

Hinweis:

Bei der nachfolgenden Übersicht handelt es sich um eine nichtförmliche Arbeitshilfe, die die Neuerungen des Regierungsentwurfs des Hochschulstärkungsgesetzes gegenüber dem geltenden Hochschulgesetz aufzeigt. Neuerungen sind dabei durch Fett- druck und Streichungen mittels Durchstreichung markiert. Nicht hervorgehobener Text ist der geltende Gesetzestext.

Hinsichtlich der Rechtsförmlichkeit ist allein die dem Landtag vorgelegte Drucksache maßgeblich.

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft (Hochschulstärkungsgesetz)

vom X. Monat 2025

A Problem

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen stehen für Forschung, Lehre und Weiterbildung auf Spitzenniveau. Ein entscheidender Standortvorteil der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ist dabei ihr traditionell hohes Maß an Selbstverwaltung. Dieses befähigt sie zu besonderer eigenverantwortlicher Gestaltungskraft. Das hierauf aufbauende, partnerschaftliche Verhältnis zwischen Land und Hochschulen hat sich sehr gut bewährt. Bestätigt wird dieser Befund nicht zuletzt dadurch, dass die Hochschulen die besonders vielfältigen Herausforderungen der Corona-Pandemie in beeindruckender Weise bewältigt haben. Grundsätzliche Veränderungen struktureller Art sind daher nicht angezeigt.

Klar ist aber auch: Sämtliche Akteure in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft haben in diesen besonders ereignisreichen letzten Jahren immens an Erfahrung gewonnen. Besonders augenfällig ist dies im weiten Feld der Digitalisierung, wo gerade die rasanten Fortschritte künstlicher Intelligenz nahezu jede wissenschaftliche Disziplin und jeden hochschulischen Aufgabenbereich umzuwälzen geeignet erscheinen. Dies gibt naturgemäß auch Anstoß zu einigen gesetzgeberischen Optimierungen.

Zugleich ist der Fachkräftemangel als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit immer mehr in den Vordergrund gerückt. Schon länger können in bestimmten Regionen und Branchen offene Stellen

nicht immer mit geeignetem Personal besetzt werden. Auch wenn dies vor allem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT), den Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich sowie den Arbeitsplatz Schule mit der besonderen Herausforderung des Lehrkräftemangels betrifft, spüren öffentliche wie private Arbeitgeber die Auswirkungen des demographischen Wandels inzwischen auf breiter Front. Umso wichtiger ist es, mit zielgerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen dort gegenzusteuern, wo es sich anbietet.

Schließlich ist in der jüngeren Vergangenheit ein weiterer Aspekt besonders deutlich geworden: Es ist unerlässlich, dass die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen ein von Übergriffen, Anfeindungen und Diskriminierungen freies Umfeld schaffen und ihnen so die volle Entfaltung ihrer Potentiale ermöglichen. Ebenso bedeutend ist der Schutz der Redlichkeit des wissenschaftlichen Diskurses. Um den Hochschulen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erleichtern, sollte der Gesetzgeber möglichst passgenaue Instrumente zur Verfügung stellen.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf geht die geschilderten Herausforderungen an und stärkt die nordrhein-westfälischen Hochschulen auf ihrem Weg in die Zukunft der tertiären Bildung. Er beruht auf folgenden Eckpfeilern:

- Der Fachkräftemangel verschärft sich zusehends. Bereits heute leisten die Hochschulen einen ganz erheblichen Beitrag, um ihn abzufedern. Dabei sollen sie künftig noch besser und zielgenauer durch gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden. Kern dieser Strategie im Bereich der akademischen Bildung ist eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich. Dieser soll so ausgestaltet sein, dass sich die Menschen, die gerne studieren möchten, für die Aufnahme eines Studiums in Nordrhein-Westfalen entscheiden – egal, ob nach der Schule oder während des Berufslebens.
Mittel der Wahl ist dabei, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen die Rahmenbedingungen des Studiums zu verbessern und durch studierendenfreundlichere Präzisierungen im Gesetzestext für mehr Transparenz zu sorgen. Beides erhöht die Attraktivität eines Studiums und eröffnet Studierenden neue Chancen. Speziell der internationalen Attraktivitätssteigerung dient die Einführung eines eigenen hochschulrechtlichen Status für Internationalstudierende. Insgesamt wird der Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen so in die Lage versetzt, seinen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels noch besser leisten zu können.
- Lebenslanges Lernen rückt mehr und mehr in den Mittelpunkt, wenn technischer Fortschritt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in immer engerer Taktung unser Leben verändern. Hochschulische Weiterbildung ist keine Randerscheinung, sondern längst schon unverzichtbare Kernaufgabe der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Dies soll

nun auch im Hochschulgesetz noch deutlicher als bisher zutage treten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher eine umfassende Reform der hochschulischen Weiterbildung vollzogen.

Elemente hiervon sind etwa die Einführung eines grundständigen Bachelors mit individuell-weiterbildendem Charakter, die Unterstreichung von Kooperationsmöglichkeiten und die Abkehr vom Gebot einer gänzlichen Refinanzierung der Weiterbildung. Auf die stetig wachsende Nachfrage nach feingliedrig unterteilten, kleinschrittigen hochschulischen Bildungsangeboten wird mit der Einführung einer eigenen Regelung für den Erwerb von Microcredentials reagiert. Diese ermöglichen einen passgenauen, individualisierten Zuschnitt von Bildungsangeboten, die genau zu den Kompetenzen und Fertigkeiten führen, die in der jeweiligen Lebenslage gewünscht werden. Insgesamt wird das Hochschulgesetz so zukunftsorientiert für die Herausforderungen des lebenslangen Lernens.

- Digitalisierung ist eine Chance, um die unterschiedlichsten Prozesse einfacher, unkomplizierter und benutzerfreundlicher zu gestalten, und die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben dies von Beginn an erkannt. Richtig eingesetzt, können digitale Elemente auch einen wichtigen Beitrag leisten, damit das Studium noch attraktiver wird. Ebenso offenkundig ist, dass die fortschreitende Digitalisierung hochschulischer Infrastrukturen auch Risiken birgt. Um hier gut aufgestellt zu sein, ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander unerlässlich.

Die Hochschulen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bei ihrer Digitalisierungsoffensive unterstützt werden. In organisationsrechtlicher Hinsicht erfolgt dies etwa durch die Einführung eines Chief Information Officers (CIO) sowie eines Chief Information Security Officers (CISO). Zudem wird die Bedeutung hochschulischer Kooperation stärker akzentuiert. Mit Blick auf die bahnbrechenden Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz erfolgt eine Regelung zu Learning Analytics. So wird sichergestellt, dass das große Potential für eine individuelle Förderung und Begleitung Studierender genutzt werden kann, während zugleich die angemessenen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen gewahrt werden.

- Eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich sollte nicht auf Regelungen zum Studium begrenzt bleiben, sondern den Blick auf sämtliche Funktionen einer Hochschule richten. Im Fokus stehen hier insbesondere die hochschulische Selbstverwaltung und die Hochschule als Arbeitsort, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in Technik und Verwaltung.

Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung soll daher für die nicht-professoralen Gruppen, insbesondere für die Studierenden, attraktiver werden. Vor diesem Hintergrund wird die Viertelparität in den Senaten zum Standardmodell.

Zudem soll die Verwaltung an den Hochschulen gestärkt und hochschulübergreifende Kooperation erleichtert werden, um durch eine sachgerechte Ausgestaltung der Strukturen die einzelnen Beschäftigten stärker zu entlasten. Dies dient auch dem Bürokratieabbau. Ebenfalls

erfolgen soll eine Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten durch transparente Verfahren.

Im Bereich der wissenschaftlichen Karrierewege stellt die Einführung der gänzlich neuen Personalkategorie einer Tandemprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen bedeutsamen Hebel dar, mit dem die Hochschulen insbesondere im MINT-Bereich profes- sorales Personal einfacher gewinnen und an sich binden können.

- Die beschriebenen Maßnahmen können ihre Wirkung nur entfalten, wenn Hochschulen als Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden insgesamt sichere Orte darstellen – und auch als solche wahrgenommen werden. Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminie- rungen und insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen müssen ausgeschlossen sein. Gleches gilt für Verstöße gegen die wissenschaftliche Lauterkeit – denn wissenschaftliches Fehlverhalten kann nachhal- tige Verschiebungen des Fachdiskurses bewirken und den weiteren wis- senschaftlichen Erkenntnisprozess über längere Zeit kontaminieren. Kommt es dennoch zu solchen Vorfällen, ist es Aufgabe der Hochschu- len, auf dieses individuelle Fehlverhalten Einzelner im Rahmen ihrer Selbstverwaltung konsequent zu reagieren. Damit sie diese Aufgabe sachgerecht erfüllen können, muss der Gesetzgeber ihnen umfassende rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen deshalb entscheidende Verbesserungen, was den Instrumentenkasten der nordrhein-westfälischen Hochschulen anbelangt. Hiermit leistet auch der Gesetzgeber sei- nen Beitrag dazu, dass sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen als ein sicheres und wissenschaft- lich lautes Umfeld ausgestalten können.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindevverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haus- halte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die rechtlichen Wirkungen des Gesetzes treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein; das Gesetz hat insofern keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz enthält eine Regelung, mit der die Geltung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) und des Inklusionsgrundsätzgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) unterstrichen wird, sowie eine Regelung zur angemessenen Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung bei der Ausgestaltung der Befristung von Dienstverhältnissen. Dadurch wird den Interessen der Studierenden und Beschäftigten mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung besonders Rechnung getragen.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Die Digitalisierung der Lehre fördert auch die Digitalisierung der Hochschulverwaltung, die dem EGovG NRW unterfällt. Je digitaler die Hochschullehre ausgestaltet ist, desto selbstverständlicher wird auch die Digitalisierung der Verwaltungsabläufe. Zusätzlich ergeben sich auch für die Hochschulverwaltung neue Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Informationssicherheit, für die der vorliegende Gesetzentwurf Lösungen schafft.

L Befristung

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.

2011
2030
20301
20302
20303
2031
20320
2035
221
224

**Gesetz betreffend die Stärkung der Hochschullandschaft
(Hochschulstärkungsgesetz)**

Vom X. Monat 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

221

**Artikel 1
Änderung des Hochschulgesetzes**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe von Teil 9 für die Anerkennung von Bildungseinrichtungen als Hochschulen und als Kunsthochschulen, für die staatlich anerkannten Hochschulen und Kunsthochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen und Kunsthochschulen in Nordrhein-Westfalen **sowie für Bildungseinrichtungen, die nach Maßgabe von Teil 9 Bildung anbieten.** Für die Verleihung und Führung von Graden sowie hinsichtlich der Zuständigkeit für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen auf der Basis des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69. Dieses Gesetz gilt nicht für Fachhochschulen des Landes, die

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell und stellt klar, dass die Regelungen des Teils 9 des Hochschulgesetzes, die sich bspw. auf das Franchising von Bildungseinrichtungen mit Hochschulen beziehen, auch für diese Bildungseinrichtungen gelten.

ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

(2) Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum
4. die Universität Bonn,
5. die Technische Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.

~~Folgende Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen: Hochschulen für angewandte Wissenschaften:~~

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Gesundheit Bochum,
4. die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
5. die Fachhochschule Dortmund,

Amtliche Begründung:

Im Hochschulgesetz werden die Hochschulen für angewandte Wissenschaften aus historischen Gründen in beinahe allen Regelungen als „Fachhochschulen“ bezeichnet. Die Tatsache, dass sich Fachhochschulen in den vergangenen Jahren seit ihrem Bestand zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiterentwickelt haben, wird daher aus dem Namen heraus nicht hinreichend ersichtlich. Die Änderung hebt auf Wunsch der Hochschulen für angewandte Wissenschaften stärker hervor, dass sich die Fachhochschulen zu Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiterentwickelt haben, ohne die Bezeichnung „Fachhochschulen“ gänzlich zu streichen.

Der neue Satz 3 stellt daher klar, dass es sich, soweit im Hochschulgesetz oder in anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Verfügun-
gen die Bezeichnung „Fachhochschule“ ver-
wendet wird, um Hochschulen für ange-
wandte Wissenschaften im Sinne dieses Ge-
setzes handelt, sodass diese Regelungen An-
wendung finden.

6. die Hochschule Düsseldorf,
7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,
8. die Hochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
9. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
10. die Hochschule Rhein-Waal in Kleve,
11. die Technische Hochschule Köln,
12. die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo,
13. die Hochschule Ruhr-West in Mülheim,
14. die Fachhochschule Münster und
15. die Hochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach.

Soweit in diesem Gesetz oder in anderen Gesetzen, Rechtsvorschriften oder Verfügungen die Bezeichnung „Fachhochschule“ verwendet wird, ist diese Bezeichnung gleich der Bezeichnung „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden und in Gütersloh, der Hochschule Bochum in Velbert/Heiligenhaus, der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und in Hennef, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, in Meschede, in Soest und in Lüdenscheid, der Hochschule Rhein-Waal in Kamp-Lintfort, der Technischen Hochschule Köln in Gummersbach und in Leverkusen, der **Technischen** Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Detmold und in Höxter, der Hochschule Ruhr-West in Bottrop sowie der Fachhochschule Münster in Steinfurt; das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Standorte zu schließen. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Absatz 2 ein Standort besteht. Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Studienorte errichten und aufheben. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten oder in den Studienorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts oder des Studienorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts oder des Studienorts gewählt wird. Der Sitz im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist für die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen die Stadt Gelsenkirchen, für die Hochschule Hamm-Lippstadt die Stadt Hamm, für die Hochschule Niederrhein die Stadt Krefeld und für die Universität Duisburg-Essen die Stadt Essen.

§ 2 Rechtsstellung

(5) Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die die Namensgebung regelnde Vorschrift der Grundordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Hochschulen können zudem im internationalen Verkehr ihre Bezeichnungen in einer fremdsprachigen Übersetzung führen; bei den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschulen~~ darf dabei die Gefahr einer Verwechslung mit der Bezeichnung einer Universität nicht gegeben sein. Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

(6) Für die Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die Hochschulen gilt § 103-77a.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

§ 3 Aufgaben

(2) Die ~~Fachhochschulen bereiten Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln~~ durch anwendungsbezogene Lehre und Studium eine Qualifizierung, die zu selbstständiger Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu künstlerischen

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die klarstellenden Änderungen in Absatz 2 bilden die tatsächlichen Entwicklungen an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften ab und zeichnen damit das derzeit Gegebene ab. Die Regelung ist der

Tätigkeiten in der Berufspraxis befähigt auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer, Förderung von Ausgründungen) wahr. Absatz 1 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

Rechtslage in Baden-Württemberg und in Bayern nachgebildet.

Der Verweis auf Absatz 1 Satz 2 und 4 bedeutet, dass die Hochschulen zum Zwecke des Wissenstransfers nach Satz 2 insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Studierenden, ihres befristet beschäftigten Hochschulpersonals sowie ihrer Absolventinnen und Absolventen und ihrer ehemaligen Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern; die Förderung darf die Erfüllung der weiteren in diesem Gesetz genannten Aufgaben nicht beeinträchtigen. Sie gewährleisten eine gute wissenschaftliche Praxis.

(3) Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten. **Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln.** Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 2 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online Lehrangebote einschließlich von Online Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln. So weit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(4) Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von

Amtliche Begründung:

Die gestrichenen Sätze 2 bis 4 finden sich nun in § 8a Absatz 2. Auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Während bislang die Hochschulen der Vielfalt ihrer Mitglieder Rechnung tragen

Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechterspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Hochschulen **berücksichtigen die tragen der** Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management). **Sie tragen sowie** den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung; **auf den Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal vom 22. März 2016 in der jeweils verbindlichen Fassung wird hingewiesen.**

müssen, sollen sie künftig diese Vielfalt berücksichtigen. Dies zeichnet die Änderung in Satz 3 nach.

Die Änderung in Satz 4 in Bezug auf den Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen für das Hochschulpersonal ist klarstellender Natur. Die im öffentlich-rechtlichen Vertrag getroffenen Vereinbarungen sind für die Vertragsparteien nach allgemeinen Regeln verbindlich; die explizite Nennung des Vertrages dient dessen besserer Sichtbarkeit und unterstreicht die Bedeutung der dort getroffenen Vereinbarungen.

Die Vertragsparteien entwickeln in dem Vertrag über gute Beschäftigungsbedingungen unter anderem moderne Konzepte für mehr Familienfreundlichkeit und schöpfen die bestehenden rechtlichen Spielräume in einer an die jeweilige Fachkultur angepassten Weise bestmöglich aus. Ebenso obliegt den Vertragsparteien eine Mitwirkungspflicht in Bezug auf die Fortentwicklung der Vereinbarungen.

So sollen die Hochschulen gemeinsame Standards zu Stellenprofilen und -kriterien für den Mittelbau entwickeln und im Rahmen der Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder einheitliche Stellenprofile insbesondere mit Blick auf die Eingruppierungsfragen erarbeiten. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine moderne Karriereplanung für den Mittelbau zu den Aufgaben der Hochschulen gehört, und zwar sowohl innerhalb der jeweiligen Einrichtung als auch hochschulübergreifend.

Schließlich sollen die Hochschulen das Stellenportal „Karriere.NRW“ für alle Ausschreibungen zu Stellen für wissenschaftliche Beschäftigte verpflichtend nutzen.

(5) Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder

Amtliche Begründung:

Die Änderung hebt die Geltung des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen sowie des Inklusionsgrundsatzgesetzes Nordrhein-Westfalen hervor.

Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern; **das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung und das Inklusionsgrundsätzegesetz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.** Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder. Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920) in der jeweils geltenden Fassung wahr. Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

Gemäß § 4 Absatz 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Erreichung von Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen ein zentrales Ziel des Gesetzes, das von den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu verwirklichen ist. Barrierefreiheit im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Die Auffindbarkeit, der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein. Hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig.

Zudem wird die Barrierefreiheit betreffend den Zugang der Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung zu den digitalen und hybriden Angeboten der Hochschule unterstrichen. Die Möglichkeit, analogen Veranstaltungen durch den Einsatz von digitalen Medien beizuwollen, ist insbesondere für Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern wesentlich.

Ziel des Inklusionsgrundsätzegesetzes Nordrhein-Westfalen ist ausweislich dessen § 1 Absatz 2 die Förderung und Stärkung inklusiver Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen sowie die Vermeidung der Benachteiligung behinderter Menschen. Gemäß dessen § 1 Absatz 1 werden in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (BGBI. 2008 II S. 1420; UN-Behindertenrechtskonvention) Grundsätze für Nordrhein-Westfalen verankert, welche den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen fördern, schützen und gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde fördern.

Im Übrigen macht sich das Hochschulgesetz hinsichtlich der Definition des

Behinderungsbegriffes § 3 des Inklusionsgrundsätzgesetzes Nordrhein-Westfalen zu eigen, welcher die einschlägige Begriffsbestimmung aus der UN-Behindertenrechtskonvention einheitlich in das nordrhein-westfälische Landesrecht integriert.

Soweit die angemessenen Vorkehrungen im Sinne des Satzes 2 es erfordern, kommt eine spezifische Beratung für den aufgeführten Personenkreis in Betracht.

(7) Die Hochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass ihr Wirken den Staatsstrukturprinzipien und den Staatszielen der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1959 (GV. NRW. S. 127) in der jeweils geltenden Fassung und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland entspricht.

Amtliche Begründung:

Zahlreiche Hochschulen in Nordrhein-Westfalen unterstreichen in ihren Grundordnungen, dass sie in ihrem gesamten Wirken einen Beitrag zur Verwirklichung der Staatsstrukturprinzipien und Staatsziele der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Grundgesetzes leisten. Der neue Absatz 7 stellt klar, dass es den autonomen Hochschulen freisteht, sich hierzu in ihren Grundordnungen zu bekennen. Ein Bekenntnis zur Verwirklichung einer friedlichen und dauerhaften Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt steht dabei ausdrücklich nicht im Widerspruch zu Forschungsaktivitäten im militärischen Bereich, insbesondere zum Schutz der Verteidigungsfähigkeit der Bundesrepublik und ihrer Bündnispartner.

Zivilklauseln in den Grundordnungen, mittels derer sich die Hochschulen in Ausübung ihrer verfassungsrechtlichen Gewährleistungen und in verantwortungsbewusster Diskussion eine jeweils eigene Antwort auf die Frage nach ihrem Beitrag zur Verwirklichung der Staatsstrukturprinzipien und Staatsziele der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Grundgesetzes geben, sind Ausdruck des frei gebildeten Willens akademischer Selbstverwaltung.

Eingriffe in die vorbehaltlos gewährleistete Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre Einzelner aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes sind damit nicht verbunden und könnten auf hochschulische Zivilklauseln auch nicht gestützt werden.

(8)-(7) Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4
Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre
und Studium;
gute wissenschaftliche Praxis

(4) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Hochschulen können das Nähere durch Ordnung regeln. **Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlich relevanten Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt. Soweit möglich, wird ihr Beitrag gekennzeichnet.** Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben **vorbehaltlich des Teils 10 unberührt.** **Die Hochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder For-**
schungsergebnisse betrifft.

Amtliche Begründung:
Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:
Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3 gewährleisten die Hochschulen eine gute wissenschaftliche Praxis. Das Hochschulgesetz adressiert daher bereits derzeit an die Institution Hochschule die Verpflichtung, innerhalb ihres Wirkungskreises die Redlichkeitsanforderungen des Wissenschaftssystems zur Geltung zu bringen. Die Hochschulen, aber nicht nur diese, sondern auch Institutionen wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft oder die Einrichtungen der außeruniversitären Forschung, haben sich die Sicherung der Redlichkeit der Wissenschaft schon seit langem zur Aufgabe gemacht. Als individuelle Handlungspflicht kennt auch das Hochschulgesetz seit längerem in seinem § 4 Absatz 4 die Verpflichtung, die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

Mit der Änderung des § 4 Absatz 4 wird dieses an das forschende Individuum gerichtete Redlichkeitsgebot um den Aspekt des redlichen Veröffentlichungsgebarens erweitert. Um als Mitautorin oder Mitautor einer Publikation genannt zu werden, muss ein eigener wissenschaftlich relevanter Beitrag zu deren wissenschaftlichem Inhalt geleistet werden. Wann ein Beitrag in diesem Sinne inhaltlich geleistet worden ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn die Person in wissenschaftserheblicher Weise an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens, der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen, der

Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten und Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat. Wann ein Verhalten wissenschaftlich erheblich ist, kann nur von der jeweiligen wissenschaftlichen Fachkultur selbst beurteilt werden, sodass die Regelung auch mit den bewährten Leitlinien des DFG-Kodex "Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" in Einklang steht.

Zusätzlich wird es mit dem neuen Redlichkeitsrecht des Teils 10 erleichtert, die mit einem wissenschaftlichen Fehlverhalten einhergehende erhebliche Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu beseitigen.

Die Veröffentlichungsbefugnis nach dem letzten Satz des Absatzes 4 kann mit Blick auf die Veröffentlichungspflicht nach § 86 Absatz 6 gestrichen werden.

§ 6 Strategische Ziele; Hochschulverträge

(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land **verbindliche** strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt.

Amtliche Begründung:

Es besteht ein landespolitisches Bedürfnis, insbesondere in Zeiten zurückgehender Studierendenzahlen bestimmte Studienangebote, Bildungsbereiche oder Forschungsszenarien landespolitisch stärker zu fokussieren. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Werden Ziele für verbindlich erklärt, kann das Ministerium den Hochschulen gleichwohl keine konkreten Handlungsaufträge geben. Es geht vielmehr um die Entwicklung verbindlicher Ziele, wobei die Wege zur Zielerreichung in die Hände der Hochschulen gelegt sind. In Rede steht daher ein autonomiegerechtes Steuerungsinstrument, mit dem das Land seiner verfassungsrechtlich ihm überantworteten Gewährleistungsverantwortung für die Steuerung eines gedeihlichen Hochschulwesens nachkommen kann, ohne dass der regulatorisch handlungsleitende Autonomiedanke beschädigt wird.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule nach Maßgabe des Haushalts für in der Regel mehrere Jahre geltende Hochschulverträge **in Schriftform oder einer gleichwertigen Form mit Eindeutigkeitsgewähr**. In den Hochschulverträgen werden in der Regel insbesondere vereinbart:

1. strategische Entwicklungsziele und
2. konkrete Leistungsziele oder konkrete finanziell dotierte Leistungen;

geregelt werden können auch das Verfahren zur Feststellung des Stands der Umsetzung des Hochschulvertrags sowie die Folgen bei Nichterreichen hochschulvertraglicher Vereinbarungen.

Nach Maßgabe des Haushalts beinhalten die Hochschulverträge in der Regel auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen, insbesondere hinsichtlich des ihnen für die Erfüllung konkreter Leistungen gewährten Teils des Landeszuschusses; insbesondere kann geregelt werden, dass ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe des Erreichens der hochschulvertraglichen Vereinbarungen zur Verfügung gestellt wird. Der Inhalt des Hochschulvertrags ist bei der Fortschreibung des Hochschulentwicklungsplans zu berücksichtigen. Der Abschluss des Hochschulvertrags unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften angefordert werden. § 101 76 Absatz 4 bleibt jeweils unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung vollzieht die gelebte Praxis nach und sichert die Wechselseitigkeit des Schriftformerfordernisses bzw. des Erfordernisses einer gleichwertigen Form mit Eindeutigkeitsgewähr in Bezug auf die jeweiligen Willenserklärungen der Vertragspartner.

Nach §§ 2 Absatz 3 Nummer 3, 3a Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW kann dabei die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden.

vgl. Abs. 3

~~(3) Die Hochschulen können für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie können zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.~~

Amtliche Begründung:

Der bisherige Absatz 3 wurde redaktionell nach § 70 Absatz 4 verschoben. Im Übrigen sind die Änderungen redaktionell.

~~(3) (4) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.~~

vgl. Abs. 3

~~(4) (5) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen verwenden, soweit dies zum Zwecke der Befragung im Rahmen der Qualitätssicherung und von Evaluationen nach § 7 Absatz 2 oder zur Pflege der Verbindung mit diesen Personen erforderlich ist und diese nicht widersprechen. Die Befragten sind auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und ihre Widerspruchsmöglichkeit hinzuweisen. Das Nähere regelt die Evaluationsordnung.~~

vgl. Abs. 3

~~(5) (6) Unter der Verantwortung des Rektors können die Hochschulen die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ihre Veranstaltungen, auch durch die Dokumentation durch und die Veröffentlichung von Bild- und Tonaufnahmen, informieren und insbesondere über ihr Informations- und Bildungsangebot unterrichten (Bildungsmarketing). Sie können die Presseberichterstattung in geeigneter Weise unterstützen.~~

vgl. Abs. 3

~~(6) (7) Zur Ermittlung geschlechtsspezifischer Unterschiede in der Vergütung von Professorinnen und Professoren beauftragt das Ministerium eine Stelle, jährlich eine standardisierte, Forschungszwecken dienende Abfrage bei den Hochschulen durchzuführen. Die Hochschulen melden dieser Stelle dazu je~~

vgl. Abs. 3

Professur in pseudonymisierter Form Informationen betreffend Geschlecht, Geburtsjahr, Einstufung, Lehr- und Forschungsbereich, Art des Dienstverhältnisses sowie Höhe und Art der Leistungsbezüge, nach Maßgabe des Auftrags des Ministeriums unter Hochrechnung auf eine Vollzeitstelle. Dabei sind Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge jeweils aufgeschlüsselt nach befristeten und unbefristeten Bezügen zu übermitteln. Die von der Hochschule monatlich zu erfassenden Daten eines Kalenderjahres sind im Februar des Folgejahres als Monatsdurchschnittswerte mittels eines elektronischen Datenübermittlungsverfahrens bereitzustellen. Die beauftragte Stelle anonymisiert die Daten und veröffentlicht diese im Anschluss. Die Primärdaten werden spätestens zwölf Wochen, nachdem die anonymisierten Daten veröffentlicht wurden, gelöscht.

~~(7) (8)~~ Soweit dieses Gesetz keine besonderen Regelungen enthält, erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

vgl. Abs. 3

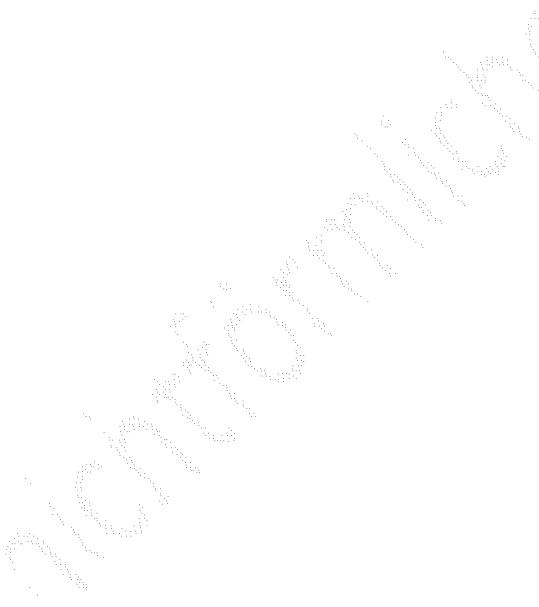
§ 8a Digitalisierung in der Hochschule

(1) Die Hochschulen berücksichtigen die fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung einschließlich ihrer Chancen und Risiken und ihre Folgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Sie nutzen hierbei Synergie- und Skaleneffekte, insbesondere durch Zusammenarbeit nach Maßgabe von Absatz 4. Sie tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Entwicklung Künstlicher Intelligenz und anderer transformativer digitaler Technologien angemessen Rechnung. Sie schützen ihre Informationen, ihre Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) sowie ihre diesbezügliche Infrastruktur nach Maßgabe des § 8b.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 1 enthält ein Berücksichtigungsgebot betreffend Digitalisierung als umfassende Transformationsaufgabe (Satz 1), ein Gebot zur aktiven Nutzung von Synergie- und Skaleneffekten (Satz 2), ein Reflexionsgebot bezüglich Künstlicher Intelligenz und anderer transformativer digitaler Technologien (Satz 3) und ein Schutzgebot hinsichtlich der IT und ihrer Strukturen (Satz 4).

Der bereits vollzogene Fortschritt der Hochschulen im Bereich der Digitalisierung insbesondere in Lehre und Studium ist beträchtlich. Die COVID-19-Pandemie hat zusätzlich auf diesem Feld einen Innovationsschub mit sich gebracht. Diese positiven Entwicklungen sollen in dem neuen Absatz 1 aufgegriffen werden, um die digitale Transformation in den Hochschulen konsequent weiter voranzubringen.



Zugleich sollen die Chancen der Digitalisierung im Bereich der Nutzung von positiven Synergie- und Skaleneffekten ergriffen werden. Synergieeffekte sind hier ein positives Resultat aus der Zusammenarbeit der Hochschulen, die zum Ziel hat, durch die kooperative Etablierung qualitativ hochwertiger Dienste und dem gemeinsamen Betrieb bzw. einer gemeinsamen Verwendung von Infrastrukturen einerseits den Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen zu reduzieren und andererseits Hochschulen den Zugang zu Diensten zu ermöglichen, die sie aus eigener Kraft nicht - oder nicht in der Qualität - etablieren können. Des Weiteren sollen Skaleneffekte, d.h. positive Wirkungen durch Zusammenschlüsse bei Beschaffungsvorgängen zur Verbesserung der Verhandlungspositionen und die Etablierung zentraler Beratungs- und Austauschstrukturen zur Stärkung des Wissensaufbaus und der Professionalisierung, erzielt werden. Durch den kooperativen Ansatz können sowohl attraktive Arbeitsplatzumgebungen im Verbund als auch personelle Freiräume an den lokalen Hochschulen entstehen, die genutzt werden können, um den Herausforderungen des Fachkräftemangels zu begegnen.

Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit der Hochschulen, wie es der Wissenschaftsrat in seinen „Empfehlungen zur Souveränität und Sicherheit der Wissenschaft im digitalen Raum“ vom 20. September 2023 (Drs. 1580-23) ausgeführt hat. Hierzu ist es notwendig, dass die Hochschulen aktiv die Zusammenarbeit suchen, um dies gewährleisten zu können. Satz 2 präzisiert die entsprechende Aufgabe der Hochschulen und verweist auf nähere Regelungen hierzu in Absatz 4.

Gemäß Satz 3 binden die Hochschulen auch die Künstliche Intelligenz (KI) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben angemessen ein.

In dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN „Chancen von Künstlicher Intelligenz im Bildungswesen und Forschung nutzen und

Herausforderungen souverän begegnen“ vom 28. Februar 2023 (LT-Drs. 18/3299) ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die Auswirkungen der Weiterentwicklung von KI auf Lernen und Lehren derzeit nicht vollständig absehbar sind. Umso bedeutender sei es daher, Lehrende und Lernende für den entsprechenden Umgang zu schulen und eine adäquate Medienkompetenz zu vermitteln.

Dabei stellen sich nicht nur Fragen, in welcher Weise KI-Systeme in Lernprozesse eingebunden werden können, welche Kompetenzen erworben werden sollen, um verantwortungsbewusst und sicher mit KI-Tools umgehen zu können, und welche Bedeutung KI-Systeme für die Ausbildung von grundlegender Fachkompetenz im Studium haben. Vielmehr müssen auch Antworten gegeben werden auf die durch KI geschaffenen Herausforderungen im Prüfungsgeschehen und den Wandel in den akademischen Berufsfeldern.

Es liegt an den Hochschulen, sich der Beantwortung dieser Fragen reflexiv zu nähern. Satz 3 gibt ihnen dies als Aufgaben auf.

Der deklaratorisch gehaltene Satz 4 ergänzt den Vierklang der Regelungen des Absatzes 1 durch einen Verweis auf § 8b.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 enthält textidentisch den Regelungsgehalt des § 3 Absatz 3 Sätze 2 bis 4. Die neue Vorschrift des § 8a soll die wichtigsten Regelungen betreffend die Digitalisierung in der Hochschule bündeln. Da die Digitalisierung in der Lehre weniger von aufgabenrechtlicher als von instrumenteller Natur ist, ist es folgerichtig, die darauf bezogenen rechtlichen Regelungen nicht im Aufgabenrecht des § 3 zu verankern, sondern in dem Digitalisierungsrecht des § 8a.

(2) Die Hochschulen sollen ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln. Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 1 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landtag das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der

Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln. Soweit duale Studiengänge und Modellstudiengänge im Gesundheitswesen betroffen sind, darf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(3) Die Hochschulen dürfen zum Zwecke der individuellen Unterstützung von Studierenden bei ihren Lernprozessen Systeme zur Lerndatenanalyse aufbauen und betreiben und dabei personenbezogene Daten verarbeiten und zusammenführen, soweit dies zur Entwicklung und Verbesserung der Systeme sowie zur individuellen Unterstützung der Studierenden erforderlich ist. Die Daten, die von den Hochschulen in diesem Kontext erhoben und verarbeitet werden dürfen, umfassen studienrelevante soziodemografische Daten und Daten zur Bildungsbiografie, prüfungsrelevante Leistungsdaten, Nutzungsdaten über die Nutzung verschiedener Lehr- und Lernanwendungen sowie Inhaltsdaten mit fester Struktur aus den konkreten Lehr- und Lernanwendungen. Die Hochschulen haben angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen zu treffen. Die personenbezogenen Daten im Sinne des Satzes 1 sind soweit möglich zu anonymisieren, hilfsweise zu pseudonymisieren, um Rückschlüsse auf die betroffenen Personen zu verhindern. Die betroffenen Personen haben gemäß Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35), im Folgenden Datenschutz-Grundverordnung, das Recht, der Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten im Sinne des Satzes 1 jederzeit zu widersprechen. Hierauf weisen die Hochschulen sie in

Amtliche Begründung:

Mit dem Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion Bündnis 90/ DIE GRÜNEN „Chancen von Künstlicher Intelligenz im Bildungswesen und Forschung nutzen und Herausforderungen souverän begegnen“ vom 28.02.2023 (LT-Drs. 18/3299) ist die Landesregierung aufgefordert worden, Projekte zu fördern und bedarfsgerecht auszubauen, die sich auf den Einsatz von Learning Analytics und Künstlicher Intelligenz zur Verbesserung von Studium und Lehre fokussieren. In Rede steht ein Verfahren zum Messen, Sammeln, Analysieren und Auswerten von Daten über nutzende Personen und ihren Kontext mit dem Ziel, das Lernen und die Lernumgebung zu verstehen und zu optimieren sowie Unterstützungsangebote zu realisieren.

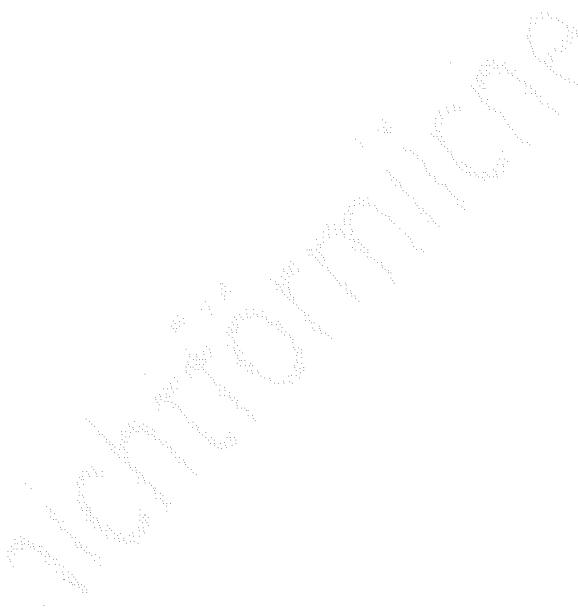
Wie der Deutsche Ethikrat in seiner Stellungnahme „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“ vom 20. März 2023 festhält, sollte jede Datenerhebung je nach Zweck und Ziel des Einsatzes beurteilt und auf ihr sachlich angemessenes und ethisch vertretbares Maß überprüft werden. Hinsichtlich datengetriebener, KI-gestützter Lehr- und Lernsysteme erklärt er, dass diese den jeweiligen Lernprozess unterstützen könnten und die Bildungsvorteile hinsichtlich der Wissens- und Informationsvermittlung durch den Einsatz digitaler Werkzeuge nicht zu unterschätzen seien. Dabei ersetzten sie jedoch nicht die personale Vermittlung und die personalen Aspekte von Bildung. Vielmehr könnten sie – den verantwortlichen Umgang mit Daten und den steten Blick auf die Bedürfnisse der Lernenden vorausgesetzt – eine sinnvolle Ergänzung zur personalen Vermittlung von Bildung darstellen.

geeigneter Weise hin. Sofern auf Grundlage von Satz 1 handlungsleitende und vergleichende individuelle Rückmeldungen sowie eine Unterbreitung von Beratungsangeboten an einzelne Studierende erfolgt, so geschieht dies ausschließlich automatisiert. Die Hochschulen dürfen zu den Zwecken nach Satz 1 nach Maßgabe des § 102 mit weiteren Hochschulen zusammenarbeiten; in diesem Fall erfolgt ein etwaiger Austausch von Daten soweit möglich anonymisiert, hilfsweise pseudonymisiert. Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 4 sowie 6 regelt die Hochschule durch Ordnung.

Der Wissenschaftsrat hat sich in seinen „Empfehlungen zur Digitalisierung in Lehre und Studium“ vom 8. Juli 2022 (Drs. 9848-22) dafür ausgesprochen, dass – unter Berücksichtigung rechtlicher und ethischer Standards für den Daten- und Persönlichkeitsschutz – die Entwicklung und der Einsatz von Technologien für die datengestützte Qualitätsentwicklung in der Lehre (u. a. Learning Analytics) unterstützt werden sollten. Sowohl der Wissenschaftsrat in seiner vorgenannten Empfehlung (S. 10) als auch die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz in ihrem Gutachten „Digitalisierung im Bildungssystem: Handlungsempfehlungen von der Kita bis zur Hochschule“ aus dem Jahr 2022 (S. 144) konstatieren rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Nutzung von Learning Analytics. Eine Regelung im Hochschulgesetz schafft die erforderliche Klarheit und einen verlässlichen Rechtsrahmen. Auch der Deutsche Ethikrat empfiehlt in seiner Stellungnahme „Mensch und Maschine – Herausforderungen durch Künstliche Intelligenz“ vom 20. März 2023 – unter Berücksichtigung der Datensouveränität des Einzelnen – die gemeinwohlorientierte, verantwortliche Sammlung und Nutzung von großen Datenmengen zur prognostischen lehrunterstützenden Anwendung.

Mit der neuen Regelung wird es mithin ermöglicht, sachgerecht Learning Analytics zu betreiben, also die (auch durch Künstliche Intelligenz gestützte) Analyse von Daten in Bezug auf Lernprozesse.

Die Hochschulen sollen studienrelevante soziodemografische Daten und Daten zur Bildungsbiografie (Wohnort, Geschlecht, Alter zu Studienbeginn, Ort des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Abiturnote, Studienfach, Studiensemester und weitere studiumsrelevante Angaben wie Vollzeit-/Teilzeitstudium, Erst-/Zweitstudium, Teilnahme an außerhochschulischen Lernangeboten wie Repetitorien usw.), prüfungsrelevante (Leistungs-)Daten (wie Summe der erreichten ECTS-Punkte, erreichte Durchschnittsnote, Anzahl der nicht bestandenen Prüfungen, Anzahl erfolgreicher Prüfungen, Anzahl der



aufgeschobenen Prüfungen, Häufigkeit des Nichterscheinens bei angemeldeten Prüfungen, Daten aus Vorabtests), Nutzungsdaten über die Nutzung verschiedener Lehr-/Lernanwendungen (Angaben über Beginn und Ende sowie Umfang der jeweiligen Nutzung oder Angaben über die einzelnen von der nutzenden Person verwendeten digitalen Lehr-/Lernanwendungen) sowie Inhaltsdaten mit fester Struktur aus den konkreten Lehr-/Lernanwendungen oder den konkreten Prüfungsverfahren (Beantwortung von Testfragen, Beantwortung offener Klausuraufgaben, Forenbeiträge zu Kursinhalten, Peer Feedback) erheben und verarbeiten können. Dabei gelten Daten zum bildungsbezogenen Werdegang (z.B. die Abiturnote oder in technischen Studiengängen eine einschlägige Berufsausbildung) als besonders aussagekräftige Prädiktoren für Studienerfolg. Die Erhebung auch dieser Informationen ist gerade in der Studieneingangsphase erforderlich, welche besonders wichtig ist, um den Studienerfolg zu sichern, da es mangels Modulabschlüssen kaum andere Daten gibt, auf die zurückgegriffen werden kann.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist dabei erforderlich, da nur diese auch die bezweckte individuelle Unterstützung für die Studierenden ermöglichen. Sie ermöglichen, den Lernfortschritt zu messen, zukünftige Leistungen vorauszuberechnen oder potenzielle Problembereiche von Studierenden zu identifizieren, und damit Lehr-Lernprozesse konkret zu unterstützen, z.B. durch individualisierte automatisierte Hinweise zu Lernmaterialien. Zudem versetzen sie die Hochschulen in die Lage, automatisiert gezielte Angebote zur Studienberatung zu leisten. Welche Daten genau für welche konkreten Anwendungsfälle erhoben werden, muss von den Hochschulen jeweils im Rahmen einer Ordnung konkret dargelegt werden. Die Hochschule berücksichtigt dabei strikt das datenschutzrechtliche Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Aus allgemeindidaktischer Forschung sind die Wirkfaktoren für Lernerfolg im Hochschulstudium durch Überblicksstudien gut

belegt. Hierzu zählt beispielsweise, dass Lernende Feedback erhalten und ihrerseits ihren Lernstand reflektieren. Ob Learning Analytics wirksam ist, entscheidet sich daran, wie gut ein System solche Wirkfaktoren adressiert. Das Beispiel Feedback zeigt das Potenzial: Gut konstruierte Learning Analytics-Systeme sind auf Feedback an die Studierenden ausgerichtet und unterstützen die Selbstdereflektion. Dies zeigt sich auch in den bisherigen Erfahrungen aus dem seitens des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft geförderten Projekt KI:edu.nrw.

Die bisher speziell zu Learning Analytics gebogene empirische Wirkforschung schreibt in verschiedenen Einzelstudien Learning Analytics ein positives Bild und ein großes Potenzial zu. Learning Analytics auf Basis von Studierendenmerkmalen kann sehr gut adaptive Empfehlungen zu Lernmaterial aussprechen. Ebenso konnte in einer Reihe von Studien gezeigt werden, dass Learning Analytics die Lernleistung (sowohl Lernzufriedenheit als auch Abschlussnoten) fördert. Für die einzelnen Studierenden eröffnet die Lerndatenanalyse von anonymisierten bzw. pseudonymisierten Datensätzen großer Studierendengruppen Möglichkeiten der Individualisierung des Studiums, beispielsweise durch Hinweise auf vertiefende Lernangebote zum Ausgleich fehlender Kompetenzen oder andere personalisierte Unterstützungsangebote im Zuge der Studienberatung. Damit hat die Technologie das – über bisherige Angebote hinausgehende – Potenzial, Studienabbrüche zu senken und zum individuellen Lern- und Studienerfolg beizutragen. Gelten Abiturenten und Prüfungsnoten bereits bisher als Indikatoren für einen möglichen Studienerfolg, erlauben Learning Analytics darüber hinausgehende und detailliertere Schlussfolgerungen und Empfehlungen: Indem nicht ein einzelner Datenwert herangezogen wird, sondern Datensätze in ihrem Gesamtkontext analysiert werden, können sehr viel präzisere und individuellere Aussagen getroffen werden über den Lernstand sowie Muster bzw. typische Verhaltensweisen, die den erfolgreichen Abschluss von Lehrveranstaltungen und eines Studiums durch die einzelnen

Studierenden wahlweise begünstigen oder behindern.

Insgesamt gesehen besteht daher mit Blick auf den Schutz der Berufsgrundrechte der Studierenden und angesichts der verfassungsrechtlichen Gewährleistungsverantwortung des Landes für ein gutes Studium ein hohes öffentliches Interesse an Learning Analytics.

Die neue Regelung schafft die mit Blick auf Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 3 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung erforderliche gesetzliche Grundlage, um personenbezogene Daten für Learning Analytics verarbeiten zu können. Die neue Regelung setzt in ihren Sätzen 1 bis 7 dabei klare Zwecke der Datenverarbeitung fest und zeigt die erforderlichen datenschutzrechtlichen Grenzen auf.

Satz 8 stellt klar, dass eine individuelle Rückmeldung bzw. Unterbreitung von Beratungsangeboten an einzelne Studierende ausschließlich automatisiert erfolgt. Die Regelung stellt mithin sicher, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht personenbezogen Kenntnis über Lernprozesse von Studierenden erhalten. Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ist es zwecks Bewertung der jeweils eigenen Lehre hinreichend, wenn sie auf Basis anonymisierter bzw. statistischer Daten Rückschlüsse auf ihre eigene Lehre ziehen können.

Die Nutzbarkeit der Chancen von Lerndatenanalyse wächst mit dem Umfang der zugrundeliegenden anonymisierten, hilfsweise pseudonymisierten Trainingsdaten. Damit Studierende an allen Hochschulen – unabhängig von der Größe der Studierendenschaft – gleichermaßen von Lerndatenanalyse profitieren können, muss den Hochschulen ermöglicht werden, ihre anonymisierten, hilfsweise pseudonymisierten Datensätze zusammenzuführen. Dies ermöglicht Satz 9 ausdrücklich.

Die Regelung insgesamt ist ausweislich des Satzes 6 als Widerspruchsmodell entworfen, welches insbesondere hinsichtlich des

Umsetzungsaufwands erhebliche Vorteile gegenüber einer Einwilligungslösung bietet. Zudem ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass nur wenige Studierende einwilligen würden. Sofern im Falle der Einwilligungslösung nur wenige und damit auch ggf. nicht für alle Studierenden repräsentative Daten erhoben werden können, wären auch die auf dieser Basis entwickelten und trainierten technischen Lösungen nicht wirksam. Angeichts dessen ist die Einwilligungslösung nicht gleich geeignet. Die Studierenden müssen ausweislich Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung in die Verarbeitung ihrer Daten daher nicht einwilligen. Sie können aber widersprechen. Da im Falle der Widerspruchslösung die Datenerhebung den Regelfall darstellt, ist zu vermuten, dass die Studierenden nicht in gleichem Maße von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, wie sie unter einem Einwilligungsmodell auf die Erteilung ihrer Einwilligung verzichten würden. Denn es ist bei lebensnaher Betrachtung zu vermuten, dass Nutzende teilweise aus Überdruss bzgl. verschiedener Abfragen und nicht aus informierten Gründen eine Einwilligung ablehnen würden. Einen ausdrücklichen Widerspruch dürfte hingegen nur erklären, wer aus informierten Gründen partout nicht mit einer Datenerhebung einverstanden ist.

Hinsichtlich des Widerspruchsrechts gilt Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung, was Satz 6 ausdrücklich klarstellt.

Die zum Zwecke der Learning Analytics erhobenen personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Datenverarbeitung soweit möglich anonymisiert, hilfsweise pseudonymisiert. Die Einschränkung „soweit möglich“ soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es sich aufgrund des Umfangs der Daten um eine relative Anonymität handeln und nicht ausgeschlossen werden kann, dass wieder auf einzelne Personen rückgeschlossen werden kann.

Mit Blick auf Art. 22 der Datenschutz-Grundverordnung wird klargestellt, dass die Studierenden nicht einer Entscheidung

unterworfen werden dürfen, die ihnen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, die ausschließlich auf der Verarbeitung der Daten aus der Lerndatenanalyse beruht. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die Lerndatenanalyse nicht in studienrelevante Leistungsbewertungen von Studierenden einfließen darf. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich aus der Lerndatenanalyse auch keine Verpflichtung ergibt, an einer Fachstudienberatung teilzunehmen. Diese setzt gemäß § 58a Absatz 3 voraus, dass die Studienziele des bisherigen Studiums zu weniger als einem Drittel der zu erbringenden Leistungspunkte erreicht wurden. Auch der Besuch der Fachstudienberatung bis zum Ende des zweiten Semesters nach § 58a Absatz 2 ist nicht an konkrete Voraussetzungen geknüpft, da es dort um die Regelung einer Verpflichtung geht, die ohne Ansehung der individuellen Studienleistungen von jedem Studierenden erbracht werden muss.

(4) Die Hochschulen arbeiten hinsichtlich der Digitalisierung ihrer Prozesse untereinander zusammen, indem sie

- 1. gemeinsame hochschulübergreifende IT-Dienste errichten und betreiben, oder**
- 2. im Sinne des § 102 Absatz 2 gemeinsame Einheiten der Digitalisierung errichten.**

Das Ministerium kann das Nähere zu der Zusammenarbeit nach Satz 1 regeln.

Nach dem Zusammenarbeitsgebot des Satzes 1 sind die Hochschulen dazu aufgerufen, ihre digitalen, auf ihre Prozesse bezogenen Angebote beispielsweise zu bündeln und dies – so weit notwendig – auch organisatorisch abzubilden. Damit können durchgreifende Effizienzgewinne erzielt und Wohlfahrtseinbußen vermieden werden. Satz 1 enthält ein Gebot der Zusammenarbeit. Das ist stärker als ein bloßes Gebot des Zusammenwirkens. Sie stellen damit die Nutzung der in Absatz 1 dargelegten Synergie- und Skaleneffekte sicher.

Gemeinsame hochschulübergreifende IT-Dienste können auch in der Form des § 103 errichtet und betrieben werden.

Satz 2 trägt der Landesverantwortung für die Digitalisierung Rechnung.

§ 8b **Informations- und Cybersicherheit**

Amtliche Begründung:
Die fortschreitende Digitalisierung verändert Staat, Wirtschaft und Gesellschaft tiefgreifend. Neben vielen Chancen bringt die zunehmende Digitalisierung aller Lebensbereiche aber auch Risiken und Gefahren mit sich.

Cyberangriffe auf Hochschulen können nicht nur zu einem Erliegen des Lehr- und Forschungsbetriebes an den Hochschulen führen, sondern auch das Vertrauen der Menschen in den Rechtsstaat und die Verlässlichkeit des Verwaltungshandelns erschüttern. Daher ist es sinnvoll, die Verantwortung - auch des Landes - durch eine Regelung zur Cybersicherheit an den Hochschulen im Hochschulgesetz zu unterstreichen.

Im Hinblick auf die Balance von Landesverantwortung und Hochschulautonomie sollen keine Befugnisse des Landes zum Erlass von Verwaltungsakten vorgesehen werden, sondern die Verpflichtung der Hochschulen, ihre Informationsinfrastrukturen gegen Cyberangriffe zu schützen und ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) aufzubauen. Zudem soll aus der zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Vereinbarung zur Informationssicherheit des Ministeriums mit den Hochschulen die Regelung betreffend einen verpflichtenden Informationssicherheitsbeauftragten der Hochschule (ISB oder CISO) gesetzlich verankert werden. Die entsprechenden finanziellen Ressourcen für diese Stelle an den Hochschulen wurden in ihren Hochschulkapiteln im Haushaltsjahr 2024 verstetigt.

In seinen „Empfehlungen zur Souveränität und Sicherheit der Wissenschaft im digitalen Raum“ vom 20. Oktober 2023 (Drs. 1580-23) empfiehlt der Wissenschaftsrat, an den Hochschulen Governancestrukturen zu etablieren, die klare Verantwortlichkeiten für die digitalen Voraussetzungen des Wissenschaftsbetriebs definieren. Diese Steuerungsaufgabe soll auf der Leitungsebene verankert und in speziellen Funktionseinheiten abgebildet werden. Hierzu erscheint dem Wissenschaftsrat das Modell des Chief Information Officer (CIO) als besonders geeignet und er empfiehlt eine möglichst flächendeckende Etablierung.

(1) Die Hochschulen schützen ihre Informationen, ihre IT und ihre diesbezüglichen Strukturen gegen Angriffe auf die Informations- und Cybersicherheit mit dem Ziel

Amtliche Begründung:

Absatz 1 statuiert die Grundnorm der Cybersicherheit und der Resilienz der Hochschulen in diesem Bereich.

der Sicherstellung ihrer Handlungsfähigkeit und der Wahrung ihrer IT-infrastrukturellen Resilienz nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Hochschule bestellt eine zentrale Beauftragte oder einen zentralen Beauftragten für die Informationstechnik (Chief Information Officer). Sie oder er ist dem Rektorat unmittelbar unterstellt und steuert innerhalb der Hochschule den gesamten Einsatz der IT, indem sie oder er

- 1. die Fortentwicklung der IT-Strategie der Hochschule unter Berücksichtigung innovativer Technologien vorantreibt,**
- 2. den IT-Betrieb und die Betreuung der IT-Infrastruktur sicherstellt,**
- 3. nach Maßgabe der Beschlüsse des Rektorates berechtigt ist, über den Einsatz von hochschulbezogener IT in der Hochschule vorbehaltlich anderer Regelungen für alle Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie Mitglieder und Angehörige nach erfolgter Beteiligung der oder des Beauftragten für Informationssicherheit (Chief Information Security Officer) verbindlich zu entscheiden, und**
- 4. das Rektorat sowie alle übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger zu den Chancen und Risiken der IT berät und informiert.**

Sie oder er ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Das Rektorat kann beschließen, dass die Aufgaben und Befugnisse der oder des Chief Information Officer durch ein zentrales IT-Büro (Chief Information Office) wahrgenommen werden.

Amtliche Begründung:

Die Steuerung und Entscheidungen zum Einsatz von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) in allen Bereichen von Lehre, Forschung und Verwaltung ist für Hochschulen zu einer zentralen Aufgabe geworden. Dies macht eine zentrale Planung und Steuerung des Einsatzes von IT an den Hochschulen notwendig. Dies gilt für jegliche Bereiche der Hochschule, insbesondere für das Rechenzentrum als auch für die dezentral angesiedelte IT an den Hochschulen (z.B. in den Fachbereichen). Wesentliche Zielsetzung ist dabei, Strategieprozesse und Steuerungsmechanismen derart weiterzuentwickeln, dass sie Hochschulen, Forschungseinrichtungen und die darin tätigen Personen befähigen, den digitalen Raum selbstbestimmt, sicher und an den eigenen Zielen orientiert gestalten zu können.

Für die Übernahme dieser Gesamtverantwortung soll an den Hochschulen ein Chief Information Officer/Office (CIO) eingerichtet werden. Aufgrund des Umfangs dieser Aufgabe ist diese nicht im Nebenamt zu leisten. Vielmehr muss gesichert sein, dass die Aufgaben durch professionelles Handeln von fachkundigem Personal mit umfassender Berufserfahrung wahrgenommen werden.

Im Hinblick auf die Hochschulautonomie wird ein konkretes CIO-Modell (Person vs. Gremium) nicht vorgeschrieben. Wichtig ist, dass der oder das CIO in die Entscheidungs- und Steuerungsstruktur der Hochschulleitung eingebunden ist. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der oder des Beauftragten für Informationssicherheit in Form einer Anhörung unerlässlich um bei der Umsetzung der IT-Strategie die Belange der Informationssicherheit ausreichend zu berücksichtigen. Eine Übertragung der CIO-Funktion auf bisherige Prorektorinnen oder Prorektoren für Digitalisierung ist – wenn die vorgenannten Eigungsvoraussetzungen erfüllt sind – zulässig,

um kompatibel zu vorhandenen Strukturen an den Hochschulen zu bleiben.

Auch vor dem Hintergrund der vom Land gewünschten Zentralisierung von IT-Infrastruktur aus der Peripherie der Hochschulen in ein zentrales Rechenzentrum ist eine solche zentrale Funktion und Planung des Einsatzes von IT sinnvoll.

(3) Die Hochschule bestellt eine oder einen Chief Information Security Officer, die oder der dem Rektorat unmittelbar unterstellt ist und den Informationssicherheitsprozess der Hochschule gemäß einer vom Ministerium bestimmten Methodik steuert, koordiniert und Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zum Erlass durch das Rektorat vorbereitet. Darüber hinaus berichtet sie oder er über den aktuellen Stand zur Informationssicherheit an das Rektorat, koordiniert Maßnahmen zur Sensibilisierung der Hochschulangehörigen und berät und unterstützt die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in allen Belangen der Informationssicherheit. Sie oder er ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Die Funktion der oder des Chief Information Security Officer kann nicht mit der Funktion der oder des Chief Information Officer verbunden werden.

Amtliche Begründung:

Die zentrale Aufgabe des Chief Information Security Officers (CISO) besteht darin, den Informationssicherheitsprozess der Hochschule zu steuern bzw. zu koordinieren sowie die Hochschule in allen Belangen der Informationssicherheit zu beraten und zu unterstützen. Wichtig ist, innerhalb der Hochschule diese Funktion zu definieren, die Unabhängigkeit und die direkte Zuordnung zur Leitungsebene sicherzustellen.

Methodik im Sinne des Absatzes 3 kann bspw. die IT-Grundschutz-Methodik des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sein.

Da es zwischen dem CIO und dem CISO zu Interessenkonflikten kommen kann und die Aufgabe des CISO über die IT hinausgeht, stehen die Funktionen nicht in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis. Es muss daher auch sichergestellt werden, dass der CISO ein direktes Vortragsrecht bei der Hochschulleitung besitzt und zwar unabhängig vom CIO.

Die Einführung und Finanzierung einer solchen Stelle wurde bereits in der zum 1. Juli 2023 in Kraft getretenen Vereinbarung zur Informationssicherheit des Ministeriums mit den Hochschulen vereinbart. Absatz 3 unterstreicht die Verbindlichkeit dieser Funktion und verdeutlicht, dass die Errichtung einer solchen Funktion in der Hochschule von besonderer Bedeutung ist.

Amtliche Begründung:

Cyberangriffe häufen sich mittlerweile an den Hochschulen nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Groß angelegte Cyberangriffe, mit oft weitreichenden und kostenintensiven

(4) Die Hochschulen gewährleisten ein angemessen hohes Niveau ihrer Informations- und Cybersicherheit sowie der Resilienz ihrer Informationsinfrastrukturen nach dem Stand der Technik.

(5) Die Hochschulen richten ein Informationssicherheitsmanagementsystem ein und arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe sowie ihrer Aufgabe nach Absatz 3 gemäß § 102 Absatz 4 untereinander sowie mit den Kunsthochschulen zusammen.

(6) Die Hochschulen melden Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität ihrer Informationen, IT-Anwendungen, IT-Systeme oder IT-Dienste gefährden, dem Ministerium. Näheres zu Sicherheitsvorfällen und den Meldewegen regelt das Ministerium.

Folgen, beschäftigen die Hochschulen ggf. wochenlang und beeinträchtigen die Geschäftsprozesse teilweise bis hin zur Verschiebung von Prüfungen und Einschreibungsphasen. Die Angriffe werden immer komplexer und es werden verschiedenste Einfallstore und Angriffsmethoden genutzt. Vor diesen Angriffen müssen sich die Hochschulen schützen. Absatz 4 sichert dies regulatorisch.

Amtliche Begründung:

Ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) stellt die Grundlage dafür dar, die Informationssicherheit an den Hochschulen dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern.

Amtliche Begründung:

Das Land steht nicht nur in einem engen Austausch mit den Hochschulen zu Fragen der Digitalisierung, sondern unterstützt auch IT-Fachverfahren (wie z.B. die Beantragung von BAföG) an den Hochschulen und Studierendenwerken. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass das Land frühzeitig von Sicherheitsvorfällen an den Hochschulen erfährt. Etwaige Meldepflichten aus anderen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

Das Handlungsinstrument, mit dem die Regelungsbefugnis nach Satz 2 ausgetüft wird, ist der Erlass.

§ 8c

Digitale Hochschule NRW

(1) Die Digitale Hochschule NRW ist eine gemeinsame Einheit der Hochschulen und des Ministeriums betreffend den Einsatz von IT zur Verbesserung der Qualität der Lehre, zum Vorteil der Forschung und zur Steigerung der Effizienz der Hochschulverwaltung. Die Hochschulen kooperieren in der Digitalen Hochschule NRW untereinander und mit dem Ministerium insbesondere mit dem Ziel, im Bereich der Digitalisierung Synergie- und Skaleneffekte in der Zusammenarbeit zu identifizieren und gemeinsam umzusetzen. Die beteiligten

Amtliche Begründung:

Die Digitale Hochschule NRW (DH.NRW) ist eine Kooperationsplattform von derzeit 42 Hochschulen des Landes und des Ministeriums zur kooperativen Weiterentwicklung von Digitalisierungsprozessen und hochschulergrifenden Maßnahmen im Hochschulwesen. Die DH.NRW umfasst alle drei in Nordrhein-Westfalen bestehenden Hochschularten. Sie ist hervorgegangen aus dem Arbeitskreis „Datenverarbeitungs-Infrastrukturausschuss (DV-ISA).“

Hochschulen und das Ministerium vereinbaren das Nähere hierzu; Absatz 2 bleibt unberührt.

Mit der neuen Regelung soll die DH.NRW hochschulgesetzlich auf Dauer gestellt und die Aufgabe der Identifizierung und Umsetzung von Synergie- und Skaleneffekten durch Zusammenarbeit im Bereich der Digitalisierung fest verankert werden. Weitere Aufgaben und Ziele können zwischen den beteiligten Hochschulen und dem Ministerium vereinbart werden.

(2) Das Ministerium kann das Nähere zu den Aufgaben der Digitalen Hochschule NRW regeln.

Amtliche Begründung:

Mit Absatz 2 wird die Verantwortungsge meinschaft der Hochschulen und des Ministeriums unterstrichen.

§ 9
Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Rektorats und des Hochschulrates, die Dekaninnen und die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhe stand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigte Personalentspricht. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist. ~~ein~~ Eine Verringerung dieser Arbeitszeit oder des Umfangs der Dienstaufgaben auf der Grundlage des Bundeselterngeld und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBI. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 387) das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 9 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, und eine auf dessen Grundlage erfolgte Freistellung von der

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Beschäftigung sowie eine Verringerung oder Freistellung auf der Grundlage der entsprechenden beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben **im Rahmen der Sätze 2 und 3** außer Betracht. Soweit nebenberufliche Professorinnen und Professoren, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen und Professoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

(4) Sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, gehören der Hochschule an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer **und**, Gasthörerinnen und Gasthörer, **eingeschriebenen Frühstudierenden und Internationalstudierenden**. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Absatz 4 Satz 1 wird der einschreibungsrechtliche Status des eingeschriebenen Frühstudierenden etabliert und es den Hochschulen auf diese Weise ermöglicht, Frühstudierende als solche einzuschreiben, ohne dass diese Mitglieder der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 werden. Denn mit dem mitgliedschaftlichen Status würden auch die Rechte und Pflichten ordentlicher Studierender einhergehen. Allerdings sind die Frühstudierenden typischerweise noch minderjährig und entsprechend schützenswert. Die Aufgaben ordentlicher Studierender, bspw. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule, die Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung, Verschwiegenheitspflichten und das Recht, Mitgliederinitiativen zu beantragen, sind umfangreich und können erheblich in die Rechte der betroffenen minderjährigen Frühstudierenden eingreifen. Zu deren Schutz sichert die Änderung ab, dass Frühstudierende nur Angehörige der Hochschule sind.

Zudem ist die Änderung Folge der Einfügung des § 52a. Den Hochschulen wird ermöglicht, Internationalstudierende als solche einzuschreiben, ohne dass diese Mitglieder der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 werden. Sie sind vielmehr für einen begrenzten Zeitraum berechtigt, an einzelnen Lehrveranstaltungen, Modulen oder Studienabschnitten teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Da sie keinen gesamten Studiengang absolvieren, besteht kein hinreichendes Interesse, dass sie an den Wahlen

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Der Rücktritt kann ebenfalls nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen. **§ 87 Absatz 3 Satz 2**
Nummer 6 bleibt unberührt.

§ 11 Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden 1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Nachwuchsprofessorinnen und**

teilnehmen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass sie als Mitglied gemäß § 10 Absatz 1 an der Selbstverwaltung teilnehmen müssten. Eine solche Verpflichtung stünde jedoch nicht im Verhältnis zum begrenzten Zeitraum, den die Internationalstudierenden ggf. an der Hochschule verbringen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die Rechte aus Satz 1 nur vorbehaltlich der Nichtverhängung einer Integritätsmaßnahme nach § 87 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 gegeben sind.

Amtliche Begründung:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird in § 11 Absatz 1 eine Ergänzung um Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren vorgenommen. Diese Ergänzung ist mit Blick auf das verfassungsrechtliche Homogenitätsgebot auch im Vergleich zu

Nachwuchsprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),

2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die auf Grund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung) und

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. Soweit in einem Gre-
mium als Vertreterinnen und Vertreter der
Gruppe nach Satz 1 Nummer 2 ausschließlich
Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wis-
senschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbei-
ter an **Hochschulen für angewandte Wissen-
schaften Fachhochschulen** vertreten sein kön-
nen, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterin-
nen und Vertreter in einem angemessenen
Verhältnis stehen. Die Grundordnung von
Universitäten kann die Bildung einer Gruppe
der Doktorandinnen und Doktoranden für
Fachbereiche oder für Organisationseinheiten
im Sinne des § 26 Absatz 5 vorsehen; wenn
und soweit die Grundordnung eine derartige
Bildung vorsieht, gelten Absatz 2 Satz 1 mit
der Maßgabe, dass eine Vertretung der fünf
Mitgliedergruppen jeweils erforderlich ist, §
26 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass die Dokto-
randinnen und Doktoranden Mitglied des
Fachbereichs werden, bei dem das Promoti-
onstudium durchgeführt wird, sowie § 27
Absatz 6 mit der Maßgabe, dass die Amtszeit

den Juniorprofessorinnen und Juniorprofesso-
ren im Bereich der Universitäten sachgerecht.

für ein Mitglied aus der Gruppe der Doktorandinnen und Doktoranden ein Jahr beträgt.

§ 11b
Geschlechtergerechte
Zusammensetzung von Gremien

(1) Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 21 Absatz 3 Satz 3 bleibt unberührt. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.

(5) Ergibt sich durch die Arbeit in Gremien, insbesondere durch eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien, in der Person eines Mitglieds eine übermäßige Belastung, die auf das Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung von Gremien gemäß Absatz 1 zurückzuführen ist, so wird dieses Mitglied angemessen entlastet. Eine übermäßige Belastung im Sinne des Satzes 1 liegt dann vor, wenn eine Person im Vergleich zum durchschnittlichen Gremienmitglied der Hochschule mehr als das Ein- einhalbfache an Gremienmitgliedschaften innehalt. Das Nähere regelt die Hochschule durch Ordnung.

Amtliche Begründung:

Infolge des Erfordernisses, Gremien geschlechtsparitätisch zu besetzen, sind häufig Frauen in Bereichen, in denen sie deutlich unterrepräsentiert sind, durch die Gremienarbeit übermäßig belastet. Für die Aufgabenbereiche in Forschung und Lehre verbleibt den Betroffenen aufgrund ihrer Gremienarbeit im Verhältnis zu anderen Gremienmitgliedern faktisch weniger Arbeitszeit. Um dieses Ungleichgewicht auszugleichen, sollen Entlastungsmöglichkeiten durch die Hochschulen geschaffen werden, die in transparenten Verfahren geregelt werden. Der neue Absatz 5 regelt - geschlechtsunabhängig - die Einführung von Verfahren zur Entlastung betroffener Personen.

Voraussetzung ist dabei stets, dass neben einer übermäßigen Belastung diese auch gerade auf das Gebot der geschlechterparitätischen Besetzung von Gremien gemäß Absatz 1 zurückzuführen ist. So werden Fälle nicht erfasst, in denen die geschlechterparitätische Besetzung auch durch andere Personen hergestellt werden könnte.

Als Maßnahme zur individuellen Unterstützung kann beispielsweise bei einer eingetretenen Überlastung an die Gewährung zusätzlichen wissenschaftlichen Personals gedacht werden, das allerdings nicht im Rahmen der Kernaufgaben von Forschung und Lehre, sondern dort eingesetzt werden sollte, wo es unterstützend tätig werden kann. Insofern gilt es, die Sicherung der Qualität von Forschung und Lehre auf der einen und die Begrenzung der Belastung durch Gremienarbeit auf der anderen Seite bei der Umsetzung der Regelung in Einklang zu bringen.

Dabei ist allein das Vorliegen von Entlastungsverfahren im Sinne des Absatzes 5 nicht geeignet, die Annahme des Nichtvorliegens einer sachlich begründeten Ausnahme im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 zu begründen.

§ 12 Verfahrensgrundsätze

(5) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.
Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 101 ~~76~~ bleiben unberührt.

§ 13 Wahlen zu den Gremien

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums **oder dessen Stellvertretung** Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung. **Die Sätze 1 und 2 finden für den Fall entsprechende Anwendung, dass bei einer Person eine Mitgliedschaft im Hochschulrat und ein Wahlmandat im Senat oder im Fachbereichsrat zusammentreffen.**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 soll klargestellt werden, dass die Inkompatibilitätsregelung sowohl für das Gremienmitglied als auch für dessen Stellvertretung gilt.

Der neue Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass das Hochschulgesetz mit der Inkompatibilitätsvorschrift in Absatz 2 Interessenkonflikten in der Person von Gremienmitgliedern vorbeugen will. Da die Problemlage in Bezug auf Personen, die zugleich ein Amts- und ein Wahlmandat in einem hochschulischen Gremium innehaben, einerseits und Personen, die zugleich Hochschulratsmitglied und gewähltes Senatsmitglied bzw. gewähltes Mitglied im Fachbereichsrat sind, andererseits vergleichbar ist, ist die nun in Satz 3 erfolgte Übertragung sachgerecht. Im dort beschriebenen Fall ruht somit das Wahlmandat im Senat bzw. im Fachbereichsrat und die Stellvertretungsregelungen für dessen Wahlmitglieder kommen zur Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. **Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung**

Amtliche Begründung:

Die Änderung greift eine in der hochschulischen Praxis bewährte Kooptationsregelung aus § 3 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf, mittels derer es in Urwahl zu wählenden Gremien der Hochschule ermöglicht wird, die jeweils vorgesehene Mitgliederzahl auch ohne im Einzelfall aufwendige Nachwahl aufrechterhalten zu können. Die Kooptation nach Satz 3 steht im pflichtgemäßem Ermessen der im jeweiligen Einzelfall zur Entscheidung berufenen Gruppenvertreter und kann sich gerade auch mit Blick auf Situationen anbieten, in denen die Wahlzeit des Gremiums sowieso zeitnah endet.

Die Bestätigung durch das Rektorat in Satz 4 dient der Absicherung der Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung.

zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

Satz 5 wiederum trifft Vorsorge für den Fall eines absehbaren stellvertreterlosen Ausscheidens eines Gremienmitglieds; hier wäre es nicht sachgerecht, wenn das künftig ausscheidende Mitglied von der Mitwirkung an der Kooptation des nachfolgenden Mitglieds ausgeschlossen würde. Zudem wird mit der Kooptation im Vorfeld ein nahtloser Übergang gewährleistet.

Satz 6 regelt die Amtszeit des kooptierten Mitglieds.

§ 17

Wahl der Mitglieder des Rektorats; Abwahl durch die Hochschulwahlversammlung

(2) Die hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. Die nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren müssen vorbehaltlich einer Regelung nach Satz 3 dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine nichthauptberufliche Prorektorin oder ein nichthauptberuflicher Prorektor aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **oder der Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden kann.

(3) Die Wahlen nach Absatz 1 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Senats und des Hochschulrats besetzte Findungskommission vorbereitet; **für die Wahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren kann auf eine Findungskommission verzichtet werden**. Die Findungskommission **schlägt kann** der Hochschulwahlversammlung zur Wahl **in der Regel** eine Person oder **in begründeten Ausnahmefällen** bis zu drei Personen **vorschlagen**; **werden ausnahmsweise mehrere Personen vorgeschlagen, stimmt die Hochschulwahlversammlung** über deren Wahl

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die Einbindung der Findungskommission bei der Wahl der nichthauptberuflichen Prorektorinnen oder Prorektoren angesichts des in Absatz 1 Satz 4 normierten Vorschlagsrechts der Rektorin oder des Rektors verzichtbar ist.

Zu Satz 2:

Die Änderung stellt ein Regel-Ausnahmeverhältnis dahingehend auf, dass die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung nur in besonders begründeten

nacheinander in der die Hochschulwahlversammlung in einer von der Findungskommision festgelegten Reihenfolge in jeweils bis zu drei Wahlgängen ab abstimmt. Das Nähere zur Findungskommision bestimmt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung.

Ausnahmefällen mehr als eine Person zur Wahl vorschlägt. Im Weiteren erfüllt die Änderung eine klarstellende Funktion: Im Ausnahmefall einer von der Findungskommision erstellten Liste mit mehreren gereihten Personen ist zunächst, ggf. in drei Wahlgängen, ausschließlich über die erstplatzierte Person abzustimmen. Kommt eine Wahl der erstplatzierten Person nicht zustande, wird entsprechend mit Blick auf die zweit- und letztlich mit Blick auf die drittplatzierte Person verfahren.

Unabhängig hiervon gilt, dass eine Selbstwahl im Rahmen der Hochschulwahlversammlung zulässig ist.

Da § 17 im Ausgangspunkt auf die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums oder (im dritten Wahlgang) die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Hochschulwahlversammlung abstellt, wirkt eine Enthaltung im Ergebnis wie eine Nein-Stimme.

(4) Die Hochschulwahlversammlung kann jedes Mitglied des Rektorats, **gegebenenfalls auch bereits vor dessen Ernennung oder Bestellung nach § 18 Absatz 3**, mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Grundordnung eine Abwahl nach Maßgabe des § 17a vorsieht. Mit der Abwahl nach Satz 1 oder nach § 17a ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Rektorats beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds nach Absatz 1 soll unverzüglich unter Mitwirkung der Findungskommision erfolgen; **auf diese Mitwirkung kann bei der Wahl einer nichthauptberuflichen Prorektorin oder eines nichthauptberuflichen Prorektors verzichtet werden.**

Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl nach Satz 1 regelt der Senat im Einvernehmen mit dem Hochschulrat in der Grundordnung. Für den Beschluss, dass die Abwahl nach Maßgabe des § 17a erfolgen soll, gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 nicht.

§ 17a
Abwahl der Mitglieder des Rektorats

(1) Die wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können das Amt oder die Funktion eines Mitglieds des Rektorats, **gegebenenfalls auch bereits vor dessen Ernennung oder Bestellung nach § 18 Absatz 3**, auf der Grundlage einer Regelung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 durch Abwahl vorzeitig beenden, wenn sie das Vertrauen in seine Amtsführung verloren haben. Der Vertrauensverlust ist eingetreten, wenn die Mehrheit nach Absatz 4 erreicht wird. Zur vorzeitigen Beendigung bedarf es eines Antrags (Abwahlbegehren), der von mindestens 25 Prozent der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung Mitglied der Hochschule sind, unterzeichnet sein muss. Das Datum der Unterschrift ist jeweils zu erfassen. Zwischen erster Unterschrift und Einreichung des Abwahlbegehrens dürfen nicht mehr als vier Wochen liegen. Das Abwahlbegehr ist binnen drei Wochen nach seinem Eingang zuzulassen, wenn es vorschriftsmäßig gestellt ist.

(2) Ist das Abwahlbegehr zugelassen worden, sind drei aufeinanderfolgende Werkstage als Abstimmungstage festzusetzen, die unter Berücksichtigung des Verfahrens nach Absatz 3 spätestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung der Zulassung liegen müssen. **War das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, ohne eigenes Verschulden daran gehindert, die Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 wahrzunehmen, kann die Frist nach Satz 1 durch den Abwahlausschuss im Einzelfall angemessen verlängert werden.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass eine Abwahl nach § 17a auch schon vor der Ernennung oder Bestellung zulässig ist. Denn die wahlberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen sich auch schon vor der Ernennung oder Bestellung eines Rektoratsmitglieds von diesem trennen können, sofern dieses Mitglied ihr Vertrauen nicht mehr genießt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ermöglicht, dass die gesetzlich festgelegte sechswöchige Frist zwischen der Bekanntmachung der Zulassung des Abwahlbegehrens und den Abstimmungstagen im Einzelfall angemessen verlängert werden kann. Voraussetzung ist, dass das Mitglied des Rektorats, gegen das sich der Antrag richtet, ohne eigenes Verschulden, etwa aufgrund kurzfristiger Erkrankung, daran gehindert war, die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Hochschulwahlversammlung wahrzunehmen. Mit der Änderung wird verhindert, dass ein Abwahlbegehr aufgrund des Nichteinhaltens der Frist gemäß Absatz 2 scheitert, weil die vorherige Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 2 ohne eigenes Verschulden des betreffenden Rektoratsmitglieds unmöglich war.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Abwahlbegehrens und die Durchführung des Verfahrens obliegen einem Abwahlausschuss. Der Abwahlausschuss setzt sich zusammen aus der der Hochschulwahlversammlung vorsitzenden Person als Vorsitzende oder Vorsitzender und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschulwahlversammlung als Besitzer, die die Hochschulwahlversammlung bestimmt. Die Mitglieder des Abwahlausschusses sind hinsichtlich der Durchführung des Verfahrens den Mitgliedern der Verwaltung der Hochschule und deren Einrichtungen gegenüber weisungsbefugt. Der Abwahlausschuss kann die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule, **einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen** oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Für sie oder ihn gilt Satz 3 entsprechend.

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(4) Hauptberufliche Rektoratsmitglieder sind, soweit andere Gesetze oder Verordnungen nicht etwas anderes bestimmen, im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, das Amt bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, **längstens jedoch für drei Jahre**, weiterzuführen. Dies gilt nicht, wenn das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Sie sind aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn sie ihrer Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes nicht nachkommen. § 4 Satz 5 des Landesbeamten gesetzes bleibt unberührt; **die §§ 31 und 32 des Landesbeamten gesetzes finden in den Fällen des Satzes 1 bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers, längstens jedoch drei Jahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze, keine Anwendung. Die Hochschule ergreift in den Fällen des Satzes 1 unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen mit Blick auf die Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.**

Amtliche Begründung:

Gemäß Absatz 5 Satz 4 kann der Abwahlausschuss die Durchführung des Verfahrens einer Beamtin oder einem Beamten der Hochschule oder des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen. Künftig ist zusätzlich zu den genannten Fällen auch eine Übertragung auf eine Beamtin oder einen Beamten einer anderen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen möglich, um so Kooperationsmöglichkeiten der Hochschulen, etwa zwecks Zugriffs auf an anderer Stelle vorhandene besondere Expertise, zu ermöglichen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 1 begrenzt zunächst die Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes in sämtlichen der genannten Fälle auf einen Zeitraum von drei Jahren. Die Änderung in Satz 4, zweiter Halbsatz, verdeutlicht, dass § 20 Absatz 4 lex specialis insbesondere auch gegenüber den §§ 31 und 32 des Landesbeamten gesetzes ist. Diese betreffen den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze sowie das Hinausschieben des Ruhestandeintritts und finden in den Fällen des Satzes 1 keine Anwendung. Um auch in den Fällen, in denen die Anwendung des Satzes 1 dazu führt, dass eine Beamtin oder ein Beamter über das Erreichen der Altersgrenze hinaus zur Weiterführung des Amtes verpflichtet ist, die Angemessenheit im Einzelfall sicherzustellen, wird die Pflicht zur Amtsweiterführung zusätzlich auf drei Jahre nach Erreichen der Regelaltersgrenze begrenzt.

Satz 5 stellt für die Fälle des Satzes 1 klar, dass der Hochschule die Pflicht obliegt, ohne schulhaftes Zögern das ihrerseits Erforderliche in die Wege zu leiten, damit es zur

Nachbesetzung der Stelle kommen kann. Dies gewährleistet, dass das Amt nur so lange weitergeführt werden muss, wie dies zwingend erforderlich ist.

§ 21

Hochschulrat

(1) Der Hochschulrat berät das Rektorat und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen **gleichrangig wahrzunehmenden** Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. die Zustimmung zum Entwurf des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 2 sowie zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Absatz 7, zur Errichtung einer Stiftung, einer Anstalt oder eines Hochschulverbundes nach § 103 77a Absatz 1, zur Stellung des Antrags nach § 2 Absatz 8, soweit dieser auf die Übertragung der Bauherreneigenschaft und der Eigentümerverantwortung an der Gesamtheit der überlassenen Liegenschaften gerichtet ist, und zur Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Absatz 7;
4. die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Rechenschaftsbericht des Rektorats nach § 16 Absatz 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
7. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Rektorats.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus der vorsitzenden Person sowie mindestens sechs und höchstens zwölf weiteren Mitgliedern, die in

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die – nicht abschließend aufgezählten – Aufgaben des Hochschulrats rechtlich allesamt gleichrangig sind, sodass die Aufzählung in Satz 1 insbesondere keine Rangfolge begründet. Das Gesetz geht auch bisher schon davon aus, dass es gleichermaßen zu den übergeordneten Aufgabenbereichen des Hochschulrats gehört, das Rektorat im Hinblick auf die strategische Positionierung und Ausrichtung der Hochschule zu beraten und die Aufsicht über dessen Geschäftsführung wahrzunehmen.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 wird im Wege der Ergänzung der beispielhaften Auflistung klargestellt, dass zu den in Bezug

verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere Wissenschaft, Kultur, **oder Wirtschaft oder der organisierten Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen**, tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind oder dass
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

Mindestens 40 Prozent seiner Mitglieder müssen Frauen sein. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. **Dem Hochschulrat kann ein Mitglied nicht länger als insgesamt zehn Jahre angehören. Zeiten der Mitgliedschaft, die aufgrund einer Nachbesetzung infolge eines Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines anderen Mitglieds des Hochschulrates nach Absatz 4 Satz 7 anfallen, finden im Rahmen des Satzes 5 keine Berücksichtigung.**

genommenen verantwortungsvollen Positionen innerhalb der Gesellschaft auch die organisierte Wahrnehmung der Interessen gesellschaftlich relevanter Gruppen gehören kann. Hierzu zählen insbesondere auch Gewerkschaften, Unternehmerverbände und Nichtregierungsorganisationen.

Mit der Änderung in Satz 5 wird eine zeitliche Höchstgrenze von zehn Jahren für die Mitgliedschaft im jeweiligen Hochschulrat eingeführt. Amtszeiten, die zu dem Zeitpunkt, an dem die Regelung in Satz 5 erstmals Anwendung findet (vgl. § 115 Absatz 5 Satz 2), bereits laufen, bleiben von der Neuregelung unberührt und können zu Ende geführt werden. Die Höchstgrenze stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen der im Hochschulrat gewünschten Kontinuität und der Gefahr einer zu starken personellen Verfestigung her. Sie dient insbesondere dem gesetzgeberischen Ziel, eine stets enge Anbindung der Hochschulratsmitglieder an die Berufspraxis außerhalb der Hochschulwelt sicherzustellen, was insbesondere mit Blick auf die Kernaufgabe der Beratung der Hochschulleitungen nach Absatz 1 von erheblicher Bedeutung ist. Die Höchstgrenze erfasst sowohl ununterbrochen fortbestehende Mitgliedschaften als auch mit zwischenzeitlicher Unterbrechung absolvierte Amtszeiten in demselben Hochschulrat.

Satz 6 ist Folge des Umstands, dass ein neues Hochschulratsmitglied im Falle einer Nachbesetzung während der laufenden Amtszeit dem ausgeschiedenen Mitglied in dessen Amtszeit nachfolgt. Das neue Mitglied wird also nicht für eine Amtsperiode von fünf Jahren bestellt, sondern für die Restperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Zur Wahrung der Funktionalität des Organs und der gewünschten Kontinuität ist es daher sachgerecht, die infolge einer Nachbesetzung angefallenen Zeiten der Mitgliedschaft im Hochschulrat nicht auf die in Satz 5 normierte Höchstdauer anzurechnen. So ist auch gewährleistet, dass eine im Wege der Nachbesetzung erlangte Mitgliedschaft nicht deshalb an Attraktivität verliert, weil infolge der Höchstgrenze ggf. nach Ablauf von 10 Jahren erneut eine

(4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats, **die Externe sein müssen**, und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums mit zwei Stimmen angehören. Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste; **zur Vorbereitung holt das Auswahlgremium Vorschläge aus der Mitte der Hochschule ein**. Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. **Besteht der Hochschulrat aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, entscheidet über das Vorschlagsrecht in Bezug auf die nach Anwendung des Satzes 3 verbleibende Listenposition das Los**. Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit **der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder Stimmenmehrheit** sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium; verweigert der Senat die Bestätigung, wird die Abstimmung auf Antrag des Rektorats wiederholt. Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(8) Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 6 § Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. Ehrenbürgerinnen und

Nachbesetzung innerhalb einer laufenden Amtszeit erforderlich werden würde. Ebenso außer Betracht bleiben Fälle der kommissarischen Amtsweiterführung bis zu einer Nachbesetzung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 1 vollzieht eine behutsame Neujustierung des Auswahlgremiums, ohne dessen grundsätzliche Zusammensetzung zu ändern. Die Vorgabe, wonach es sich bei den Vertretern des bisherigen Hochschulrats um Externe handeln muss, gewährleistet eine größere Ausgewogenheit innerhalb des Auswahlgremiums mit Blick auf die naturgemäß jeweils unterschiedlichen hochschulinternen gegenüber den externen Perspektiven. Gerade Letztere werden nun stärker akzentuiert, was der ratio des Auswahlprozesses mit Blick auf das Aufgabenportfolio des Hochschulrats im hochschulischen Governance-Gefüge insgesamt angemessen erscheint.

Die Änderung in Satz 2 bewirkt eine stärkere Rückkopplung des Auswahlverfahrens an die jeweilige Hochschule und sichert mit der neugeschaffenen Partizipationsmöglichkeit zugleich dessen Qualität. Die Vorschläge aus der Mitte der Hochschule sollen mit Begründung gesammelt werden und die Urheberschaft erkennen lassen. Damit wird größere Transparenz im Auswahlverfahren für den Hochschulrat geschaffen.

Der neue Satz 4 trifft eine Regelung für den Fall, dass der Hochschulrat eine ungerade Anzahl von Mitgliedern aufweist.

Die Änderung in Satz 6 ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Ehrenbürger sowie Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Absatz 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22
Senat

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Rektorats;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen, **auch Rahmenprüfungsordnungen**, und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 16 Absatz 1a Satz 1;
5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Absatz 1a und des Hochschulvertrags nach § 6 Absatz 2, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Absatz 2 und 3, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen;
6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur im Sinne des § 38 Absatz 3 der Zustimmung des Senats bedarf.

Amtliche Begründung:

Das Verwaltungsgericht Münster hat mit Urteil vom 27. September 2022 (4 K 648/20) eine Zuständigkeit des Senats zum Erlass von Rahmenprüfungsordnungen verneint.

Die nun vorgenommene Ergänzung reagiert auf diese Rechtsprechung und ist lediglich klarstellender Natur, da sich die Zuständigkeit des Senats zum Erlass von Rahmenprüfungsordnungen bereits zuvor aus Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 i.V.m. Absatz 4 Satz 3 ergab.

(2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. Nichtstimmberchtigte Mitglieder des Senats sind die Rektorin oder der Rektor, die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 105 des Landespersonalvertretungsgesetzes und der Vorsitz des Allgemeinen Studierendausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberchtigte Mitglieder. Die ~~Grundordnung kann vorsehen, dass die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 stehen im gleichen Verhältnis zueinander stehen, es sei denn, es liegt eine Regelung in der Grundordnung vor, mit der eine Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder der Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 bei den Beratungen und Entscheidungen des Senats im Rahmen seiner Aufgaben und Befugnisse angemessen sichergestellt ist und das Ministerium dies schriftlich gegenüber der Hochschule festgestellt hat. Bei einem Beschluss über eine Regelung in der Grundordnung nach Satz 3 stehen die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 im gleichen Verhältnis zueinander.~~

Amtliche Begründung:

Die Änderung macht die Viertelparität in den Senaten im Lichte der verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zum Standardmodell und setzt damit den Zukunftsvertrag für Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022 – 2027, Rn. 3495-3496) um. Indem die Mitwirkungsmöglichkeiten für Studierende erhöht werden, wird auch das Interesse von Studierwilligen gesteigert, ein Studium in NRW aufzunehmen.

Die getroffene Regelung gewährleistet dabei unbeschadet des Absatzes 4, dass die Gruppenparität angeordnet wird, es sei denn, die partizipative Mitwirkung aller Statusgruppen wird anderweitig sichergestellt. Eine entsprechende Regelung in der Grundordnung muss dabei ihrerseits viertelparitätisch beschlossen werden. Letzteres ermöglicht im Sinne der Hochschulautonomie hochschulindividuelle Lösungen, ohne das Ziel einer partizipativen Mitwirkung zu beeinträchtigen. Diese Lösungen haben sich dabei hinsichtlich der Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse an die einzelnen Hochschulorgane innerhalb der hochschulgesetzlich definierten Organzuständigkeiten zu bewegen.

Die Feststellung durch das Ministerium dient der Rechtssicherheit und gewährleistet, dass zweifelsfreie Regelungen bestehen, in welchem Stimmverhältnis der Gruppen Senatsbeschlüsse gefasst werden müssen. Der Grundsatz der Organstabilität erfordert, dass Stimmverhältnisse zu jedem Zeitpunkt klar und eindeutig geregelt sind, da ansonsten unklar bleiben könnte, ob ein Beschluss wirksam gefasst wurde oder nicht.

Bereits mit Blick auf die Umsetzung des Hochschulzukunftsgesetzes getroffene Feststellungen bleiben unberührt und weiterhin in Geltung mit der Folge, dass in diesen Fällen kein erneuter Feststellungsbescheid zu erlassen ist.

Amtliche Begründung:

(4) Falls auf der Grundlage einer Regelung ~~in der Grundordnung~~ die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat nicht über die Mehrheit der Stimmen verfügen, verfügen diese Vertreterinnen und Vertreter gleichwohl über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats

1. bei der Wahl der Mitglieder des Senats in der Findungskommission nach § 17 Absatz 3,
2. bei der Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 16 Absatz 1a Satz 1,
3. bei dem Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Forschung regeln,
4. bei dem Beschluss über die Aufforderung nach § 17 Absatz 1 Satz 6,
5. bei der Beschlussfassung nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und
6. bei der Beschlussfassung nach § 17a Absatz 6.

Sie verfügen in der Hochschulwahlversammlung über die Mehrheit der Stimmen derjenigen ihrer Mitglieder, die zugleich stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind. Sie verfügen im Senat mindestens über die Hälfte der Stimmen seiner Mitglieder beim Erlass von Rahmenprüfungsordnungen. Die entsprechenden Regelungen zu der Stimmverteilung sind durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

§ 22b

Hochschulkonferenz

(2) Das Nähere, insbesondere zur Mitgliedschaft, zum Vorsitz, zum Ablauf und zur Öffentlichkeit der Sitzungen, regelt die Grundordnung. Mitglieder der Hochschulkonferenz sind die Mitglieder des Rektorats, des Senats, des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane, eine Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, der Allgemeine Studierendenausschuss, die Gleichstellungsbeauftragte, der Personalrat und der Personalrat gemäß § 105 des

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung des Absatzes 2.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt auf Anregung der Hochschulen klar, dass die Hochschulkonferenz eine Plattform zum perspektivisch angelegten Meinungsaustausch zwischen den Organen auf Zentralebene sowie den Vertretungen aus der fachbereichlichen Ebene und sonstigen Ebenen bieten soll. Da sich die Hochschulkonferenz von den anderen Gremien der Hochschule unterscheidet, sind formale Vorgaben zur Ausgestaltung von Gremiensitzungen im Hochschulgesetz nicht erforderlich.

~~Landespersonalvertretungsgesetzes, die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen sowie die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung~~

~~(3) Das Nähere, insbesondere zum Vorsitz und zur Vertretung der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten, regelt die Grundordnung, die auch über den Kreis der in Absatz 2 genannten Personen hinaus weitere Mitglieder der Hochschule als Mitglieder der Hochschulkonferenz vorsehen kann.~~

vgl. Absatz 2

§ 24

Gleichstellungsbeauftragte;
gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(5) Bei der Mittelvergabe an die Hochschulen und in den Hochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die leistungsbezogene Mittelvergabe, die Entwicklung gendergerechter Finanzierungsmodelle und die **im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten und der Studierenden stehende Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen.**

Amtliche Begründung:

Die Regelung beinhaltet die angemessene Mittelvergabe in Bezug auf den Gleichstellungsauftrag. Durch die ergänzende Formulierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Angemessenheit soll verdeutlicht werden, dass bei der Prüfung der Angemessenheit der Mittelvergabe die Studierendenanzahl und die Beschäftigtenanzahl in die Entscheidung einbezogen werden. Die Regelung dient damit der Klarstellung und soll der Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen in NRW zu einer landesweit gleichen Qualität verhelfen.

§ 27

Dekanin oder Dekan

(5) Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß **Absatz 4** Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Rektorin oder den Rektor bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktagen. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.

(6) Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

In Anlehnung an die für die Amtszeiten der nichthauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren geltende Regelung des § 17

einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung oder in der Fachbereichsordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder die Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 2 erfüllen. Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekanen anderen Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 angehört. Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Absatz 2 Satz 4 (Studiendekanin oder Studiendekan). Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Hinsichtlich der Abwahl der Mitglieder des Dekanats gilt Absatz 5 entsprechend. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen. **Die Grundordnung kann abweichend von Satz 7 ebenfalls vorsehen, dass die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekanen spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet.**

§ 28
Fachbereichsrat; **Studienbeirat**

§ 30
Lehrerinnen- und Lehrerbildung

(3) Die Hochschulen können innerhalb der Regelungen des Lehrerausbildungsgesetzes

Absatz 5 Satz 3 HG ermöglicht es die vorliegende Änderung den Hochschulen, in ihrer Grundordnung vorzusehen, dass die Amtszeit der Prodekaninnen oder Prodekanen spätestens mit der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans endet.

Da auch mit Blick auf das personelle Gefüge im Dekanat eine Interessenlage besteht, die hinsichtlich des Verhältnisses von Rektorin respektive Rektor und Prorektorinnen respektive Prorektoren strukturell vergleichbar erscheint, ist die Ergänzung sachgerecht.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

und einer nach Absatz 2 getroffenen Vereinbarung Vorgaben für die Fächerkombinationen durch Ordnung regeln; § 109 ~~80~~ Absatz 4 findet Anwendung.

§ 31 Fachbereich Medizin

(4) Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Universität und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Absatz 4. Die Zulässigkeit der Bildung einer gemeinsamen Einheit nach § 102~~77~~ Absatz 2 bleibt unberührt. Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken ~~auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung~~ der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum der Universität Bochum zusammengefasst sind. ~~Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung dem Fachbereich Medizin der Universität Bochum Leistungen zur ausschließlichen Wahrnehmung zuweisen; das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist, bleibt unberührt. Die nach Satz 7 zugewiesenen Leistungen erbringt der Fachbereich Medizin als hoheitliche Aufgaben. Das~~

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 5 ist redaktionell.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 26 (Änderung § 31a Absatz 1a) verwiesen.

Universitätsklinikum der Universität Bochum darf die nach der Rechtsverordnung nach Satz 7 zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre durch den Fachbereich Medizin zu erbringenden Leistungen ausschließlich bei diesem nachfragen. Dies gilt nur, soweit das Universitätsklinikum nicht selbst tätig wird. Die Nachfrage der in der Rechtsverordnung nach Satz 7 zugewiesenen Leistungen bei Dritten ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt das Universitätsklinikum mit der Universität in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung. Der Fachbereich Medizin kann sich bei der Erfüllung der nach der Rechtsverordnung nach Satz 7 zugewiesenen Leistungen geeigneter Dritter bedienen.

(5) Zur Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre wirken ~~auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung~~ der Fachbereich Medizin und besonders qualifizierte Krankenhäuser zusammen, die zum Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld zusammengefasst sind. ~~Absatz 4 Satz 7 gilt entsprechend.~~ Für den Fachbereich Medizin gelten die §§ 26 bis 28. Die Universität Bielefeld kann nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 einer außerhalb der Universität tätigen Person auch in der Weise die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, dass diese Person an Wahlen nicht teilnimmt. **Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung dem Fachbereich Medizin der Universität Bielefeld Leistungen zur ausschließlichen Wahrnehmung zuweisen; das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt. Die nach Satz 4 zugewiesenen Leistungen erbringt der Fachbereich Medizin als hoheitliche Aufgaben. Das Universitätsklinikum Ostwestfalen-Lippe der Universität Bielefeld darf die nach der Rechtsverordnung nach Satz 4 zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Forschung und Lehre durch den Fachbereich Medizin zu erbringenden Leistungen ausschließlich bei diesem nachfragen. Dies gilt nur, soweit das Universitätsklinikum**

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 26 (Änderung § 31a Absatz 1a) verwiesen.

nicht selbst tätig wird. Die Nachfrage der in der Rechtsverordnung nach Satz 4 zugewiesenen Leistungen bei Dritten ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt das Universitätsklinikum mit der Universität in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung. Der Fachbereich Medizin kann sich bei der Erfüllung der nach der Rechtsverordnung nach Satz 4 zugewiesenen Leistungen geeigneter Dritter bedienen.

§ 31a
Universitätsklinikum

(1a) Jedes Universitätsklinikum schließt mit der Universität am jeweiligen Standort eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. Das Universitätsklinikum darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Universität darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen sowie dem für Gesundheit zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung jedem Universitätsklinikum und dem Fachbereich Medizin am jeweiligen Standort Leistungen zur ausschließlichen Wahrnehmung zuweisen; das Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt. Die nach Satz 1 zugewiesenen Leistungen erbringen das Universitätsklinikum und der Fachbereich Medizin als hoheitliche Aufgaben. Das Universitätsklinikum und der Fachbereich Medizin dürfen die nach der Rechtsverordnung nach Satz 1 zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung durch die jeweils andere Einrichtung zu erbringenden Leistungen ausschließlich bei der jeweils anderen Einrichtung nachfragen. Dies gilt nur, soweit das Universitätsklinikum oder der Fachbereich Medizin nicht selbst tätig wird. Die Nachfrage der in der Rechtsverordnung nach Satz 1 zugewiesenen Leistungen bei Dritten ist ausgeschlossen. Das Nähere

Amtliche Begründung:

Das Zusammenwirken und die enge Zusammenarbeit des Fachbereichs Medizin der Universität am jeweiligen Standort und des jeweils zugeordneten Universitätsklinikums (vgl. § 1 Absatz 1 der Universitätsklinikum-Verordnung) nehmen eine Schlüsselrolle in der Gesundheitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen ein. Sie ermöglichen es, den neuen Herausforderungen und Gesundheitsgefahren optimal begegnen zu können. § 31 Absatz 1 sowie § 31a Absatz 1 des Hochschulgesetzes statuieren insoweit bereits die Erforderlichkeit eines Zusammenwirkens zwischen den beiden Einrichtungen am jeweiligen Standort. Die Mitwirkung an der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung ist dabei keine frei zu vereinbarenden fakultative Leistung, sondern Bestandteil des gesetzlichen Auftrags der beiden Einrichtungen. Hieran anknüpfend soll die jeweilige Mitwirkungspflicht bei der Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung sowie die Verzahnung der vorstehenden Bereiche durch eine gesetzliche Definition des Umfangs der wechselseitigen Kooperationspflichten zwischen den medizinführenden Universitäten und den ihnen jeweils zugeordneten Universitätsklinika sichergestellt werden. Mit der Möglichkeit der Zuweisung von Leistungen an die Universitätsklinika und die Fachbereiche Medizin, die die Universitätsklinika und Fachbereiche Medizin nur bei ihrem jeweiligen Kooperationspartner nachfragen dürfen, können Synergien genutzt sowie

regelt jedes Universitätsklinikum mit der Universität am jeweiligen Standort in einer öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung. Das Universitätsklinikum und der Fachbereich Medizin können sich bei der Erfüllung der nach der Rechtsverordnung nach Satz 1 jeweils zugewiesenen Leistungen geeigneter Dritter bedienen.

Kooperationen in zentralen Bereichen der Gesundheitspolitik vereinfacht und bereitgehalten werden. Darüber hinaus sollen sich auch steuerliche Folgewirkungen im Sinne einer umsatzsteuerlichen Nichtsteuerbarkeit der in der Rechtsverordnung benannten Kooperationsleistungen ergeben. Die Rechtsverordnung soll insoweit zur Erfüllung der Erfordernisse an eine gesetzliche Bestimmung zur Anwendung des § 2b Absatz 3 Nummer 1 des Umsatzsteuergesetzes beitragen (vgl. Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 2016, BStBl I 2016, Seite 1451, Rn. 41f. und vom 9. Juli 2020, BStBl I 2020, Seite 643). Nach Satz 1 Halbsatz 2 bleibt das Krankenhausgestaltungsgesetzes unberührt. Sofern auf der Grundlage des Krankenhausgestaltungsgesetzes Aspekte der Krankenhausversorgung reguliert werden, sind diese also ausdrücklich nicht von dieser Ermächtigungsgrundlage erfasst und können somit ausdrücklich nicht Gegenstand der o.a. Rechtsverordnung sein. Einzelheiten der Kooperation werden dabei weiterhin in öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen zwischen jedem Universitätsklinikum und der Universität am jeweiligen Standort geregelt.

(2) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Durch die Rechtsverordnung können die Universitätskliniken auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium und **des Benehmens mit dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss der Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ausschusses** des Landtags.

(4) Dem Aufsichtsrat gehören an:
1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums, des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,

Amtliche Begründung:

Gemäß Anlage 4 zu § 36 Absatz 3 GGO ist, soweit in einem Landesgesetz bislang die Zustimmung bzw. das Einvernehmen eines Landtagsausschusses vorgesehen ist, dies aus verfassungsrechtlichen Gründen in einem Regierungsentwurf, der aus anderem Grund eine Änderung des Gesetzes vorsieht, dahingehend zu ändern, dass die Zustimmung oder das Einvernehmen ersetzt wird durch die Anhörung bzw. das Benehmen des zuständigen Landtagsausschusses. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Zustimmung des Plenums des Landtags vorgesehen werden.

Die Änderung reagiert auf diese Regelung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

Ist eine gemeinsame Einrichtung nach § 102 ~~77~~ Absatz 2 gebildet, gehören dem Aufsichtsrat auch Vertreterinnen oder Vertreter nach Nummer 2 der jeweils anderen Universität an. In diesem Fall bleibt es bei insgesamt zwei Stimmen für diese Vertreterinnen oder Vertreter; der Kooperationsvertrag nach § 102 ~~77~~ Absatz 2 legt fest, wie diese Stimmen ausgeübt werden.

(6) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. Aufgaben und Bestellung der Organe,
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen,
3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Dienstherrenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,
5. die ~~Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Universität~~ das Zusammenwirken zwischen dem Universitätsklinikum und der Universität und die zuzuweisenden Leistungen nach Absatz 1a.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(2) Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung ~~für Ärztinnen und Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist~~, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in anderen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen, **wenn die praktische Ausbildung durch die Einrichtung im Rahmen eines Studiengangs und unter der Verantwortung und Kontrolle einer Hochschule erfolgt.** § 29 Absatz 4 Satz 4 gilt für Satz 1 bis 3 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird die Änderung der Vorschrift des § 75 Absatz 7 nachvollzogen. Auf die Begründung zu § 75 Absatz 7 wird verwiesen.

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule

(2) Die Rektorin oder der Rektor ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamten gesetzes ist der

Amtliche Begründung:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird hier eine Ergänzung um Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren vorgenommen.

Bei den Befugnissen der obersten Dienstbehörde im Sinne des Satzes 3 handelt es sich durchweg um Maßnahmen verwaltungstechnischer Natur, welche keine grundsätzlich-strategische Bedeutung aufweisen; dies betrifft zum Beispiel die Anerkennung von Beurlaubungen unter Fortfall der Dienstbezüge als ruhegehaltfähige Dienstzeit oder die

Hochschulrat, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor; der Hochschulrat kann seine Befugnisse jederzeit widerruflich ganz oder teilweise dem Rektorat übertragen.

(3) Dienstvorgesetzte Stelle der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder ist die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, es sei denn, das Ministerium behält sich die Ausübung der Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle ganz oder zum Teil jederzeit widerruflich vor. Dienstvorgesetzte Stelle der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **der Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamten und Beamten gemäß § 107 ~~78~~ Absatz 1 und 3 ist die Rektorin oder der Rektor. Dienstvorgesetzte Stelle anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Für die Beamteninnen und Beamte der Hochschulen trifft die dienstvorgesetzte Stelle die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihr nachgeordneten Beamteninnen und Beamten. Die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist die dienstvorgesetzte Stelle im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Landesbeamten gesetzes; ihr stehen zudem die im Landesdisziplinargesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung

schriftliche Anordnung oder Genehmigung von Auslandsdienstreisen.

Amtliche Begründung:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird hier eine Ergänzung um Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren vorgenommen.

Ansonsten ist die Änderung redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift erweitert den Anwendungsbe- reich der gesetzlichen Grundlage zum Erlass der Lehrverpflichtungsverordnung auch auf die für die Durchführung von Reformmodellen des Studiums einschlägigen lehrverpflich- tungsrechtlichen Anrechnungsfragen. Die ge- nannten Reformmodelle werden nunmehr in dem neuen § 58b strukturierter geregelt.

des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung). **In der Rechtsverordnung können zudem Regelungen betreffend die Anrechnung von Lehrtätigkeiten in Reformmodellen des Studiums nach § 58b getroffen werden.**

§ 35

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(4) Die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nehmen, unbeschadet weiterer Dienstaufgaben nach dieser Vorschrift, überwiegend Lehraufgaben wahr. Neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 haben

1. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren haben neben und im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 1 bis 3 die Aufgabe, sich durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Universität obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung für die Berufung auf eine Professur an einer Universität und

2. Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren die Aufgabe, sich für die Berufung auf eine Professur an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften

a) durch die selbstständige Wahrnehmung der ihrer Hochschule für angewandte Wissenschaften obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung sowie zeitgleich

b) durch die Ausübung einer berufspraktischen Tätigkeit im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1 (außerhochschulische berufspraktische Tätigkeit)

zu qualifizieren. Dies ist bei der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle zu gewährleisten.

§ 36

Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Amtliche Begründung:

Der Ausgestaltung des Tandemprofessur in § 38b entsprechend werden die Dienstaufgaben einer Tandemprofessorin oder eines Tandemprofessors festgelegt. Die Qualifizierung für die Berufung auf eine Professur ist im Rahmen einer Tandemprofessur Dienstaufgabe, die zugleich aus der Wahrnehmung der ihrer Hochschule für angewandte Wissenschaften obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung sowie der Ausübung einer außerhochschulischen berufspraktischen Tätigkeit besteht.

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 122 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren sowie für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;
5. für Professorinnen und Professoren an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;

6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an einer **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** des Landes waren, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 und Nummer 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(2) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. **Erfolgt der Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 3 durch eine Promotion, können bei der Berufung auf eine Professur Tandemprofessorinnen oder Tandemprofessoren der eigenen Hochschule in der Regel nicht berücksichtigt werden, wenn**

1. ihr Doktorgrad von dem Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen oder von einer Universität im Rahmen einer kooperativen Promotion verliehen worden ist und

2. die Betreuerin oder der Betreuer der Promotion zugleich Professorin oder

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Über die Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird das Hausberufungsverbot grundsätzlich auch auf die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren erstreckt. Auch im Bereich der Tandemprofessuren besteht ein Interesse daran, die Vielfalt der Ideen und Perspektiven zu fördern, indem der Gesetzgeber sicherstellt, dass für Tandemprofessuren unterschiedliche akademische Hintergründe und Erfahrungen mitgebracht werden. Das grundsätzliche Hausberufungsverbot trägt überdies dazu bei zu verhindern, dass bestimmte Gruppen von Personen bevorzugt werden, wenn es darum geht, Tandemprofessuren zu besetzen und sicherzustellen, dass die Auswahl nur aufgrund von Qualifikationen und Verdiensten erfolgt. Schließlich kann es helfen, Abhängigkeiten zu vermeiden, die entstehen könnten, wenn eine Person sowohl ihre Promotion als auch ihre Tandemprofessur an derselben Institution absolviert hat.

Professor der eigenen Hochschule ist oder diese an der kooperativen Promotion in sonstiger Weise beteiligt war.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 107 ~~78~~ Absatz 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des **Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland** gebietet die Berufung des Mitglieds der Hochschule.

§ 38 Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben **hinreichend konkret** angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors **oder einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors** verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule **oder das Angebot einer gleichwertigen Leitungsfunktion an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung** vorliegt,
3. wenn für die Besetzung einer mit der Bezahlungsgruppe W3 bewerteten Professur eine in besonders herausragender Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Mit Blick auf den neuen Absatz 6 sichert die Änderung des Absatzes 1 Satz 2, dass die Ausschreibung von vornherein so hinreichend konkret gefasst ist, dass die nach Maßgabe des Absatzes 6 zu erstellende Kriterienliste nicht leerzulaufen droht. Absatz 1 und Absatz 6 sind daher in gleicher Weise auf die Einhaltung des Grundsatzes der Bestenauslese und auf die Redlichkeit des Berufungsverfahrens ausgerichtet und ergänzen einander daher wechselseitig.

Zu Satz 2:

Der Ausschreibungsverzicht soll aus Qualitätsgründen und aus Gründen des Wettbewerbs einerseits auch auf Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und andererseits ausdrücklich auch auf diejenigen Fälle erweitert werden, in denen ein gleichwertiges Angebot einer außeruniversitären Forschungseinrichtung vorliegt. Denn es kann Fälle geben, in denen die Hochschulen nicht nur untereinander, sondern auch mit anderen renommierten Einrichtungen konkurrieren. Welche Einrichtung eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung ist, ist in § 102 Absatz 6 legaldefiniert. Es handelt sich dabei nur um solche Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen, die vom Land oder auf der Grundlage des

Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Hochschule liegt,

4. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler, bei der oder dem die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 36 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Universität verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder

5. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschultübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten; im Fall von Satz 3 Nummer 3 bedarf die Entscheidung zusätzlich des Einvernehmens des Hochschulrats. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; **Absatz 6 bleibt unberührt.** Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger

Artikels 91b des Grundgesetzes gemeinsam von Bund und Ländern gefördert werden. Auf diesem Weg wird ermöglicht, dass besonders renommierte Professorinnen und Professoren, die ein Angebot einer außeruniversitären Forschungseinrichtung erhalten haben, an den Hochschulen verbleiben können. Das steigert wiederum die Attraktivität des Studiums für Studierende am Hochschulstandort NRW.

Eine gleichwertige Leitungsfunktion an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung liegt insbesondere bei einer Direktorenstelle vor. Hingegen ist diese grundsätzlich nicht bei einer Nachwuchsgruppenleitung anzunehmen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung klärt rechtssystematisch das Verhältnis zwischen Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 mit einem Vorrang der Regelung des Absatzes 6.

Professorinnen oder Professoren beigefügt werden.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professor einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **und der Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren** regelt die vom Senat zu erlassende Berufungsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufungsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen; **Absatz 6 bleibt unberührt. Die Berufungsordnung kann zudem regeln, dass die Bewerberinnen und Bewerber erklären müssen, dass ihre der Bewerbung zugrunde gelegten Veröffentlichungen und sonstigen Forschungsergebnisse wissenschaftlich redlich unter Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommen sind.** Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(6) Die Berufungskommission stellt vor der Sichtung und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen im Benehmen mit der oder dem Berufungsbeauftragten hinreichend konkret diejenigen Entscheidungskriterien einschließlich der Kriterien der Leistungsbewertung auf, die vorliegen müssen oder ansonsten von Relevanz sein können, damit

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Als Folge der neu eingeführten Personalkategorie in § 38b wird hier eine Ergänzung um Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren vorgenommen.

Zu Satz 2:

Die Änderung des Satzes 2 klärt rechtssystematisch das Verhältnis zwischen Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 mit einem Vorrang der Regelung des Absatzes 6.

Zu Satz 3:

Der neue Satz 3 gründet in Besonderheiten des Beamtenstatusrechts. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes muss eine Ernennung mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt worden ist. Nun ist fraglich, ob die bloße Auflistung von Arbeiten, die auf bewusstem wissenschaftlichen Fehlverhalten beruhen, in einem bei der Bewerbung eingereichten Schriftenverzeichnis für sich gesehen bereits eine Täuschung im Sinne des Beamtenstatusrechts darstellt.

Wird die in Satz 3 genannte Erklärung verlangt und wird diese unrichtig abgegeben, kann daher bei späterer Kenntnis über diesen Umstand nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, sofern die fehlerhafte Veröffentlichung für die Berufungentscheidung belegbar kausal war. Dies wird im Einzelfall – auch im Lichte der Bedeutung des Publikationsorgans in der wissenschaftlichen Fachwelt – zu prüfen sein.

Amtliche Begründung:

Die neue Regelung sichert zum einen die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese ausschließlich anhand der Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung und zum anderen die Redlichkeit des Berufungsverfahrens. Sie dient damit neben dem leistungsbezogenen

eine Person Gegenstand des Vorschlags des Fachbereichs nach Absatz 3 sein kann; hierbei ist sicherzustellen, dass das Kriterium der pädagogischen Eignung in besonderer Weise abgebildet wird. Die Kriterien nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen. Eine Änderung dieser Kriterien während der weiteren Tätigkeit der Berufungskommission ist unzulässig. Die Prüfung der Bewerbungen und die Begründung der Entscheidung, welche Person an welcher Stelle des Berufungsvorschlags gelistet wird, erfolgen ausschließlich anhand der Kriterien nach Satz 1.

gleichen Zugang zum Amt auch der Sicherung der objektiv-rechtlichen Inhalte der Wissenschaftsfreiheit.

Der neue Absatz 6 rechnet daher zum materiellen Redlichkeitssrecht. § 86 Absatz 1 Nummer 2 zieht daraus die notwendige Konsequenz mit der Folge, dass Verstöße gegen die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6 sanktionsfähig nach Maßgabe der § 86 Absatz 2 und § 88 sind.

Indem die Berufungskommission die Kriterien ihrer Entscheidung einschließlich jener der Leistungsbewertung aufstellen muss, bevor sie inhaltlich auf die einzelnen Bewerbungen bezogen tätig wird, wird verhindert, dass die Kriterien der Listenfähigkeit und der Reihung in Ansehung der vorliegenden Bewerbungen erstellt werden. Wenn Letzteres zulässig wäre, wäre nicht ausgeschlossen, dass die Listenfähigkeit und die Platzierung nach anderen als wissenschaftlichen Leistungskriterien erfolgt – mit durchschlagend negativen Folgen für die Qualitätssicherung des hochschulischen Wissenschaftssystems.

Das Erfordernis der Benehmensherstellung stärkt die Funktion des oder der Berufungsbefragten und dient als zusätzlicher Rationalitätsschutz.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Ausmaß das Gebot hinreichend konkreter Kriterien erfüllt werden muss, geschieht mit Blick auf den vorgenannten Sinn und Zweck der Norm. Die Kriterien müssen so detailliert formuliert sein, dass sachkundige Dritte (peers) ohne Weiteres nachvollziehen können, warum eine Listenplatzierung erfolgt ist.

Satz 1 letzter Halbsatz trägt dem Umstand Rechnung, dass die pädagogische Eignung der Professorinnen und Professoren wesentlich für den Erfolg im Studium ist. Vor diesem Hintergrund ist die pädagogische Eignung im Berufungsverfahren in besonderer Weise zu prüfen. Die entsprechende klarstellende Ergänzung unterstreicht die Gewährleistungsverantwortung des Landes zum Schutz freier Forschung und Lehre.

Kerngehalt der durch die Berufungskommision vorzunehmenden wissenschaftlich-fachlichen Beurteilung der eingegangenen Bewerbungen ist neben der wissenschaftlichen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber stets auch die Feststellung, dass diese über die notwendige Lehrbefähigung verfügen. Dies wird durch die Änderung klarstellend hervorgehoben.

§ 38a Tenure Track

(1) Die Universitäten können in begründeten Fällen Juniorprofessuren so ausgestalten, dass schon bei der Besetzung dieser Stelle die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis unter der Voraussetzung zugesagt wird, dass vorab festzulegende Qualitäts- und Leistungsanforderungen während der Juniorprofessur erfüllt werden (Tenure Track); in diesem Fall muss zuvor eine Ausschreibung nach Absatz 2 erfolgt sein. Die Entscheidung über die Ausgestaltung nach Satz 1 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. Im Fall der Tenure-Track-Zusage wird von der Ausschreibung der unbefristeten Professur abgesehen. Einer Juniorprofessorin oder einem Juniorprofessor kann in begründeten Fällen ein Tenure Track auch ohne Ausschreibung nach Absatz 2 zugesagt werden, wenn bei Vorliegen eines mindestens gleichwertigen Rufes einer anderen Universität auf eine Juniorprofessur mit Tenure Track durch dieses Angebot eines Tenure Tracks ihre oder seine Abwanderung verhindert werden kann; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Eine Juniorprofessur kann mit der Maßgabe ausgeschrieben werden, dass im Anschluss an die Juniorprofessur die Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erfolgen wird, wenn die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht werden und die sonstigen Einstellungs voraussetzungen für eine Professur vorliegen.

(3) In einem Evaluierungsverfahren, das die Grundlage für die Berufung auf die Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis bildet, wird überprüft, ob die bei der Besetzung der Juniorprofessur festgelegten Leistungen erbracht wurden. Das Nähere zu Grundsätzen, Strukturen und Verfahren einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger regelt die Berufungsordnung; § 38 Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Berufungsordnung kann regeln, dass das Evaluierungsverfahren nach Satz 1 und das Berufungsverfahren, welches zudem angemessen vereinfacht werden kann, in einem Verfahren zusammengeführt werden können. Für das Evaluierungsverfahren und das zusammengeführte Verfahren nach Satz 3 gilt § 38 Absatz 5 entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Professuren im Beamtenverhältnis auf Zeit oder in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis entsprechend. Die Universität kann eine Zwischenevaluierung der in dieser Professur erbrachten Leistungen vorsehen. **§ 39 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des sechsten Jahres das letzte Jahr der Zeidauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit oder des befristeten Beschäftigungsverhältnisses tritt. Ist das letzte Jahr der Zeidauer des Beamtenverhältnisses im Sinne des Satzes 3 das sechste Jahr, verlängert sich die nach § 122 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes bestimmte Höchstdauer um ein Jahr.**

(5) Die Universitäten können in begründeten Fällen die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter so ausgestalten, dass bei der Besetzung dieser Stelle oder dieser Beschäftigungsposition die Zusage eines Tenure Track erfolgt. In diesem Fall muss die wissenschaftliche Mitarbeiterin oder der wissenschaftliche Mitarbeiter ihre oder seine Funktion in der Regel nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, erhalten haben. Absatz

Amtliche Begründung:

Im Falle einer W2-Professur auf Zeit mit Tenure Track können diese Professuren – anders als die Juniorprofessuren – nach derzeitiger Rechtslage nach negativer (End-)Evaluation keine Verlängerung um bis zu ein Jahr erhalten. Dies führt in der hochschulischen Praxis immer wieder zu Unverständnis der Betroffenen. Die Änderung schafft mithin den Gleichlauf zwischen den befristeten W2-Professuren, die auch der weiteren Qualifikation dienen, und den W1-Professuren und stärkt damit den Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen.

1 Satz 2 bis 4, Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(6) Die Universitäten können in begründeten Fällen einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler, die oder den sie nicht als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt und die oder der eine Funktion innehat, welche aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebe stimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, das einem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessur gleichwertig ist, einen Tenure Track zusagen. Absatz 1 Satz 2 und 3, Absatz 3 und Absatz 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(7) Die Universität entwickelt ein in der Berufungsordnung festzulegendes Qualitätssicherungskonzept, welches die Bestenauslese in den Fällen der Absätze 1 bis 6 ebenso absichert wie ein Ausschreibungsverfahren; das Ministerium kann sich vorbehalten, dass die Universität dieses Konzept und seine Weiterentwicklung mit ihm abstimmt.

(8) § 37a gilt entsprechend.

(9) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2, 3, 7 und 8 gelten für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften hinsichtlich einer Tandemprofessur entsprechend.

Amtliche Begründung:

Zur Gewinnung und dauerhaften Bindung qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und zwecks Eröffnung planbarer Karrierewege wird die Möglichkeit eröffnet, die Tandemprofessuren mit einer Tenure Track-Option zu verbinden.

Bei einem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungs-Phase, also des Erwerbs der von § 36 HG geforderten Berufserfahrung, und Be währung in der Wahrnehmung der profess oralen Aufgaben, kann die Übernahme auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis vereinbart werden.

Die Übernahmeentscheidung erfolgt nach den Maßgaben eines regulären, verkürzten Berufungsverfahrens (entsprechend einem Tenure Track bei Juniorprofessuren), in dem

das Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG und die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer Gegenstand sind.

§ 38b Tandemprofessur

Amtliche Begründung:

Die besonderen Berufungsvoraussetzungen nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 des Hochschulgesetzes, die für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften neben einer besonderen wissenschaftlichen und didaktischen Qualifizierung eine umfassende Berufserfahrung in Form einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit erfordern, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, verlangen, haben sich in der Praxis als Hindernisse bei der Rekrutierung dieses Personals herausgestellt. Insbesondere in den MINT-Fächern sind die Hochschulen bei der Konkurrenz um die in der Wirtschaft beschäftigten Absolventinnen und Absolventen rein monetär schon kaum konkurrenzfähig.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Erfahrungen des Programms FH-Personal, das in Nordrhein-Westfalen seit einigen Jahren erfolgreich läuft, soll nunmehr auch hier eine Tandemprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften etabliert werden. Kern einer solchen Regelung ist, dass geeignete Bewerberinnen und Bewerber, bei denen im Übrigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 des Hochschulgesetzes vorliegen, die für die Übertragung einer Professur erforderliche außerhochschulische Berufspraxis nach § 36 Absatz 1 Nr. 5 des Hochschulgesetzes während der Beschäftigung in der Tandemprofessur erwerben können.

Neben der Eröffnung neuer Karrierewege dient die Tandemprofessur auch dazu, den Kontakt von (regionalen) Unternehmen und sonstigen Einrichtungen zur Hochschule vor Ort, ihren Lehrenden und Studierenden sowie deren Forschung zu intensivieren und damit zum Wissenschaftstransfer beizutragen.

(1) Im Rahmen einer Tandemprofessur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften können geeignete Bewerberinnen und Bewerber, bei denen im Übrigen die Einstellungsvoraussetzungen des § 36 Absatz 1 vorliegen, die für die Übertragung einer Professur erforderliche mindestens dreijährige außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübte außerhochschulische berufspraktische Tätigkeit erwerben. Das Erfordernis einer insgesamt fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 1 bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften schließt mit der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, in der die außerhochschulische berufspraktische Tätigkeit nach Absatz 1 erworben werden soll, eine Vereinbarung, die mindestens Regelungen über

- 1. die Verteilung der Arbeitszeit und die Gewährleistung eines mindestens hälftigen Beschäftigungsumfangs an der Einrichtung,**
- 2. die Sicherung der Anbindung an die Hochschule und**
- 3. unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen**

enthält. Die Vereinbarung regelt zudem, dass die Einrichtung für den Fall, dass eine Gewährleistungsentscheidung erteilt wird, einen Versorgungszuschlag in Höhe von 30 Prozent der auf den an ihr wahrgenommenen Beschäftigungsumfang entfallenden Bezüge zu entrichten hat und im Übrigen kein finanzieller Ausgleich betreffend die Beschäftigung der Tandemprofessorin oder des Tandemprofessors zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt.

Amtliche Begründung:

Im Rahmen einer nordrhein-westfälischen Tandemprofessur soll lediglich die fehlende außerhochschulische Berufserfahrung, nicht auch weitere Berufungshemmisse, wie fehlende wissenschaftliche Qualifikation, ersetzt werden können. Der Erwerb vertiefter Qualifikationen in den angesprochenen Bereichen bleibt unbenommen.

Amtliche Begründung:

Die für eine HAW-Professur erforderliche außerhochschulische Berufserfahrung wird ganz oder teilweise im Rahmen der Tandemprofessur erworben durch eine berufliche Tätigkeit bei einem Kooperationspartner der Hochschule für angewandte Wissenschaften.

Die Einrichtung einer Tandemprofessur setzt den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit den in den Nummern 1 bis 3 genannten Mindestinhalten sowie – nach Möglichkeit – zur Erteilung einer Gewährleistungentscheidung, zur Zahlung eines Versorgungszuschlags und mit dem Verbot der Zahlung finanzieller Ausgleiche zwischen der Hochschule und der außerhochschulischen Praxisstätte voraus. Die Anforderung der Gewährleistung eines mindestens hälftigen Beschäftigungsumfangs im Sinne der Nummer 1 bezieht sich dabei ausschließlich auf eine Vollzeitbeschäftigung.

(2) Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle **oder, im Falle der vorübergehenden Verhinderung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle, bis zum Wegfall der Verhinderung** für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass die Regelung zur Professurvertretung auch Fälle erfasst, in denen eine Planstelle zwar besetzt ist, die betreffende Professorin oder der betreffende Professor ihren oder seinen Dienst jedoch nicht leisten kann, weil sie oder er z.B. langfristig erkrankt ist oder sich in Mutterschutz oder Elternzeit befindet. Die Änderung gewährleistet, dass auch in denjenigen Fällen, in denen eine Stelle zwar besetzt ist, aber die daraus erwachsenden Aufgaben nicht wahrgenommen werden können, eine Vertretung erfolgen kann. Die Änderung trägt damit dem Umstand Rechnung, dass die Aufgaben in Forschung und Lehre im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung oder bei der Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden unabhängig vom Grund der Vakanz zu erbringen sind.

Dadurch wird zudem ein Beitrag zur Familiengerechtigkeit geleistet, indem ein möglicher Druck entfällt, frühzeitig zur Stelle zurückzukehren, weil andernfalls keine kollegiale Vertretung sichergestellt wäre.

(5) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; andernfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. Satz 3 gilt auch für eine Juniorprofessorin oder einen Juniorprofessor, der oder dem eine Zusage nach § 38a Absatz 1 erteilt wurde, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer nicht bewährt hat. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können

Amtliche Begründung:

Die Änderung gewährleistet, dass auch Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen dürfen.

auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 4 sowie § 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2, § 125 des Landesbeamten gesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend. **Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.**

(5b) Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren werden für die Dauer von bis zu drei Jahren zu Beamten zu beauftragt und für die Wahrnehmung der berufspraktischen Tätigkeit im Sinne von § 38b Absatz 1 Satz 1 in dem sich aus § 38b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ergebenden und mithin mindestens hälftigen zeitlichen Umfang beurlaubt oder nach Maßgabe des § 20 Absatz 1 des Beamtenstatus gesetzes zugewiesen. Das Beamtenverhältnis der Tandemprofessorin oder des Tandemprofessors kann im Laufe des dritten Jahres mit ihrer oder seiner und der Zustimmung der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs nach § 38b Absatz 2 um ein Jahr verlängert werden. Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren können auch in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. In diesem Falle gelten die Sätze 1 und 2 sowie § 121 Absatz 2, § 124 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2, § 125 des Landesbeamten gesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend. Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren sind befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

§ 39b

Gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen

(1) Ist mit der ausgeschriebenen Stelle für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Übernahme einer Leitungsfunktion bei einer außeruniversitären Forschungseinrichtung im Sinne des § 102 77 Absatz 6 Satz 1 verbunden, soll ein gemeinsames Berufungsverfahren der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung durchgeführt

Amtliche Begründung:

Da Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren ihre Dienstaufgaben nur für eine begrenzte Zeit wahrnehmen sollen, um ihre Befähigung für eine Professur voranzutreiben, ist abweichend vom Lebenszeitprinzip ausnahmsweise ein Beamtenverhältnis auf Zeit zulässig.

Dabei kann für die Beschäftigung in einem Zeitbeamtenverhältnis für die Zweitbeschäftigung eine Gewährleistungsentscheidung ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (das wäre vor allem bei Zweitbeschäftigung an einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung der Fall). Die Dauer von „bis zu 3 Jahren“ berücksichtigt, dass auch Bewerberinnen und Bewerber eingestellt werden können, die schon einen Teil der berufspraktischen Tätigkeit absolviert haben. Satz 5 gewährleistet, dass auch Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen dürfen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

werden (gemeinsame Berufung). Für die gemeinsame Berufung gelten die nachstehenden Absätze sowie die allgemeinen Vorschriften.

(5) Die Ausgestaltung der gemeinsamen Berufung können die Hochschule und die außeruniversitäre Forschungseinrichtung auch abweichend von den Absätzen 2 bis 4 nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vereinbaren. **Dabei können sie insbesondere vorsehen, dass die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt ist und zugleich ihr oder ihm die mitgliedschaftsrechtliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors an der Hochschule eingeräumt wird. Die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer ist im Falle einer gemeinsamen Berufung nach diesem Absatz befugt, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.**

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass bei der gemeinsamen Berufung der Hochschule und der außeruniversitären Forschungseinrichtung im Rahmen des Absatzes 5 auch das sog. Thüringer Modell gewählt werden kann. Danach wird die oder der Berufene an der außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigt, während ihr oder ihm zugleich die Hochschulmitgliedschaft verliehen wird. Eine dienstrechtliche Stellung an der Hochschule in Gestalt eines Beamten- oder Beschäftigungsverhältnisses wird damit hingegen nicht begründet. Satz 3 gewährleistet, dass nach Absatz 5 gemeinsam berufene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen dürfen.

§ 40a Freistellung wegen Unternehmensgründungen

(1) Für die Gründung von Unternehmen oder sonstige wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit Aufgaben der jeweiligen Hochschule in den Bereichen Forschung sowie Wissenstransfer zusammenhängen, kann Professorinnen und Professoren eine Freistellung von der Verpflichtung zur Wahrnehmung von Lehrveranstaltungen unter Belassung der Dienstbezüge im Umfang von bis zu zwei Semestern gewährt werden (Gründungsfreisemester), wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Fachs in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

Amtliche Begründung:

Die Regelung greift einen Wunsch der Hochschulen auf, zukünftig die Gewährung eines sog. Gründungsfreisemesters zu ermöglichen. Mit der Inbezugnahme von sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Zusammenhang zur Gründung stehen, wird ermöglicht, auch bei der Beteiligung an bestehenden Unternehmen einschließlich solcher der Hochschulen eine Freistellung zu gewähren. Die Regelung greift einen Ansatz des bayerischen Hochschulgesetzes auf und vermeidet damit einen Standortnachteil für Nordrhein-Westfalen.

Voraussetzung der Freistellung ist es, dass die Gründung des Unternehmens oder die sonstige wirtschaftliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den genannten Hochschulaufgaben steht. Nicht umfasst sind hingegen Hochschulaufgaben in Lehre, Studium und Weiterbildung, da die Gründung von Unternehmen, die in Konkurrenz zur Hochschule stehen könnten, in diesen Bereichen

ausgeschlossen werden soll. Ansonsten reicht es hin, dass die wirtschaftliche Tätigkeit, die mit der Gewährung eines Forschungsfreisemesters gefördert werden soll, mit Forschung und Wissenstransfer zusammenhängen. Mit dem Merkmal des Zusammenhangs wird erreicht, dass die geförderte wirtschaftliche Tätigkeit mit dem Moment der neuartigen, innovativen Geschäftsidee, und mit Flexibilität, Risikobereitschaft und der Fähigkeit zur Skalierung des Geschäftsmodells verbunden werden kann. Einschränkende Formulierungen würden diesem Ausblick auf eine zwar innovative, aber gleichwohl ungewisse Zukunft entgegenstehen.

Die Möglichkeit der Freistellung wegen Unternehmensgründungen stellt einen weiteren Ausnahmetatbestand von den beamtenrechtlichen Grundsätzen der Hauptberuflichkeit und stellenweise auch des Verbots der Doppelalimentation dar. Diese Ausnahme ist gerechtfertigt. Denn ausweislich § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2 rechnet die Förderung von Ausgründungen ebenso wie Forschung und Lehre zu den originären Hochschulaufgaben. Zudem dürfen die Hochschulen nach § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 bereits derzeit zum Zwecke des Wissenstransfers insbesondere die berufliche Selbstständigkeit, auch durch Unternehmensgründungen, ihrer Beschäftigten für die Dauer von bis zu drei Jahren fördern. Das Hochschulgesetz räumt der Gründungsidee und ihrer hochschulischen Förderung daher bereits jetzt einen hohen Stellenwert ein.

Es wird davon ausgegangen, dass das Gründungsfreisemester regelmäßig eine zulässige und nicht genehmigungsbedürftige De-minimis-Beihilfe darstellt, wenn die Vorgaben gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen eingehalten werden. Voraussetzung einer De-minimis-Beihilfe ist, dass die staatliche Zuwendung an ein einziges Unternehmen erfolgt und innerhalb eines dreijährigen Zeitraums der maximale Betrag von 300.000

EUR nicht überschritten wird (Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023). Die Höhe der Zuwendung muss im Voraus exakt berechnet werden können (Art. 4 Abs. 1 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023) und die Pflichten der Überwachung und Berichterstattung müssen erfüllt sein (Art. 6 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023).

(2) Der Umfang der Freistellungen nach Absatz 1 darf im Semester ein Zehntel der Summe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule nicht überschreiten. Wird für die während einer Freistellung nach Absatz 1 ausgeübte Tätigkeit auf privatrechtlicher Grundlage eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt, soll die Ablieferung dieser Vergütung oder geldwerten Leistung an die Hochschule insoweit gefordert werden, als sie insgesamt 100 Prozent des Jahresgrundgehalts der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers übersteigen. Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen oder geldwerte Leistungen sind vollständig an die Hochschule abzuliefern. Satz 3 gilt nicht für Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne des § 14 Absatz 1 Nebentätigkeitsverordnung und § 8 Absatz 1 Hochschulnebentätigkeitsverordnung.

(3) Zwischen zwei Freistellungen nach Absatz 1 sollen in der Regel mindestens sechs Semester liegen.

(4) Das Nähere, insbesondere zu den zeitlichen Abständen nach Absatz 3, regelt die Hochschule in einer Ordnung.

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(2) Im Übrigen gilt § 44 Absatz 2 ~~und~~, 3 **und 10 entsprechend.**

Amtliche Begründung:

Mit Blick auf die beamtenrechtlichen Grundsätze der Hauptberuflichkeit und des Verbots der Doppelalimentation wird die Hochschule in ihrer Genehmigungspraxis gleichwohl einen verantwortungsvollen Gebrauch von dem Gründungsfreisemester machen. Zusätzlich abgesichert wird dies durch die Regelung, wonach der Umfang der Freistellung im Semester ein Zehntel der Summe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule nicht überschreiten darf.

Die Regelungen zu Abführungspflichten nach den Sätzen 2 bis 4 sind dem bayerischen Recht nachgebildet.

Amtliche Begründung:

Absatz 3 stellt klar, dass regelmäßig mindestens sechs Semester zwischen zwei Freistellungen im Sinne von Absatz 1 liegen sollen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen können auch kürzere Zeiträume vorgesehen werden.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 39 (Änderung § 44), die hier entsprechend gilt, wird verwiesen.

§ 44

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten

(5) Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer generellen Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus. **Bei der Ausgestaltung der Befristung der Dienstverhältnisse sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die besonderen Bedürfnisse der sich qualifizierenden Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung angemessen zu berücksichtigen.**



Amtliche Begründung:

Nach den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) verlängert sich die insgesamt zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne des SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG). Eine ähnliche Regelung existiert bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 4 WissZeitVG. Allerdings sieht das WissZeitVG bei Behinderung und chronischer Erkrankung – anders als zum Beispiel bei Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt werden – keine automatische Verlängerung des Arbeitsvertrages vor, sondern lediglich eine Verlängerungsoption.

Die Ergänzung des neuen Satzes 3 regelt deshalb organisationsrechtlich, dass die Hochschule als Arbeitgeber bei ihrem Befristungsmanagement die Belange behinderter und chronisch erkrankter Menschen besonders berücksichtigen soll. Sofern die Behinderung bzw. chronische Erkrankung schon zu Beginn des Arbeitsverhältnisses besteht, kann von vornherein bei der Gestaltung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hierauf abgestellt werden. Sofern die Behinderung oder chronische Erkrankung später auftritt, ist dies bei der Frage der Verlängerung der Dauer des befristeten Arbeitsvertrages zu berücksichtigen.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 erweitert die organisationsrechtliche Regelung betreffend das

(6) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher

wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Akademischer Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. **Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.**

Befristungsmanagement auch auf Beschäftigte in der Post-Doc-Phase. Hinsichtlich der entsprechenden Beschäftigten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, die auf der Grundlage des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes befristet angestellt werden, wird auf die Begründung zu Absatz 5 verwiesen. Für die zeitliche Begrenzung der Beschäftigung in einem Zeitbeamtenverhältnis gilt hingegen Absatz 8. Der Verweis in Satz 2 auf Absatz 5 Satz 3 hat für die in einem Zeitbeamtenverhältnis Beschäftigten zur Folge, dass die besonderen Bedürfnisse der sich qualifizierenden Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung auch bei der zeitlichen Ausgestaltung der Amtszeiten angemessen zu berücksichtigen sind.

(9) Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7, Absatz 8 und Absatz 8a entsprechend. Darüber hinaus gelten **unbeschadet des Absatzes 10 die** § 121 Absatz 2, § 125 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

(10) Abweichend von § 121 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, nach Maßgabe hochschulischer Regelungen Erholungsurlaub auch in der Vorlesungszeit nehmen.

Amtliche Begründung:

Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, ist es nach § 121 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes – entweder, für verbeamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, in direkter oder, für privatrechtlich beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6, gemäß Absatz 9 in entsprechender Anwendung der Norm – bislang verwehrt, ihren Erholungsurlaub auch nur teilweise in der Vorlesungszeit zu nehmen. Nunmehr erfolgt in § 44 Absatz 10 eine Öffnung, die es den Hochschulen ermöglicht, stärker auf die individuellen und familiären Belange ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung einzugehen und auf diese Weise zugleich auch ihre Attraktivität als Arbeitgeber zu erhöhen.

Die Öffnungsklausel mit Blick auf entsprechende hochschulische Regelungen stellt dabei sicher, dass die Belange von Hochschule und Mitarbeitenden jeweils vor Ort in einen sachgerechten Ausgleich gebracht werden können. Hintergrund ist, dass wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Lehrverpflichtung in der Vorlesungszeit nicht immer ohne weiteres vertreten werden können, ohne dass die Qualität der akademischen Lehre litt. Das Abstellen auf hochschulseitige Regelungen, deren Erlass nach allgemeinen Vorschriften in der Organkompetenz des Rektorats liegt, gewährleistet daher, dass die Hochschulen in Ansehung der jeweiligen spezifischen Gegebenheiten vor Ort maßgeschneiderte Lösungen finden können, welche die Belange der Lehre, der Hochschulverwaltung und der Mitarbeitenden sinnvoll ausbalanciert.

(11 40) Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

§ 45

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses prägend wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre, insbesondere bei Bestehen einer Lehrverpflichtung, und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** haben als wissenschaftliche Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Ihnen können darüber hinaus Dienstleistungen in der wissenschaftlichen Lehre übertragen werden; im Falle der Übertragung gilt § 44 Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. Zu ihren Aufgaben kann neben den prägend wissenschaftlichen Dienstleistungen auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung gehören. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 1 bis 3 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. **§ 44 Absatz 5 Satz 3 gilt für diese Beschäftigungsverhältnisse entsprechend.**

(5) Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechlichen Vorschriften. **§ 44 Absatz 10 gilt entsprechend.**

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die organisationsrechtliche Regelung des § 44 Absatz 5 Satz 3 HG – betreffend das Befristungsmanagement wird durch Einfügung des neuen Satzes 2 auch auf Beschäftigte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften erweitert, die nach den Regelungen des WissZeitVG dort befristet angestellt sind.

Amtliche Begründung:
Es handelt sich um eine Folgeänderung mit Blick auf § 44 Absatz 10. Auf die Begründung zu § 44 Absatz 10 wird verwiesen.

§ 46a

Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Die Grundordnung ~~sieht vor kann vorsee-~~hen, dass die Studierenden oder der Senat auf der Grundlage eines Vorschlags der Studierendenschaft eine Stelle wählt, die nach Maßgabe von Absatz 2 als Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte die Belange von wissenschaftlichen oder künstlerischen Hilfskräften nach § 46 wahrnimmt, die über kein für ihre Hilfskrafttätigkeit fachlich einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium verfügen. ~~Sieht die Grundordnung~~ Die Grundordnung regelt die Wahl nach Satz 1 vor, regelt sie zugleich die Anzahl der Mitglieder der Stelle, ihre Bestellung und Amtszeit sowie das Nähere zur Wählbarkeit und zur Wahl. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder der Stelle, sofern sie in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt werden.

(2) Die Stelle überwacht die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirkt auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die Stelle eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen, **welches im Rahmen seiner Befugnisse nach § 16 Absatz 3 und 4 das Entsprechende veranlasst.**

Amtliche Begründung:

Aktuell verfügen bereits nahezu sämtliche Hochschulen über eine Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte. Die Einrichtung einer derartigen Stelle hat sich in der hochschulischen Praxis bewährt, sodass es sachgerecht ist, ihre Einrichtung verpflichtend auszustalten. Die Änderung flankiert zudem aus hochschulorganisationsrechtlicher Sicht die in der jüngsten Tarifrunde für den öffentlichen Dienst der Länder erzielten Eingriffe betreffend einen Mindest-Stundenlohn sowie Mindestvertragslaufzeiten für studentische Beschäftigte.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist klarstellender Natur und dient dazu, die Verfahrensabläufe in Bezug auf eine Beanstandung seitens der Stelle nach Absatz 1 Satz 1 zu verdeutlichen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Unmittelbare Rechtsfolge einer Beanstandung ist, dass sie in Bezug auf die beanstandete Maßnahme aufschiebende Wirkung entfaltet. Durch Rücknahme der Maßnahme seitens der für den Erlass der Maßnahme zuständigen Stelle (Abhilfe) tritt Erledigung ein. Andernfalls ist das Rektorat in Bezug auf die beanstandete Maßnahme zu beteiligen. Im Rahmen seiner Organzuständigkeit nimmt dieses seine Befugnisse nach § 16 Absatz 3 und 4 wahr und prüft dabei insbesondere die Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Hält es diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 seinerseits zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach § 16 Absatz 4. Bestätigt das Rektorat hingegen die Maßnahme, entfällt damit auch die

aufschiebende Wirkung der ursprünglichen Beanstandung.

§ 48 Einschreibung

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangskombination erforderlich ist. **Eine gleichzeitige Einschreibung in einen internationalen Studiengang im Sinne des § 60 Absatz 2 und einen weiteren Studiengang, für die Zulassungsbeschränkungen im Sinne des Satzes 1 bestehen, ist zulässig, wenn die an der nordrhein-westfälischen Hochschule zu absolvierenden Studienabschnitte des internationalen Studienganges in einem wesentlichen Umfang in der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen des weiteren Studienganges bestehen.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass über den bereits geregelten Fall einer vorgeschriebenen Studiengangskombination hinaus auch bei der angestrebten gleichzeitigen Einschreibung in einen internationalen Studiengang und einen weiteren Studiengang ein berechtigtes Interesse besteht, in zwei zulassungsbeschränkte Studiengänge eingeschrieben zu werden. Ein Beispiel stellen die bestehenden rechtswissenschaftlichen binationalen Bachelorstudiengänge und der Studiengang der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung dar. Hier entscheiden sich die Bewerberinnen und Bewerber regelmäßig nur dann für die binationalen Programme, wenn ein gleichzeitiges Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung und damit letztlich ein Erwerb von Abschlüssen in beiden Studiengängen möglich ist.

Der in Satz 2 neu geregelte Ausnahmefall bildet eine Konstellation ab, in der typischerweise kein unterlegener Bewerber daran gehindert wird, ein Erststudium aufzunehmen. Denn die tatbestandlich geforderten Überschneidungen stellen sicher, dass die Ausbildungskapazitäten im Wesentlichen nur einmal in Anspruch genommen werden. Die hochschulichen Ressourcen werden dementsprechend trotz der Doppel Einschreibung letztlich weitestgehend nur einmal genutzt. Das Tatbestandsmerkmal des „wesentlichen Umfangs“ hat sich an dem sachgerechten Niveau grundrechtlichen Schutzes zu orientieren, sodass die Übereinstimmung grundsätzlich 90 % oder mehr betragen muss.

In kapazitätsrechtlicher Hinsicht ist zu beachten, dass eine Doppel Einschreibung von Studierenden in internationale Studiengänge nur erfolgt, wenn diese nicht auf die Zulassungszahl eines anderen zulassungsbeschränkten Studiengangs angerechnet wird. Andernfalls

wäre das Gebot der erschöpfenden Nutzung der vorhandenen Kapazitäten nicht gewahrt.

Unverändert gilt, dass ein paralleles Studium an einer ausländischen Hochschule im Sinne des § 48 Absatz 2 unschädlich ist. Denn das grundsätzliche Verbot der Doppeleinschreibung greift nur dann, wenn ein verfassungsrechtlich relevanter Ressourcenverbrauch stattfindet.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 102 ~~77~~ Absatz 1 Satz 3 vereinbart, so werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 102 ~~77~~ Absatz 1 Satz 3 eingeschrieben.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund, auch zum Zwecke der Gründung eines Unternehmens, vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 ~~4~~ Nummer 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemester selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

(6) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. **Die Hochschule kann alternativ durch Einschreibungsordnung regeln, dass diese Studierenden als Frühstudierende im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 1 eingeschrieben werden.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung verschafft den Hochschulen im Umgang mit besonders begabten Schülerinnen und Schülern ein Wahlrecht zwischen deren Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen als Jungstudierende mit Gasthörerstatus und deren Einschreibung auf Grundlage der Einschreibungsordnung als Frühstudierende. Treffen die Hochschulen keine Regelung in ihrer Einschreibungsordnung, wonach Frühstudierende als solche eingeschrieben werden, erhalten die betreffenden Personen als Jungstudierende automatisch den bisherigen Status des Gasthörers.

In beiden Fällen ist die Teilnahme der betreffenden Personen an Wahlen ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 9 Absatz 4 verwiesen.

Die Änderung erfolgt analog zu den Regelungen im Kunsthochschulgesetz.

§ 49 Zugang zum Hochschulstudium

(1) Zugang zum Studium an Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist; die allgemeine Hochschulreife berechtigt dabei uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge. Die Fachhochschulreife berechtigt zum Studium an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**. Zur Verbesserung der Chancengleichheit im Zugang zum Studium an Universitäten kann das Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass und nach welchen Maßgaben die Fachhochschulreife auch zum Studium an Universitäten berechtigt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(6) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist; es kann dabei nicht bestimmt werden, dass der vorangehende Abschluss durch eine Gesamtnote in einer bestimmten Höhe qualifiziert sein muss oder dass die Note einer Modulabschlussprüfung des vorangehenden Studienganges in einer bestimmten Höhe vorliegen muss, ~~wenn der erfolgreiche Abschluss des Studienganges, der mit einem Mastergrad abschließt, Voraussetzung für die Aufnahme oder Ausübung eines reglementierten Berufs im Sinne des § 3 Absatz 5 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272) in der jeweils geltenden Fassung ist.~~ Die Hochschule kann das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 eröffnen, wenn sie die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellt. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zu einer von der Hochschule festgesetzten Frist eingereicht wird; die Frist darf die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Einschreibung, nicht überschreiten.

Amtliche Begründung:

Mit der Streichung wird es künftig nicht mehr zulässig sein, für den Zugang zu einem Masterstudiengang eine qualifizierte Bachelornote zu fordern.

Verfassungsrechtlich dürfen Zugangshürden im Lichte des Berufsgrundrechts und des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur dann erlassen werden, wenn diese Hürde geeignet, erforderlich und angemessen ist, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können. Schon mit Blick auf die unterschiedlichen Notengebungskulturen und angesichts des Umstands, dass der Nachweis der Erforderlichkeit des Vorliegens der Bachelornote in der geforderten Höhe mit Blick auf das Studienziel kaum wird belastbar gelingen können, dürfte daher – auch im Lichte einer Umfrage bei den Hochschulen – das Erfordernis einer qualifizierten Bachelornote nicht mehr sachgerecht sein.

Es entstehen auch nicht intendierte Effekte beispielsweise mit Blick auf die Situation von Studierenden mit Behinderungen, die nach Einschätzung der Interessenvertretungen zu Diskriminierungen führen können.

Zudem könnten Studienplätze unbesetzt bleiben. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies schwierig.

Angesichts dessen soll es künftig unzulässig sein, eine Mindestnote des Bachelorstudiums als Zugangshürde zum Master regeln zu können.

Den Hochschulen stehen gleichwohl sachgerechte Instrumente zur Seite, um den Zugang zum Masterstudium fachlich belastbar auszustalten. So fordern beispielsweise schon derzeit einige hoch renommierte Universitäten keine Mindestnote des Bachelorstudienganges, sondern die Erbringung einer bestimmten Anzahl an Credit Points zu entsprechenden Studieninhalten, um sicherzustellen, dass die fachlichen Vorkenntnisse für ein Masterstudium vorhanden seien und dieses Studium erfolgreich abgeschlossen werden könne. Bei derartigen Zugangsmodellen wird

mithin an dem Erwerb bestimmter Kompetenzen, belegt durch entsprechende Leistungsnachweise, angeknüpft, um Zugang zu einem Masterstudium zu erhalten. Dies ist fachlich und verfassungsrechtlich belastbarer als die Anknüpfung an der Mindestnote des Bachelorstudiums.

(7) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben den Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 eine studien-
gangbezogene besondere Vorbildung, **insbe-
sondere beruflicher Art**, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist, **wenn es zur Erreichung
des Studienziels geeignet, erforderlich und
angemessen ist, das Vorliegen dieser Vor-
bildung, Eignung oder Tätigkeit zu verlan-
gen.**

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung wird die schon bislang zulässige, aber sehr zurückhaltend ausgeübte Option unterstrichen, einen grundständigen Bachelorstudiengang einzuführen, welcher einen aus Sicht der individuellen Bildungsbiographie weiterbildenden Charakter besitzt. Damit können Studienangebote für Studieninteressierte mit Berufsausbildung und Berufserfahrung bereitgestellt werden, die diese dort abholen, wo sie stehen, nämlich im Beruf. Diesen Studieninteressierten können dann passgenaue Angebote unterbreitet werden, die curricular auf ihrem Vorwissen und ihren erworbenen Kompetenzen aufbauen.

Eine jede Vorbildung, Eignung oder Tätigkeit darf nur dann als zusätzliche Zugangsvoraussetzung geregelt werden, wenn diese als allgemeine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips verhältnismäßig ist. Dies bedeutet, dass das Curriculum des jeweiligen Studienganges nur dann erfolgreich studiert werden kann, wenn die jeweilige Vorbildung, Eignung oder Tätigkeit vorliegt. Ansonsten wäre die zusätzliche Zugangshürde nicht erforderlich und damit unverhältnismäßig. Damit muss sich das Curriculum eines Studienganges mit den Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 7 gegenüber dem Curriculum eines fachnahen Studienganges verändern, welcher die Zugangsvoraussetzungen des Absatzes 7 nicht kennt.

Dieser untrennbar Zusammenhang zwischen den Inhalten des Curriculums des Studienganges auf der einen Seite und den Grundsätzen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit als die drei Ausprägungen des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf der anderen Seite werden nunmehr auch im Text des Gesetzes ausgeführt.

Die Hochschulen werden diesen Zusammenhang jeweils umfassend prüfen. Das Land behält sich vor, nach Prüfung des hochschulischen Verhaltens ggfls. weitere gesetzgeberische Schritte einzuleiten.

§ 51

Exmatrikulation

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 ermöglicht es, eine Immatrikulationssperre auch für Fälle zu verhängen, in denen Prüflinge mehrfache oder sonstige schwerwiegende Täuschungsversuche nach § 63 Absatz 5 Satz 6 begangen haben.

Nach derzeitig Rechtslage ermöglicht § 51 Absatz 3 Nummer 5 i.V.m. § 63 Absatz 5 Satz 6 im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs zwar die Exmatrikulation als solche. Eine Immatrikulationssperre ist hingegen in § 51a Absatz 4 bislang nur für die verschiedenen Ordnungsverstöße vorgesehen. Dies hatte zur Folge, dass sich täuschende Prüflinge bislang nach erfolgter Exmatrikulation bereits im Folgesemester wieder einschreiben konnten. Auch für Fälle mehrfacher und schwerwiegender Täuschungsversuche kann jedoch ein Bedarf bestehen, eine Immatrikulationssperre zu verhängen. Andernfalls kann die Sanktionierung besagter Täuschungsversuche ins Leere laufen.

§ 51a

Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufrichtung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Haarechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines

Amtliche Begründung:

Nach § 87 Absatz 1 Satz 3 findet das Integritätsrecht des Teils 10 auf Studierende als solche keine Anwendung. Der Grund hierfür liegt in der für Studierende geltenden Sondervorschrift des § 51a. Diese Regelung erfasst bereits durchweg die Tatbestände, die bei Integritätsverstößen einschlägig sind.

Nummer 5 stellt sicher, dass unberechtigte Vorwürfe auch gegenüber Studierenden sanktioniert werden können, wenn diese nicht dem Arbeits- oder Disziplinarrecht

Hochschulorgans, die Durchführung einer Hochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Hochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Hochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht, oder

4. bezweckt oder bewirkt, dass

a) ein Mitglied der Hochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und

c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht.,

5. ein Integritätsverfahren durch eine vorsätzlich oder fahrlässig erstattete unwahre Mitteilung von Tatsachen veranlasst, die den Verdacht eines Integritätsverstoßes begründen, oder

6. die Übermittlung nach Absatz 6 insbesondere durch technische Maßnahmen verhindert.

unterworfen sind. Auf Tatbestandsseite genügt dabei jede Form von Fahrlässigkeit in Bezug auf unwahr erstattete Mitteilungen von Tatsachen; dies dient der effektiven Ausgestaltung des Schutzes vor unberechtigtem Vorwurf. Dem Schutzinteresse hinweisgebender Personen wiederum wird dadurch Rechnung getragen, dass die Rechtsfolge einer Sanktionierung dem Opportunitätsprinzip unterliegt, was den Hochschulen eine im Einzelfall verhältnismäßige Handhabung ermöglicht.

Mit der neuen Nummer 6 wird die Verhinderung einer Übermittlung nach Absatz 6 durch eine Studierende oder einen Studierenden dem Katalog der Ordnungsverstöße unterworfen. Eine nachweisliche Verhinderung dürfte durchweg die Annahme rechtfertigen, dass diese in der Absicht erfolgt, eine Ordnungsmaßnahme der Hochschule zu vereiteln. Mit diesem schwerwiegenden Verstoß gegen die aus dem mitgliedschaftsrechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule folgende Pflichtenstellung wird das Vertrauen in die mitgliedschaftsrechtliche Redlichkeit der oder des Studierenden stark beschädigt mit der Folge, dass Ordnungsmaßnahmen verhängt werden können.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,
2. die Androhung der Exmatrikulation,
3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,

5. das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher Liegenschaften der Hochschule,

6. Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Hochschulmitgliedern,

7. der Ausschluss vom Studium für einen in der Verfügung festgesetzten Zeitraum,

8. die Exmatrikulation.

Das Hausrecht nach § 18 Absatz 1 sowie die §§ 99 und 100 bleiben unberührt.

~~Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.~~

Amtliche Begründung:

Zu Satz 2:

Das Integritätsrecht des Teils 10 kennt als zulässige Integritätsmaßnahme im Falle eines Integritätsverstoßes das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher Liegenschaften der Hochschule (siehe § 87 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a)) sowie Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Hochschulmitgliedern (siehe § 87 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2). Die neuen Nummern 5 und 6 des Satzes 2 bilden diese Maßnahmen nun auch im Ordnungsrecht des § 51a folgerichtig ab. Die neue Nummer 7 stellt im Vergleich zur bestehenden Maßnahme der Exmatrikulation eine mildere Maßnahme dar und reagiert auf Fallkonstellationen, in denen schwerwiegende Ordnungsverstöße von solch einem Gehalt vorliegen, dass ein mitgliedschaftsrechtlich gedeihliches Zusammenwirken für eine bestimmte Zeit nicht mehr hinnehmbar ist, eine Exmatrikulation sich aber gleichwohl als unverhältnismäßig erweisen würde.

Zu Satz 3:

Das Verwaltungsgericht Köln hatte in seinem Beschluss vom 1. Februar 2024 (Az 9 L 2671/23) die Auffassung vertreten, § 51a verdränge das allgemeine Hausrecht des § 18 Absatz 1, da § 51a für den Ausschluss von Studierenden von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule (§ 51a Absatz 2 Nummer 3) und den Ausschluss von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen insoweit abschließende Spezialregelungen (in Absatz 2 Nummer 3 und 4) enthalte.

Obgleich das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 12. März 2024 (15 B 127/24) klarstellte hat, dass die Regelungen des § 51a keine Sperrwirkung gegenüber dem Hausrecht nach § 18 Absatz 1 entfalten, da der Hochschulgesetzgeber mit dem Instrumentarium des hochschulischen Ordnungsrechts den Handlungsspielraum der Hochschulen erweitern und diesen gerade nicht verengen wollte, erscheint eine klarstellende Ergänzung des Absatzes 2 Satz 3 angezeigt. Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass § 51a

das Hausrecht nach § 18 Absatz 1 nicht verdrängt.

Davon unabhängig ist im Rahmen der praktischen Rechtsanwendung von Bedeutung, dass, sofern eine Maßnahme im Rahmen des Hausrechts vollzogen worden sein sollte, dieser Umstand bei der Frage der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme im Rahmen der Ermessensabwägung – und dort insbesondere bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung – zu berücksichtigen sein kann.

Ferner stellt Satz 3 klar, dass die für Studierende einschlägigen gefahrenabwehrrechtlichen Regelungen der §§ 99 und 100 neben dem Ordnungsrecht des § 51a anwendbar sind.

(3) Die Entscheidung über die Verhängung der einzelnen Ordnungsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Ordnungsverstoßes zu bemessen. Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 4 bis 6 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(43) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 § sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden

Amtliche Begründung:

Sätze 1 und 2 regeln als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Maßgaben, nach denen die Ordnungsmaßnahme ausgewählt und verhängt wird.

Die Sätze 3 und 4 beinhalten den Regelungsgehalt der ehemaligen Sätze 3 und 4 des Absatzes 2.

Amtliche Begründung:

Die Änderung der Namensbezeichnung von Ordnungsausschuss in Ordnungsrat soll seine eigenständige Behördenfunktion klarer abbilden, ohne Aufgabenzuweisung oder Funktion zu ändern. Die Änderung stellt insbesondere klar, dass der Ordnungsrat kein Ausschuss im Sinne des § 12 sein muss.

Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach Satz 1 geregelte **Ordnungsrat Ordnungsausschuss**.

(5) In dem Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme aufgrund eines Ordnungsverstoßes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 4 hat das Mitglied, dem gegenüber dieser Ordnungsverstoß begangen worden sein soll, die Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte nach § 90 Absatz 2 bis 5. Hinsichtlich der Kosten und Auslagen dieses Mitglieds gilt § 91 entsprechend. Hinsichtlich der Einstellung und Aussetzung des Ordnungsverfahrens gelten die §§ 22 und 33 des Landesdisziplinargesetzes entsprechend.

Amtliche Begründung:

Zu den Sätzen 1 und 2:

Mit den beiden neuen Sätzen 1 und 2 wird erreicht, dass das Mitglied der Hochschule, welches bspw. unzulässig im Sinne des § 51a Absatz 1 Nummer 4 diskriminiert wurde, in dem Ordnungsverfahren nach § 51a die gleichen Rechte hat, die die verletzte Person in dem Integritätsverfahren des Teils 10 hat. Der Gleichklang gilt auch für die kosten- und auslagenrechtlichen Folgen nach § 91.

Die Anwendung der gesetzlichen Schutzmaßnahmen zu Gunsten der verletzten Person auch im Verfahren nach § 51a ist sowohl systematisch folgerichtig als auch mit Blick auf die betroffenen Interessen sachgerecht, da nach § 87 Absatz 1 für Studierende grundsätzlich der § 51a und nicht das neue Integritätsrecht gilt. § 22 und § 33 des Landesdisziplinargesetzes enthalten Regelungen betreffend die Einstellung des Verfahrens und dessen Aussetzung. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen ist es angezeigt, dass diese beiden Regelungen auch im Verfahren nach § 51a gelten. Dies gewährleistet Satz 3.

(6) Die Hochschule kann Studierenden, denen vorgeworfen wird, einen Ordnungsverstoß begangen zu haben, Dokumente, insbesondere Verfügungen, zustellen, indem sie

- 1. das Dokument an einer vom Rektorat bestimmten und im Verkündungsblatt bekanntgemachten Stelle zur Abholung durch die Studierende oder den Studierenden bereitstellt und**
- 2. die Studierende oder den Studierenden auf demjenigen elektronischen Kommunikationsweg, den die Hochschule zum Kontakt mit ihr oder ihm in Angelegenheiten des Studiums nutzt, unter Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur über die Bereitstellung nach Nummer 1 informiert.**

Amtliche Begründung:

Häufig ist der Hochschule mit Blick auf die Campus-Management-Systeme die Anschrift ihrer Studierenden nicht bekannt. Ebenfalls häufig wird das Wissen um eine bekannte Anschrift durch unbekannte Umzüge wieder entwertet. Absatz 6 reagiert auf diesen Umstand, um durch rechtsstaatlich transparente und rechtssichere Regelungen den Zugang insbesondere von Ordnungsverfügungen sicherzustellen.

Die Vorschrift lehnt sich dabei an die zustellungsrechtliche Regelung des § 10 Absatz 2 des Landeszustellungsgesetzes an und passt diese Regelung auf die Besonderheiten des Hochschulbereichs an.

§ 10 Absatz 2 Satz 3 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, gilt entsprechend.

Die Stelle nach Satz 1 Nummer 1 ist angesichts der geltenden datenschutzrechtlichen Rechtslage nur dann zur Bereitstellung geeignet, wenn durch geeignete Maßnahmen der Datenschutz sichergestellt ist. Dies bedeutet, dass gesichert sein muss, dass insbesondere unbefugte Dritte keine Kenntnis von dem bereitgestellten Dokument erhalten können und dürfen. Die Stelle kann auch eine digitale Stelle sein.

Eine Zustellung der Ordnungsverfügung durch Übersendung an den elektronischen Kommunikationsweg, den die Hochschule zum Kontakt mit der oder dem Studierenden in Angelegenheiten des Studiums nutzt, ist nicht darstellbar mit Blick auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen und jene der Cybersicherheit.

(7) Ist die Übermittlung nach Absatz 6 technisch gehindert, soll die Verfügung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle öffentlich zugestellt werden, die von der jeweiligen Hochschule hierfür allgemein bestimmt ist.

(84) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8§ kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist.

§ 52

Zweithörerinnen und Zweithörer,
Gasthörerinnen und Gasthörer

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Absatz 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung zu **einem gemeinsamen Studiengang mehrerer Hochschulen mehreren Studiengängen** ist im Rahmen des § 102 77 Absatz 1 Satz 3 möglich. In den Fällen des § 102 77 Absatz 1 Satz 3 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig,

Amtliche Begründung:

Absatz 7 reagiert auf den Umstand, dass durch technische Umstände gleich welcher Art die elektronische Übermittlung einer Verfügung nicht zustande kommt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen nach § 49 ist nicht erforderlich. § 50 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; **sie dürfen nach Maßgabe von Regelungen der Hochschule an Prüfungen teilnehmen und können über ihre Leistungen ein Zertifikat erhalten.** § 62 Absatz 34 Satz 1 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass der Gasthörer zwar nicht berechtigt ist, Prüfungen abzulegen, aber sehr wohl an ihnen teilnehmen kann, sofern eine solche Teilnahme durch die Hochschule zugelassen wird. Insofern sind die Möglichkeiten des Gasthörers zur Teilnahme an Prüfungen bzw. zum Erhalt von Zertifikaten von den jeweiligen Regelungen der Hochschulen abhängig. Die Hochschule hat es damit in der Hand, eine Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen oder diese beispielsweise auf eine bestimmte Anzahl zu begrenzen. Ein Anspruch auf das Ablegen einer Prüfung besteht hingegen nicht.

Zudem gilt nach § 62 Absatz 3 Satz 1 in der Fassung dieses Gesetzes § 52 Absatz 3 Satz 4 für die Gasthörerinnen und Gasthörer der Weiterbildung nicht. Die Änderung in Satz 5 vollzieht dies nach.

**§ 52a
Europäische und internationale
Kooperationen; Internationalstudierende**

(1) Die Hochschule kann durch Ordnung regeln, dass an einer europäischen oder internationalen Partnerhochschule oder im Rahmen einer europäischen oder internationalen Kooperation eingeschriebene Studierende (Internationalstudierende) für einen begrenzten Zeitraum ohne Einschreibung berechtigt sind, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen sowie Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen.

Amtliche Begründung:

Der neue § 52a treibt die Internationalisierung im Hochschulbereich voran und leistet damit einen Beitrag zur Umsetzung des Zukunftsvertrags für Nordrhein-Westfalen (Koalitionsvereinbarung von CDU und GRÜNEN 2022 – 2027, Rn. 3486).

Amtliche Begründung:

Mit dem Ziel einer weiteren Stärkung der internationalen Zusammenarbeit im Hochschulbereich wird den Hochschulen in Absatz 1 die Möglichkeit eröffnet, durch Ordnung einen neuen, flexiblen Status für Studierende europäischer oder internationaler Partnerhochschulen (Internationalstudierende) einzuführen.

Dieser neue, flexible Status vereinfacht internationale Hochschulkooperationen und soll die bisherigen Status des Zweithörers und des Gasthörers ergänzen. Ziel ist es, die internationale Mobilität der Studierenden zu fördern und bürokratische Hürden abzubauen. Dies trägt dem Gebot internationaler Zusammenarbeit und damit letztlich auch internationaler

Offenheit Rechnung, welches normativ in § 3 Absatz 6 verortet ist und dazu führt, dass sich die Hochschulen im Bereich des international aufgestellten Studiums mit sich stetig wandelnden Bedarfen konfrontiert sehen.

Die technische Ausgestaltung erfolgt dabei dergestalt, dass es den Internationalstudierenden unter Verzicht auf das Erfordernis einer Einschreibung gleichwohl möglich sein soll, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, sprich an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und die diesen zugeordneten Prüfungen zu absolvieren. Dabei werden sowohl die untersemestrige als auch die semesterversetzte Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen ermöglicht. Studieninteressierten aus anderen Ländern bleibt es selbstverständlich weiterhin unbenommen ist, sich unter den allgemeinen Voraussetzungen als reguläre Studierende einschreiben zu lassen.

Die Hochschulen entscheiden im Rahmen ihrer Autonomie und unter Berücksichtigung der vorhandenen Bedarfe, ob sie den Status des Internationalstudierenden durch Ordnung einführen. Der Status ermöglicht die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen für einen begrenzten Zeitraum, welcher durch die Hochschule in ihrer Ordnung konkretisiert wird. Die zeitliche Begrenzung trägt dem Ziel der Einführung dieses Status Rechnung, welches darin besteht, den Internationalstudierenden möglichst unbürokratisch einen vorübergehenden Studienaufenthalt an einer nordrhein-westfälischen Hochschule zu ermöglichen, ohne dass sie einen deutschen Hochschulabschluss erlangen.

Die Internationalstudierenden absolvieren daher nicht einen gesamten Studiengang, sondern nehmen an einzelnen Lehrveranstaltungen, Modulen oder Studienabschnitten teil. Dabei ist unerheblich, ob die jeweilige Lehre in Präsenz oder digital stattfindet.

In Abgrenzung zu § 60a ist für die Internationalstudierenden eine Einschreibung an der nordrhein-westfälischen Zielhochschule gerade nicht erforderlich. Folgerichtig stehen den Internationalstudierenden mangels

Einschreibung dort auch keine mitgliedschaftsrechtlichen Rechte zu.

In Abgrenzung zum Gasthörer nach § 52 Absatz 3 sind die Internationalstudierenden an der jeweiligen europäischen oder internationalen Partnerhochschule eingeschrieben, und sie können an der Zielhochschule Prüfungen ablegen. Der Unterschied zum Status des kleinen Zweithörers nach § 52 Absatz 1 wiederum besteht darin, dass die Letztgenannten an einer innerhalb der Bundesrepublik gelegenen Herkunftshochschule ordentlich eingeschrieben sind. Der Status des großen Zweithörers nach § 52 Absatz 2 unterscheidet sich vom Internationalstudierenden zusätzlich dadurch, dass Erstere an der Zielhochschule einen gesamten Studiengang absolvieren und so einen Hochschulabschluss erlangen können.

Absatz 2 gewährleistet, dass auch Internationalstudierende Microcredentials erwerben können.

Darüber hinaus können die Hochschulen für Internationalstudierende im Sinne des § 58b neue Formen des Studiums im Rahmen eines Reformmodells entwickeln.

(2) Trifft die Hochschule eine Regelung nach Absatz 1, so können durch Internationalstudierende auch Microcredentials erworben werden. § 60a gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Der Absatz geht auf den seitens der internationalen Studierenden gewünschten individualisierten Zuschnitt von Kompetenzen und Fertigkeiten ein und ermöglicht, dass diese auch Microcredentials im Sinne des § 60a erworben können.

§ 53 Studierendenschaft

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder

Amtliche Begründung:

Die Änderung greift eine in der hochschulischen Praxis bewährte Kooperationsregelung aus § 4 der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung auf. Es wird im Übrigen auf Art. 1 Nr. 14 (Änderung § 13 Absatz 3) verwiesen.

der Studierendenschaft zugestimmt haben. **Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit eines Gremiums der Studierendenschaft eines seiner Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Mitglieder des Gremiums aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.**

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. § 101 Nr. 6 Absatz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln **in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu einem dementsprechenden gesellschaftlichen Engagement** befähigt werden. Die Hochschule ergreift Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs. Sie soll über ein Leitbild für die Lehre verfügen, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:
Hochschulen sind nicht nur Orte von Wissenschaft und Forschung, sondern auch Institutionen der Bildung. Bildung in diesem Sinne muss weit verstanden und über den Bereich des Akademischen hinausgreifend konzeptualisiert werden. Den Hochschulen obliegt es auch, die Studierenden durch die Ausbildung zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu einem dementsprechenden gesellschaftlichen Engagement zu befähigen. Das ist mehr als akademische Bildung. Den Hochschulen kommt daher über ihre Aufgaben in Wissenschaft und Forschung hinaus in der Lehre auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung zu.

Diese Verpflichtung stellt sich in jedem Studiengang gleich welcher fachlichen Ausrichtung.

Gerade in Zeiten zunehmender gesellschaftlicher Herausforderungen im Kontext einer konfliktreicher Welt sind die Hochschulen – auch als Stätten akademischer Reflexion

und Orientierung – aufgefordert, sich im Sinne der Stärkung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats zu positionieren.

Jegliche Einengung hochschulischen Handelns im Bereich von Studium und Lehre auf Wissenschaft und Forschung allein würde daher die Ziele von Lehre und Studium im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 verkürzend interpretieren.

Die Änderung unterstreicht dies im Einklang mit den Hochschulgesetzen zahlreicher anderer Länder.

~~(2a) Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen; bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist auch das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die individualisierte Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.~~

(4) Das Ministerium wird ermächtigt, im Be-nehmen mit den einzelnen Hochschulen Be-ginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestim-men. Das Ministerium wird zudem ermäch-tigt, einen zeitlichen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die einzelnen Hochschu-len jeweils Beginn und Ende der Vor-le-sungszeit unter Beachtung der vom Minis-terium vorgegebenen Anzahl an Semester-wochen bestimmen.

Amtliche Begründung:

Reformmodelle sind nunmehr in § 58b gere-gelt. Absatz 2a konnte daher gestrichen wer-den.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 ermöglicht es, die konkrete Bestimmung der Vorlesungszeiten in die Hände der Hochschulen zu legen. Vorausset-zung ist, dass das Ministerium im Vorfeld ei-nen zeitlichen Rahmen für die Vorlesungszei-ten festgelegt hat, innerhalb dessen sich die einzelnen Hochschulen sodann zu bewegen haben.

Die neugeschaffene Befugnis der Hochschu-len, die Vorlesungszeiten hochschulindividu-ell innerhalb des ministeriumsseitig festge-legten Rahmens zu bestimmen, gewährleistet, dass die Vorlesungszeiten bestmöglich an die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten vor Ort angepasst werden können. Indem den Hochschulen so zugleich die Möglichkeit

eröffnet wird, im Kontext der Festlegung der Vorlesungszeiten unterschiedliche familienfreundliche Instrumente zu kombinieren, wird ein weiterer Beitrag geleistet, um den Aspekt der Vereinbarkeit von Beruf und Familie noch besser berücksichtigen zu können.

Im Sinne einer weiteren Stärkung der Hochschulautonomie können die Hochschulen zukünftig stärker darauf Rücksicht nehmen, welche konkreten vorlesungsfreien Zeiträume ihnen jeweils sinnvoll erscheinen, etwa um den Studierenden die Ableistung von Pflichtpraktika terminlich zu erleichtern. Falls hochschulseitig gewünscht, besteht insbesondere auch die Möglichkeit, eine größtmögliche Überschneidung der vorlesungsfreien Zeiten mit den Schulferien zu erreichen. Jeweils individuellen Interessenlagen an den einzelnen Hochschulen kann auf diesem Wege maßgeschneidert und angemessen Rechnung getragen werden.

Dabei ist es den Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie unbenommen, untereinander eine einheitliche Bestimmung der Vorlesungszeiten zu vereinbaren.

Die Vorgabe eines zeitlichen Rahmens durch das Ministerium gewährleistet, dass zwingend einzuhaltende Fristen, beispielsweise infolge des Dialogorientierten Serviceverfahrens oder des Zentralen Vergabeverfahrens im Rahmen der Zulassung, auch weiterhin gewahrt werden können. Mit der Festlegung des zeitlichen Rahmens verbunden ist auch künftig die ministeriumsseitige Vorgabe der Anzahl an Semesterwochen; diese sind bei der individuellen Festlegung von Beginn und Ende der Vorlesungszeiten durch die Hochschulen jeweils einzuhalten. So erfolgte bislang eine zwischen den Hochschultypen differenzierte Festlegung, um den jeweiligen Besonderheiten der Hochschularten Rechnung zu tragen: Universitäten 15 Wochen im Sommersemester, 17 Wochen im Wintersemester; Hochschulen für angewandte Wissenschaften 17 Wochen im Sommersemester, 20 Wochen im Wintersemester.

§ 58b Reformmodelle des Studiums

(1) Die Hochschulen können Reformmodelle des Studiums durchführen. Die Durchführung eines Reformmodells bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Fachministerium herzustellen.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen § 58b soll das Instrument des Reformmodells des Studiums, welches bislang in § 58 Absatz 2a geregelt war, im Lichte der mittlerweile fast zehnjährigen Erfahrung mit diesem Instrument und mit Blick auf seine große Bedeutung für den Studienerfolg von Studierenden insbesondere aus bildungsferneren Herkunftsverhältnissen durchgreifender neu geregelt und neu strukturiert werden.

Mit Absatz 1 wird das Instrument des Reformmodells von der bisherigen Erprobungsperspektive ausgerichtet auf ein verstetigtes Modell. Da der Erfolg eines Reformmodells häufig davon abhängt, dass insbesondere der zugangs-, einschreibungs- und lehrverpflichtungsrechtliche Normbestand angemessen Anwendung findet, erlaubt ein Reformmodell Flexibilisierungen dieser Anwendungen, so weit damit keine Grundrechtseingriffe verbunden sind; Absatz 4 stellt dies mit Blick auf die dortige, nicht abschließende Aufzählung flexibilisierter Normbestände klar. Der Absicherung dessen dient der Zustimmungsvorbehalt des Ministeriums.

Modellstudiengänge im Sinne der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie sind keine Reformmodelle des Studiums. Für diese gilt nach § 2 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe vom 20. Mai 2008, dass das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium zuständige Stelle im Sinne des § 41 Absatz 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002, § 82 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen und des § 8 Absatz 2 der Approbationsordnung für Apotheker ist. Es entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Ministerium.

(2) Reformmodelle des Studiums dienen insbesondere

Amtliche Begründung:

Die Regelung unterstreicht den grundrechts-schützenden und die Interessen der Trägerinnen und Träger des Grundrechts der

- 1. der Orientierung der Studieninteressierten oder der Studienanfängerinnen und -anfänger vor oder zu Beginn des Studiums,**
- 2. der Verbesserung des Studienerfolgs insbesondere für Studierende aus einem bildungsfernen Umfeld, mit besonderen Bedarfen oder aus dem internationalen Bereich,**
- 3. der Berücksichtigung der Vielfalt der Studierenden nach § 3 Absatz 4 Satz 3 oder**
- 4. der Steigerung der Qualität in Lehre und Studium.**

(3) Ein Reformmodell kann innerhalb oder außerhalb des Curriculums eines Studienganges durchgeführt werden. Soll es innerhalb des Curriculums eines akkreditierten oder zu akkreditierenden Studienganges durchgeführt werden, bleiben die akkreditierungsrechtlichen Vorschriften unberührt. Wird es außerhalb des Curriculums durchgeführt, kann es so ausgestaltet werden, dass

- 1. die dem Reformmodell zugehörende Studienphase aus Sicht der an ihm teilnehmenden Personen Bestandteil des Studiums ihres Studienganges ist oder**
- 2. die dem Reformmodell zugehörende Studienphase auch aus Sicht der an ihm teilnehmenden Personen kein Bestandteil des Studiums ihres Studienganges ist.**

Auch im Falle des Satzes 3 Nummer 1 bleibt die allgemeine Struktur des Studienganges, insbesondere die Einhaltung der Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, sowie seine Akkreditierung unberührt.

Berufsfreiheit währenden Charakter des Reformmodells und adressiert vor allem auch Studierende aus bildungsferneren Herkunfts-zusammenhängen. Zugleich zeigt es seine Ausstrahlung auf internationale Zusammenhänge und seine Affinität zu Fragen des Diversity Managements auf.

Amtliche Begründung:

Absatz 3 verdeutlicht die große Bandbreite des Reformmodells. Es kann innerhalb des gegebenen Curriculums oder außerhalb des selben durchgeführt werden.

Wird es innerhalb des Curriculums durchgeführt, handelt es sich um ein für alle Studierenden dieses Studienganges geltendes Reformmodell. Als solches muss es daher grundsätzlich einer Akkreditierung unterzogen und bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung dem Akkreditierungsrat erneut vorgelegt werden.

Wird es außerhalb des Curriculums durchgeführt, bleibt die curriculare Struktur des Studiengangs als solche unberührt. Die Rechtsfigur des Reformmodells nimmt in diesen Fällen eine individualisierte Perspektive bezogen auf die Teilnehmenden ein. Für diejenigen Studierenden, die nicht an dem Reformmodell teilnehmen, bleibt das Curriculum mithin unverändert. Allein dieses Standard-Curriculum ist indes Gegenstand der Akkreditierung, da keine qualitätssenkenden Afekte hinsichtlich des Studienerfolgs der an dem Reformmodell Teilnehmenden zu befürchten sind. Mit Blick auf diesen Umstand regelt Absatz 3 Satz 4, dass die Akkreditierung unberührt bleibt.

Diejenigen Studierenden, die an einem extracurricularen Reformmodell im Sinne des Satzes 3 Nummer 1 teilnehmen, verstehen aus ihrer individuellen Perspektive heraus ihre Teilnahme so, dass sich für sie (und nur für sie, nicht für diejenigen, die nicht an dem

Reformmodell teilnehmen) auch das Curriculum des von Ihnen studierten Studienganges ändert, obwohl dies planerisch-strukturell nicht der Fall ist. Sie studieren ihren Studiengang daher – entsprechenden Workload vorausgesetzt – mit einer um die Zeitdauer der Studienphase des Reformmodells erhöhten individualisierten Regelstudienzeit.

(4) Die Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 kann sich insbesondere beziehen auf:

- 1. eine oder mehrere hochschulübergreifende, auch Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften übergreifende, gemeinsame Studienphase oder Studienphasen, die innerhalb oder außerhalb des Curriculums durchgeführt wird oder werden,**
- 2. den einschreibungsrechtlichen Status der an dem Reformmodell teilnehmenden Personen,**
- 3. die zugangsrechtlichen Anforderungen, die an die Teilnehmenden an dem Reformmodell gestellt werden,**
- 4. die Anrechnung der im Rahmen eines Reformmodells vorgenommenen Lehrtätigkeit auf die Lehrverpflichtung nach Maßgabe der Regelungen nach § 33 Absatz 5 Satz 3,**
- 5. die statistikrechtliche Einordnung des Reformmodells,**
- 6. seine kapazitätsrechtliche Einordnung,**
- 7. die Art des Abschlusses der Studienphase, falls ein solcher erworben werden soll, sowie**
- 8. den Übergang der Teilnehmenden an einem Reformmodell im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 Nummer 1 oder 2 in einen Studiengang.**

Zur Sicherung der Ziele des Absatzes 2 und der Qualität in Studium und Lehre sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit kann das Ministerium das Nähere zu Reformmodellen, insbesondere zu den

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 verdeutlicht ebenfalls die große Bandbreite eines Reformmodells. Es kann beispielsweise so angelegt sein, dass hochschulübergreifend – auch hinsichtlich einer Hochschule für angewandte Wissenschaften und einer Universität – den Teilnehmenden an dem Reformmodell eine gemeinsame Studieneingangsphase als Bestandteil des für die Teilnehmenden dann geltenden Curriculums bereitgestellt wird. Dies kann für sämtliche Studiengänge eines Fächerfeldes – wie etwa den Ingenieurwissenschaften – erfolgen, mit der Folge, dass die Teilnehmenden sich erst am Ende der Studieneingangsphase entscheiden müssen, in welchem Studiengang an welcher Hochschule sie weiterstudieren wollen.

Damit solche Modelle implementiert werden können, müssen beispielsweise die entsprechenden zugangs- und einschreibungsrechtlichen Voraussetzungen angepasst werden. In dem Zustimmungserlass werden die erforderlichen Weichenstellungen hierzu vorgenommen. So kann – bezogen auf das vorgenannte Beispiel – in dem Zustimmungserlass geregelt werden, dass für die Teilnehmenden an dem Reformmodell eine Einschreibung sowohl in den gemeinsamen Reformmodellstudiengang der Hochschule für angewandte Wissenschaften als auch der Universität erfolgt. Erst bei Wahl des entsprechenden weiterführenden Astes des Studiums nach Abschluss des Reformmodells müssen sodann die für den jeweiligen Hochschultypus einschlägigen Zugangsvoraussetzungen gegeben sein. Dies kann insbesondere diejenigen Teilnehmenden unterstützen, die die erforderliche Hochschulzugangsberechtigung für den Zugang zu einer Universität zwar bei Beginn des Reformmodellstudiengangs noch nicht

Gegenständen des Satzes 1, durch Rechtsverordnung regeln.

aufweisen, wohl aber zu Beginn des weiterführenden Astes. Auch erleichtert es die Orientierung für Studierende mit einer allgemeinen Hochschulreife, die bei einem Weiterstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften dann keinen Studiengangwechsel vornehmen müssten.

Mit der Regelung nach Nummer 8 wird gesichert, dass die Hochschulen – auch hochschulübergreifend im Sinne der Nummer 1 – ein Reformmodell der zuvor beschriebenen Art durchführen können, in der die Studierenden ein oder zwei Semester einer Orientierungsphase ableisten, um sich sodann erst für das anschließende Studium eines Studienganges zu entscheiden.

Diese extracurriculare Studienphase rechnet aus der individuellen Sicht der an dem Reformmodell teilnehmenden Personen im Falle des § 58b Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 gleichwohl zu ihrem individuellen Studium und erhöht daher bei entsprechendem Workload die individualisierte Regelstudienzeit des später gewählten Studienganges mit den entsprechenden ausbildungsförderungsrechtlichen Folgen. Insofern besteht Bedarf, den förmlichen Übergang in die allgemeine, nichtindividuelle Struktur des Studienganges so managen zu können, dass die Studierenden von vornherein so gestellt werden, als ob sie – unbeschadet ihrer individualisierten Regelstudienzeit – den späteren Studiengang von Anfang an studiert hätten. Dies leistet Nummer 8.

Soweit besondere studienbegleitende oder dem Studium vorausgehende Maßnahmen keine Flexibilisierungen des gegebenen Normbestandes erfordern, liegt kein Reformmodell im Sinne des § 58b vor. Die Maßnahme kann daher ohne weiteres mit Blick auf das Selbstverwaltungsrecht der Hochschule durchgeführt werden, soweit sie sich nicht aus anderen als hochschulgesetzlichen Gründen als unzulässig erweist.

Mit der Regelungsbefugnis nach Satz 2 wird ebenso wie mit der Auflistung des Satzes 1 ermöglicht, den Hochschulen ein klares

Regelungsgerüst an die Hand zu geben, anhand dessen sie ihre Handlungsoptionen einschätzen und bewerten können. Die Hochschulen haben sich für ein derartiges Gerüst ausgesprochen. Da es häufig in der Natur eines Reformmodells liegen wird, Flexibilisierungen im insbesondere zugangs-, einschreibungs- und lehrverpflichtungsrechtlichen Normbestand zu erfordern, wird auch die Rechtsverordnung, ebenso wie die Zustimmung nach Satz 1, derartige Flexibilisierungen regeln und insofern von dem hochschulgesetzlichen Normalbestand abweichen dürfen, soweit damit keine Grundrechtseingriffe verbunden sind.

(5) Nach Maßgabe der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 wird die individualisierte Regelstudienzeit der Studierenden, die an dem Reformmodell teilnehmen, erhöht.

Amtliche Begründung:

In dem Zustimmungserlass wird geregelt, ob und inwiefern sich die individualisierte Regelstudienzeit der an einem Reformmodell Teilnehmenden erhöht. Diese Erhöhung hat vor allem einen ausbildungsförderungsrechtlichen Hintergrund.

(6) Das Ministerium ist befugt, Regelungen zu erlassen, die allgemein für Reformmodelle gelten. Für Reformmodelle, die nach Maßgabe dieser Regelungen durchgeführt werden, kann das Ministerium auf das Erfordernis seiner Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 verzichten. Es kann zudem rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Durchführung des Reformmodells seine Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 erklären. Wird ein Reformmodell nicht nach Maßgabe der Regelungen nach Satz 1 durchgeführt, kann das Ministerium die Einstellung des Reformmodells verlangen. Absatz 1 Satz 3 gilt für die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit Absatz 6 Satz 2 wird ermöglicht, in einer bürokratiearmen und auf das Zustimmungserfordernis im Einzelnen verzichtenden Weise gleichwohl Reformmodelle des Studiums zu ermöglichen, ohne dass die aus Rechtsgründen erforderliche Anbindung an das Ministerium abgeschwächt wird. Diese Anbindung wird nur in andersartiger, wenngleich funktional äquivalenter Weise gewährleistet.

Satz 3 sichert, dass bei Zweifeln, ob das konkrete Reformmodell den Anforderungen der nach Satz 1 implementierten allgemeinen Regeln entspricht, ein rückwirkend geltender Zustimmungserlass helfen und diese Zweifel beseitigen kann. Satz 3 dient daher der Rechtssicherheit.

Satz 4 sichert im Lichte der allgemeinen rechtsaufsichtlichen Befugnisse nach § 76 des Hochschulgesetzes die Ingerenzrechte des Ministeriums und ist insofern klarstellend.

Satz 5 sichert, dass die Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 jeweils des Einvernehmens des

jeweiligen Fachministeriums bedürfen. Ein Einvernehmensvorbehalt für die Maßnahme nach Satz 4 ist nicht angezeigt, da diese Maßnahme rechtsaufsichtliche Befugnisse konkretisiert, deren Ausübung nach dem verfassungsrechtlichen Ressortprinzip, welches einfachgesetzlich in § 76 des Hochschulgesetzes zum Ausdruck kommt, ausschließlich dem Ministerium zusteht.

§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen

(1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen **einschließlich des Ablegens von Prüfungen** außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahme derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

Amtliche Begründung:
Auf Anregung der Hochschulen wird klargestellt, dass das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen einschließlich des Ablegens von Prüfungen außerhalb des gewählten Studienganges beschränkt werden kann.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 60a
Studienangebote außerhalb
eines Studienganges;
Microcredentials

(1) Die Hochschulen können Lehre anbieten, mit der außerhalb eines Studienganges der Erwerb von Kompetenzen in einem geringeren Umfang als in einem Studiengang vermittelt wird. Das Nähere, insbesondere die Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an der Lehre nach Satz 1, regelt die Hochschule durch Ordnung. Das Ministerium kann regeln, dass die Hochschulen die Einführung oder Änderung der Lehre nach Satz 1 oder ein Konzept dieser Lehre anzeigen müssen. Auf der Grundlage der Anzeige nach Satz 3 kann das Ministerium die Hochschule mit der Durchführung der Lehre nach Satz 1 betrauen. Mit der Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung dieser Lehre im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie können nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Modul-Studierende eingeschrieben werden; § 50 Absatz 2 und § 62 Absatz 4 Satz 6 gelten entsprechend. Sie erhalten über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind. Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Einheitliche Formen der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 und der Leistungszeugnisse nach Satz 2 werden

Amtliche Begründung:
Mit dem neuen § 60a werden zwei wichtige hochschulpolitische Anliegen erfüllt. Zum einen geht es darum, jenseits des Studiums eines Studienganges mit den anerkannten Abschlüssen Bachelor und Master hochschulische Lehre in klare Formen zu strukturieren und diese außerhalb eines Studienganges angesiedelten Studienangebote hochschulgesetzlich sichtbar zu verankern. Zum anderen geht es darum, die Diskussion über Microcredentials hochschulrechtlich abzubilden.

Amtliche Begründung:
Zu Absatz 1 und 2:
Zu den außerhalb eines Studienganges angesiedelten Studienangeboten:

Mit Blick auf den Fachkräftemangel muss versucht werden, die immer noch bestehenden Grenzen zwischen Hochschulbildung und beruflicher Ausbildung noch durchlässiger zu gestalten. Die derzeitigen Angebote sind für interessierte Nutzer und Anbieter noch zu unübersichtlich und zu verwaltungsaufwendig. Insofern muss für Auszubildende und Arbeitgeber deutlich werden, dass bei einer beruflichen Ausbildung jederzeit die Möglichkeit besteht, die Fachkenntnisse auch im wissenschaftlichen Bereich zu erweitern, ohne unbedingt einen herkömmlichen akademischen Abschluss anzustreben, und dies – das wäre neu – durch einen (zumindest perspektivisch) allgemein bekannten, gesetzlich definierten und anerkannten Nachweis auch dokumentieren zu können.

Die Möglichkeiten dazu bestehen grundsätzlich zwar auch jetzt schon, dürften jedoch nicht allen Beteiligten hinreichend deutlich vor Augen stehen.

Die Hochschulen sind dazu aufgerufen, für ergänzende wissenschaftliche Aus- und Weiterbildung einen einheitlichen „Markennamen“ zu entwickeln (so wie heute schon den Bachelor und Master).

- 1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen oder**
- 2. von dem Ministerium und den Hochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.**

Diese Ausbildung sollte von den Hochschulen mit möglichst geringen Eingangshürden (etwa: laufende oder abgeschlossene berufliche Ausbildung) versehen und unter möglichst geringem Verwaltungsaufwand angeboten werden. Dabei sollten grundsätzlich keine neuen Inhalte und Lehrveranstaltungen angeboten, sondern das vorhandene Angebot genutzt werden. Über die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist gesichert, dass die Hochschulen die Inhalte der Ausbildung umfassend steuern können.

Es ist Aufgabe der Hochschulen, zu entscheiden, wie die Ausbildung fachlich bezeichnet wird, welche Module jeweils verpflichtend wären und welche wahlweise absolviert werden können. Gasthörerinnen und Gasthörer wollen nur einzelne Lehrveranstaltungen einer Hochschule besuchen, benötigen ausweislich § 52 Absatz 3 Satz 2 keine Hochschulzugangsberechtigung und haben auch nicht den Wunsch, Zeugnisse zu erwerben. Aufgrund letztgenannten Umstandes dürfen sie daher keine Prüfungen ablegen, siehe § 52 Absatz 3 Satz 4. Demgegenüber streben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Studienangeboten außerhalb eines Studienganges im Sinne des Absatz 1 Satz 1 typischerweise den Erwerb eines Leistungszeugnisses an und müssen die Eignungskriterien nachweisen, die die Hochschule regelt. Die beiden Status können daher eindeutig unterschieden werden. Hinsichtlich des Ablegens von Hochschulprüfungen wird auf die §§ 63 ff. verwiesen.

Absatz 2 Satz 2 zieht daraus die sachgerechten Folgerungen, indem für die Teilnehmenden an der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 ein eigenständiger neuer einschreibungsrechtlicher Status eingeführt wird, dessen statistikrechtliche Behandlung den Regularien des Rechts der Hochschulstatistik folgt.

Hinsichtlich Absatz 2 Satz 5 wird auf die Begründung zu § 62 Absatz 5 Satz 4 verwiesen. Absatz 2 Satz 5 knüpft an Absatz 1 an, der die hochschulindividuelle Einführung von Lehre, mit der außerhalb eines Studienganges der Erwerb von Kompetenzen in einem

geringeren Umfang als in einem Studiengang vermittelt wird, ermöglicht. Mit Absatz 2 Satz 5 wird nun ermöglicht, perspektivisch einheitliche Formen der Lehre nach Absatz 1 festzulegen.

Zu Microcredentials:

Der Rat der Europäischen Union hat ausweislich seiner Empfehlung über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit vom 16. Juni 2022 (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9790-2022-INIT/de/pdf>) den Mitgliedsstaaten empfohlen, Microcredentials einzuführen.

Bei Microcredentials handelt es sich um Nachweise über erzielte Lernergebnisse im Rahmen einer weniger umfangreichen Lerneinheit, die im akademischen, aber auch im beruflichen Bereich angeboten werden können. Der Begriff der Microcredentials dient als Oberbegriff für unterschiedliche Formen feingranularer Nachweisformate. Ihnen ist gemein, dass sie in Abgrenzung zu den klassischen formalen Abschlüssen flexibler und weniger umfangreich in Bezug auf den Zeitaufwand oder die inhaltliche Reichweite sind. Sie stellen mithin als Zusatzangebote eine Ergänzung zu den etablierten klassischen Abschlüssen dar. Inhaltlich sind sie Nachweise für feingranulare, flexible Lern erfahrungen mit dem Potential, ein ergänzender Baustein in der zeitgemäßen und bedarfsgerechten Ausgestaltung der Hochschulbildung zu sein. Sie beziehen sich auf kleine, maßgeschneiderte Lerneinheiten, die spezifische Kompetenzen vermitteln, einem gesellschaftlichen, persönlichen, kulturellen oder arbeitsmarktbezogenen Bedarf dienen sowie eigenständig und kombinierbar sind. Akademische Microcredentials zeichnen sich dadurch aus, dass sie mit ECTS-Punkten bewertet werden können. Sie ersetzen die traditionellen Qualifikationen nicht, sondern ergänzen diese.

Microcredentials haben dabei erhebliche Vorteile:

- Sie verbessern die Möglichkeiten hochschulübergreifender Mobilität und

Kooperationen, indem sie einen gemeinsamen Rahmen für formale, inhaltliche und technische Anforderungen an Nachweise konkretisieren. Sie ermöglichen es den Lernenden zudem, Lernergebnisse transparent und einheitlich nachzuweisen und vereinfachen Prozesse der Anerkennung von Studienleistungen. Darüber hinaus können Microcredentials neue Möglichkeiten für hochschulübergreifende Kooperationen in gemeinsamen Bildungsangeboten bieten, da ihre Gestaltung insgesamt flexibler ist als bei den vollwertigen Studiengängen.

Insbesondere im europäischen und internationalen Kontext wird damit die Mobilität der Studierenden verbessert. Dies dient auch der Idee der europäischen Hochschulnetzwerke.

- Die Flexibilität von Microcredentials ermöglicht es Lernenden, Lernerfahrungen zu individualisieren und so gezielt persönlich und beruflich relevante (Querschnitts-)Kompetenzen nachzuweisen.
- Für die Hochschulen als Anbieterinnen bieten Microcredentials eine Möglichkeit, dynamisch auf die Nachfrage nach Bildungsangeboten zu reagieren und neuartige fachliche und überfachliche Angebote zu zertifizieren. Darin liegt auch eine Chance zur weiteren Stärkung der wissenschaftlichen Weiterbildung.
- Microcredentials haben das Potential, Barrieren in der Hochschulbildung abzubauen. Als oftmals niedrigschwellig gestaltete, kompaktere Angebote können sie eingesetzt werden, um sowohl herkömmlichen als auch neuen Zielgruppen, die durch ihre persönliche, finanzielle oder berufliche Situation keinen vollwertigen Hochschulabschluss anstreben wollen oder können, den Erwerb relevanter Qualifikationen zu ermöglichen. Sie können den Einstieg in ein Studium erleichtern oder in bestimmten Fällen den Zugang in ein Studium aus außerhochschulischen Zweigen der beruflichen Bildung ermöglichen. Auch bei Studienabbrüchen können sie einen über das etablierte Transcript of Records

hinausgehenden Nachweis erworbener Kompetenzen bieten.

- Microcredentials können als Meilensteine auf dem Weg zu umfangreicheren Abschlüssen als Motivationsfaktor im weiteren Studium dienen, indem sie Lernenden eine Erfolgsrückmeldung beim Erreichen eines konkreten Zwischenziels geben.
- Eine Systematisierung von Microcredentials bietet die Chance, gemeinsame Standards und Qualitätssicherung in Abgrenzung zu kommerziellen Bildungsanbietern zu etablieren. Microcredentials bieten damit die Möglichkeit, bestehende, heterogene Angebote und Formate transparenter und einheitlicher zu gestalten und so eine bessere Verständlichkeit und Vergleichbarkeit herzustellen.

Der neue § 60a greift diese Entwicklung auf und führt aus Gründen der Rechtssicherheit die Microcredentials-Idee als Struktur in der Hochschulrechtsordnung ein.

Die Regelung des Absatzes 1 Sätze 3 und 4 hat einen EU-beihilferechtlichen Hintergrund. Auf die Begründung zu § 62 wird insofern verwiesen.

(3) Die Hochschule sichert die Qualität der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätsmanagements. Sie regelt das Nähere durch Ordnung.

Amtliche Begründung:

Die Regelung nimmt die etablierten Mechanismen hochschulinterner Qualitätssicherung in Bezug und ist hinsichtlich dieses sachgerechten Qualitätsmanagements mithin deklaratorischer Natur.

(4) Erfolgt die Lehre nach Absatz 1 Satz 1 in Form des weiterbildenden Studiums, bleibt § 62 unberührt.

Amtliche Begründung:

Das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges nach § 62 Absatz 4 bleibt von dem neuen § 60a unberührt, da diese neue Regelung nur Lehrangebote außerhalb des Studiums eines Studienganges erfasst. Es bleibt mithin die Abgrenzung zwischen der Lehre nach § 60a und dem weiterbildenden Studium nach § 62 Absatz 2 und 5. § 60a Absatz 4 regelt insofern – insbesondere mit Blick auf die abgabenrechtlichen Folgen – den Vorrang der Weiterbildung vor der Lehre nach § 60a. Sobald mithin Voraussetzung für die Teilnahme an einer Lehre ist, dass ein

Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen worden ist oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben wurde (Teilnahmevoraussetzungen nach § 62 Absatz 2 Satz 2), liegt eine Weiterbildung vor mit der Maßgabe, dass dann nach Absatz 4 die Regelung des § 62 greift.

§ 61 Regelstudienzeit

(1a) Die Regelstudienzeit berechnet sich nach Maßgabe des Absatzes 2 Satz 1 bis 4 oder des Absatzes 3 (generelle Regelstudienzeit) oder nach Maßgabe des § ~~58 Absatz 2a Satz 3~~ **58b Absatz 5** oder des § 62a Absatz 3 (individisierte Regelstudienzeit). Im Falle des § ~~58b Absatz 5~~ ~~58 Absatz 2a Satz 2~~ oder des § 62a Absatz 3 ist die erhöhte oder die geregelte Regelstudienzeit für die jeweilige Studierende oder den jeweiligen Studierenden die Regelstudienzeit des Studienganges im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und 2.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

(2) Die generelle Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die generelle Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. Die generelle Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 sowie von Studiengängen mit dem Abschluss Magister Theologiae beträgt höchstens zehn Semester. Hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen oder die in Form von Reformmodellen nach § 58 Absatz 2a** durchgeführt werden, können in Hochschulverträgen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden. § 62a Absatz 3 bleibt jeweils unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

§ 62
Wissenschaftliche und
künstlerische Weiterbildung

(1) Die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung dient, in Erfüllung eines staatlichen Weiterbildungsauftrags durch staatlich getragene und der staatlichen Aufsicht unterliegenden Hochschulen, der Ausbildung von mehr oder besser durch die Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten qualifizierten Personen durch öffentliche Bildung in Formen lebenslangen Lernens entsprechend dem jeweiligen Erwerb beruflicher Erfahrungen. Die Hochschulen entwickeln sich zu Einrichtungen lebenslangen Lernens weiter. Sie arbeiten hierzu untereinander zusammen, indem sie im Sinne des § 102 Absatz 2 gemeinsame Einheiten der Weiterbildung errichten. Das Ministerium kann das Nähere zu der Zusammenarbeit nach Satz 3 regeln.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 1 spiegelt die gestiegene Bedeutung der wissenschaftlichen Weiterbildung sowohl in gesamtgesellschaftlicher als auch in individueller Hinsicht wider. In einer immer dynamischer werdenden Gesellschaft mit immer schneller werdenden technischen Entwicklungen und fortschreitend akkumulierenden Wissens sind auch akademisch bereits Gebildete vor die Herausforderung gestellt, sich fortlaufend fortzubilden, um den vorgenannten Herausforderungen gewachsen zu sein.

Angesichts dessen werden mit dem neuen Absatz 1 wichtige Grundaussagen zur gestiegenen Bedeutung der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung getroffen.

Während Satz 1 primär im Kontext des EU-Beihilferechts zu verstehen ist (dazu siehe auch die Änderung von Absatz 5 Satz 1 und die Begründung zur Änderung des Absatzes 5), regelt Satz 2 ein Entwicklungsgebot betreffend Einrichtungen lebenslangen Lernens, während Satz 3 ein Zusammenarbeitsgebot betreffend gemeinsame Einheiten statuiert.

Zu Satz 1:

Nach dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen in Forschung, Entwicklung und Innovation (Gemeinschaftsrahmen FuEuI, siehe die Mitteilung der Kommission: Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022/C 414/01, Nr. 20 a) i)) gilt eine widerlegliche Vermutung für den nichtwirtschaftlichen Charakter einer Tätigkeit einer Hochschule, wenn diese der Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen dient.

Satz 1 knüpft an diese Vermutung in ihrer sprachlichen Gestalt an. Die Wörter „qualifizierte Humanressourcen“ passen indes nicht in die Begrifflichkeit der nationalen Rechtsordnung und sind zudem geeignet, falsche

Assoziationen im Kontext einer ökonomisch verengten Bildungsidee zu erwecken. Ohne inhaltliche Änderung wird daher anstelle der Begrifflichkeit „qualifizierte Humanressourcen“ die Begrifflichkeit „Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten qualifizierten Personen“ verwendet.

Den EU-beihilferechtlichen Privilegierungen bestimmter nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten im Hochschulbereich ist gemeinsam, dass sie erkennbar zu den primären Aufgaben der Hochschulen – wie hier ausweislich § 3 – gehören und unabhängig von den Wünschen Dritter erbracht werden. Sie sind selbst dann nichtwirtschaftlich, wenn wie bei der privilegierten Tätigkeit des Wissenstransfers auch Entgelte erzielt werden, solange diese wieder in den nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschule fließen, siehe OECD, Wissenschaftliche Weiterbildung und der EU-Rahmen für staatliche Beihilfen, OECD Publishing, Paris, 2022, <https://doi.org/10.1787/5d8eeb73-de>, S. 47.

Mit dem Begriff „Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten qualifizierten Personen durch öffentliche Bildung in Formen lebenslangen Lernens“ soll in einem dem nationalen Recht angemessenen Sprachgebrauch verdeutlicht werden, dass die wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung der Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen dient.

Diese Annahme ist aus den folgenden Überlegungen sachgerecht:

(1) Hochschulische Weiterbildung findet innerhalb des institutionellen Gesamtsystems Hochschule statt, welches originäre Bildungsaufgaben erfüllt, die nicht vom Beihilferecht erfasst sind. Die Weiterbildung ist ohne diese Einbettung weder qualitativ gesichert noch quantitativ darstellbar, da sich die Hochschule zur Erfüllung ihrer Primäraufgaben der Weiterbildung desjenigen Lehrpersonals bedienen muss, welches auch im grundständigen Bereich tätig ist.

(2) Der Aspekt lebenslangen Lernens wird individuell zunehmend bedeutsamer. Hieraus erwachsen dem Staat Handlungslasten, dem Einzelnen es zu ermöglichen, sich im Laufe insbesondere seiner Erwerbsbiographie weiterzubilden. Denn der Staat versteht sich als Kulturstaat mit einem auch verfassungsrechtlich spezifischen Bildungsauftrag.

(3) Hochqualifizierte und erreichbare Weiterbildungsangebote werden für die kulturelle Entfaltung der Humanressourcen vor dem Hintergrund der gegebenen Situation auf dem Arbeitsmarkt zunehmend bedeutsam. Losgelöst von dem soeben unter (2) vorgetragenen individuellen Blickwinkel ist es auch unter der objektiven Perspektive des Arbeitsmarktes unabdingbar, dass die Hochschulen nicht nur die Erstqualifizierung junger Menschen gewährleisten, sondern auch die Weiterqualifizierung von Menschen mit Berufsausbildung im Interesse der Gesamtgesellschaft und der Wirtschaft voranbringen.

Um den demographischen Herausforderungen und dem Strukturwandel – auch etwa im Bereich der ehemaligen Kohlegebiete – erfolgreich zu begegnen, benötigt Nordrhein-Westfalen insbesondere ein hohes Qualifikationsniveau auf allen Ebenen der beruflichen Entwicklung. Dieses Ziel ist nicht nur für das Land überragend wichtig, sondern aufgrund des Umstands, dass das Land nicht nur das bevölkerungsreichste Land mit den meisten Hochschulen ist, sondern in der Mitte Europas liegt, ebenso für die Entwicklung des Bildungsstandorts Deutschland im Gefüge der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Der Staat ist mit Blick auf seine Gesamtverantwortung für einen gedeihlichen Arbeitsmarkt gehalten, die sachgerechten Rahmenbedingungen für dieses hochschulische Handeln und die damit verbundenen Herausforderungen zu setzen. Diese Verantwortung nimmt er u. a. durch den Umstand wahr, dass er einen finanziellen Ausgleich gewährt, um die defizitäre Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Hochschule zu kompensieren,

welche mit der Erbringung dieser Dienstleistungen gesetzlich vom Staat betraut wurde.

(4) In Zeiten des vor allem die Bundesrepublik Deutschland im europaweiten Vergleich besonders treffenden Fachkräftemangel liegt es in einem überragenden öffentlichen Interesse, die soeben unter (3) vorgetragene Qualifikationsnotwendigkeit noch stärker zu betonen, da die Gesamtgesellschaft und die Wirtschaft dringend auf fortlaufend qualifiziertes Fachpersonal angewiesen sind.

(5) Angesichts dieser Überlegungen rechnet die akademische Weiterbildung zu den primären Kernaufgaben der Hochschule, wie es auch zu ihrer Verortung als Aufgaben in den Absätzen 1 und 2 des § 3 des Hochschulgesetzes systematisch zum Ausdruck gebracht wird. Die Aufgabe wird daher unabhängig von Wünschen Dritter aufgrund der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung der Hochschule und des überragend hohen öffentlichen Interesses an gedeihlicher Weiterbildung erbracht. Akademische Weiterbildung fokussiert daher nicht den „Kunden“ und ist daher nicht marktorientiert.

Die Hochschule kommt auch dann ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung nach, wenn sie auf Vorschlag Dritter – etwa Unternehmen – spezifisch auf den jeweiligen gesellschaftlichen Bedarf zugeschnittene Weiterbildungsangebote erbringt.

Mit der Sentenz am Ende des Satzes 1 „entsprechend dem jeweiligen Erwerb beruflicher Erfahrungen“ soll darauf Bezug genommen werden, dass nach Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 (jeweils neue Absatzzählung) Weiterbildung auf ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium oder auf der erforderlichen Eignung im Beruf aufsattelt. Der Zugang zu Weiterbildung wird durch Satz 1 insofern nicht anders geregelt, als dies durch Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 der Fall ist.

Mit dem Begriff „öffentliche Bildung“ wird eine privatrechtliche Erbringung der Weiterbildung nicht ausgeschlossen. Der Begriff

des Öffentlichen ist mithin von der Handlungsform öffentlich-rechtlich oder privat-rechtlich zu trennen.

Zu Satz 2:

Der Wissenschaftsrat empfiehlt den Hochschulen, im Zuge des Ausbaus von Weiterbildungsangeboten ein neues Selbstverständnis als Einrichtungen lebenslangen Lernens zu entwickeln (Drs. 7515-19). Um sich auf allen Ebenen stärker an den Studierenden oder Teilnehmenden zu orientieren, bedarf es geeigneter organisatorischer Rahmenbedingungen in Gestalt funktionaler und service-orientierter Verwaltungsprozesse, gut zugänglicher Beratungsangebote mit Sprechzeiten, die auch für Vollzeiterwerbstätige nutzbar sind, sowie eines breiten digitalen Informationsangebots. Zudem gilt es, in der Studienberatung systematisch auf die Hürden und Möglichkeiten für berufstätige Studierende einzugehen.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt insofern den Hochschulen, ihr Selbstbild als Anbieter für Vollzeitstudierende in der Erstausbildung zu erweitern und sich der Normalität von berufsbegleitendem Studieren sowie Weiterbildung und lebenslangem Lernen stärker zu öffnen.

Die Änderung greift diese Empfehlungen regulatorisch durch die Implementierung eines entsprechenden Entwicklungsangebots nach Satz 2 auf.

Zu Satz 3:

Neben dieses Entwicklungsangebots sind die Hochschulen nach dem Zusammenarbeitsgebot des Satzes 3 dazu aufgerufen, ihre Weiterbildungsangebote beispielsweise zu bündeln und dies auch organisatorisch abzubilden. Damit können durchgreifende Effizienzgewinne erzielt und Wohlfahrtseinbußen vermieden werden. Satz 3 enthält ein Gebot der Zusammenarbeit. Das ist stärker als ein bloßes Gebot des Zusammenwirkens.

(24) Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung werden Grundsätze der Qualitätssicherung im Bereich der Weiterbildung gesetzlich geregelt.

Masterstudienganges an. An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. **Die Hochschule sichert die Qualität des weiterbildenden Studiums im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätsmanagements. Sie regelt das Nähere durch Ordnung. § 7 Absatz 1 bleibt hinsichtlich weiterbildender Studiengänge unberührt.**

(32) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; **Gasthörer; für diese gilt § 52 Absatz 3 Satz 4 nicht.** Absatz 4³ Satz 2 bleibt unberührt. Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(43) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender **nach Maßgabe der Einschreibungsordnung** eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender

Satz 6 legt dabei fest, dass auch für das weiterbildende Studium qualitätssichernde Maßnahmen erfolgen und dass qualitative Mindeststandards gelten. Die Qualitätssicherung soll in der Verantwortung der Hochschulen liegen. Diese autonome Qualitätssicherung ermöglicht den Hochschulen insbesondere, kurzfristig auf sich ändernde Bedarfe, wie bspw. des Arbeitsmarktes, reagieren zu können. Eine mit der Studiengangakkreditierung vergleichbare Einbeziehung externer Beteiligter wird nicht vorgeschrieben. Die Einbeziehung von in der Qualitätssicherung von Studienangeboten erfahrenen Institutionen, wie bspw. Akkreditierungsagenturen, wird aber nicht ausgeschlossen.

Der neue Satz 8 stellt klar, dass weiterbildende Studiengänge weiterhin zu akkreditieren sind.

Amtliche Begründung:

Gasthörerinnen und Gasthörer der Weiterbildung sind nunmehr berechtigt, Prüfungen abzulegen. Diese Änderung ist mit Blick auf die Stärkung des Weiterbildungsgedankens sachgerecht.

Absatz 5 (Absatz 4 in alter Zählung) zieht daraus die entsprechenden zeugnisrechtlichen Folgerungen.

Amtliche Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, dass die Hochschulen das Nähere zur Einschreibung im weiterbildenden Masterstudiengang im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch Einschreibungsordnung regeln. Die Bestimmung ergänzt somit § 48.

Die Hochschulen haben sich dafür ausgesprochen, dass die Einschreibung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer hinsichtlich der Folgewirkungen und der mit dem Status verbundenen Berechtigungen durch die Einschreibungsordnung klar und rechtssicher geregelt werden dürfe. Zugleich wollen die Hochschulen ihre bestehenden Befugnisse bei der Regelung des Einschreibungsstatus behalten.

eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 2 und 3 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. § 48 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

(54) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind. Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten sie eine Teilnahmebescheinigung. Weiterbildungszertifikate. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. Einheitliche Formen des weiterbildenden Studiums und der Leistungszeugnisse werden

- 1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Hochschulen oder**
- 2. von dem Ministerium und den Hochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.**

Diese Befugnis wird durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen beruhen auf den aktuellen Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. Den Teilnehmenden an Weiterbildung soll es künftig ausweislich der Änderung des Absatz 3 in der neuen Absatzzählung eröffnet sein, Prüfungen abzulegen. Damit wird es möglich, Leistungszeugnisse über die erbrachten Prüfungsleistungen und nicht bloße Zertifikate über Prüfungen auszustellen, an denen sie bloß teilgenommen haben, ohne sie formal ablegen zu dürfen.

Der Begriff des Leistungszeugnisses entspricht dem Verständnis anderer Länder und bereits etablierter Transparenzraster. Der Begriff der Teilnahmebescheinigung ist für Fälle reserviert, in denen die Teilnahme an weiterbildenden Studien ausgewiesen wird, ohne dass eine Prüfung abgelegt worden ist.

Dabei lässt Absatz 5 es zu, dass auch im Wege des weiterbildenden Studiums sogenannte Microcredentials erworben werden können. Zu diesen wird auf die Begründung zu § 60a Absatz 2 verwiesen. Satz 4 ermöglicht Flexibilität mit Blick auf zukünftige Entwicklungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung und stellt eine einheitliche Anwendung an allen Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sicher.

Satz 4 sieht dabei zwei Handlungsmodi vor, zum einen den Erlass der Regelungen betreffend Formen des weiterbildenden Studiums und Leistungszeugnisse im Benehmen mit den Hochschulen durch Erlass, zum anderen den Abschluss eines einschlägigen Hochschulvertrages zwischen dem Ministerium und allen Hochschulen in der Trägerschaft

des Landes. Die erstgenannte Handlungsform trägt der Gewährleistungsverantwortung des Landes für ein Studium und Lehre angesichts des Umstands Rechnung, dass jede Änderung der Regularien im Falle eines Hochschulvertrages die Zustimmung aller Hochschulen und des Ministeriums voraussetzen würde und damit nur sehr schwerfällig umsetzbar sein könnte.

Das Ministerium kann Regelungen über die Bezeichnung der Formen und Abschlüsse des weiterbildenden Studiums, deren Umfang und die Vergabe von ECTS-Punkten erlassen. Gegenstand der Regelung können auch Standards für die Inhalte und Angaben in den Leistungszeugnissen, bspw. mit Blick auf die Lernergebnisse, das Qualifikationsniveau, den erbrachten Arbeitsaufwand sein.

Die schematische Einordnung verschiedener Formen des weiterbildenden Studiums, die dann auch einheitlich an allen Hochschulen zur Anwendung kommen können, hat insbesondere für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Weiterbildung besondere Bedeutung. Es bewirkt größere Transparenz und fördert die Akzeptanz insbesondere der Arbeitgeber.

(65) Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind **in der Regel kostendeckende** Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. **Das Ministerium kann regeln, dass die Einführung oder Änderung von Weiterbildungsangeboten, für die nicht kostendeckende Gebühren festgesetzt werden sollen, der Anzeige beim Ministerium bedarf. Der Anzeige der einzelnen Weiterbildungsangebote nach Satz 2 bedarf es nicht, wenn ein Konzept der Weiterbildung angezeigt wird, welches nicht kostendeckend gebührenfinanzierte Weiterbildungsangebote zum Gegenstand hat. Auf der Grundlage der Anzeige nach Satz 2 und 3 kann das Ministerium die Hochschule mit der Durchführung des jeweiligen Weiterbildungsangebots oder der das Konzept ausfüllenden Weiterbildungsangebote betrauen. Mit der**

Amtliche Begründung:

Die Änderungen des Absatzes 6 betreffen die Finanzierung der hochschulischen Weiterbildungsangebote.

Zu Satz 1:

Der gestiegenen Bedeutung der hochschulischen Weiterbildung (siehe dazu auch die Begründung zu dem neuen Absatz 1) entsprechend bedürfen die Hochschulen ein hinreichendes Maß an Flexibilisierung in der Finanzierung ihres Weiterbildungsangebots. Mit der Änderung des Satzes 1 wird ermöglicht, dass die Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot nicht in Gänze durch die Erhebung von Abgaben refinanzieren müssen. Im Ausnahmefall, zum Beispiel bei Bestehen eines besonderen öffentlichen Interesses (etwa bei der Lehrerausbildung oder im Gesundheits- und Pflegebereich) können sie zudem

Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung des Weiterbildungsangebots im öffentlichen Interesse liegt. Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Absatz 3, 42 Absatz 1 Satz 4, 44 Absatz 2 Satz 2 vergütet werden.

gänzlich auf die Erhebung von Gebühren verzichten.

Diese Öffnung im Refinanzierungsrecht ist mit Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vereinbar. Denn unter Berücksichtigung des Einzelfalls kann die innerhalb des nationalen Bildungssystems organisierte öffentliche Weiterbildung, die vom Staat finanziert und beaufsichtigt wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit angesehen werden, sodass Artikel 107 Absatz 1 AEUV nicht einschlägig wäre. Es handelt sich bei der hochschulischen Weiterbildung um eine Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen, siehe die Begründung zu Absatz 1 Satz 1.

Zu Satz 2 bis 5:

Mit den Sätzen 2 bis 5 wird hilfsweise der Weg eröffnet, die Öffnung des Gebots der gänzlichen Refinanzierung der hochschulischen Weiterbildung selbst dann als zulässig anzusehen, wenn die hochschulische Weiterbildung als wirtschaftliche Tätigkeit begriffen würde. Denn sollte in diesem Fall die staatliche Finanzierung eine Beihilfe darstellen, könnte diese dennoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und müsste nicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Denn die staatliche Finanzierung beträfe dann eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Mit dem neuen Absatz 5 Satz 4 wird die hierfür erforderliche staatliche Betrauung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (siehe Urteil vom 24. Juli 2003, Rs. C-280/00 – Altmark Trans) geregelt. Ausweislich des neuen Absatzes 5 Satz 5 ist die Durchführung der Weiterbildung, mit der die Hochschule nach Absatz 5 Satz 4 Halbsatz 1 betraut worden ist, eine gemeinwirtschaftliche Tätigkeit im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der

Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) –Freistellungsbeschluss –, der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012), der Mitteilung der Kommission vom 11. Januar 2012 Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011) (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012) und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006).

Diese staatliche Betrauung ist keine Beauftragung im Sinne der allgemeinen Vorschriften und bewirkt daher keinen Aufwendungseratz im Sinne eines Refinanzierungsanspruchs der betrauten Hochschule.

Die weiteren Umstände, aus denen sich das Vorliegen einer DAWI ergibt, ergeben sich aus der mit diesem Gesetz erfolgenden Änderung der Hochschulabgabenverordnung; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

§ 62a Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

(4) Die Einschreibungsordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individuierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können,

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 59 bleibt ansonsten unberührt.

§ 62b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten gelgenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen, **welches im Rahmen seiner Befugnisse nach § 16 Absatz 3 und 4 das Entsprechende veranlasst.“.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist klarstellender Natur und dient dazu, die Verfahrensabläufe in Bezug auf eine Beanstandung seitens der beauftragten Person zu verdeutlichen und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Unmittelbare Rechtsfolge einer Beanstandung ist, dass sie in Bezug auf die beanstandete Maßnahme aufschiebende Wirkung entfaltet. Durch Rücknahme der Maßnahme seitens der für den Erlass der Maßnahme zuständigen Stelle (Abhilfe) tritt Erledigung ein. Andernfalls ist das Rektorat in Bezug auf die beanstandete Maßnahme zu beteiligen. Im Rahmen seiner Organzuständigkeit nimmt dieses seine Befugnisse nach § 16 Absatz 3 und 4 wahr und prüft dabei insbesondere die Rechtmäßigkeit der Maßnahme. Hält es diese für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese nach Maßgabe des § 16 Absatz 4 seinerseits zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Das weitere Verfahren richtet sich sodann nach § 16 Absatz 4. Bestätigt das Rektorat hingegen die Maßnahme, entfällt damit auch die aufschiebende Wirkung der ursprünglichen Beanstandung.

§ 63

Prüfungen

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. **Zudem berücksichtigen die Hochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen die Religionsfreiheit der Studierenden.**

Amtliche Begründung:

Die Durchführung von Hochschulprüfungen liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Hochschulen bzw. (im Falle staatlicher Prüfungen) der staatlichen Prüfungsämter. Zur Gewährleistung eines rechtsfehlerfreien Vorgehens haben die genannten Stellen dabei im jeweiligen Einzelfall die (grund-)rechtlich geschützten Interessen der Beteiligten gegeneinander abzuwägen und im Wege praktischer Konkordanz in Ausgleich zu bringen.

Dies betrifft insbesondere die Religionsfreiheit der Studierenden (Artikel 4 des Grundgesetzes), deren Chancengleichheit und Gleichbehandlung (Artikel 3 des Grundgesetzes), das Interesse der Studierenden an einer zügigen Fortsetzung bzw. Beendigung ihres Studiums (Artikel 12 des Grundgesetzes), das Recht der Hochschulen auf Selbstverwaltung sowie nicht zuletzt die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit und des reibungslosen Ablaufs des Hochschulbetriebs.

Da die Durchführung von Hochschulprüfungen mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann (Knappeit an Räumen und Personal, große Zahl an Studierenden, Studiengänge und Prüfungen, Vielfalt der Religionsgemeinschaften), kann es im Rahmen der Studienorganisation dazu kommen, dass Prüfungen beispielsweise auch an Samstagen terminiert werden müssen. Sofern einer Prüfungsteilnahme dann im Einzelfall religiöse Belange zwingend entgegenstehen (z.B. Beachtung des Sabbats), hat die Hochschule diesem Umstand, soweit möglich, hinreichend Rechnung zu tragen. Hierbei ist das Vorliegen eines verbindlichen religiösen Arbeitsverbots maßgeblich, das eine Prüfungsteilnahme zwingend verhindert. Mit Blick auf die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Hochschul- und Prüfungsbetriebs kann die jeweils erforderliche Abwägung der grundrechtlich geschützten Interessen im Einzelfall im Zuge der Berücksichtigung gleichwohl zu dem Ergebnis führen, dass ein Ausweitermin nicht angeboten werden kann, weil die überwiegenden Organisationsbelange der Hochschule einen solchen nicht hergeben.

Vor dem Hintergrund des soeben Gesagten müssen die Hochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen religiöse Verbote einer Religionsgemeinschaft, zu der sich die oder der Studierende bekennt, und die ihr oder ihm die Teilnahme an der Prüfung zu der festgesetzten Zeit untersagen, berücksichtigen. Dies stellt die Änderung klar. In Frage kommt dann, einen Ersatztermin in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang zur ursprünglichen Prüfung anzubieten bzw. die für die Wiederholung von Prüfungen geltenden

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über **die Erbringung oder das Ergebnis von** Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Bestimmungen großzügig zu handhaben, so dass sich keine Nachteile für die Betroffenen ergeben.

Amtliche Begründung:

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 15. November 2022 (6 K 4326/18) § 63 Absatz 5 dahingehend ausgelegt, dass nach aktueller Fassung der Ermächtigungsgrundlage der jeweiligen Satzungsnorm nur Regelungen betreffend Täuschungshandlungen von Prüfungskandidaten im Zeitraum bis zur Abgabe der Prüfungsleistung erfasst seien.

Das Verwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit dem Umstand, der Begriff der Täuschung beziehe sich auf die Erbringung der Prüfungsleistung. Es handele sich dabei um die Vorspiegelung einer eigenständigen und regulären Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling sich in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient habe. Eine weitergehende Kompetenz gebe die Ermächtigungsnorm des § 63 Absatz 5 Satz 4 nicht her, insbesondere seien nachträgliche Manipulationen in Bezug auf bereits erbrachte Prüfungsleistungen, etwa im Rahmen von Klausureinsichten, nicht erfasst.

Die Ergänzung des Absatzes 4 Satz 2 dient der Bewältigung der mit der vorgenannten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln geschaffenen Rechtsunsicherheit. Mit der Änderung wird verdeutlicht, dass die o. g. nachträglichen Manipulationen ebenfalls erfasst sind.

§ 63a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) **Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll.** Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen

Amtliche Begründung:

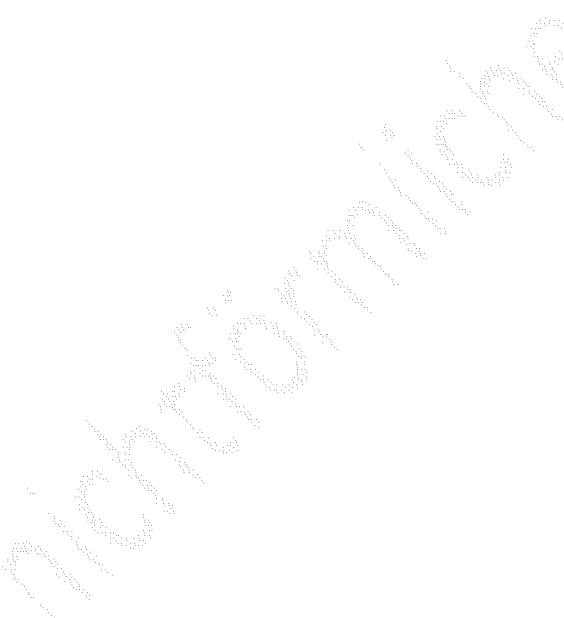
Mit den Änderungen des Absatzes 1 soll das Anerkennungsgeschehen mobilitätsfreundlicher ausgestaltet und es sollen Hürden insbesondere beim Studiengangwechsel abgebaut werden, ohne dass die Qualität des Studiums leidet. Damit wird zugleich ein Baustein zur Milderung des Fachkräftemangels bereitgestellt.

oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang **oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1** derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag **unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung**, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. **Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 2 zu tragen. Die Hochschule kann im diploma supplement die Hochschule ausweisen, an der die anerkannte Kompetenz erworben wurde. Das Gleiche gilt Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind.** Die Anerkennung im Sinne der Sätze 2~~1~~ und 5~~2~~ dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Zwei Punkte werden mit der Änderung des § 63a Absatz 1 umgesetzt. Zum einen wird das Anerkennungsgeschehen fokussiert auf einen Vergleich der erworbenen mit den zu erwerbenden Kompetenzen (ad 1.). Damit ist zugleich eine Abkehr vom bisherigen, von der Rechtsprechung vorgenommenen Bezugspunkt auf die Prüfung und das Prüfungsverfahren verbunden, siehe den neuen Satz 3. Zum anderen wird ermöglicht, dass auch die Übernahme der Benotung einer anerkannten Kompetenz erfolgen kann (ad 2.).

1) Mit der Novelle des Hochschulgesetzes des Jahres 2019 wurde versucht, das Anerkennungsgeschehen sachgerechter aufzustellen. In der dortigen Begründung zur Änderung des § 63a Absatz 1 heißt es, mit Blick auf die Änderung der Norm würde bei einer Anerkennung keine Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Weise der Prüfungen einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen verlangt. Gegenstand der Prüfung auf das Bestehen wesentlicher Unterschiede seien vielmehr die erworbenen im Vergleich zu den zu erwerbenden Kompetenzen. (LT-Drs. 17/4668, S. 176 f.).

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat demgegenüber in seinem Beschluss vom 8. September 2021 – 14 E 686/21 – die Auffassung vertreten, die Einfügung des Halbsatzes „eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt“ in § 63a Absatz 1 Satz 1 HG NRW habe keine Änderung gegenüber der bis zum 30. September 2019 geltenden Rechtslage herbeigeführt. Es habe weiterhin eine Prüfung zu erfolgen, ob hinsichtlich der durch die erbrachte Prüfungsleistung erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Prüfungsleistungen besteht, die ersetzt werden sollen. Dies sei der Fall, wenn die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits erbracht ist, und erfordere nicht nur eine Übereinstimmung in allen wesentlichen Elementen der geforderten Prüfungsleistung mit der erbrachten Prüfungsleistung nach Inhalt und



Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes, sondern – und das ist das einschränkende Moment – auch nach Art und Dauer der Prüfung und ihrer wesentlichen Elemente.

Mit diesem Ansatz wird die Durchlässigkeit der Studiengänge und die Mobilität der Studierenden stark eingeschränkt.

Nach dem Bologna-Prozess kommt es bei der Frage der Anerkennungsfähigkeit von Prüfungsleistungen maßgeblich auf die Kompetenzperspektive an. Zu fordern ist danach in erster Linie, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen, welche sich im jeweiligen Einzelfall sowohl in der anzurechnenden als auch in der geforderten Prüfungsleistung manifestieren, kein wesentlicher Unterschied besteht. Eine Betrachtung, welche lediglich nach einer Übereinstimmung sowohl des Prüfungsstoffes als auch der Art und Dauer der Prüfungen sowie ihrer wesentlichen Elemente einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen fragt, wäre demgegenüber zu eng und würde primär das Prüfungsverfahren, nicht hingegen den Kompetenzerwerb in den Blick nehmen. Mit dem neuen Satz 1, den Änderungen des nunmehrigen Satzes 2 sowie der Einführung des neuen Satzes 3 soll daher unterstrichen werden, dass Maßstab des Anerkennungsrechts primär die erworbenen Kompetenzen sind. Die jeweiligen Kompetenzen lassen sich dabei in der Regel den Modulhandbüchern entnehmen.

Wie bisher auch, ist dabei eine Anerkennung erworbener Kompetenzen, die bspw. bei einem Hochschulwechsel auf die zu erwerbenden Kompetenzen anerkannt werden sollen, nur dann möglich, wenn die nach der Prüfungsordnung der Hochschule geforderte Prüfungsleistung der Sache nach bereits erbracht ist. Der Sache nach erbracht ist die Prüfungsleistung dann, wenn kein wesentlicher Unterschied vorliegt. Nach der Neuregelung des Satzes 1 in Verbindung mit dem neuen Satz 3 ist dies wiederum nur dann der Fall, wenn die bereits erbrachte Prüfungsleistung mit der geforderten Prüfungsleistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes im Wesentlichen

übereinstimmt. Eine wesentliche Übereinstimmung auch nach den Modalitäten der Prüfung sowie nach deren Art und Dauer, wie dies bislang von der Rechtsprechung gefordert wurde, wird damit im Regelfall nicht mehr erforderlich sein.

Diese Neuerung gründet in dem Umstand, dass naturgemäß zwischen der Prüfung und den damit nachgewiesenen Kompetenzen eine enge Verknüpfung besteht, sodass bei der Prüfung der Wesentlichkeit etwaiger Unterschiede typischerweise auch Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes in den Blick zu nehmen sein dürften. Wie bislang auch ist hier keine Übereinstimmung oder Gleichwertigkeit erforderlich; vom Fehlen wesentlicher Unterschiede kann auch dann auszugehen sein, wenn diesbezüglich Abweichungen bestehen, die im Ergebnis jedoch unwesentlich sind.

Mit Blick auf die grundrechtliche Lage wäre es in diesem Zusammenhang hingegen nicht sachgerecht, auch die Art und Dauer der geforderten Prüfung sowie deren exakten Prüfungsmodalitäten, wie etwa die Existenz einer freien Aufgabenwahl durch die Prüflinge, ohne das Hinzutreten weiterer Umstände pauschal zum Anlass zu nehmen, einen wesentlichen Unterschied im Sinne der Norm zu bejahen. So sollte etwa entgegen der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 20. Juni 2017 (– 14 A 1776/16 –) mit der Änderung des Absatzes 1 eine Anerkennung nicht schon allein mit der Begründung verneint werden, die anzuerkennende Leistung sei thematisch von den Studierenden selbst bestimmbar gewesen. Maßgeblich sind vielmehr – wie bereits ausgeführt – die mit der Leistung erworbenen Kompetenzen, nicht die Modalitäten ihres jeweiligen prüfungsmäßigen Nachweises nach Art, Dauer und Elementen der Prüfung. Letztgenannter Umstand ist ob seiner Zufälligkeit zudem für Studierende vor Kompetenzerwerb typischerweise nicht planbar, sodass ein Abstellen hierauf eine restriktive anerkennungsrechtliche Handhabung mit Blick auf die Studierfreiheit

und das Berufsgrundrecht nur schwerlich zu rechtfertigen vermag.

Die Gesetzesänderung rechtfertigt sich vor dem Hintergrund der komplexen grundrechtlichen Lage.

Das grundrechtliche Wertungsgeflecht kann nicht ausschließlich von der Perspektive einer prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung aus bewertet werden, wie dies der bisherigen Rechtsprechung entspricht. Vielmehr muss auch die Perspektive einer kompetenzerwerbsrechtlichen Gleichbehandlung in den Blick genommen werden. Darüber hinaus darf das Berufsgrundrecht der anerkennungsbegehrnden Person nicht außer Acht gelassen werden.

Es gilt also zwei Gleichbehandlungsperspektiven und eine Freiheitsperspektive miteinander in Einklang zu bringen.

Im Einzelnen:

Wenn die Anerkennung einer Kompetenz begeht wird, ist das Vorliegen einer Kompetenz durch eine andere Hochschule oder durch dieselbe Hochschule (im Falle eines anderen Studiengangs) bereits durch ein Verfahren der Beweiserhebung, nämlich ein Prüfungsverfahren, nachgewiesen worden. Die Prüfung selbst stellt ein Beweismittel innerhalb der hochschulischen Beweiserhebung dar.

Würde nun die Anerkennung verneint, weil die Prüfungen sich nach Art und Dauer sowie ihren exakten Prüfungsmodalitäten unterscheiden, würde von den antragstellenden Studierenden verlangt, den Nachweis des Vorliegens der bereits anderweitig durch ein Verfahren der Beweiserhebung nachgewiesen erworbenen Kompetenz nochmals zu erbringen. Sie müssten daher – bezogen auf das Vergleichskriterium des Kompetenzerwerbs – diesen bereits nachgewiesenen Kompetenzerwerb nochmals nachweisen und würden insofern gegenüber den Mitstudierenden ungleichbehandelt.

In dieser Perspektive würde die Verweigerung der Anerkennung mithin einen Verstoß gegen den Grundsatz der kompetenzerwerbsrechtlichen Gleichbehandlung bewirken.

Wenn hingegen als Vergleichskriterium eines Gleichheitsverstoßes ausschließlich das Prüfungsverfahren herangezogen wird, würden die antragstellenden Studierenden gegenüber ihren Mitstudierenden bevorzugt, da sie sich nicht dem nach Art und Dauer anderen Prüfungsverfahren haben stellen müssen.

In dieser Perspektive würde die Durchführung der Anerkennung mithin einen Verstoß gegen den Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung bewirken.

Angesichts dessen wird durchweg im Falle von Kompetenzen, bei denen der Nachweis ihres Erwerbs unterschiedlichen Regeln der Beweiserhebung folgt, eine Anerkennung oder ihre Versagung einen „wechselseitigen“ Gleichheitsverstoß der gestalt zur Folge haben, dass entweder die antragstellende Person ungleichbehandelt wird (bei der kompetenzerwerbsrechtlichen Perspektive) oder die Mitstudierenden ungleichbehandelt werden (bei der prüfungsrechtlichen Perspektive).

Die Auflösung einer derartigen Situation „wechselseitiger“ Ungleichbehandlungen sollte so erfolgen, dass diejenige Lösung gewählt wird, welche den geringsten Eingriff in Freiheitsrechte bewirkt und daher in einer *Gesamtschau* am grundrechtsverträglichsten ist.

Nun greifen Prüfungen, die den Nachweis erworbener Kompetenzen, die für die Aufnahme eines Berufs erforderlich sind, erbringen sollen, in die Freiheit der Berufswahl ein und müssen daher den Anforderungen des Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes genügen). Daher folgt der Anspruch auf Anerkennung eines Kompetenzerwerbs aus dem Grundrecht der Berufsfreiheit. Prüflinge müssen eine Prüfung nicht noch einmal ablegen, wenn sie die Kompetenzen, deren Vorliegen durch diese Prüfung nachgewiesen werden soll, bereits anderweitig nachgewiesen haben.

Würde dies gleichwohl gefordert, läge ein Eingriff in das Berufsgrundrecht vor. Denn aus diesem folgt, dass die Prüfungsschranke nach Art und Höhe nicht ungeeignet, unnötig oder unzumutbar sein darf, siehe Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17.04.1991 - 1 BvR 419/81, 1 BvR 213/83, BVerfGE Band 84, 34 (45).

Angesichts dessen würde bei der Lösung, nach der der Kompetenzerwerb und nicht das Prüfungsverfahren das maßgebliche Kriterium der Gleichheitsprüfung ist, der Eingriff in das Berufsgrundrecht der anerkennungsbegehrenden Person minimiert mit der Folge, dass bei einer grundrechtlichen Gesamtschau diese Lösung diejenige darstellt, die den grundrechtlichen Schutz insgesamt gesehen optimiert. In Freiheitsgrundrechte der Bestandsstudierenden würde hingegen nicht eingegriffen, da diese die Prüfung zwar auch, aber eben nur einmal ablegen müssen. Insgesamt gesehen ist diese Lösung daher im Lichte einer Gesamtabwägung am vorzugwürdigsten.

Der neue Satz 3 greift dieses Modell einer grundrechtlichen Optimierung bei wechselseitigen Ungleichbehandlungen auf. Satz 1 regelt dabei den Grundsatz des Vorrangs der kompetenzerwerbsrechtlichen Perspektive, welche in der Wertung Satz 3 trägt.

Satz 3 hindert dabei auch weiterhin keineswegs, dass die bereits erbrachte Prüfungsleistung mit der geforderten Prüfungsleistung nach Inhalt und Umfang des prüfungsrelevanten Stoffes übereinstimmen muss. Denn das Maß des prüfungsrelevanten Stoffes nach Inhalt und Umfang ist ein maßgebliches Be weismittel für den Nachweis des Vorliegens der zu erwerbenden Kompetenzen. Insofern würde es gegen den Grundsatz der kompetenzerwerbsrechtlichen Gleichbehandlung verstößen, wenn hier der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung nicht greifen würde. Die genannten Gleichbehandlungs perspektiven ergänzen sich insofern.

Gegen dieses Optimierungsmodell kann nicht eingewendet werden, es stehe nicht fest, dass

der zur Anerkennung beantragte Kompetenzerwerb tatsächlich stattgefunden habe, wenn nicht auch zugleich das Nachweisverfahren jeweils gleichen Regularien folgen würde mit der Folge, dass von einer Ungleichbehandlung der antragstellenden Person nicht ausgegangen werden könnte. Eine derartige Annahme ist rechtstatsächlich nicht tragfähig. Wenn die Hochschule, an welcher die in Rede stehende Leistung erbracht wurde, einen Kompetenzerwerb attestiert, dürfen alle anderen Hochschulen im Regelfall davon ausgehen, dass die Kompetenz tatsächlich erworben worden ist, mag auch das Verfahren des Erwerbsnachweises jeweils anders ausgestaltet gewesen sein.

Zugleich wird mit dem Regelerfordernis die Möglichkeit geschaffen, ausnahmsweise Satz 3 in sachlich begründeten Ausnahmefällen, bei denen erhebliche Zweifel bestehen, dass das dortige Prüfungsverfahren qualitativ belastbar ist, nicht anzuwenden. Zudem wird mit dem neuen Absatz 9 des § 63a ermöglicht, in Ausnahmefällen generell gegenzusteuern.

Mit dem neuen Satz 4 wird der anerkennenden Hochschule eröffnet, dem Rechtsverkehr im diploma supplement aufzuzeigen, welche Hochschule für den durch Anerkennung angerechneten Kompetenzerwerb verantwortlich war. Dies dient der Transparenz und unterstützt den Wettbewerb in der Reputation. Ein zusätzlicher Hinweis in der Urkunde über den Hochschulgrad bzw. im Abschlusszeugnis ist hingegen nicht angezeigt.

2) Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat zudem mit Urteil vom 13. Dezember 2022 – 14 A 741/21 – entschieden, dass § 63a HG begrifflich nicht zu einer Übernahme oder Umrechnung der Benotung der anzuerkennenden Leistung zwinge, sondern lediglich dazu, dass die erbrachten Leistungen, die die Voraussetzungen des § 63a Absatz 1 HG erfüllen, berücksichtigt werden.

Die Einfügung der Wörter „unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach

Umrechnung“ reagiert auf diese Rechtsprechung und stellt klar, dass der Antrag auch auf die Übernahme und erforderlichenfalls die vorherige Umrechnung der erzielten Note ausgerichtet ist. Eine Umrechnung hat dann stattzufinden, wenn dies zur Wahrung des prüfungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes erforderlich ist. Die Leistung muss vom Notenniveau her wie eine an der jeweiligen Hochschule benotete Leistung berücksichtigt werden. Damit muss die Notenverteilung in der Prüfung der anzurechnenden Leistung mit der Notenverteilung in der Prüfung, auf die hin die Anrechnung erfolgt, übereinstimmen.

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Berücksichtigung der erbrachten Prüfungsleistung in einigen Studiengängen auch zwingend eine Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, erfordert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Leistung anerkannt wird, deren Note zwingend in die Gesamtbenotung einfließt und nicht anderweitig ersetzt werden kann. Dies dient einerseits dem Interesse der Studierenden an einem möglichst verzögerungsfreien Studium und andererseits der Verhinderung unnötiger Inanspruchnahme von Hochschulkapazitäten. Zudem wäre es unverhältnismäßig, dieselbe Prüfung trotz der dem Grunde nach erfolgten Anrechnung noch einmal ablegen zu müssen, um eine Benotung zu erhalten.

Zudem stellt die Inbezugnahme des § 60a sicher, dass auch die Prüfungsleistungen, die im Rahmen dieser Lehre erbracht worden sind, anerkennungsfähig sind.

(6) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. **Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Amtliche Begründung:

Die Vereinbarungen betreffend die Anerkennung von Prüfungsleistungen gehen § 63a Absatz 1 vor. Dies hat zur Folge, dass in den einschlägigen Spezialfällen eine automatische Anerkennung möglich ist, wodurch die Mobilität im europäischen Raum gefördert wird. Auf diesem Wege werden die regionale und europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und der Austausch zwischen

(Hochschuläquivalenzvereinbarungen) vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn

1. die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind, und

2. gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

Satz 2 gilt nicht, wenn das Ministerium gegenüber der Hochschule feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 nicht gegeben sind.

(7) Auf Antrag kann die Hochschule auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Sie soll diese Kenntnisse und Qualifikationen bei Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 anerkennen, wenn die Kriterien und das Verfahren, die oder das für die Anerkennung in der Hochschule gelten, im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Die Hochschulen regeln das Nähere zu Satz 1 in der Prüfungsordnung, insbesondere ob und unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang diese Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen. Die Hochschulen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach den Sätzen 1 und 2, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln. Sie veröffentlichen diese Regelungen. ~~Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist nur dann zulässig, wenn 1. die Hochschule für die Anerkennung ein Qualitätssicherungskonzept entwickelt hat, welches unter Einbezug externen Sachverständigen die einzelnen~~

deutschen und europäischen Hochschulen gefördert und unterstützt.

Die Gewährleistung, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden, kann beispielweise durch eine Vorabprüfung erfolgen.

Satz 3 dient der Qualitätssicherung ange- sichts der diesbezüglichen staatlichen Ge- währleistungsverantwortung. Die Feststel- lungenbefugnis hat das Ministerium nicht erst dann, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 Nummer 2 nicht gegeben sind, sondern schon dann, wenn dies seiner Einschätzung nach der Fall ist.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt klar, dass es – soweit die Prüfungsordnung dies vorsieht – aus verfas- sungsrechtlicher Sicht geboten ist, auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anzuerken- nen, soweit die Voraussetzungen der Aner- kennung erfüllt sind. Eine Begrenzung des Umfangs findet nicht statt.

~~Anerkennungsentscheidungen insgesamt einem qualitätsgesicherten Prüfverfahren unterzieht, und 2. dieses Qualitätssicherungskonzept von einer Agentur im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags erfolgreich begutachtet worden ist.~~

(9) Zur Sicherung des Verfahrens der Anerkennung und zur Gewährleistung der Qualität des Prüfungsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass Absatz 1 Satz 3 für Hochschulen, deren Sitz sich in einem Staat befindet, welcher kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, nicht gilt.

Amtliche Begründung:

Absatz 9 gründet in zwei Überlegungen.

Zum einen kann es Zweifel geben, dass an den Hochschulen eines Staates der zur Anerkennung beantragte Kompetenzerwerb tatsächlich stattgefunden hat, weil das Nachweisverfahren dieses Erwerbs nicht hinreichend belastbar sei. Mit Blick auf den Umstand, dass die Prüfungsverfahren an den Hochschulen innerhalb der Europäischen Union grundsätzlich belastbar sind, ermöglicht die Regelung, die Geltung von Absatz 1 Satz 3 beispielsweise auf Hochschulen zu beschränken, die in einem Mitgliedsstaat der EU ihren Sitz haben.

Ebenso erlaubt die Regelung daher, dass die Hochschulen einzelner nicht-EU-ausländischer Staaten von dem Geltungsbereich des § 63a Absatz 1 Satz 3 ausgenommen werden können.

§ 64 Prüfungsordnungen

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat vom Fachbereichsrat auf Vorschlag des Studienbeirats zu erlassen sind. Falls der Fachbereichsrat einem Vorschlag des Studienbeirats nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module, das

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 4 stellt aus Gründen der besseren Lesbarkeit des geltenden Rechts die bisher geltende Rechtslage klar, die sich durch die Anwendung insbesondere des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit ergibt.

Die Vorschrift stellt zunächst klar, dass die Prüfungsordnung selbst die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Prüfung regeln muss. Sie kann daher die Beantwortung der Frage, ob bei einer Veranstaltung eine Anwesenheit vorausgesetzt werden darf, um an der dieser Veranstaltung zugeordneten Prüfung

Prüfungsverfahren sowie die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen als Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2. **Die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme von Studierenden an einer Lehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn**

- 1. diese Anordnung in der Prüfungsordnung selbst erfolgt,**
- 2. die Teilnahme bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um deren Qualifikationsziel zu erreichen; insbesondere kommt dies bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen in Betracht und**
- 3. in der Prüfungsordnung die Kriterien für unschädliche Ausfallzeiten insbesondere bei Erkrankungen, bei der Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie bei der Betreuung von Kindern geregelt sind.“**

teilnehmen zu dürfen, nicht in die Entscheidungsgewalt der jeweils lehrenden Person legen.

Die vom jeweiligen Fachbereichsrat nach den Sätzen 1 bis 3 zu erlassende Prüfungsordnung muss diese Frage vielmehr selbst regeln.

Dies gebietet nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 21. November 2017 - 9 S 1145/16 - der Grundsatz der prüfungsrechtlichen Chancengleichheit. Danach ist es unzulässig, das Auffüllen eines etwaigen Normierungsdefizits der Prüfungsordnung dem Ermessen der jeweils lehrenden Person zu überlassen. Denn der Grundsatz der Chancengleichheit verlangt, dass für vergleichbare Prüflinge so weit wie möglich vergleichbare Prüfungsbedingungen und Bewertungsmaßstäbe gelten.

Die Anordnung von Anwesenheitsobliegenheiten stellt mit Blick auf die Grundrechte der betroffenen Studierenden nach der vorgenannten Rechtsprechung keineswegs eine primär akademische Angelegenheit dar. Sie unterliegt vielmehr den verfassungsrechtlichen Maßgaben insbesondere des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Daher müssen Anwesenheitsobliegenheiten geeignet, erforderlich und angemessen sein, um das Qualifikationsziel zu erreichen. Bevor eine Anwesenheitsobliegenheit angeordnet wird, muss daher mit positivem Ergebnis geprüft worden sein, dass es kein mildereres Mittel gibt, das Lernziel zu erreichen. Das Lernziel muss sich zudem der Prüfungsordnung entnehmen lassen. Im Streitfall muss die Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Anwesenheitsobliegenheit zudem darstellbar sein.

Bei Lehrveranstaltungen, bei denen es maßgeblich um die Wissensvermittlung geht, lässt sich nach der Rechtsprechung das Lernziel regelmäßig auch auf andere, die Studierenden weniger belastende Art und Weise erreichen, insbesondere durch das Eigenstudium. Es dürfte daher unzulässig sein, bei

derartigen Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitsobliegenheit anzuordnen. Satz 4 Nummer 2 zeichnet dies klarstellend nach.

Eine Anwesenheitsobliegenheit ist daher nur bei solchen Lehrveranstaltungen grundsätzlich zulässig, bei denen das Lernziel nur in Kombination mit einem weiteren Einsatz der Studierenden wie etwa Mitarbeit, Beteiligung am Dialog oder einer praktischen Tätigkeit erreicht werden kann.

Insbesondere bei Seminaren dürfte dies grundsätzlich nur erreichbar sein, wenn die Gruppengröße eine Beteiligung am wissenschaftlichen Diskurs überhaupt zulässt, also bei höchstens etwa 25 Teilnehmenden.

In der Prüfungsordnung muss die erforderliche Mindestpräsenz als Konkretisierung der Bestehensgrenze für die Studienleistung „Anwesenheit“ festgelegt sein. Es versteht sich von selbst, dass die Festlegung dieser Mindestpräsenz ihrerseits geeignet, erforderlich und angemessen in Bezug auf das Lernziel sein muss.

In der Prüfungsordnung müssen zudem Rechtsfolgen von Fehlzeiten aus wichtigem Grund wie beispielsweise Krankheit, Kinderbetreuung, Pflegeobligationen, Behinderung oder chronische Erkrankung normativ geregelt werden.

Soweit die akademische Lehre zulässigerweise in digitaler Weise erbracht wird, gelten die o. g. Erwägungen ebenfalls.

(1a) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Rahmenprüfungsordnungen nach Überprüfung durch das Rektorat vom Senat auf Vorschlag entweder

- 1. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat,**
- 2. des Gremiums nach den Sätzen 4 bis 6 oder**

Amtliche Begründung:

Bei den Hochschulen kann ein Bedürfnis dahingehend bestehen, dass Regelungen zu Hochschulprüfungen auf der Ebene der Rahmenprüfungsordnung und damit durch Ordnung des Senats getroffen werden. Auf der zentralen Organisationsebene besteht hingegen hochschulgesetzlich kein zentraler Studienbeirat. Einige Hochschulen haben ein derartiges Gremium gleichwohl bereits eingerichtet.

**3. des Allgemeinen Studierendenausschusses
erlassen werden.**

Ist nach Maßgabe der Grundordnung das Gremium nach Satz 1 Nummer 2 gebildet oder liegt eine Regelung der Grundordnung nach Satz 1 Nummer 3 vor, entfallen die Befugnisse nach Satz 1 Nummer 1. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Die Hochschule kann nach Maßgabe der Grundordnung ein Gremium als zentralen Studienbeirat bilden, welches in seiner einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 3, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 besteht. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Nähere zum zentralen Studienbeirat, insbesondere zum Vorsitz, welcher der Hälfte der Lehrenden angehören muss, und zur Stimmengewichtung wird durch Ordnung geregelt.

(2) Regelungen betreffend Prüfungen einschließlich ihrer Teilnahmevoraussetzungen dürfen nur in der Hochschulprüfungsordnung getroffen werden. Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studienangang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,

Sinn und Zweck der Vorschrift ist, nach Maßgabe einer Regelung in der Grundordnung zum einen das Partizipationsverfahren der Betroffenen auch auf Ebene der Rahmenprüfungsordnungen zu gewährleisten und zum anderen den bürokratischen Gremienaufwand an der Hochschule so gering wie möglich zu halten. Dazu werden der Hochschule drei Wege zur Verfügung gestellt, die alternativ in der jeweiligen Grundordnung gewählt werden können.

Bei dem ersten Weg hängt die Regelung in der Rahmenprüfungsordnung davon ab, dass innerhalb der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat sich eine Mehrheit nicht nur der anwesenden Vertreterinnen und Vertreter, sondern der gesamten Gruppe findet (siehe Satz 2).

Bei dem zweiten Weg bildet die Hochschule nach Maßgabe ihrer Grundordnung ein Gremium, welches wie ein Studienbeirat besetzt ist, und regelt das Nähere hierzu durch Ordnung. Dieser Weg ist der organisatorisch aufwändigste.

Bei dem dritten Weg obliegt die Wahrnehmung der Befugnisse nach Maßgabe der Grundordnung dem Allgemeinen Studierendenausschuss, der dabei in der Form einer Organleihe für die Hochschule handelt.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 1 stellt klar, dass sämtliche Regelungen, die in Bezug auf Prüfungen getroffen werden, in einer Prüfungsordnung enthalten sein müssen. Damit reicht es nicht hin, wenn solche Regelungen beispielsweise in einer Studienordnung oder einem Studienverlaufsplan festgehalten werden. Bundesrechtliche Anforderungen, die sich etwa aus der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) ergeben, werden von dem neuen Satz 1 nicht tangiert.

Einer wiederholenden Festschreibung normenhierarchisch höherrangiger Regelungen, beispielsweise von Regelungen des Hochschulgesetzes, in den Prüfungsordnungen bedarf es hingegen nicht. Die

4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die auf Grund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs-vorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion.

In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgelegt werden können. Hierbei sind insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu treffen.

Prüfungsordnungen sind hingegen Regelsort für sämtliche Regelungsgegenstände, die durch die Hochschule selbst geregelt werden. Sollte sich die Hochschule gleichwohl dazu entscheiden, normenhierarchisch höherrangige Regelungen deklaratorisch aufzunehmen, ist darauf zu achten, dass diese vollständig und ohne Änderung abgebildet werden.

Dies gewährleistet, dass die Studierenden aus einer Ordnung ablesen können, welche hochschulischen Regelungen in Bezug auf eine bestimmte Prüfung für sie gelten. Zudem wird erreicht, dass die kompetenzrechtlichen Zuständigkeiten des Rektorates (Überprüfungsbefugnis nach § 64 Absatz 1 Satz 1) und des Studienbeirates (Vorschlagsbefugnis nach § 64 Absatz 1 Satz 1 und Vetobefugnis nach § 64 Absatz 1 Satz 2) zwingend eingehalten werden.

Zu den Regelungen nach Satz 1 zählen solche, die Einfluss auf den Erfolg oder Misserfolg eines Studiums haben können. Dies gilt auch bei studienbegleitenden Leistungskontrollen, insbesondere Modulprüfungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen. Hier müssen gleichermaßen die wesentlichen Einzelheiten zum Verfahren und zu den Umständen, die zur Beendigung eines bestimmten Studiums führen können, geregelt werden. Dies gebietet der Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit, Art. 12 Absatz 1 GG, da (negative) Prüfungsentscheidungen in aller Regel die grundgesetzlichen Freiheiten der Berufswahl oder der Wahl der Ausbildungsstätte einschränken. Organisatorische Details, die nicht zu den Regelungen im Sinne des neuen Satzes 1 zählen, können weiterhin beispielsweise in Modulhandbüchern festgehalten werden.

Wird gegen den neuen Satz 1 verstoßen, indem eine entsprechende Regelung außerhalb einer Hochschulprüfungsordnung getroffen wird, ist nach allgemeinen Regeln die jeweilige hochschulinterne Regelung insofern nichtig.

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend. **Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die zuständigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nachteilsausgleichende Regelungen vollziehen.**

§ 66
Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(1b) Studierende eines Studiengangs der Humanmedizin, welcher mit der Ärztlichen Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Approbationsordnung für Ärzte abschließt, die zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Approbationsordnung für Ärzte gemäß § 27 der Approbationsordnung für Ärzte zugelassen wurden, haben Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wenn abgesehen von dem Erfordernis des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die weiteren Voraussetzungen des § 49 Absatz 6 im Einzelfall vorliegen. Das ärztliche

Die Abnahme von Prüfungen rechnet zum Kernbereich der akademischen Lehre. Angeichts dessen erlaubt § 8a Absatz 2 Sätze 2 und 3, das Nähere zu Online-Prüfungen zu regeln.

Amtliche Begründung:

Die Einfügung des Satzes 5 bestärkt die Rektorate klarstellend darin, in den Fachbereichen auf die Einhaltung nachteilsausgleichender Regelungen der Prüfungsordnungen hinzuwirken.

Amtliche Begründung:

Absatz 1b ermöglicht Studierenden des mit einer staatlichen Prüfung abschließenden Studiengangs Humanmedizin Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird. Dies leistet Satz 1.

Durch Satz 1 sollen insbesondere die Studien- und Prüfungsleistungen der Studierenden der Humanmedizin sichtbar gemacht und angemessen gewürdigt werden, die den Zweiten oder Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden und damit keine Möglichkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs haben.

Berufsrecht und die Voraussetzungen zur Ausübung des ärztlichen Berufs bleiben unberührt. Hierauf weisen die Universitäten die Studierenden in geeigneter Weise hin.

Die rein hochschulrechtliche Einführung eines besonderen Zugangs zu einem Masterstudium hat keine Auswirkungen auf die Notwendigkeit des Bestehens der Ärztlichen Prüfung als eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Approbation und damit letztlich zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Der Zugang nach Absatz 1b berechtigt mithin nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Die diesbezüglichen, in die Gesetzgebungs-zuständigkeit des Bundes fallenden Regelungen bleiben vollständig unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt bestehendes ärztliches Berufsrecht.

Auf die staatliche Prüfung im Studiengang Humanmedizin soll auch künftig nicht verzichtet werden, da diese die Qualität der medizinischen Ausbildung in Deutschland prägt und sichert und mithin unangetastet fortbestehen muss.

Gleichwohl besteht im Studiengang Humanmedizin Bedarf nach einer adäquaten Möglichkeit eines Masterzugangs, die erbrachte Studienleistungen honoriert und jenen Studierenden die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums oder einen Berufseinstieg außerhalb der reglementierten medizinischen Berufe ermöglicht, die den Zweiten oder Dritten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung endgültig nicht bestanden haben und damit die Voraussetzungen zur Ausübung des ärztlichen Berufs nach dem geltenden Berufsrecht nicht erfüllen und auch in Zukunft zu keinem Zeitpunkt erfüllen werden.

Bezweckt wird damit, bereits erbrachte Prüfungsleistungen im Interesse der zweckmäßigen, insbesondere zumutbaren Erreichung eines berufseröffnenden Ausbildungsziels und im Interesse der Verhinderung unnötiger Inanspruchnahme von Hochschulkapazitäten anzuerkennen und zu honorieren. Andernfalls würden die nach mehrjähriger Studienzeit erbrachten Leistungen fruchtlos bleiben. Mit Blick auf das Berufsgrundrecht der einzelnen Studierenden nach Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes steht diesen Erwägungen auch nicht der Umstand entgegen, dass die Zahl

der betroffenen Studierenden im Studiengang Humanmedizin relativ gering ist.

Angesichts der vorhandenen Nachfrage des Arbeitsmarktes nach Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit medizinischen Kenntnissen auch außerhalb jener klassischen Berufsfelder, die die Ärztliche Prüfung als notwendige Zulassungsvoraussetzung weiterhin uneingeschränkt voraussetzen, wird zudem ein Beitrag zur Abfederung des Fachkräftemangels geleistet. Zugleich ist sichergestellt, dass die universitären Ausbildungressourcen in weitaus größerem Umfang zielführend eingesetzt werden.

Es ist auch nicht zu befürchten, dass aufgrund des Zugangs zu einem Masterstudium mit der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung Fehlanreize gesetzt werden, die zu einer Verstärkung des Fachkräftemangels innerhalb der klassischen Berufsfelder, die die Ärztliche Prüfung als notwendige Zulassungsvoraussetzung voraussetzen, führt. Das Anknüpfen an die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung statuiert einen Mindestaufwand, der gerade der Vermeidung von Fehlanreizen dient. Zur Erlangung der Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfungen müssen Studierende bereits Leistungsnachweise in erheblichen Umfang erbracht haben, wie sich aus § 10 Absatz 4 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit § 27 der Approbationsordnung für Ärzte ergibt. Darüber hinaus statuiert auch das Zulassungsverfahren zum Studium der Humanmedizin eine nicht unerhebliche Hürde.

Die Eröffnung des Zugangs zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abschließt, setzt voraus, dass der oder die Studierende zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zugelassen wurde. Zuständig für die Prüfung, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, ist das Landesprüfungsamt. Als Nachweis für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung ist der Zulassungsbescheid des zuständigen Landesprüfungsamtes vorzulegen.

Es ist dabei sinnvoll, die Möglichkeit des Zugangs zu einem Masterstudium nicht dem Ermessen der einzelnen Hochschule zu überlassen, sondern von Gesetzes wegen zu regeln. Indem die gesetzliche Regelung für den Zugang zu einem Masterstudium einen notwendigen Mindestaufwand und damit Qualifikationen definiert, ist zugleich die Qualitätssicherung gewährleistet. Da die Zulassungsvo raussetzungen zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bundesgesetzlich durch Approbationsordnung geregelt sind, sind die Anforderungen landesweit einheitlich.

Die einheitliche Regelung vermeidet ferner eine Zersplitterung der Zugangspraxis, die im Zuge einer bloßen Ermächtigungsgrundlage zwischen den Hochschulen zu entstehen drohte und sachlich mit Blick auf ihre Grundrechtsrelevanz nicht zu rechtfertigen wäre. Hier gebührt dem Grundrechtsschutz der Betroffenen der Vorrang gegenüber den Selbstverwaltungsinteressen der Hochschulen, zumal der staatliche Abschluss im Studiengang Humanmedizin zentral ausgestaltet ist. Mit der gewählten Lösung werden die oben beschriebenen Probleme landesweit gleichförmig und effektiv gelöst.

Der Masterzugang nach Satz 1 bietet Zugangsmöglichkeiten zu einem beliebigen Masterstudiengang. Zu denken wäre insoweit beispielsweise an ein Masterstudium im Bereich der Human- oder Gesundheitswissenschaften wie Gesundheitsmanagement oder Public Health. Möglich ist darüber hinaus aber auch ein Masterstudium außerhalb des Gesundheitswesens.

Indem der Zugang zu einem Masterstudium von Gesetzes wegen eröffnet wird, entfällt die Notwendigkeit, einen separaten Bachelorstudiengang aufzusetzen und diesen zu akkreditieren und zu modularisieren. In der Konsequenz bedarf es auch keiner impraktikablen doppelten Einschreibung in zwei Studiengänge oder zusätzlicher Prüfungen.

Da die Voraussetzung zur Erlangung der Möglichkeit eines Masterzugangs von Gesetzes wegen im nicht modularisierten

Studiengang der Humanmedizin mit dem Abschluss der Ärztlichen Prüfung nicht mit Leistungspunkten versehen werden, kann es sich für den grundsätzlichen Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang als problematisch erweisen, wenn die den Masterstudiengang anbietende Hochschule den Zugang davon abhängig macht, dass in bestimmten Bereichen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten erworben wurde. Es ist Aufgabe der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, zu prüfen, ob die für den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses im Sinne des § 49 Abs. 6 erbrachten Leistungen der erforderlichen Anzahl an Leistungspunkten entsprechen. Im Übrigen dürfte das Erbringen der geforderten Leistungen mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten entsprechen, kann aber auch darüber hinausgehen. Dies ergibt sich aus der Systematik des Bologna-Systems heraus bereits aus dem Umstand, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von fünf Jahren abgelegt wird, vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 der Approbationsordnung für Ärzte. Im Ergebnis geht das Gesetz davon aus, dass die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung alle Kompetenzen vermittelt, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs erforderlich sind.

Satz 2 stellt klar, dass das ärztliche Berufsrecht unberührt bleibt und dass die rein hochschulrechtliche Einführung eines Masterzugangs keine Auswirkungen auf die Notwendigkeit des Bestehens der Ärztlichen Prüfung als eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung der Approbation und damit letztlich zur Ausübung des ärztlichen Berufs hat. Die Möglichkeit des Masterzugangs berechtigt nicht zur Ausübung des ärztlichen Berufs, sondern ermöglicht insbesondere denjenigen Studierenden, die aufgrund des endgültigen Nichtbestehens der Ärztlichen Prüfung gerade keinen Zugang zum ärztlichen Beruf erlangen werden, auf Grundlage der bereits erbrachten Studienleistungen alternative berufliche Entwicklungen außerhalb der reglementierten medizinischen Berufe.

(1c) Studierende eines Studiengangs der Zahnmedizin, welcher mit der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 5 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 360) geändert worden ist, oder mit der zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c der Approbationsordnung für Zahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-2, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 30. September 2020 geltenden Fassung abschließt, die

1. zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 3, sowie der §§ 62 bis 65 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen oder

2. zur zahnärztlichen Prüfung im Sinne der §§ 32 und 40 bis 51 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung

zugelassen wurden, haben Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wenn abgesehen von dem Erfordernis des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die weiteren Voraussetzungen des § 49 Absatz 6 im Einzelfall vorliegen. Das zahnärztliche Berufsrecht und die Voraussetzungen zur Ausübung einer zahnärztlichen Tätigkeit bleiben unberührt. Hierauf weisen die Universitäten die Studierenden in geeigneter Weise hin.

Satz 3 schafft eine Informationspflicht der Universität gegenüber den Studierenden in Bezug auf die vorgenannte Klarstellung.

Amtliche Begründung:

Absatz 1c ermöglicht Studierenden des mit einer staatlichen Prüfung abschließenden Studiengangs Zahnmedizin Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird.

Voraussetzung für die Erlangung der Möglichkeit des Zugangs zu einem Masterstudium ist nach Satz 1, dass entweder die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der §§ 2 Absatz 2 Nummer 3, 62 bis 65 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 oder die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung im Sinne der § 32 und §§ 40 bis 51 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenen Fassung, erlangt wurde.

Das Anknüpfen an die Zulassung zum Dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 oder die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 32 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung dient dabei der Stützung eines Mindestaufwands, die der Vermeidung von Fehlanreizen dient. Insbesondere vor dem Hintergrund des Kostenaufwands, der mit einem Studium der Zahnmedizin bis zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 bzw. der zahnärztlichen Prüfung im Sinne des § 32 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung verbunden ist, soll vermieden werden, dass Studierende sich veranlasst sehen, sich nach dem Erhalt der Möglichkeit des Zugang zu einem Masterstudium gegen die Fortführung des Studiums zu entscheiden.

Ein Anknüpfen an die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im

Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 bzw. die zahnärztliche Vorprüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung wäre nicht sachgerecht. § 42 in Verbindung mit § 28 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte vom 8. Juli 2019 sieht vor, dass der Zweite Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nach sechs Fachsemestern abgelegt werden kann. § 26 der Approbationsordnung für Zahnärzte in der am 30. September 2020 geltenden Fassung erfordert, dass der oder die Studierende mindestens fünf Fachsemester bis zur Meldung zur zahnärztlichen Vorprüfung studiert hat. § 1 Absatz 3 Nummer 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Nummer 1 der Approbationsordnung für Ärzte sieht hingegen vor, dass der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach zehn Fachsemestern abgelegt wird. Um eine Vergleichbarkeit des Umfangs der für die Erlangung eines Masterzugsangs zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen in den Studiengängen der Human- und Zahnmedizin sicherzustellen, ist es mithin erforderlich, hinsichtlich der Zahnmedizin an die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung im Sinne der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 bzw. die Zulassung zur zahnärztlichen Prüfung im Sinne der am 30. September 2020 geltenden Approbationsordnung für Zahnärzte anzuknüpfen, da diese regelmäßig nach zehn Fachsemestern – und damit nach einem dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung entsprechenden Zeitraum – absolviert wird.

Im Übrigen wird auf Art. 1 Nr. 60 (Änderung § 66 Absatz 1b) verwiesen; die dort zur Begründung aufgeführten Erwägungen gelten entsprechend.

(1d) Studierende eines Studiengangs der Pharmazie, welcher mit der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 4 der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), die zuletzt durch Artikel 1 der

Amtliche Begründung:

Absatz 1d ermöglicht Studierenden des mit einer staatlichen Prüfung abschließenden Studiengangs Pharmazie Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird.

Verordnung vom 7. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 148) geändert worden ist, abschließt, die zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 2 und des § 18 der Approbationsordnung für Apotheker zugelassen wurden, haben Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, wenn abgesehen von dem Erfordernis des Nachweises eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses die weiteren Voraussetzungen des § 49 Absatz 6 im Einzelfall vorliegen. Das Berufsrecht der Apothekerinnen und Apotheker und die Voraussetzungen zur Ausübung des Apothekerberufs bleiben unberührt. Hierauf weisen die Universitäten die Studierenden in geeigneter Weise hin.

(1e) Das Ministerium kann unter näherer Festlegung der im Einzelnen erforderlichen Verleihungsvoraussetzungen durch Rechtsverordnung regeln, dass die Universität Studierenden anderer als der in den Absätzen 1a bis 1d genannten Studiengänge, welche mit einer staatlichen Prüfung abschließen, ab einem vom Ministerium zu bestimmenden Zeitpunkt einen Bachelorgrad im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 verleiht. In diesem Fall wird das Ministerium zudem ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Grundsätze für die Berechnung der Bachelornote festzulegen.

(4) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ~~NRW für das Land Nordrhein-Westfalen~~; die §§ 86 und 88 bleiben unberührt. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

(6) Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere

Voraussetzung für die Erlangung der Möglichkeit des Zugangs zu einem Masterstudium ist nach Satz 1, dass der oder die Studierende zum Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung nach § 18 der Approbationsordnung für Apotheker zugelassen wurde. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Änderung des § 66 Abs. 1c verwiesen.

Im Übrigen wird auf Art. 1 Nr. 60 (Änderung § 66 Absatz 1b) verwiesen; die dort zur Begründung aufgeführten Erwägungen gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:

Mit dieser Verordnungsermächtigung wird das Ministerium in die Lage versetzt, schnell und zielgerichtet auf Situationen reagieren zu können, in denen der Bedarf nach Einführung eines integrierten Bachelors jenseits der in den Absätzen 1a bis 1d geregelten Studiengänge besteht.

In der Sache wird sich die rechtstechnische Ausgestaltung mit Blick auf die Voraussetzungen einer Gradverleihung an den Maßstäben orientieren, welche den vorgenannten Absätzen zugrunde liegen, sodass sichergestellt ist, dass etwaige im Verordnungswege eingeführten Bachelorgrade gleichermaßen tragfähig sind.

Amtliche Begründung:

Die Änderung sichert für die meisten Fälle, in denen eine Gradverleihung auf der Grundlage wissenschaftlich unredlichen Handelns erfolgt ist, den Vorbehalt des neuen Redlichkeitsverfahrens in Ansehung der neuen Redlichkeitsmaßnahmen. Absatz 4 Satz 1 betrifft daher vor allem Gradverleihungen, die aus anderen Gründen rechtswidrig sind. Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt für die Verleihung von Bachelor- und Mastergraden auch im Redlichkeitsverfahren, siehe § 86 Absatz 4 Satz 3.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Hochschule in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes). Die Gradverleihung nach Satz 1 setzt voraus, dass

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium an der Kooperationshochschule erfüllen und
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Hochschulgrade verliehen werden.

Abgesehen von den Fällen des § 62 Absatz 4
3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht
die Hochschule sein.

§ 67 Promotion

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen nach § 67a, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; **Der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ in Bezug auf denselben Grad ist nicht zulässig.** § 66 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen

Amtliche Begründung:

Die Änderung ermöglicht, dass alternativ zu der Bezeichnung „Dr.“ auch der „Ph.D.“ verliehen werden kann (vgl. auch § 38 Absatz 2 Satz 6 des Hochschulgesetzes Baden-Württemberg, Art. 97 Absatz 3 Satz 2 des bayerischen Hochschulgesetzes, § 35 Absatz 6 Satz 2 des Hochschulgesetzes Berlin). Eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ ist jedoch nicht zulässig, sofern diese sich auf ein und denselben Grad beziehen.

Die Änderung in Satz 1 ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Bereits im Jahre 2008 hat die Deutsche For-
schungsgemeinschaft „Empfehlungen für das
Erstellen von Betreuungsvereinbarungen“

Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 61 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. **Hierzu wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer abgeschlossen; die Hochschule tritt dieser Vereinbarung bei. Das Rektorat kann verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Vereinbarung beschließen. Für die Betreuungsvereinbarung gelten die §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. und gewährleisten hierzu den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.**

verfasst, welche sich der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier „Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion“ aus dem Jahr 2011 zu Eigen gemacht hat. Das Präsidium der Hochschulrektorenkonferenz hat sich dem in seiner Empfehlung „Zur Qualitätssicherung im Promotionsverfahren“ vom 23. April 2012 ebenfalls angeschlossen. Erst jüngst hat der Wissenschaftsrat in seinem Positionspapier „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“ aus dem Jahre 2023 die große Bedeutung von Promotionsvereinbarungen unterstrichen. Ange- sichts dessen haben zahlreiche Universitäten zwischenzeitlich das Erfordernis derartiger Betreuungsvereinbarungen in ihre Promotionsordnungen aufgenommen.

Zudem sollen auch nach der Selbstverpflichtungserklärung der nordrhein-westfälischen Hochschulen zum Umgang mit Machtmissbrauch vom 26. September 2023 Betreuungsvereinbarungen für Promotionsvorhaben flächendeckend abgeschlossen werden.

Diesem Umstand trägt die Änderung Rechnung, indem auch hochschulgesetzlich das Instrument der Betreuungsvereinbarung verpflichtend zum Regelfall gemacht wird. Zudem wird unterstrichen, dass es sich bei der Betreuungsvereinbarung nicht um einen bloßen ComplianceKodex ohne rechtliche Verbindlichkeit handelt, sondern um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit wechselseitigen Rechten und Pflichten. Abweichend von § 2 Absatz 3 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt für die Betreuungsvereinbarung das öffentlich-rechtliche Vertragsrecht der §§ 54 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Dies dient der Rechtssicherheit.

Die Betreuungsvereinbarung wird zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden auf der einen Seite und der betreuenden Person auf der anderen Seite geschlossen mit der Folge, dass diese Person als Zuordnungs- endsubjekt öffentlich-rechtlicher Rechte und Pflichten selbst einen Behördencharakter erhält. Die auf den Abschluss der Betreuungsvereinbarung gerichtete Mitwirkung der

betreuenden Person ist nach den allgemeinen Regeln des Landesdisziplinarrechts Amtspflicht. Damit wird die besondere Verantwortung insbes. der betreuenden Person unterstrichen.

Zugleich tritt nach Satz 4 Halbsatz 2 die Universität dem Vertrag bei. Damit soll die Verantwortung der Hochschule für das Promotionsgeschehen aufgegriffen und vertragsrechtlich abgebildet werden. Innerhochschulisch wird die Hochschule durch den Fachbereich, dieser vertreten durch die Fachbereichsleitung, vertreten.

Damit der Beitritt der Hochschule praxisgerecht erfolgen kann und damit die Einheitlichkeit der Betreuungspraxis dort gewahrt werden kann, wo sie sachgerecht ist, ist das Rektorat ausweislich Satz 5 befugt, Musterbetreuungsvereinbarungen zu beschließen oder in sonstiger Weise verbindliche Regelungen zum Vertragsinhalt unter Beachtung der verfassungsrechtlich geschützten Lehrfreiheit zu erlassen.

Damit eine Vereinbarung den Rechtsbegriff der Betreuungsvereinbarung erfüllt, sollte Mindestinhalt der Vereinbarung sein:

1. dem Dissertationsprojekt und der Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden angepasste, jeweils fortzuschreibende Zeitpläne für regelmäßige Betreuungsgespräche und Sachstandsberichte,
2. ggf. Angaben über ein individuelles Studienprogramm,
3. eine gegenseitige Verpflichtung über die Beachtung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis,
4. Regelungen zur Lösung von Streitfällen,
5. der bei Abgabe der Dissertation festzulegende Begutachtungszeitraum sowie
6. bei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Mindestumfang der im

Beschäftigungsverhältnis für die Qualifikation einsetzbaren Zeit.

Nach § 67 Absatz 4 ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung kein Zugangserfordernis zum Promotionsstudium. Damit wird ein sachgerechter Ausgleich zwischen der Lehrfreiheit der betreuenden Person und der Wissenschaftsfreiheit der Doktorandin oder des Doktoranden auf der einen Seite und den Anforderungen an ein zukunftsfähiges Promotionsgeschehen, in dem ein individueller Missbrauch gegebener Macht strukturell verhindert werden soll, auf der anderen Seite geschaffen.

Die Betreuungsvereinbarung ist nur bei solchen Geschehnissen erforderlich, bei denen eine Betreuung tatsächlich noch stattfinden kann. Falls bspw. nach Abschluss der Arbeiten an der Dissertation, aber vor dem förmlichen Abschluss des Promotionsverfahrens, die betreuende Person etwa durch langfristige Erkrankung oder Wegberufung ausfällt, muss keine neue Betreuungsvereinbarung mit einer nachrückenden Person abgeschlossen werden. Denn in diesen Fällen findet aufgrund des Abschlusses der Arbeiten tatsächlich keine Betreuung mehr statt. Gleiches gilt für ähnlich gelagerte Fallgestaltungen.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 sowie § 65 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. **Dabei erfolgt die Zweitbegutachtung und jede nachfolgende Begutachtung ohne Kenntnis der vorhergehenden Begutachtungen und ohne Bezugnahme hierauf. Die Bewertung der Promotionsleistungen und die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden sollen durch unterschiedliche Personen erfolgen. Von Satz 7 ist abzuweichen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand spätestens mit Einreichung der Promotionsleistung schriftlich einen entsprechenden**

Amtliche Begründung:

Mit den neuen Sätzen 6 bis 8 soll insgesamt die Lauterkeit des Wissenschaftssystems gesichert werden.

In seinem jüngsten Positionspapier „Ausgestaltung der Promotion im deutschen Wissenschaftssystem“ aus dem Jahre 2023 hat sich der Wissenschaftsrat dafür ausgesprochen, dass für den Fall, dass die erstbetreuende Person ein fachliches Gutachten abgibt, die Unabhängigkeit der Begutachtung durch ein Zweitgutachten gewährleistet sein müsse, welches ohne Kenntnis des Erstgutachtens verfasst wird und eine von dessen Argumentation unabhängige Bewertung der Dissertation vornimmt. Besagte Ausführungen des Wissenschaftsrats zur Unabhängigkeit einer Zweitbegutachtung sind über die geschilderte Spezialkonstellation hinaus

Wunsch erklärt. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

verallgemeinerungsfähig und werden nunmehr in Satz 6 aufgegriffen.

Bereits im Jahre 2011 hat sich der Wissenschaftsrat zudem für eine personelle Trennung von Betreuungs- und Begutachtungsfunktionen ausgesprochen, um Interessenkonflikte und Befangenheiten zu vermeiden und dem internationalen Standard zu entsprechen. Dem trägt Satz 7 Rechnung.

Mit der in Satz 8 geregelten Abweichungsmöglichkeit kann auf Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden insbesondere auf die Konstellation reagiert werden, dass in kleinen oder hochspezialisierten Fächern das grundsätzliche Gebot der Personendivergenz von Betreuung und Begutachtung nicht ausnahmslos gewährleistet werden kann. Gerade im Lichte des neu eingefügten Satzes 6 lässt sich in solchen Fällen die Lauterkeitsgewähr der Begutachtung ausnahmsweise auch auf anderem Wege sicherstellen.

In kooperativen Promotionsverfahren werden Erst- und Zweitgutachten bislang häufig von den beiden betreuenden Personen erstellt. Während die Abweichungsmöglichkeit des Satzes 8 künftig zwar den Fall tragen dürfte, dass eine der beiden betreuenden Personen zugleich als Gutachter fungiert, würde sich eine Anwendung von Satz 8 auf beide betreuenden Personen zu weit von dem in Satz 7 normierten Gebot der Personendivergenz entfernen. Die letztgenannte Konstellation der Personenidentität von beiden betreuenden und begutachtenden Personen bei kooperativen Promotionen erscheint somit nur unter der zusätzlichen Voraussetzung hinnehmbar, dass ein Drittgutachten eingeholt wird, welches das Gebot der Personendivergenz aus Satz 7 zum Tragen bringt.

Für den Fall, dass die das Promotionsvorhaben betreuende Person ausfällt, ist die Universität gehalten, eine entsprechende Vertretung schon vorab vorzuhalten.

(1) Die Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** eingeschrieben werden; sie nehmen in der **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** in Nordrhein-Westfalen nach § 67b unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem **Promotionskolleg Graduierteninstitut** zusammen.

§ 67b
Promotionskolleg für angewandte Forschung
der **Hochschulen für angewandte**

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Wissenschaften Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen

(1) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** in Nordrhein-Westfalen ist als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts; für diese Körperschaft gilt § 103 77a. Das Promotionskolleg gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht. Das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 103 77a Absatz 2. Mittel des Landes werden dem Promotionskolleg in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereitgestellt. Die haushaltrechtliche Behandlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den für Hochschulen geltenden Regelungen.

(3) Im Falle der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 gilt § 67 Absatz 1, ~~Absatz 2, Absatz 3~~ Satz 1 und ~~Satz~~ 3 bis 5, Absatz 4, ~~Absatz~~ 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 für das Promotionskolleg entsprechend. Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** oder nach Maßgabe des § 102 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** durchgeführt; die Verwaltungsvereinbarung kann zu dieser Durchführung das Nähere regeln.

(4) Das Promotionskolleg wirkt mit den **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen** zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. Die **Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

~~Fachhochschulen~~ wirken mit dem Promotionskolleg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Die **Hochschulen für angewandte Wissenschaften**

~~Fachhochschulen~~ schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird; die Kooperationsvereinbarung kann eine Kooperation mit nichtstaatlichen Hochschulen vorsehen. Die **Hochschule für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschule~~ darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die **Hochschule für angewandte Wissenschaften** ~~Fachhochschule~~ zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.

§ 69

Verleihung und Führung von Graden und von Bezeichnungen

(2) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union **oder des Europäischen Wirtschaftsraumes**, einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Grade können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verliehenden Institution geführt werden. Die verliehene Form des Grades kann bei anderen als lateinischen Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder, soweit keine solche besteht, die dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Hochschulgrade entsprechend. Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

§ 70

Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(2) Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen, auch Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**, untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(4) Die Hochschulen können insbesondere für Zwecke der Berichtslegung, des Controllings, der Planung, der Evaluierung, der Qualitätssicherung, der Statistik sowie zur Erfüllung von Dokumentations- und Informationspflichten für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben und zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist. In den Forschungsinformationssystemen werden Informationen über die Forschungsaktivitäten unter anderem in Bezug auf Forschungsprojekte, Dissertationen, Habilitationen, Publikationen, Patente, Preise, Ausgründungen und Forschungsinfrastrukturen gesammelt. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 basiert auf dem Wortlaut des bisherigen § 8 Absatz 3. Dieser wird nun ergänzt durch eine Aufzählung der wesentlichen Zwecke für den Betrieb von Forschungsinformationssystemen, insbesondere im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Forschung. Dabei ist naturgemäß auch laufende Berichterstattung über noch nicht abgeschlossene Forschungsvorhaben möglich. Die Änderung dient der Klärstellung für einen rechtssicheren Betrieb der Forschungsinformationssysteme, auch im Hinblick auf den Datenschutz. Die Bestimmung dient als eigene Rechtsgrundlage für die erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten, wobei die Konkretisierung der betroffenen Personen, der Daten und der Art der Verarbeitung durch die Rechtsverordnung gemäß Satz 3 erfolgt.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen ist vorliegend lediglich geringfügig tangiert; der Kreis der Betroffenen sowie der Umfang der erhobenen Daten sind begrenzt, da lediglich der Name, die Funktion und die dienstlichen Kontaktdaten

von Personen erhoben werden, die in der Wissenschaft tätig und mithin Teil der Wissenschaftsöffentlichkeit sind. Demgegenüber besteht ein legitimes Interesse der Hochschulen an der Darstellung der eigenen Forschungsaktivitäten im Wettbewerb um Forschungsgelder sowie ein Interesse der Öffentlichkeit an der Herstellung von Transparenz in Bezug auf Forschung, die ganz oder zum Teil öffentlich finanziert wird. Als Ergebnis der vorgenommenen Abwägung ist daher das Interesse der Hochschulen an einer umfassenden und vollständigen Berichterstattung als gewichtiger anzusehen.

Betroffene werden durch das Widerspruchsrecht gem. Artikel 21 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung hinreichend geschützt. Demgegenüber wäre ein Einwilligungserfordernis nicht sachgerecht, da die Hochschulen für ihre Berichterstattung auf umfassende und vollständige Rückmeldungen angewiesen sind.

(5) Die Hochschulen unterstützen die freie und ungehinderte Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access).

(4) Die Hochschule informiert wiederkehrend berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken, wirken hieran mit. Die in den Forschungsinformationssystemen gesammelten Informationen zu Forschungsaktivitäten und beteiligten Personen mit ihrer Funktion und den dienstlichen Kontaktdaten können durch die Hochschulen zur Darstellung ihrer Forschungsaktivitäten veröffentlicht werden. Das Ministerium kann Forschungsberichte nach vorgegebenen

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 5 soll der Einsatz der Hochschulen für einen freien Zugang zu Forschungsergebnissen und den Informationen über Forschungsaktivitäten gesetzlich geregelt werden. Die Bestimmung knüpft sowohl an § 50 Absatz 2 Satz 3 des Kulturgesetzbuchs für das Land Nordrhein-Westfalen als auch an die in 2023 veröffentlichte Open-Access-Strategie der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen an.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 2 bezieht auch die Angehörigen der Hochschule in die Mitwirkungspflichten ein, um im Rahmen der Erfüllung der den Hochschulen nach Satz 1 obliegenden Aufgaben die Mitwirkung sämtlicher Personengruppen zu gewährleisten, die an Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten beteiligt sind.

Mit der Änderung in Satz 3 wird die Veröffentlichung der in den IT-Systemen enthaltenen Informationen über die Forschungsaktivitäten der Hochschulen geregelt. Hierbei handelt es sich um eine eigene

Standards anfordern, wenn dies insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik erforderlich ist. Bestandteil der Berichtslegung kann ein im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erstellter Bericht (Landesforschungsbericht) sein. Der Landesforschungsbericht ist zu veröffentlichen.

Rechtsgrundlage zur Veröffentlichung von personenbezogenen Daten, um den Hochschulen die aufgabengemäße Darstellung ihrer Forschungsaktivitäten in einer umfassenden und vollständigen Weise zu ermöglichen. Die Kategorien der betroffenen Personen und Daten werden in der Verordnung nach § 70 Absatz 4 Satz 3 näher konkretisiert. Die Hochschule prüft im Rahmen des Satzes 3, ob eine Veröffentlichung in Bezug auf die jeweilige Person zur Darstellung der Forschungsaktivitäten der Hochschule im Einzelfall erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen ist das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen gegenüber dem Interesse der Hochschulen an einer umfassenden und vollständigen Berichterstattung regelmäßig als weniger wichtig anzusehen.

Die Veröffentlichung kann etwa auch in Form einer Portaldarstellung im Rahmen des hochschulischen Internetauftritts erfolgen. Außerdem werden die Erstellung und Veröffentlichung des Landesforschungsberichts geregelt. Mit dem Landesforschungsbericht wird das Profil des Forschungsstandortes NRW in politisch relevanten Forschungsfeldern und die Entwicklung dieses Standortes in regelmäßigen Intervallen für einen internationalen Adressatenkreis sichtbar gemacht. Ministerium und Hochschulen haben sich bereits auf einen Verfahrens- und Strukturvorschlag für die regelmäßige Erstellung gemeinsamer Forschungsberichte der Hochschulen (Landesforschungsbericht) verständigt; auch hier ist die Veröffentlichung in Form einer Portaldarstellung im Internet möglich.

§ 71b Förderung von Ausgründungen

(1) Die Förderung von Ausgründungen dient, in Erfüllung eines staatlichen Bildungsauftrags durch staatlich getragene und der staatlichen Aufsicht unterliegende Hochschulen, der Ausbildung von mehr oder besser durch die Ausprägung von Kompetenzen und Fähigkeiten

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 1 spiegelt die gestiegene Bedeutung der Förderung von Ausgründungen sowohl in gesamtgesellschaftlicher als auch in individueller Hinsicht wider. Zu dem hochschulischerseits vermittelten Kompetenzprofil kann es gehören, insbesondere die Absolventinnen und Absolventen

qualifizierten Personen durch auf die Ausgründung bezogene öffentliche Bildung.

kompetenziell in die Lage zu versetzen, erfolgreich zu gründen.

Angesichts dessen werden mit dem neuen Absatz 1 wichtige Grundaussagen zur gestiegenen Bedeutung der Förderung von Ausgründungen getroffen. Die Regelung ist primär im Kontext des EU-Beihilferechts zu verstehen. Auf die hier entsprechend geltende Begründung zu dem neuen § 62 Absatz 1 Satz 1 wird verwiesen.

(2) Das Ministerium kann regeln, dass die Hochschulen die Förderung von Ausgründungen anzeigen müssen. Der Anzeige der einzelnen Förderung nach Satz 1 bedarf es nicht, wenn ein Konzept der Förderung von Ausgründungen angezeigt wird. Auf der Grundlage der Anzeige nach den Sätzen 1 oder 2 kann das Ministerium die Hochschule mit der Durchführung der jeweiligen Fördermaßnahme oder der das Konzept ausfüllenden Fördermaßnahmen betrauen. Mit der Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung der Förderung im öffentlichen Interesse liegt.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 hat einen beihilferechtlichen Hintergrund. Mit der neuen Regelung wird hilfsweise der Weg eröffnet, die Förderung von Ausgründungen als Beihilfe selbst dann nicht anzusehen, wenn diese Förderung als wirtschaftliche Tätigkeit begriffen würde. Denn sollte in diesem Fall die staatliche Finanzierung eine Beihilfe darstellen, könnte diese dennoch als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und müsste nicht nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei der Europäischen Kommission notifiziert werden.

Denn die staatliche Finanzierung beträfe dann eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Auf die hier entsprechend geltende Begründung zu § 62 Absatz 5 Sätze 2 bis 4 wird verwiesen.

Amtliche Begründung:

Wenn der Staat private Bildungseinrichtungen als den staatlichen Hochschulen gleichwertig anerkennt, erweckt er insofern berechtigte Erwartungen des Rechtsverkehrs an die Tragfähigkeit des dort gegebenen epistemischen Handelns. Insbesondere wird mit der Anerkennung im Rechtsverkehr die Erwartung geweckt, die Qualität des Lehr- und Forschungsgeschehens innerhalb der nichtstaatlichen Hochschule sei jener des staatlichen Bereichs gleichwertig. Die Anerkennung wirkt sich gewissermaßen als „Gewährleistungsfunktion“ aus.

Angesichts dessen dienen die Änderungen des Teil 9 folgenden beiden Zwecken.

Zum einen soll die Lesbarkeit des Teil 9 verbessert werden. Entsprechend der bewährten Regelungstradition des nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzes sind auch die Regelungen des Teil 9 sehr komprimiert und auf das Wesentliche bezogen. Davon soll auch künftig nicht abgewichen werden. Indes sollen die Vorschriften auseinandergenommen und damit besser lesbar gemacht werden. Zudem soll eingangs des Teil 9 eine Übersicht geben werden, welche anerkannten Bildungsangebote nichtstaatlicher Art es im Land gibt und welche Bildungsangebote nicht staatlich anerkannt sind. Die Studieninteressenten erhalten dadurch wichtige Informationen und können sich besser orientieren.

Zum anderen sollen Bildungsangebote, bei denen zu Unrecht der Anschein erweckt wird, sie seien von hochschulischer Qualität, noch stärker als bisher sanktioniert werden. Mittels einer weitreichenden und umfassenden Informationspflicht soll die Rechtsposition der Studieninteressenten verbessert und dem unlauteren Geschäftsgebaren derartiger Bildungsanbieter ein Riegel vorgeschnitten werden.

§ 72 Übersicht über Formen hochschulischer Bildung

(1) Im nichtstaatlichen Bildungsbereich gibt es folgende Formen hochschulischer Bildung:

- 1. staatlich anerkannte Hochschulen nach § 73 oder § 76,**
- 2. Niederlassungen von Hochschulen innerhalb der Europäischen Union nach § 80,**
- 3. Bildungseinrichtungen, die im Wege des Franchisings mit einer Hochschule innerhalb der Europäischen Union zusammenarbeiten, nach § 81 sowie**
- 4. Bildungseinrichtungen, die im Wege des Franchisings mit einer Hochschule**

Amtliche Begründung:

Die neue Vorschrift soll die Lesbarkeit des Teil 9 verbessern und insgesamt dem Rechtsverkehr eine bessere Orientierung geben.

Absatz 1 Satz 1 listet dabei die vier im Land vorkommenden Formen hochschulischer Bildung des nichtstaatlichen Bereichs auf. Absatz 1 Satz 2 stellt dabei klar, dass Satz 1 keinerlei Aussagen über die Zulässigkeit dieser Formen gibt. Diese Zulässigkeit richtet sich vielmehr nach den nachfolgenden Bestimmungen.

außerhalb der Europäischen Union zusammenarbeiten, nach § 82.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Betriebs der Formen nach Satz 1 gelten die nachfolgenden Bestimmungen dieses Teils.

(2) Bildungseinrichtungen in nichtstaatlicher Trägerschaft, die

1. sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Kunsthochschule oder Kunsthakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, oder eine Ausbildung als Studiengang anbieten, und

2. staatlich als Hochschule nicht anerkannt sind oder unzulässig als Niederlassung betrieben werden,

bieten keine anerkannte akademische Ausbildung an und haben kein Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen sowie Studiengänge anzubieten. Derartige Bildungseinrichtungen sind nach Maßgabe des § 79 Absatz 3 und 4 zu Informationen verpflichtet und haften zumindest bei fehlender oder fehlerhafter Information auf Schadensersatz, soweit dieser nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu entrichten ist.

§ 73 72

Voraussetzungen der Anerkennung

(2) Die staatliche Anerkennung kann vom Ministerium erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. in der Hochschule die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie der Kunst sichergestellt ist,

2. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Absatz 1 oder Absatz 2 dieses Gesetzes oder § 3 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes wahrnimmt,

Amtliche Begründung:

Auch Absatz 2 soll das Verständnis des Teil 9 stärken.

Absatz 2 Satz 1 verdeutlicht dem Rechtsverkehr, was sich bereits derzeit aus dem gelgenden Recht zwar ergibt, für nichtjuristisch vorgebildete Leserinnen und Leser aber nicht so deutlich ablesbar ist.

Absatz 2 Satz 2 verdeutlicht dabei insbesondere die Informationspflichten und die Haftung auf Schadensersatz derart unlauter handelnden Bildungsanbieter.

Soweit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts im Einzelfall kein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz besteht, kann dies das Hochschulrecht nur hinnehmen, mangels Gesetzgebungskompetenz indes nicht selbst regeln.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 1 Nummer 8 stellt klar, dass die Ebene der Fachbereiche aus Qualitätsgründen so organisiert sein muss wie im staatlichen Bereich.

Der Hochschulträger muss zur Sicherung der Qualität von Lehre, Forschung und Studium die fachliche Unabhängigkeit der Mitglieder der Hochschule auf der Ebene der Fachbereiche gewährleisten. Dabei sind die für die staatlich getragenen Hochschulen geltenden Grundsätze sinngemäß anzuwenden. Sofern

3. das Studium an dem in § 58 Absatz 1, für das Studium an Kunsthochschulen an dem in § 50 des Kunsthochschulgesetzes genannten Ziel ausgerichtet ist,

4. mindestens drei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende und erfolgreich akkreditierte Studiengänge im Sinne des § 60 Absatz 1 dieses Gesetzes oder § 52 Absatz 1 des Kunsthochschulgesetzes an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind,

5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen, des tatsächlichen Lehrangebotes unter Einschluss einer sächlichen Mindestausstattung und des ausreichenden Zugangs zu fachbezogenen Medien und einer kontinuierlichen internen und externen Qualitätssicherung den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen; für das Studium an Kunsthochschulen sind die wissenschaftlichen und künstlerischen Maßstäbe und Qualitätsstandards an staatlichen Kunsthochschulen maßgebend,

6. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes oder in eine entsprechende staatliche Kunsthochschule erfüllen,

7. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule, die

a) die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 im Falle einer Universität oder einer **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** oder nach § 29 des Kunsthochschulgesetzes im Falle einer Kunsthochschule erfüllen und

b) in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung der hauptberuflich Lehrenden der Hochschule unter Beteiligung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter

eine abweichende Organisation der dezentralen Gliederung der Hochschule gewählt wurde, ist § 26 Absatz 5 sinngemäß anzuwenden.

Die Änderung in Satz 2 stellt klar, dass folgerichtig mit dem Verweis auf § 64 Absatz 2 auch ein Verweis auf Absatz 2a einhergeht.

ausgewählt worden sind, wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs-voraussetzungen erfüllen, die für entspre-chende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder im Falle einer Tätigkeit an einer Kunsthochschule für ent-sprechende Tätigkeiten an staatlichen Kunsthochschulen gefordert werden,

8. die Mitglieder und Angehörigen der Hoch-schule an der Gestaltung des Studiums **sowie auf Ebene der Fachbereiche** in sinngemäßer Anwendung der für Hochschulen in staatli-cher Trägerschaft oder staatliche Kunsthoch-schulen geltenden Grundsätze mitwirken,

9. akademische Belange in Forschung, Lehre und Kunst hinreichend deutlich von den unternehmerischen Interessen abgegrenzt wer-den,

10. die den Träger und die Hochschule maß-geblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hoch-schule erforderliche Sachkunde und Zuverläs-sigkeit aufweisen,

11. der Bestand der Hochschule und des Stu-dienbetriebs sowie die Stellung des Hoch-schulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

Die Prüfungsordnungen müssen den Ordnun- gen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder der staatlichen Kunsthochschu-len gleichwertig sein; § 63 Absatz 1, 2 und 5, § 63a, § 64 Absatz 2 **und 2a** sowie § 65 die-ses Gesetzes sowie § 55 Absatz 1, § 56 Ab-satz 2 sowie § 57 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

§ 74 ~~73~~

Anerkennungsverfahren; Akkreditierungsver-fahren; Gebühren; Kostentragung

(1) Das Ministerium spricht auf schriftlichen Antrag **des Trägers der Bildungseinrich-tung** die staatliche Anerkennung aus. Es kann

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsge-halt des § 73 a. F.. Die Änderung in Absatz 1

zuvor eine gutachterliche Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat oder durch eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die Hochschule, deren Anerkennung beantragt ist, anhand der in § 73 ~~72~~ ge- regelten Voraussetzungen bewertet wird (Konzeptprüfung). Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 73 ~~72~~ dienen.

(2) In dem Anerkennungsbescheid werden Hochschulart, Name, Sitz, Standorte, Studienorte und Träger der Hochschule sowie die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, festgelegt.

(3) Das Ministerium ist hinsichtlich der staatlich anerkannten Hochschule befugt, eine gutachterliche Stellungnahme durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung einzuholen. Der Anerkennungsbescheid bestimmt, in welchen Fristen eine derartige Stellungnahme nach Satz 1 eingeholt wird. Satz 1 gilt auch, soweit die Hochschule unbefristet staatlich anerkannt ist. Wenn und soweit die Voraussetzungen des § 73 ~~72~~ vorliegen, kann der Wissenschaftsrat oder die vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung auf der Grundlage seiner oder ihrer Stellungnahme nach Satz 1 die institutionelle Akkreditierung oder institutionelle Reakkreditierung der staatlich anerkannten Hochschule aussprechen und zudem die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von hinreichend bestimmt benannten Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen; Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet. Ist die Hochschule für die Dauer von zehn Jahren institutionell reakkreditiert oder verleiht ihr das Ministerium nach Abschluss des Reakkreditierungsverfahrens für dieselbe Dauer die institutionelle Anerkennung, wird die Anerkennung nach Absatz 1 in der Regel unbefristet ausgesprochen.

Satz 1 ist klarstellend; die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

(4) Zur Sicherung der Qualität in Studium, Forschung und Lehre sowie der Grundrechte des Trägers der Hochschule, deren staatliche Anerkennung beantragt ist oder die staatlich anerkannt ist, **kann** ~~regelt~~ das Ministerium das Nähere zum Verfahren der Konzeptprüfung, der institutionellen Akkreditierung, der institutionellen Reakkreditierung sowie der Begutachtung betreffend die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts nach § 75 ~~73a~~ Absatz 3 durch Rechtsverordnung **regeln**. In der Rechtsverordnung **können** ~~sind~~ insbesondere Regelungen **getroffen werden** ~~zu treffen~~ über

1. die Mitwirkung des Trägers der Hochschule in den Verfahren nach Satz 1,
2. die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzte Gutachterkommission des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung,
3. die Rechte der Hochschule und ihres Trägers betreffend die Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung in den Verfahren nach Satz 1 Stellung zu nehmen,
4. die Einrichtung einer der Beilegung von Streitfällen dienenden internen Beschwerdestelle des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung,
5. die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzten Gremiums des Wissenschaftsrates oder der vergleichbaren, vom Ministerium Einrichtung als Voraussetzung für die abschließende Entscheidung in den Verfahren nach Satz 1 sowie
6. betreffend die Veröffentlichung des wesentlichen Inhalts der gutachterlichen Stellungnahme in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 sowie des § 75 ~~73a~~ Absatz 3 Satz 1.

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1 gelten für die Verfahren nach Satz 1

Amtliche Begründung:

Die bisherige Praxis der Anerkennung hat gezeigt, dass die Verordnung nach Absatz 4 derzeit entbehrlich ist. Die Änderung trägt dem Rechnung, ist jedoch zugleich Zukunftsoffen mit Blick auf eine sich ggf. ändernde Sachlage.

die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(5) In der gutachterlichen Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 1 wird gegenüber dem Ministerium ausgeführt, ob und inwieweit die staatlich anerkannte Hochschule den Voraussetzungen des § 73 ~~72~~ oder des § 75 ~~73a~~ Absatz 3 entspricht. Die Stellungnahme benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die staatlich anerkannte Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie trägt zur Entscheidungsgrundlage des Ministeriums bei und nimmt dessen Entscheidung weder ganz noch teilweise vorweg.

(6) Hinsichtlich der Akkreditierung der Studiengänge gilt § 7 Absatz 1.

(7) Hinsichtlich der Gebühren für die staatliche Anerkennung sowie für weitere Amtshandlungen des Ministeriums gilt § 112 ~~82~~ Absatz 3. Die Kosten der internen und externen Qualitätssicherung sind vom Träger der Hochschule oder der Hochschule selbst zu tragen. Für die in Absatz 3 und § 75 ~~73a~~ Absatz 3 genannten Verfahren werden Gebühren oder Auslagen nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Für die Durchführung der Verfahren kann eine Vorausleistung auf Gebühren oder Auslagen gefordert werden. Die Durchführung der Verfahren kann von der Vorausleistung abhängig gemacht werden.

(8) Träger der nichtstaatlichen Hochschule ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Der Sitz des Trägers muss sich auf dem Gebiet des Landes befinden. Zudem muss er eine Hochschule auf diesem Gebiet tragen.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Im Unternehmensrecht ist die Unterscheidung zwischen dem Unternehmen als tatsächliches Handlungsgeschehen auf der einen Seite und dem Unternehmensträger als derjenige Zurechnungsendpunkt, welchem die rechtlichen Folgen dieses Handlungsgeschehens rechtlich zugeordnet wird, auf der anderen Seite, gut eingeführt. In Anlehnung an diese Unterscheidung verdeutlicht die Definition des Satzes 1, dass es eine die Hochschule rechtlich tragende, in der Regel juristische Person, gibt.

Die Definition lässt offen, welche Art von juristischer Person die Hochschule rechtlich trägt. Dabei sind zwei Varianten zulässig: Entweder enthält die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Personen zugleich auch die Regelungen für die Hochschule (Einheitsmodell, in der Praxis eher unüblich), oder aber die Satzung der die Hochschule tragenden juristischen Person und die Grundordnung der Hochschule sind zwei verschiedene Regelungen (Trennungsmodell). Beim Trennungsmodell wird die Grundordnung der Hochschule für die Hochschulbeschäftigte und die Studierenden vertraglich verbindlich gemacht.

Satz 2 stellt – gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand klarstellend – das Erfordernis auf, dass sich der Sitz des Trägers der Hochschule (im Falle einer als Hochschule staatlich anerkannten Bildungseinrichtung) oder der Bildungseinrichtung (im Falle eines Antrags auf Anerkennung als Hochschule) auf dem Gebiet des Landes befinden muss. Es ist also ausgeschlossen, dass ein Träger, dessen Sitz sich außerhalb des Landes befindet, eine Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule beantragt. Dies ist schon deshalb unüblich, weil die Verfügungen, die das Land gegenüber dem Träger erlassen muss, in ihrer Geltung sich auf das Gebiet des Landes beschränken. Steht die Vollstreckung einer vollstreckbaren Verfügung des Landes gegenüber einem Träger an, dessen Sitz sich nicht im Land befindet, wären daher Vollstreckungsschwierigkeiten zu vergegenwärtigen. Da dies unüblich wäre, regelt Satz 2 die Sitzfrage klarstellend.

Satz 3 verhindert, dass sich ein Träger das für ihn günstigste Hochschulrecht eines Landes aussucht und dann seine Hochschulen ausschließlich außerhalb des Sitzlandes gründet. Die Rechtsordnung erkennt auch außerhalb des Hochschulrechts derartige grenzüberschreitende Rechtswahlmöglichkeiten nicht an. Dies ist etwa im Internationalen Privatrecht der Fall, in dem dort u. a. auf der Grundlage verschiedener Verordnungen der Europäischen Union das sog. Forum Shopping und die damit verbundene Auswahl

derjenigen Jurisdiktion, die für die eigenen Interessen am besten geeignet ist, ausdrücklich durchweg untersagt wird. Auch bei den Hochschulen ist es nicht hinnehmbar, dass die rechtlichen Wirkungen des Rechts des Sitzlandes ausschließlich außerhalb von seinem Territorium rechtspraktische Bedeutung erlangen.

Bei Hochschulen, die ausschließlich Fernstudiengänge anbieten, ist Satz 3 erfüllt, wenn und so weit diese Hochschule ihre Leistungen auch auf dem Gebiet des Landes anbietet.

§ 75 ~~73~~a

Folgen der Anerkennung

(1) Nach Maßgabe ihrer Anerkennung haben die staatlich anerkannten Hochschulen das Recht, die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „**Hochschule für angewandte Wissenschaft**“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen. Sie haben nach Maßgabe ihrer Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen. Diese verleihen die gleichen Berechtigungen wie Hochschulprüfungen, Zeugnisse und Hochschulgrade vergleichbarer Studiengänge an Hochschulen in staatlicher Trägerschaft und staatlichen Kunsthochschulen. Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes und des Kunsthochschulgesetzes. § 66 Absatz 1 bis 5 dieses Gesetzes und § 58 des Kunsthochschulgesetzes gelten entsprechend.

(2) Zeigt die Hochschule dem Ministerium die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge an, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 73 ~~72~~ auf weitere Studiengänge erstreckt werden. Ist die Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden, erstreckt sich die

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen.

(3) Das Ministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule oder einzelnen Fachbereichen der Hochschule auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht oder das Habilitationsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft oder den staatlichen Kunsthochschulen die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend den §§ 67 und 68 gewährleistet ist; für staatlich anerkannte Kunsthochschulen sind die §§ 59 und 60 des Kunsthochschulgesetzes maßgebend. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satz 1 dienen.

(4) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer oder einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu führen; die Führung einer hiervon abweichenden Bezeichnung ist unzulässig. Eine hauptberufliche Tätigkeit liegt nur vor, wenn sie entgeltlich ist, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt und den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht. Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten. Für Kunsthochschulen gelten die Einstellungsvoraussetzungen des § 29 des Kunsthochschulgesetzes und die Qualitätsmaßstäbe des § 31 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

(54a) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer hauptberuflichen Professorin oder einem hauptberuflichen Professor nach Beendigung

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ fortzuführen. §§ 77 Absatz 4 und 123 Absatz 4 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Zustimmung nach Satz 1 setzt eine in der Regel zehnjährige hauptberufliche Tätigkeit nach Absatz 4 Satz 1 und 2 voraus. Das Ministerium kann allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.

(65) Für außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gelten § 41 dieses Gesetzes und § 34 des Kunsthochschulgesetzes.

(76) Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zustellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“, verleihen. Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule der praktischen Ausbildung in nichtmedizinischen Gesundheitsbereichen, so kann ihr die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung „Akademisches Lehrkrankenhaus“ nebst Nennung der spezifischen fachlichen Ausrichtung, verleihen, wenn die praktische Ausbildung durch die Einrichtung im Rahmen eines Studiengangs und unter der Verantwortung und Kontrolle einer Hochschule erfolgt. Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. Bezeichnungen, die den Bezeichnungen nach Satz 2 und 3 zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht geführt werden. Die Zustimmung kann

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Ergänzung in Satz 3 stellt klar, dass Voraussetzung für die Verleihung einer geeigneten Bezeichnung ist, dass die praktische Ausbildung als Praxisanteil im Rahmen eines Studiengangs erfolgt. Denn die praktische Ausbildung muss durch die Einrichtung, beispielsweise ein Krankenhaus, im Rahmen eines Studiengangs und unter der Verantwortung und Kontrolle einer Hochschule erfolgen, um als akademische Lehrleistung qualifiziert werden zu können, die zur Verleihung der geeigneten Bezeichnung, beispielsweise „Akademisches Lehrkrankenhaus“, berechtigt. Dieser Umstand dient der Qualitätssicherung. Zudem wird damit der Grundsatz des § 73a Absatz 6 Satz 1 unterstrichen, wonach die Einrichtung außerhalb der Hochschule den an eine Hochschuleinrichtung zustellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügen muss.

befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 3 dienen.

(87) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken. § 8 Absatz 4~~5~~ findet auf staatlich anerkannte Hochschulen Anwendung

(98) Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Finanzhilfe.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

§ 76~~74~~ Kirchliche Hochschulen

(1) Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/~~Bethel, Körperschaft des öffentlichen Rechts~~, sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 74~~73~~ Absatz 2 als Hochschulen anerkannt werden. Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 73~~72~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 73~~72~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 als erfüllt.

(2) Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. In den Bereichen, die der Ausbildung der Geistlichen dienen, finden § 75~~73~~a Absatz 4 und § 77~~74~~a Absatz 2 Satz 1, ~~Absatz 4 und 5~~ keine Anwendung.

(3) Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung zu und von

Amtliche Begründung:
Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 74 a. F.. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel selbst als „Kirchliche Hochschule Wuppertal“ bezeichnet. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Mit der Regelung erfolgt eine Angleichung der rechtsaufsichtlichen Auskunfts- und Unterrichtungsrechte an den hochschulgesetzlich üblichen Umfang. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 73 ~~72~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 5. § 75 ~~73a~~ Absatz 1 Satz 5, Absatz 3 und 6§ findet keine Anwendung.

§ 77~~74~~4a

Aufsicht über nichtstaatliche Hochschulen

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 74a a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

(1) Das Ministerium führt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen; § 101 ~~76~~ Absatz 2 gilt entsprechend. Wesentliche, die Anerkennung nach § 73 ~~72~~ Absatz 2 sowie die Erstreckung nach § 75 ~~73a~~ Absatz 2-beührende Änderungen sind dem Ministerium anzuzeigen. Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung. § 76~~74~~ bleibt unberührt.

(2) Die Einstellung von hauptberuflich Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. Es kann allgemein oder im Einzelfall jederzeit widerruflich von der Erfüllung der Anzeigepflicht befreien. Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zu- schuss gemäß § 110 ~~84~~ Absatz 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Hochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten **Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule** der Genehmigung durch das Ministerium.

(3) Die Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium.

(4) Der Träger sowie die Leiterinnen und Leiter der nichtstaatlichen Hochschulen sind verpflichtet, dem Ministerium Auskünfte zu

erteilen und alle Unterlagen zugänglich zu machen, die zur Durchführung der Aufsicht erforderlich sind.

(5) Zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufsichtspflichten sowie zur Feststellung und Sicherung der Voraussetzungen des § 73 ~~72~~ und der Qualitätsstandards an der Hochschule ist das Ministerium befugt, sich über die Angelegenheiten der nichtstaatlichen Hochschulen zu unterrichten und hierzu jederzeit sachverständige Dritte hinzu zu ziehen oder zu entsenden. Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten; § 7 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Kosten für die Hinzuziehung, die Entsendung und die Bewertung trägt die Hochschule. Das Ministerium kann jederzeit Auflagen erteilen, die der Erfüllung der Voraussetzungen des § 73 ~~72~~ dienen.

§ 78 ~~74~~ b

Aufhebung und Erlöschen der staatlichen Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt **nach Feststellung durch das Ministerium**, wenn die Hochschule

1. nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntgabe des Anerkennungsbescheids den Studienbetrieb aufnimmt,
2. ohne Zustimmung des Ministeriums länger als ein Jahr nicht betrieben wird oder
3. der Studienbetrieb endgültig eingestellt wird.

Die Fristen nach Satz 1 können vom Ministerium angemessen verlängert werden. **Rubrum und Tenor der Feststellung nach Satz 1 werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.**

(2) Die staatliche Anerkennung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 73 ~~72~~ im Zeitpunkt der Erteilung nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen des Ministeriums nicht

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 74b a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 und der neue Satz 3 dieses Absatzes dienen der Rechtssicherheit. Der Rechtsverkehr bedarf der Mitteilung eines klaren Zeitpunkts, zu dem die Anerkennung erlischt. Das bisherige Erlöschen ex lege trägt dem Verbraucherschutz daher nicht hinreichend Rechnung.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 stellt im Zusammenhang mit § 74 Absatz 8 klar, dass bei einem Wechsel des Sitzes des Hochschulträgers in ein Gebiet

erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Au-
forderung des Ministeriums innerhalb einer
gesetzten Frist nicht abgeholfen wird. **Sie ist**
zudem aufzuheben, wenn der Träger sei-
nen Sitz in ein Gebiet außerhalb des Lan-
des verlegt. Für die Aufhebung nach den
Sätzen 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 3 entspre-
chend.

(3) Eine Rücknahme oder ein Widerruf der
Anerkennung nach den Vorschriften des Ver-
waltungsverfahrensgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

(4) Der Träger ist in den Fällen der Absätze 1
bis 3 dazu verpflichtet, den Studierenden die
Beendigung ihres Studiums zu ermöglichen.

§ 79

Zulässiger und unzulässiger Betrieb von Hochschulen; Informations- pflichten; Schadensersatz ~~Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschu- len~~

(1) Bildungseinrichtungen, die nicht in der
Trägerschaft des Landes stehen und **die**
1. sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Uni-
versität, Fachhochschule, Hochschule für
angewandte Wissenschaften, Kunsthoch-
schule oder Kunsthakademie oder mit einem
Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Ver-
wechslung mit einer der vorgenannten Be-
zeichnungen begründet, oder

2. eine Ausbildung als Studiengang anbie-
ten,

dürfen nur betrieben werden, wenn sie staat-
lich anerkannt sind oder **die Anerkennungs-**
erstreckung nach § 75 Absatz 2 oder die An-
zeige nach § 80 Absatz 1 Absatz 2 vorliegt.
~~Absatz 2 findet keine Anwendung auf Nieder-~~
~~lassungen von Hochschulen eines Staates, der~~
~~kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist.~~

(2) Das Ministerium kann den Betrieb einer
Bildungseinrichtung im Sinne des Absatzes
1, die nicht staatlich anerkannt ist, ganz
oder teilweise untersagen oder mit

außerhalb des Landes die Anerkennung auf-
zuheben ist.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 74
Absatz 8 verwiesen.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 Satz 1 nimmt den Regelungsgehalt
des § 75 Absatz 1 a. F. auf und erstreckt die-
sen mit der neuen Nummer 2 auf den Ord-
nungswidrigkeitatbestand des Anbieters
einer Ausbildung als Studiengang (§ 83 Ab-
satz 1 Nummer 1).

Absatz 1 Satz 2 konnte mit Blick auf den
neuen § 80 Absatz 4 gestrichen werden.

Amtliche Begründung:

Mit dem neuen Absatz 2 wird ein ausdrückli-
cher Untersagungstatbestand hinsichtlich des
Betriebs einer staatlich nicht anerkannten

Auflagen, insbesondere dahingehend versehen, dass beim Weiterbetrieb jeder Anschein vermieden werden muss, dass

1. es sich bei der Bildungseinrichtung um eine Hochschule, Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschule oder Kunsthochschule oder eine diesen Einrichtungen gleichgestellte Einrichtung handelt oder

2. eine Ausbildung als Studiengang angeboten wird.

(3) Bildungseinrichtungen im Sinne des § 72 Absatz 2 Satz 1 informieren

1. den Rechtsverkehr schon bei Aufnahme ihres Geschäftsbetriebs insbesondere anhand ihres Internetauftritts sowie

2. die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, zu ihrem Schutz vor Aufnahme dieser Teilnahme

nachweisbar ausführlich und umfassend nach Maßgabe des Satzes 2 und des Absatzes 4. Die Information im Sinne des Satzes 1 umfasst die Mitteilung, dass

1. die Ausbildung nicht an einer Hochschule erfolgt,

2. die Bildungseinrichtung keine anerkannte akademische Ausbildung anbietet,

3. die Bildungseinrichtung kein Recht hat, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Zeugnisse zu erteilen,

4. die verliehenen Abschlussbezeichnungen nach Maßgabe des § 69 nicht als Grade, Titel, Ehrengrade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen geführt werden dürfen,

5. es sich bei der Ausbildung nicht um Studiengänge einer Hochschule handelt und

Bildungseinrichtung eingeführt, bei der der Rechtsverkehr den Anschein erhält, sie trüte unzulässig als Hochschule oder unter einer Bezeichnung mit Verwechslungsgefahr auf oder betreibe eine Ausbildung als Studiengang.

Amtliche Begründung:

Wenn ein Bildungsanbieter sich im Rechtsverkehr zu Unrecht als Hochschule, Universität, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Kunsthochschule oder Kunsthochschule oder mit einem Namen bezeichnet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, stellt sich regelmäßig zum einen die Haftungsfrage des Bildungsanbieters gegenüber Studieninteressenten, die derartige unlautere Angebote wahrnehmen, und zum anderen die Frage, durch welche Maßnahmen im Vorfeld es bereits verhindert werden kann, dass Studieninteressenten diese unlauteren Angebote gutgläubig wahrnehmen.

Wenn der Bildungsanbieter die ihm obliegende Informationspflicht erfüllt, erweckt er bereits schon nicht den Anschein, er würde zulässig eine Hochschulbildung anbieten. Die insofern voll informierten Studieninteressenten werden sich im Lichte dessen entscheiden, ob sie gleichwohl das Bildungsangebot wahrnehmen oder nicht.

Wenn der Bildungsanbieter die ihm obliegende Informationspflicht indes nicht oder nur teilweise oder verzerrend erfüllt, kann es sein, dass die Studieninteressenten dann ein Bildungsangebot wahrnehmen, welches ihre Erwartungen in keiner Weise oder nur teilweise erfüllt. Diese Erwartungen sind aufgrund unterbliebener Information und aufgrund zu Unrecht hervorgerufenen Anscheins hochschulischer Bildung berechtigt und daher schützenswert.

6. die verliehenen Abschlussbezeichnungen im In- und Ausland in ihrer wirtschaftlichen Werthaltigkeit und hinsichtlich ihrer Anschlussfähigkeit an Hochschulbildung grundsätzlich anders und nach anderen Regeln bewertet werden als Hochschulgrade untereinander.

Die nunmehr ausdrücklich geregelte Informationspflicht dient dem Schutz dieser enttäuschten, berechtigten Erwartungen, indem sie das enttäuschte Vermögensinteresse der geschädigten Studieninteressenten zumindest auf der Ebene des Schadensersatzes auffängt.

Die geschriebene Informationspflicht kann daher zum einen auf der Ebene der vertraglichen oder auch vorvertraglichen Haftung die Rechtsposition der Geschädigten verbessern. Darüber hinaus kann die Pflicht zum anderen aber auch als Schutzgesetz im Sinne des bürgerlichen Deliktsrechts des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches angesehen werden und dadurch unabhängig von der vertraglichen Haftung des Bildungsanbieters die Rechtsposition der Geschädigten stärken.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung fordert für die Schutzgesetzauglichkeit einer Norm, dass sie nach ihrem Zweck und Inhalt auch dem Individualschutz dient, also auf den Schutz von Individualinteressen vor einer näher bestimmten Art ihrer Verletzung gerichtet ist. Dies ist nach dem Wortlaut der neuen Vorschrift explizit der Fall. Zudem wird die geschädigte Person nach dem Wortlaut auch in den persönlichen Schutzbereich des Gesetzes einbezogen, siehe Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 „zu ihrem Schutz“. Absatz 3 Sätze 1 und 2 geben daher in Verbindung mit Absatz 4 ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und helfen damit den in ihren Erwartungen getäuschten Studieninteressenten, zumindest den ihnen entstandenen Schaden geltend zu machen.

(4) Die Informationen nach Absatz 3 müssen so vollständig, frühzeitig, eindeutig, transparent und in einer verständlichen Sprache gegeben werden, dass jeder Anschein vermieden wird, die Umstände im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 1 bis 6 lägen in Wirklichkeit gänzlich oder teilweise vor. Die Information der Person im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 2 muss zudem ihr gegenüber persönlich vor Aufnahme ihrer Teilnahme an dem

Amtliche Begründung:

Absatz 4 formuliert die Informationspflichten des Bildungsanbieters im Einzelnen aus.

Nach Satz 2 muss die Information der einzelnen Person, die sich für das Bildungsangebot interessiert und die daher als solches auf den Bildungsanbieter zugeht, persönlich in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform gegeben werden; diese Formen

Bildungsangebot in Schriftform, elektronischer Form oder in Textform erfolgen; eine allgemeine Darstellung auf dem Internetauftritt der Bildungseinrichtung reicht nicht hin. Informiert die Bildungseinrichtung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie des Absatzes 3 Satz 1 und 2 nicht, nicht vollständig oder in der Darstellung verzerrend, so haftet sie den Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen oder teilnehmen wollen, auf Schadensersatz nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

§ 80 Niederlassungen von Hochschulen

(1 2) Im Geltungsbereich dieses Gesetzes dürfen Niederlassungen von staatlichen Hochschulen, Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder staatlich anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, wenn

1. die Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannte, dort zugelassene oder rechtmäßig angebotene Ausbildung anbietet,
2. die Hochschule der Niederlassung ausschließlich ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht,
3. die Hochschule der Niederlassung nach dem Recht des Herkunftsstaates zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die dieser Verleihung zugrundeliegende Ausbildung in der Niederlassung erfolgt, und
4. die Qualitätskontrolle durch den Herkunftsstaat gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung ist dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs anzuzeigen. Mit der Anzeige ist das Vorliegen der Erfordernisse nach Satz 1 nachzuweisen; ansonsten ist die Einrichtung unzulässig. Ist nach dem Recht des Herkunftsstaates eine staatliche

sind jene der § 126 bis § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Satz 3 stellt klar, dass bei einer Verletzung der Informationspflicht die allgemeinen Haftungsregeln des privaten Rechts gelten, also insbesondere die vorvertragliche, die vertragliche und die deliktische Haftung.

Amtliche Begründung:

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 2, 4 und 5 a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Anerkennung oder ein gleichwertiger staatlicher Akt erforderlich, sind der Wegfall der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts oder Änderungen im Umfang der staatlichen Anerkennung oder dieses Akts durch den Herkunftsstaat unverzüglich anzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.

(24) Das Anzeigeverfahren nach Absatz 1 ~~2~~ kann über das Verwaltungsportal nach dem Wirtschafts-Portal-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 456a) in der jeweils geltenden Fassung sowie das Feststellungsverfahren nach Absatz 3 können über den Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen nach dem Gesetz zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) abgewickelt werden. Es gelten die Bestimmungen zum Verfahren über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71d des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW für das Land Nordrhein-Westfalen; § 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW für das Land Nordrhein-Westfalen findet keine Anwendung.

(35) Das Ministerium kann den Betrieb der Niederlassung ~~nach Absatz 2 oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 3~~ ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 12 ~~bei der Niederlassung oder des Absatzes 3 bei der Vorbereitung~~ nur noch zum Teil oder nicht mehr vorliegen. Das Ministerium kann den Betrieb der Niederlassung ~~nach Absatz 2 oder die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 3~~ zudem untersagen, wenn ohne Anzeige entgegen Absatz 12 Satz 3 ~~oder ohne Feststellung entgegen Absatz 3 Satz 5~~ der Betrieb aufgenommen worden ist oder der staatliche Akt im Sinne des Absatzes 12 Satz 4 weggefallen ist.

(4) Hinsichtlich des Betriebs von Niederlassungen von Hochschulen, deren Sitz sich in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, befindet, gelten die Vorschriften betreffend die staatliche

Amtliche Begründung:

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 2, 4 und 5 a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Zu den Absätzen 1 bis 3:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 2, 4 und 5 a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 4 stellt klar, dass eine Hochschule mit Sitz außerhalb der Europäischen Union einen Antrag auf Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule nach den §§ 73 ff.

Anerkennung einer Bildungseinrichtung als Hochschule mit der Maßgabe, dass der Sitz dieser Hochschule sich nicht auf dem Gebiet des Landes befinden muss.

stellen muss, wenn sie auf dem Gebiet des Landes eine Niederlassung betreiben möchte. Der Betrieb der Niederlassung folgt damit dem inländischen nationalen Recht und nicht dem Recht des Sitzlandes.

§ 81 **Franchising mit Hochschulen** **im europäischen Hochschulraum**

(1) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer staatlichen Hochschule, einer Hochschule in staatlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Hochschule aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder aus anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising im europäischen Hochschulraum), wenn

1. von der Bildungseinrichtung nur Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium in die Kooperationshochschule erfüllen,
2. unter der Verantwortung und Kontrolle der Kooperationshochschule die Qualität und Gleichwertigkeit des Studienangebotes gesichert, die Prüfungen durchgeführt und die Kooperationshochschule ihre im Herkunftsstaat anerkannten, dort zugelassenen oder rechtmäßig verliehenen Hochschulqualifikationen verleiht und
3. die Kooperationshochschule nach dem Recht des Herkunftsstaates auf der Grundlage der Kooperationsvereinbarung zur Verleihung der Hochschulqualifikation auch dann berechtigt ist, wenn die diese Verleihung vorbereitende Ausbildung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Die erforderlichen Nachweise sind bei dem Ministerium mindestens drei Monate vor Aufnahme des Betriebs einzureichen. Dem Antrag ist eine Garantieerklärung der Kooperationshochschule beizufügen, nach der die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die

Amtliche Begründung:
Absatz 1 beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 3 Satz 1 bis 4, 6 und 7 a. F..

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 4 tragen dem Verbraucherschutz Rechnung.

Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, **vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Aufnahme der Vorbereitung nachweisbar ausführlich und umfassend**, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung **und insbesondere über den Umstand, dass sie nicht an einer Hochschule studieren**. Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen der Sätze 1, 2 und 8 durch das Ministerium festgestellt worden sind. Satz 1 gilt nicht für staatliche Hochschulen des Landes sowie Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. Für das Franchising mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gilt § 66 Absatz 6; für das Franchising mit staatlichen Kunsthochschulen des Landes gilt § 58 Absatz 7 des Kunsthochschulgesetzes.

(2) Im Falle einer Kooperation mit einer staatlich anerkannten Hochschule ist das Franchising zusätzlich zu den Erfordernissen nach

Absatz 1 Satz 1 und 2 den Sätzen 1 und 2

nur dann zulässig, wenn

1. die Hochschule, deren Sitz sich in Nordrhein-Westfalen befindet, auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung durch das Ministerium als Einrichtung institutionell anerkannt worden ist oder

2. wenn die Hochschule, deren Sitz sich in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland befindet, ein der institutionellen Anerkennung gleichwertiges Qualitätssicherungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat; die Bildungseinrichtung hat eine hierauf bezogene Garantieerklärung der Kooperationshochschule vorzulegen.

Satz 18 findet auf eine Kooperation mit einer kirchlichen Hochschule keine Anwendung.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 enthält die Regelungen des § 75 Absatz 3 Satz 8 und 9.

(3) Der Betrieb der Bildungseinrichtung darf erst aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und des Absatzes 2 Satz 1 durch das Ministerium festgestellt worden sind.

Amtliche Begründung:

Absatz 3 enthält die Regelungen des § 75 Absatz 3 Satz 5.

(4) Für die Abwicklung des Feststellungsverfahrens nach Absatz 1 über den

Amtliche Begründung:

Einheitlichen Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen gilt § 80 Absatz 2 entsprechend.

(5) Das Ministerium kann ~~den Betrieb der Niederlassung nach Absatz 2 oder~~ die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 1 ~~3~~ ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn die Voraussetzungen ~~der Absätze 1 oder 2 des Absatzes 2 bei der Niederlassung oder des Absatzes 3~~ bei der Vorbereitung nur noch zum Teil oder nicht mehr vorliegen. Das Ministerium kann ~~den Betrieb der Niederlassung nach Absatz 2 oder~~ die Durchführung der Vorbereitung ~~nach Absatz 3~~ zudem untersagen, wenn ~~ohne Anzeige entgegen Absatz 2 Satz 3 oder~~ ohne Feststellung entgegen Absatz 3 ~~Satz 5~~ der Betrieb aufgenommen worden ist ~~oder der staatliche Akt im Sinne des Absatzes 2 Satz 4 weggefalen ist.~~

§ 82 Franchising mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union

(16) Bildungseinrichtungen können auf der Grundlage einer Kooperation mit einer Hochschule, deren Sitz sich in einem Staat, der kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, befindet, auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation einer solchen Hochschule vorbereiten (Franchising mit Hochschulen außerhalb der Europäischen Union), wenn

1. diese Vorbereitung nach dem Recht des Sitzlandes der Kooperationshochschule zulässig ist,

Amtliche Begründung:

Absatz 4 nimmt hinsichtlich des Feststellungsverfahrens den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 4 auf.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75 Absatz 6 bis 8 a. F.. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell oder klarstellend.

Soweit die Bildungseinrichtung, die mit einer Hochschule im Wege des Franchisings kooperiert, selbst eine Hochschule ist, studieren die Teilnehmenden an dem Franchising gleichwohl an dieser Bildungseinrichtung und nicht an der Hochschule, die den Grad verleiht. Dies wird im Wortlaut des neuen Buchstabens d ausdrücklich ausgeführt.

2. die Bildungseinrichtung die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, vor Abschluss des Ausbildungsvertrages und vor Aufnahme der Vorbereitung nachweisbar ausführlich und umfassend darüber informieren, dass

- a) sich die Qualität der Vorbereitung nach Maßgabe des Rechts des Sitzlandes richtet,
- b) sich diese Qualität daher von den wissenschaftlichen Maßstäben und anerkannten Qualitätsstandards der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft oder der staatlichen Kunsthochschulen unterscheiden kann **und**
- c) für die Führung der nach dem Recht des Sitzlandes zulässigerweise verliehenen Hochschulqualifikation die Regelung des § 69 gilt; die Bildungseinrichtung klärt über die damit verbundenen Rechtsfolgen ausführlich und umfassend auf, und
- d) sie nicht an der Hochschule studieren, die den Grad verleiht, und**

3. die Bildungseinrichtung die Vorbereitung erst aufnimmt, wenn in dem Vorbereitungsvertrag mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Inhalte nach Nummer 2 Buchstabe a bis c aufgenommen worden sind.

Die Bildungseinrichtung ist verpflichtet, vor Aufnahme des Vorbereitungsbetriebs ihr Bildungsangebot beim Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann sich jederzeit darüber informieren, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen oder vorlagen. **§ 80 Absatz 1 Satz 4 Absatz 2 Satz 4** gilt entsprechend. Für das Verfahren nach **den Sätzen Satz 2 und 3** können Gebühren oder Auslagen nach dem Gebührengesetz ~~NRW für das Land Nordrhein-Westfalen~~ erhoben werden; **§ 74 73 Absatz 7 Satz Sätze 4 und 5 gilt gelten** entsprechend.

(27) Das Ministerium kann die Durchführung der Vorbereitung nach Absatz 16 ganz oder teilweise untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn

1. die Gefahr besteht, dass die die Bildungseinrichtung oder die Kooperationshochschule maßgeblich prägenden natürlichen Personen

sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen oder die für den Betrieb oder die Durchführung dieser Vorbereitung erforderliche Sachkunde oder Zuverlässigkeit nicht aufweisen,

2. gegen die Voraussetzungen oder Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 verstößen worden ist,

3. die Bildungseinrichtung geschäftlich unlauter handelt oder

4. die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtung mit der Kooperationshochschule eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt, insbesondere den auswärtigen Interessen des Landes widerspricht.

(3 8) Zur Sicherung der Lauterkeit des Hochschulwesens im Land, der Interessen der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie der auswärtigen Interessen des Landes kann das Ministerium das Nähere zu den Absätzen 1 6 und 2 7 durch Rechtsverordnung regeln.

§ 8375a Ordnungswidrigkeiten

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift beinhaltet den Regelungsgehalt des § 75a. Die Untersagungsmöglichkeit wird zwecks hinreichender Verhaltenslenkung mit einem Geldbußentatbestand flankiert. Auch der neue Tatbestand nach Absatz 1 Nummer 10 dient einer hinreichenden Verhaltenslenkung.

Ansonsten sind die Änderungen redaktionell.

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule oder eine Ausbildung als Studiengang ohne die nach diesem Gesetz erforderliche staatliche Anerkennung gemäß § 7473 Absatz 1 oder § 7674 Absatz 1 oder ohne Anerkennungserstreckung nach § 7573a Absatz 2 errichtet oder betreibt, **entgegen einer Untersagung nach § 79 Absatz 2 weiter betreibt oder eine Ausbildung weiter als Studiengang anbietet,**

2. entgegen § 80~~75~~ Absatz 1~~2~~ eine Niederlassung einer ausländischen Hochschule errichtet oder betreibt,

3. entgegen § 81~~75~~ Absatz 1~~3~~ ohne Feststellung eine Vorbereitung anbietet oder betreibt,

4. unbefugt die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, **Hochschule für angewandte Wissenschaften**, Kunsthochschule oder Kunstakademie allein, ~~oder~~ in einer Wortverbindung, ~~oder~~ eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung ~~verwendet~~ oder einen Namen verwendet, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet,

5. einer auf Grund dieses Gesetzes erteilten vollziehbaren Auflage nach § 74~~73~~ Absatz 1 Satz 3, § 75~~73~~a Absatz 3 Satz 2, Absatz 7~~6~~ Satz 4 oder einer Aufsichtsmaßnahme nach § 77~~74~~a Absatz 5 nicht nachkommt,

6. entgegen § 82~~75~~ Absatz 1~~6~~ Satz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 82~~75~~ Absatz 3~~8~~, die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen wollen, nicht ordnungsgemäß informiert,

7. über das Vorliegen einer Voraussetzung nach § 82~~75~~ Absatz 1~~6~~ Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 82~~75~~ Absatz 3~~8~~, täuscht,

8. entgegen § 82~~75~~ Absatz 1~~6~~ Satz 1 Nummer 3 die Vorbereitung aufnimmt oder der Verpflichtung nach § 82~~75~~ Absatz 1~~6~~ Satz 2 oder einer Anordnung auf der Grundlage des § 82~~75~~ Absatz 1~~6~~ Satz 3, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 82~~75~~ Absatz 3~~8~~, zuwiderhandelt ~~oder~~,

9. entgegen einer Untersagung nach § 80~~75~~ Absatz 3~~5~~, § 81 Absatz 5 oder § 82 Absatz 2 ~~oder Absatz 7~~, jeweils auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 82~~75~~ Absatz 3~~8~~, weiterhin auf einen Abschluss oder auf die Verleihung einer Hochschulqualifikation vorbereitet ~~oder~~

**10. entgegen der Informationspflicht nach
§ 79 Absatz 3 und 4 nicht, nicht vollständig
oder in der Darstellung verzerrend infor-
miert.**

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

**Teil 10
Sicherheit und Redlichkeit
in der Hochschule**

Amtliche Begründung:

Der neue Teil 10 gibt den Hochschulen passgenaue Instrumente zur Wahrung der Redlichkeit wissenschaftlichen Handelns – dazu ad 1. – und zur Ausgestaltung der Hochschule als sicheren Raum – dazu ad 2. – an die Hand. Da hierbei durchweg an die Mitgliedschaft in der Hochschule bzw. den Angehörigenstatus angeknüpft wird, handelt es sich um ein genuin mitgliedschaftsrechtliches Sanktionsrecht aufgrund eines Eintrittsakts in die hochschulische Korporation, nicht hingegen um materielles Dienst- oder Arbeitsrecht. Eine enge Verzahnung mit dem Disziplinarrecht vermeidet durch einen Gleichlauf der Zuständigkeiten und der verfahrensrechtlichen Bestimmungen bürokratischen Mehraufwand. Neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit entlasten die Hochschulverwaltungen und führen somit zu einem Bürokratieabbau – dazu jeweils ad 3. Schließlich wird eine eigene formell-gesetzliche Grundlage für Maßnahmen der hochschulischen Gefahrenabwehr geschaffen – dazu ad 4. –, um Rechtsunsicherheiten infolge einer einschlägigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu begegnen.

1. Das neue Redlichkeitsrecht dient dem Schutz (und erforderlichenfalls der Bereinigung) des wissenschaftlichen Diskurses und seiner kommunikativen Anschlussfähigkeit; es ist daher primär objektiv-rechtlich ausgerichtet. Wissenschaftliche Redlichkeit betrifft etwa die korrekte Zuordnung der Autorenschaft und redliche Quellenangaben, aber auch die Unverfälschtheit von Primärdaten und die Dokumentation des Forschungsprozesses. Individuelles wissenschaftliches

Fehlverhalten kann hier nachhaltige Verschiebungen bewirken und den Erkenntnisprozess über längere Zeit beeinträchtigen. § 86 enthält nun eine klare Definition der Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens, verbunden mit einem abgestuften und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegenden Sanktionskatalog. Gemäß § 88 gelten in Bezug auf das Verfahren grundsätzlich die den Hochschulen wohlbekannten Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Die Vorschriften zum Redlichkeitsrecht erweitern den Handlungsspielraum der Hochschulen, da sie zusätzliche Sanktionsmöglichkeiten und Formate der Zusammenarbeit bereitstellen. Ein Mehraufwand ist hiermit nicht verbunden: Liegt nachweislich wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so folgt aus der Wissenschaftsfreiheit eine objektiv-rechtliche Handlungspflicht der Hochschule, durch geeignete Maßnahmen aktiv gegen eine Verletzung der Integrität und Redlichkeit der Wissenschaft einzuschreiten, siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 3.16, BVerwGE 159, 148 (168); VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.07.2020 – 9 S 2809/19, NVwZ-RR 2021, S. 405 (405). Dieser Verpflichtung kommen die Hochschulen auch jetzt schon nach, sind dabei jedoch gerade in ihren Sanktionsmöglichkeiten teils erheblich eingeschränkt. Die neuen Regelungen setzen auf der bestehenden Hochschulpraxis auf, so dass den wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten unverändert Rechnung getragen wird. Die Tatbestandsvoraussetzungen und die maßgeschneiderten Sanktionsfolgen als grundrechtswesentliche Fragen werden nun jedoch durch formelles Gesetz strukturiert.

2. An Hochschulen begegnen sich Lehrende und Lernende – ganz überwiegend in einem sicheren Umfeld, welches die Kreativität fördert und letztlich dazu führt, dass durch wechselseitige geistige Anregung neue Ideen und Erkenntnisse entstehen. Wie in jeder größeren Organisation kann jedoch auch an Hochschulen individuelles Fehlverhalten dazu führen, dass es zu einem Missbrauch von Machtpositionen durch einzelne Personen kommt. Gegen solche und vergleichbare

Fälle individuellen Fehlverhaltens gehen die Hochschulen aus eigenem Interesse entschieden vor, wie sie nicht zuletzt mit ihrer Selbstverpflichtungserklärung vom 25. September 2023 nachdrücklich betont haben.

Um die Hochschulen auf ihren eigenen Wunsch hin in die Lage zu versetzen, bei Bedarf noch effektiver zum Schutz ihrer Mitglieder und Angehörigen gegen das Fehlverhalten Einzelter einschreiten zu können, werden neue Bestimmungen zum hochschulischen Integritätsrecht in das Hochschulgesetz aufgenommen. Nach einer Regelung der politischen Grundaussagen (§ 84) und der Schaffung der Möglichkeit, weisungsfreie und Vertraulichkeitsgrundsätzen unterliegende Ansprechpersonen zu bestellen (§ 85), enthält § 87 als klaren Tatbestand die schuldhafte Verletzung einer dienstrechtlichen Pflicht sowie als Rechtsfolge abgestufte und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegende Sanktionsmöglichkeiten. Wie dies auch beim neuen Redlichkeitsrecht der Fall ist, gelten nach § 88 in Bezug auf das Verfahren grundsätzlich die den Hochschulen wohlbekannten Regelungen des Landesdisziplinargesetzes.

Das neue Integritätsrecht ergänzt Maßnahmen, die von den Hochschulen in eigener Verantwortung getroffen werden können; siehe hierzu etwa die Empfehlung der 38. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz vom 14. Mai 2024 „Macht und Verantwortung“. Denn in bestimmten Fallkonstellationen sind weitergehende, aber zugleich auch zielgenauere rechtliche Reaktionsmöglichkeiten angezeigt, als sie etwa das geltende Disziplinarrecht gegenüber Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bietet. Solche Instrumente stellt der Gesetzgeber den Hochschulen nun zur Verfügung.

Der Fokus liegt dabei auf einem Katalog abgestufter, passgenauer und verhaltenslenkender Sanktionsmaßnahmen, die in ihrer Anwendung dem Verhältnismäßigkeitsprinzip unterliegen. Dies reagiert auf den Umstand, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer den Schutz der Wissenschaftsfreiheit genießen und keine Fachvorgesetzten

aufweisen. Damit fehlt ein wichtiges Element, mit dem etwa in hierarchisch organisierten Behörden die Pflichtentreue der dort tätigen Personen gesichert wird. Zudem entfallen einige Maßnahmen des Disziplinarrechts im Bereich der W-Besoldung, wie die Zurückstufung, oder erweisen sich als im Ergebnis weniger stark verhaltenslenkend, wie die Kürzung der Dienstbezüge. Hierauf reagieren die §§ 96 und 97.

Zudem werden – neben den Verbesserungen im Bereich der Sanktionen – umfangreiche Verletztenschutzrechte eingeführt (§ 90 bis § 92), und es wird die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs geschaffen (§ 89 Absatz 3). Hiermit reagiert der Gesetzgeber im Bewusstsein seiner entsprechenden Gewährleistungsverantwortung darauf, dass es sich bei Studierenden sowie bei Personen, die sich wissenschaftlich qualifizieren, um vulnerable Personengruppen handelt, dies insbesondere mit Blick auf ihre biographische Stellung. Zudem können sich die genannten Personengruppen auf ihr Berufsgrundrecht berufen, sodass sie im hochschulischen Kontext insgesamt als besonders schutzbedürftig anzusehen sind. All dies berücksichtigt das neue Integritätsrecht.

3. Die Neuerungen im Redlichkeits- und Integritätsrecht folgen konsequent der Maßgabe, dass daraus kein bürokratischer Mehraufwand für die Hochschulen entsteht. Mit Blick auf die Durchführung der Verfahren kommen daher die entsprechenden Regelungen des Disziplinarrechts zur Anwendung, mit dem die Hochschulen gut vertraut sind. Indem die Verfahrensbestimmungen des Disziplinarrechts eine leitende Rolle einnehmen, erübrigt sich die Ausarbeitung eigener Verfahrensordnungen im Zusammenspiel der hochschulischen Gremien. In Gestalt der zusätzlichen, maßgeschneiderten Sanktionsmöglichkeiten und der Verletztenschutzrechte bekommen die Hochschulen somit ein Mehr an Handlungsoptionen an die Hand, ohne dafür ein neues Verfahrensrecht schaffen zu müssen.

Die enge Verzahnung mit dem Disziplinarrecht kommt auch darin zum Ausdruck, dass für die Einleitung sowohl eines Redlichkeits- oder Integritätsverfahrens (nach § 88 Absatz 1) als auch eines Disziplinarverfahrens (nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Landesdisziplinargesetz) jeweils die dienstvorgesetzte Stelle zuständig ist. Dies ermöglicht es den Hochschulen, sowohl Redlichkeits- und Integritätsverfahren zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden (nach § 88 Absatz 1), als auch eine Verbindung mit einem wegen desselben Sachverhalts durchgeführten Disziplinarverfahren vorzunehmen (nach § 94 Absatz 3). Dies bedeutet, dass die Hochschulen wegen desselben Sachverhalts faktisch jeweils nur ein Verfahren führen müssen, und stellt eine erhebliche Vereinfachung dar.

Der Verfahrensvereinfachung und Effizienzsteigerung dienen schließlich auch die neu eingeführten, umfangreichen Möglichkeiten zur Zusammenarbeit in sämtlichen der genannten Verfahrensarten (§ 89 Absatz 1 und 2, § 95). So können die Hochschulen beispielsweise erstmalig im Disziplinarverfahren mit anderen Hochschulen, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, zusammenarbeiten. Darüber hinaus können sie sogar ihre Befugnis zur Durchführung des jeweiligen Verfahrens im gegenseitigen Einvernehmen übertragen. Hierdurch ermöglicht es der Gesetzgeber den Hochschulen etwa, zentrale Einheiten zur Bearbeitung von Disziplinarverfahren aufzubauen, auf diese Weise Kompetenzen zu bündeln und die Bearbeitung der Verfahren insgesamt zu beschleunigen. Gerade mit Blick auf kleinere Hochschulen bieten diese Regelungen eine beträchtliche Chance zur Entlastung der Beschäftigten in den Hochschulverwaltungen. Sie dienen somit unmittelbar dem Bürokratieabbau.

4. Während das neue Integritätsrecht ausschließlich an die schuldhafte Verletzung dienstrechtlicher Pflichten anknüpft (§ 87 Absatz 2), bedarf es auch einer zusätzlichen formell-gesetzlichen Grundlage für Maßnahmen der hochschulischen Gefahrenabwehr.

Denn nach der jüngsten Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit betrifft insbesondere die Befugnis der Fachbereichsleitung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 nur die Sicherstellung der Vollständigkeit, nicht aber zugleich auch der Übergriffsfreiheit des Lehrangebots. Sachlich sinnvolle und gebotene Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Hochschulraums, etwa um mutmaßliche Täter und mutmaßliche Opfer umgehend (und ggf. vorübergehend) räumlich voneinander zu trennen, lassen sich danach mit Blick auf die Wissenschaftsfreiheit aktuell kaum umsetzen. Da derartige Maßnahmen danach auch weder auf die allgemeine Weisungsbefugnis des Dienstherrn noch auf das Hausrecht gestützt werden können, klafft im Bereich der hochschulischen Gefahrenabwehr eine merkliche Schutzlücke. Diese Lücke zu schließen, ist unter anderem Zweck der neuen §§ 98 bis 100.

Kapitel 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 84 **Sicherer und redlicher Hochschulraum**

(1) Die Hochschule gewährleistet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 einen sicheren Hochschulraum. Zu einem sicheren Hochschulraum gehört, dass die Hochschule die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen berücksichtigt. Zudem werden diese, insbesondere durch Maßnahmen auf der Grundlage der nachfolgenden Vorschriften dieses Teils,

1. vor unzulässiger Ungleichbehandlung aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, genannten Gründe, sowie

2. vor unmittelbaren Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ihrer sonstigen personalen Rechte

Amtliche Begründung:

Hochschulen sind Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden, damit diese zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dies sollte im Idealfall in einem sicheren Umfeld geschehen, in dem insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen so weit als möglich ausgeschlossen ist.

Mit Absatz 1 und den neuen §§ 87 f. und den sonstigen integritätsrechtlichen Bestimmungen des Teils 10 wird ein wissenschaftsadäquates und hochschulaffines Integritätsrecht in die Hochschulrechtsordnung eingeführt.

Ausweislich Satz 1 bezieht sich die hochschulische Gewährleistungsverpflichtung zum einen auf den sachgerechten Umgang

durch andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule unbeschadet der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und vorbehaltlich der Befugnisse der Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und Gremien nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ordnungen, insbesondere des Hausrechts, geschützt.

mit der Vielfalt der Hochschulmitglieder (Absatz 1 Satz 2) und zum anderen auf einen Schutz vor unzulässiger Ungleichbehandlung (Absatz 1 Satz 3 Nummer 1) und vor einer Beeinträchtigung gewichtiger Persönlichkeitsgüter, namentlich der sexuellen Integrität und Selbstbestimmung (Absatz 1 Satz 3 Nummer 2).

Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 in der Fassung dieses Gesetzes berücksichtigen die Hochschulen die Vielfalt ihrer Mitglieder. Absatz 1 Satz 2 zeigt, dass dazu auch gehört, dass die Dimensionen von Vielfalt angstfrei und sicher in der Hochschule gelebt werden können.

Nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 werden die Mitglieder und Angehörigen vor unzulässiger Ungleichbehandlung geschützt. Das Merkmal der Unzulässigkeit stellt dabei auf den Umstand ab, dass sich die Mitglieder und Angehörigen außerhalb der Wahrnehmung eines Amtes oder einer korporationsrechtlichen Funktion auf der Ebene grundrechtlicher Gleichordnung begegnen. Auf dieser Ebene gelten die Gleichheitsgrundsätze des Grundgesetzes für sie durchweg nicht.

Es begegnete daher erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln, insbesondere die Studierenden außerhalb der Regelung des § 51a untereinander generell an den Gleichheitssatz gebunden zu sehen. Nach wie vor soll es möglich sein, dass bspw. weibliche Studierende sich eine Lerngruppe gleichen Geschlechts suchen dürfen, ohne sich dem Vorwurf einer Geschlechterdiskriminierung ausgesetzt zu sehen. Eine einfache Übernahme des Benachteiligungsverbots des § 7 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist daher weder sachgerecht noch verfassungsrechtlich zulässig. Dem trägt das Merkmal der Unzulässigkeit Rechnung, wonach nur Fälle unzulässiger Ungleichbehandlung adressiert werden.

Maßnahmen, die außerhalb von Integritätsverstößen bereits jetzt zum Handlungsinstrumentarium anderer Organe, Funktionsträgerinnen und -träger sowie Gremien gehören, aber inhaltsgleich mit den Maßnahmen nach

diesem Gesetzesteil sind, werden durch Letzteren nicht verdrängt. Die Maßnahmen nach diesem Teil gelten daher nur vorbehaltlich der sonstigen Befugnisse. Insbesondere die Weisungen nach § 35 Beamtenstatusgesetz sollen ebenso wie die Ausübung des Hausrechts weiterhin zulässig sein.

(2) Die Hochschule gewährleistet nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 3 sowie des § 4 Absatz 4 einen redlichen Hochschulraum. In einem redlichen Hochschulraum schützt sie durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen auf der Grundlage der nachfolgenden Vorschriften, und unbeschadet der arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen sowie vorbehaltlich der Befugnisse der Organe, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und Gremien nach diesem Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Ordnungen die Redlichkeit des wissenschaftlichen Diskurses.

Amtliche Begründung:

Mit Absatz 2 und den neuen §§ 86 und 88 und den sonstigen redlichkeitsrechtlichen Bestimmungen des Teils 10 wird ein wissenschaftsadäquates und hochschulaffines Redlichkeitsrecht in die Hochschulrechtsordnung eingeführt.

Ausgangspunkt ist dabei die Rechtspflicht zur wissenschaftlichen Redlichkeit nach § 4 Absatz 4. Bei einem Verstoß gegen diese Rechtspflicht wird es ermöglicht, wissenschaftsadäquate Redlichkeitsmaßnahmen zu verhängen. Die Zusammenhänge zum Disziplinarrecht bleiben gewahrt, da für die Durchführung des Redlichkeitsverfahrens die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes entsprechend gelten.

Zum wissenschaftsbezogenen Redlichkeitsrecht zählen materiell auch die Anforderungen an ein redliches Berufungsverfahren (§ 38 Absatz 6), die systematisch indes nicht in den Bestimmungen des neuen Teils, sondern folgerichtig im Rahmen der Regelung betreffend das Berufungsverfahren verankert sind.

Satz 2 stellt zudem klar, dass Maßnahmen, die außerhalb von Redlichkeitsverstößen bereits jetzt zum Handlungsinstrumentarium anderer Organe, Funktionsträgerinnen und -träger sowie Gremien gehören, aber inhaltsgleich mit den Maßnahmen nach diesem Gesetzesteil sind, nicht durch letzteren verdrängt werden.

§ 85

Sicherheit in der Hochschule; Ansprechpersonen

(1) Die Hochschule entwickelt ein Konzept zur Berücksichtigung der Vielfalt und zum Schutz ihrer Mitglieder und Angehörigen im Sinne des § 84 Absatz 1.

Amtliche Begründung:

Der Hochschule wird durch Absatz 1 Satz 1 die Verpflichtung auferlegt, ein Diversitätskonzept und ein Konzept zum Schutz

gewichtiger Persönlichkeitsgüter zu erarbeiten, um dem in § 84 Absatz 1 beschriebenen individuellen Fehlverhalten vorzubeugen.

Entsprechend der strategischen und leitenden Funktion des Rektorats obliegt ihm die Entwicklung dieses Konzepts. Damit gibt der Gesetzgeber der Hochschule nicht konkrete Maßnahmen auf, sondern erlässt eine Zielbestimmung. Dies entspricht dem Gedanken autonomer Hochschulen.

Bei der Entwicklung des Konzepts wird das Rektorat die relevanten Statusgruppen und, so vorhanden, Vertretungen der Betroffenen einbinden, etwa über die Herstellung des Bezeichnens.

(2) Die Grundordnung kann vorsehen und sieht nach Maßgabe des Konzepts nach Absatz 1 vor, dass die Hochschule eine oder mehrere der nachfolgend genannten Ansprechpersonen bestellt:

- 1. eine Ansprechperson zum Schutz der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen,**
- 2. eine Ansprechperson betreffend den Schutz nach § 84 Absatz 1 Satz 3, insbesondere zum Schutz der sexuellen Integrität.**

§ 62b Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Funktionen der Ansprechpersonen miteinander und mit der Funktion anderer Beauftragter, mit Ausnahme der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Vertretung, verbunden oder durch die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen ersetzt werden können. Die fachliche Qualifikation der Ansprechperson soll den Anforderungen ihrer Aufgaben gerecht werden. Die Hochschulen informieren ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessener Weise über bestellte Ansprechpersonen, deren Aufgaben und Befugnisse nach diesem Gesetz sowie die einzelnen Verfahrensschritte infolge einer Beschwerde nach Absatz 3.

Amtliche Begründung:

Ansprechpersonen insbesondere zum Schutz vor sexueller Belästigung sind bereits im Hochschulrecht anderer Länder vorgesehen, so etwa in § 4a des baden-württembergischen Hochschulgesetzes.

Anders als im baden-württembergischen Hochschulrecht soll die Implementierung von Ansprechpersonen indes nicht gesetzlich verpflichtend vorgeschrieben werden. In dem sensiblen Feld der Antidiskriminierung und der Vorbeugung der Beeinträchtigung gewichtiger Persönlichkeitsgüter, insbesondere von sexueller Belästigung, sind zahlreiche Arten und Weisen der Vorbeugung und des Schutzes denkbar. Die Figur der Ansprechperson ist dabei nur eine denkbare Variante.

Angesichts dessen ist es sachgerechter, an die Hochschulen gesetzlicherseits die Erwartung zu adressieren, dass sie selbst in ihrer verantwortungsvoll wahrgenommenen Autonomie prüfen, ob eine oder mehrere Ansprechpersonen bestellt werden sollen oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hängt wiederum von dem Konzept nach Absatz 1 ab. So obliegt es auch der Hochschule zu prüfen, ob beispielsweise im Sinne der Nummer 2 nur eine Ansprechperson oder mehrere Ansprechpersonen, beispielsweise mit unterschiedlichem Geschlecht, bestellt werden sollen. Ein gesetzlicher Zwang würde demgegenüber der oben genannten Diagnose widersprechen,

dass es sich bei den in § 84 Absatz 1 beschriebenen Situationen um Fälle individuellen Fehlverhaltens handelt, nicht aber um ein besonderes strukturelles Problem der Institution Hochschule. Mit Blick auf die zentrale Stellung des Schutzkonzepts ist es folgerichtig, dass die Grundordnung beispielsweise eine Ansprechperson für Antidiskriminierung und für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung vorsehen muss, wenn und soweit das rektoratsseitig erlassene Schutzkonzept derartige Ansprechpersonen vorsieht. Bei einer Verbindung der Funktionen der Ansprechpersonen miteinander und mit der Funktion anderer Beauftragter steht es der Hochschule frei, die jeweiligen Zuständigkeiten in ihrer Grundordnung zu verdeutlichen.

Der Verweis in Satz 2 auf § 62b Absatz 1 Satz 3 betrifft die Freistellung der Ansprechperson, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule steht.

Mit Blick auf die umfassenden Befugnisse der Ansprechpersonen müssen diese über hinreichende (verfahrens-)rechtliche Kenntnisse verfügen – idealerweise entweder als Volljuristin oder Volljurist oder zumindest als im einschlägigen disziplinarrechtlichen Bereich umfassend und spezifisch geschulte Personen. Nur so kann sichergestellt werden, dass die potentielle Gefahrenlage angemessen erforscht und mit der erforderlichen Sorgfalt hinsichtlich der betroffenen Interessen über die weiteren Schritte beraten sowie entschieden wird. Satz 4 stellt dies sicher.

Satz 5 regelt Informationspflichten der Hochschulen gegenüber ihren Mitgliedern und Angehörigen. Um diese in die Lage zu versetzen, von der mit der Bestellung von Ansprechpersonen geschaffenen Lotsenfunktion Gebrauch zu machen, benötigen sie angemessene Informationen über Aufgaben sowie Rechte und Pflichten bestellter Ansprechpersonen sowie über den gesetzlich vorgesehenen Verfahrensablauf infolge einer Beschwerde.

(3) Sieht die Grundordnung Ansprechpersonen nach Absatz 2 vor, haben die Mitglieder und Angehörigen das Recht, sich bei dieser oder diesen zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Angehörigenstellung von der Hochschule oder anderen Mitgliedern oder Angehörigen

1. aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe benachteiligt oder

2. in ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder ihren sonstigen personalen Rechten unmittelbar beeinträchtigt

fühlen. Die Ansprechperson prüft die Beschwerde und teilt das Ergebnis der beschwerdeführenden Person mit. Die Ansprechperson kann das Ergebnis ihrer Prüfung zudem an die für die Einleitung eines Integritätsverfahrens zuständige Stelle sowie an eine sonstige zuständige Stelle, auch der Strafverfolgungsbehörden, weiterleiten. Erklärt die beschwerdeführende Person, dass keine Weiterleitung erfolgen solle, darf diese nicht erfolgen, es sei denn, aus Rechtsvorschriften folgt eine Verpflichtung zur Weiterleitung oder das Ergebnis der Prüfung hat ergeben, dass zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer Straftat vorliegen. Die Ansprechperson unterstützt die beschwerdeführende Person auf ihren Wunsch hin auf angemessene Weise bis zu dem Zeitpunkt, in dem ein anwaltlicher Beistand beauftragt worden ist. Sieht die Grundordnung keine Ansprechpersonen nach Absatz 2 vor, stellt die Hochschule eine angemessene Unterstützung ihrer Mitglieder und Angehörigen im Sinne des Satzes 5 durch andere geeignete Maßnahmen sicher.

Amtliche Begründung:

Die in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe sind solche der Rasse oder der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Die Ansprechperson berät die verletzte Person umfassend. Auf Wunsch der Hochschulen werden im Folgenden die Verfahrensschritte dargestellt.

Erfolgt eine Beschwerde bei der Ansprechperson, so

- prüft sie die Beschwerde und
- teilt der verletzten Person das Ergebnis der Prüfung mit.

Sodann berät sie die verletzte Person zum weiteren Vorgehen. Kommt eine Weiterleitung des Sachverhaltes an die jeweils zuständige Stelle in Betracht, benötigt die verletzte Person typischerweise Informationen über

- die nächsten Verfahrensschritte,
- mögliche Belastungen im Verfahren,
- Schutzmaßnahmen, z.B. Hinweisgeberschutz-, und Beistandsrechte sowie
- verfahrensbegleitende Rechte, insbesondere Informationsrechte,

um eine informierte, wohlüberlegte Entscheidung über die Weiterleitung des Ergebnisses der Prüfung der Ansprechperson treffen zu können. All die hierfür erforderlichen Informationen bekommt die verletzte Person von der Ansprechperson.

Die Weiterleitung nach Satz 3 bewirkt, dass im Rahmen der gegebenen Verfahren insbesondere eine Integritätsmaßnahme oder eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden kann. Ob eine Weiterleitung erfolgt, steht – mit Blick auf ihre Weisungsunabhängigkeit und das Gebot vertraulicher Behandlung – im Ermessen der Ansprechperson. Diese wird dabei vor allem bei Integritätsverstößen die schutzwürdigen Interessen der verletzten Person in den Blick nehmen und berücksichtigen, dass diese zumeist erst nach Erhalt des Prüfergebnisses nach Satz 2 so umfassend über die möglichen Folgeschritte,

Belastungen und Schutzmaßnahmen einer hochschulinternen Anzeige informiert ist, dass sie deren Tragweite einschätzen kann.

Satz 4 stellt daher klar, dass eine Erklärung der beschwerdeführenden Person, wonach keine Weiterleitung erfolgen solle, die Ansprechperson nur in den explizit aufgeführten Ausnahmekonstellationen nicht bindet.

Satz 5 stellt klar, dass die Ansprechperson die beschwerdeführende Person auf ihren Wunsch hin auf angemessene Weise durch das Verfahren begleitet. Dies bedeutet, dass die Ansprechperson als vertrauensvolle und nach Maßgabe des Satzes 4 der Vertraulichkeit unterliegende Anlaufstelle der beschwerdeführenden Person als Ansprechpartner zur Verfügung steht – und zwar über die reine Informationsweitergabe und Weiterleitung der Beschwerde an die jeweils zuständige Stelle hinaus. Dies umfasst beispielsweise auch, sofern ein anwaltlicher Beistand seitens der beschwerdeführenden Person gewünscht wird, Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, auf welche Weise ein solcher geeigneter Beistand gefunden werden kann.

Satz 6 zeigt auf, dass die Hochschule eine Verfahrensbegleitung für ihre Mitglieder und Angehörigen im Sinne des Satzes 5 auch auf andere geeignete Weise sicherstellen muss, sollte sie sich gegen die Einrichtung einer oder mehrerer Ansprechpersonen entscheiden.

(4) Die Ansprechperson ist als solche von fachlichen Weisungen frei und entscheidet insbesondere über den Vorrang ihrer Aufgabenwahrnehmung. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden. Die Ansprechperson und ihre Stellvertretungen dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 ist der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 16 Absatz 1 und 3 des Landesgleichstellungsgesetzes nachgebildet.

Eine Regelung wie Absatz 4 ist ebenso wie die Verschwiegenheitspflicht nach Absatz 5 wichtig, damit die Ansprechperson auch mit Blick auf widerstreitende sonstige Anforderungen des Rechts ihre Aufgaben wahrnehmen kann. So können Teil des Konzepts nach Absatz 1 Satz 1 auch Maßnahmen sein, die einen Interessenwiderstreit möglichst vermeiden.

Absatz 4 und Absatz 5 setzen sich als Spezialvorschriften gegenüber Offenbarungspflichten des Beamten- oder des Disziplinarrechts durch und halten daher dem Offizialprinzip des Disziplinarrechts stand. Der verletzten Person wird damit die Kontrolle über die Offenbarung ihrer Identität gegeben. Nur dadurch ist die Funktion der Ansprechperson überhaupt sachgerecht und adressatenorientiert erfüllbar.

Falls die Hochschule daher eine ansprechfähige Stelle mit den Rechten nach Absatz 4 und 5 implementieren will, wird sie den Weg über die Grundordnungsänderung nach Absatz 2 wählen.

(5) Im Übrigen hat die Ansprechperson, auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus, Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse der sich beschwerenden Mitglieder und Angehörigen und über andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

Kapitel 2 **Redlichkeits- und Integritätsrechtliche Bestimmungen**

§ 86 **Redlichkeitsverstöße und Redlichkeitsmaßnahmen**

Amtliche Begründung:
Absatz 5 ist der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten nach § 16 Absatz 5 des Landesgleichstellungsgesetzes nachgebildet.

Amtliche Begründung:
Ein wissenschaftliches Fehlverhalten ist regelmäßig ein disziplinarrechtlich relevantes Dienstvergehen. Die Hochschule kann daher auf einen Redlichkeitsverstoß durch Beschäftigte auf der Grundlage des allgemeinen Arbeits- oder Beamtdisziplinarrechts reagieren.

Die Feststellung eines Dienstvergehens setzt indes voraus (dazu und zum Folgenden Gärdriz, Wissenschaftsrecht 46 (2013), 3 (30 f.)), dass zuvor eine Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Inhalten stattgefunden hat. Hierzu bedarf es wissenschaftsadäquater Erkenntnisverfahren, die das Disziplinarrecht nicht regelt, sondern an die es nur anknüpfen kann. Ansonsten bestünde das Risiko, von der Wissenschaftsfreiheit noch gedecktes Verhalten unzulässig disziplinarisch zu sanktionieren. Erforderlich sind daher faktisch wie rechtlich komplexe und den Eigengesetzlichkeiten wissenschaftlichen Schaffens

adäquate Verfahren, mit denen die Grenzen des grundrechtlichen Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit sachgerecht ausgelotet werden können.

Die Ergebnisse des akademischen Verfahrens müssen indes in das Disziplinarverfahren eingeführt werden. Nach § 23 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes sind die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen indes nicht bindend. Sie können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmaliige Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen zugrunde gelegt werden. Die dienstvorgesetzte Stelle als die das Disziplinarverfahren durchführende Stelle wird indes die Ergebnisse des akademischen Verfahrens durchweg ihren weiteren Prüfungen zugrunde legen müssen, da sie sich ansonsten wissenschaftseigene Erkenntnisse anmaßen würde, die ihr als dienstvorgesetzter Stelle nicht zu stehen. Dann ist es aber dem Schutz der Wissenschaftsfreiheit zuträglicher, wenn wissenschaftliches Fehlverhalten in einem wissenschaftsadäquaten Verfahren sanktioniert werden kann und nicht zwingend ausschließlich im Disziplinarverfahren sanktioniert werden muss.

Auch diesem Gedanken tragen die nachfolgenden Vorschriften betreffend das Redlichkeitsverfahren Rechnung.

(1) Ein Mitglied der Hochschule begeht einen Redlichkeitsverstoß, wenn es gegen

1. seine Verpflichtung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 oder

2. die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6

verstößt.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 regelt die Redlichkeitsverstöße. Nummer 1 zieht aus der Redlichkeitsverpflichtung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 die objektiv-rechtlich angelegten Folgen. Das Gleiche gilt nach Nummer 2 hinsichtlich der Gebote und Verbote des neuen § 38 Absatz 6 beim Berufungsverfahren.

Nummer 1 verweist nur auf § 4 Absatz 4 Satz 1 und nicht auch auf § 4 Absatz 4 Satz 2. Dies ist sachgerecht, weil damit an Verletzungen der allgemeinen Redlichkeitspflicht angeknüpft wird. Diese Pflichten werden wiederum durch das entsprechende hochschulische Ordnungsrecht hinreichend konkretisiert. Demgegenüber bezieht sich § 4

Absatz 4 Satz 2 auf die gute wissenschaftliche Praxis. Nicht jede schlechte Praxis stellt aber zugleich auch ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar (siehe Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.), Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, 2019, S. 25). Es gilt vielmehr, dass ein Werk nicht schon deswegen unwissenschaftlich ist, weil es Fehler aufweist oder in die Irre führt, siehe BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994 – 1 BvR 434/87, BVerfGE 90, 1 (12).

Das Arbeitsrecht als Bundesrecht hindert nicht daran, die konkreten Dienstpflichten und die Verfahren ihrer Sicherung bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Kompetenz folgt dann der öffentlich-rechtlichen Sachmattheit, für die hier – Hochschulrecht – das Land zuständig ist, Artikel 70 Absatz 1 des Grundgesetzes.

(2) Gegen ein Mitglied, welches vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Redlichkeitsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 oder vorsätzlich oder fahrlässig einen Redlichkeitsverstoß nach Absatz 1 Nummer 2 begangen hat, kann eine Maßnahme zur Sicherung wissenschaftlicher Redlichkeit (Redlichkeitsmaßnahme) verhängt werden. Redlichkeitsmaßnahmen sind:

- 1. die Feststellung eines Redlichkeitsverstoßes,**
- 2. der Ausspruch einer Redlichkeitsrüge im Sinne des Satzes 3,**
- 3. der Ausspruch der Verpflichtung, die von dem Redlichkeitsverstoß betroffene Publikation zurückzuziehen,**
- 4. der Ausspruch der Verpflichtung, Mittel für Forschungsvorhaben, die das Mitglied durch einen Redlichkeitsverstoß zweckentfremdet verwendet hat, zurückzuzahlen,**
- 5. der Entzug der Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten,**

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Satz 1 knüpft die Zulässigkeit der Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme im subjektiven Tatbestand an einen schulhaften respektive – bei Verstößen gegen wissenschaftliche Redlichkeit – an einen vorsätzlich oder grob fahrlässigen Verstoß.

Dieses subjektive Moment ist schon deshalb erforderlich, weil objektive Fehler im Sinne eines methodenirrigen und damit nach Inhalt oder Form ggfls. zweifelhaften, gleichwohl aber subjektiv ernsthaft betriebenen Versuchs zur Ermittlung der Wahrheit zwar auch in der Wissenschaft vorkommen können. Diese Fehler sind aber nicht geeignet, die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Kommunikationszusammenhangs relevant zu stören.

Bloße Ungenauigkeiten etwa beim Zitieren und ein unsauberes wissenschaftliches Arbeiten sind nicht per se ein Fehlverhalten. Eine derartige schlecht erbrachte Wissenschaft muss vielmehr durch die internen Prozeduren der Wissenschaft selbst erkannt und ggfls. durch einen Reputationsverlust sanktioniert

6. die Androhung des Entzugs des Hochschulgrades oder der Lehrbefähigung, der oder die auf der Grundlage einer Leistung, die nicht den Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend erbracht worden ist, verliehen oder zuerkannt worden ist,

7. der Ausschluss von der Mitwirkung in dem Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge für einen in der Maßnahme festgesetzten Zeitraum,

8. der gänzliche oder teilweise Widerruf der Zusagen über die nach § 37 Absatz 3 oder in sonstiger Weise gewährte Ausstattung; ist die Ausstattung von der Empfängerin oder dem Empfänger der Zusagen für die Erbringung einer Leistung verwendet worden, die nicht den Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis entsprechend erbracht worden ist, kann insoweit die Zusage auch rückwirkend widerrufen werden,

9. der Entzug des Hochschulgrades oder der Lehrbefähigung im Sinne der Nummer 6.

Die Redlichkeitsrüge ist der schriftliche Tadel eines bestimmten wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Missbilligende Äußerungen wie Zurechtweisungen oder Ermahnungen, die nicht ausdrücklich als Redlichkeitsrüge bezeichnet werden, sind keine Redlichkeitsmaßnahme.

werden. Es besteht hingegen weder Anlass noch ein zulässiger Grund, dass eine schlecht erbrachte Wissenschaft zum Gegenstand hoheitlicher Maßnahmen und amtlicher Wissenschaftsbeanstandungen gemacht wird (siehe Gärditz, a. a. O., S. 19 unter Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, BVerwGE 102, 304 (311)).

Die Beschränkung des erforderlichen subjektiven Moments auf mindestens grobe Fahrlässigkeit ist daher im Bereich wissenschaftlichen Fehlverhaltens sachgerecht.

Denn jede Forschung wird erst durch ihre Methode zur Wissenschaft und ist damit an Mindeststandards wissenschaftlichen Schaffens gebunden. Strukturelle Mängel in den gewählten Methoden des Erkenntnisprozesses setzen keine Zielgerichtetheit und damit keinen Vorsatz voraus, sondern sind auch dann möglich, wenn methodische Mindeststandards unterschritten und hierbei Sorgfaltspflichten wissenschaftlichen Schaffens verletzt werden.

Die Rechtsprechung hat die Grenze zwischen bloß schlechter Wissenschaft auf der einen Seite und Nichtwissenschaft auf der anderen Seite anhand des Kriteriums des wissenschaftlichen Fehlverhaltens gezogen (vgl. Christian von Coelln, in: Karl Heinrich Fri auf/Wolfram Höfling (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Stand: 2020, Art. 5 (3. Teil), Rn. 26). Damit angesichts dessen indes nicht schlechte Wissenschaft einer Sanktionierung durch die Adressaten der Wissenschaftsfreiheit – Hochschule, Staat – unterzogen wird und dadurch die Selbstreinigungsprozesse der Wissenschaft hintertrieben werden, ist das subjektive Moment bei fahrlässigem Handeln auf grobe Fahrlässigkeit und damit auf Fälle gröblicher Nachlässigkeit begrenzt. Insofern trägt auch grobe Fahrlässigkeit die Annahme wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die außerhalb des Schutzbereichs der Wissenschaftsfreiheit liegt, siehe BVerwG, Urteil vom 21.06.2017 – 6 C 4.16, BVerwGE 147, 292 (301); VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 14.9.2011 – 9 S

2667/10, WissR 44 (2011), S. 305 (314); VG Bremen, Urt. v. 17.9.2013 – 6 K 1448/11, Rn. 44; Urt. v. 26.2.2019 – 6 K 2334/18, Rn. 27; Urt. v. 26.2.2019 – 6 K 2334/18, Rn. 31.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6, wenn also beispielsweise im Rahmen eines Berufungsverfahrens aufgestellte Entscheidungskriterien nachträglich geändert werden, sind die vorgenannten Sicherungen des wissenschaftlichen Diskurses hingegen weder erforderlich noch sachgerecht. Hier reicht vielmehr auch einfache Fahrlässigkeit hin.

Die allgemeine Befugnis zur Verhängung von Maßnahmen ist auch verhältnismäßig.

Denn diese Regelungen dienen dem Schutz der wissenschaftlichen Integrität, Redlichkeit und Verlässlichkeit wissenschaftlichen Handelns. Soweit die Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes) als objektive Grundsatznorm gewährleistet ist, schützt diese Grundsatznorm dasjenige, was auch der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Wissenschaftsprozesses dient. Durch die Implementierung entsprechender Sicherungsbefugnisse nimmt das Land mithin seine Schutzverantwortung für die Wissenschaftsfreiheit wahr. Dies ist schon deshalb wissenschaftsadäquat, weil die neuen Regelungen die am Wissenschaftsprozess Beteiligten strikt dazu motivieren, genau jene Bedingungen einzuhalten, die Wissenschaft überhaupt erst ausmachen.

Die Hochschulautonomie kann dem nicht entgegengehalten werden. Denn erstens werden den Hochschulen nur maßgeschneiderte Handlungsoptionen angeboten mit der Folge, dass die Hochschulautonomie erweitert wird. Zweitens setzen die neuen Regelungen auf der bestehenden Hochschulpraxis auf. Und drittens wird insgesamt den wissenschaftlichen Eigengesetzlichkeiten passgenau Rechnung getragen.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt als Ausdruck der Verhältnismäßigkeit ein abgestuftes Handlungsinstrumentarium bereit. Damit wird die bisherige Tradition aufgebrochen, als Ergebnis eines hochschulinternen Verfahrens betreffend wissenschaftliche Unredlichkeit ausschließlich in binären Rechtsfolgen die Rücknahme eines Grades oder dessen Nichtrücknahme verfügen zu müssen.

Dieser binäre Alles-oder-nichts-Mechanismus hält keine Rechtsfolgen für minder schwere Fälle bereit, die keine Gradrücknahme tragen, gleichwohl aber auch nicht als Bagatellen qualifiziert werden können mit der Folge, dass zum Schutz der Anschlussfähigkeit des wissenschaftlichen Diskurses eine Reaktion erforderlich ist. In der Literatur wird daher rechtspolitisch angeregt, in solchen Fällen Reaktionen mittlerer Schwere zuzulassen wie etwa eine Rüge oder die Feststellung einer Täuschung, mit der nicht der Entzug des Grades oder der Lehrbefähigung verbunden wäre, so etwa Gärditz, a. a. O., S. 34.

Zu Nr 1:

Mit der Feststellung eines Redlichkeitsverstoßes nach Nummer 1 wird primär der objektive Verstoß gegen die Redlichkeitsregeln wissenschaftlichen Schaffens unterstrichen und damit ohne personenbezogenen Vorwurf der gestörte Diskurszusammenhang wieder bereinigt. Diese Feststellungsbefugnis entspricht der derzeit bereits bestehenden Feststellungsbefugnis nach § 4 Absatz 4. Zusammen mit der Veröffentlichungspflicht nach Absatz 6 wird damit der Regelungsgehalt des derzeitigen § 4 Absatz 4 Satz 5 in der Neuregelung aufgenommen – allerdings in einer verbindlicheren Gestalt, da anstelle einer Er möglichung der Veröffentlichung künftig diese Veröffentlichung grundsätzlich verbindlich sein soll.

Zu Nr 2:

Demgegenüber beinhaltet der Ausspruch einer Redlichkeitsrüge darüber hinaus zugleich einen subjektiven Vorwurf, welcher konkret

an die unredlich handelnde Person adressiert wird und daher über die bloß objektivrechtliche Feststellung hinausgeht.

Zu Nr 3:

Mit dem Zurückziehen einer Publikation durch eine sog. "Retraction Notice" wird die Publikation und ihr gesamter Inhalt aus dem Diskurszusammenhang der Wissenschaft gestilgt. Nummer 3 ermöglicht es, eine Verpflichtung zur Retraktion auszusprechen. Dies ist ein besonders effektives Mittel, um die durch das wissenschaftliche Fehlverhalten gestörte Integrität der Wissenschaft wieder herzustellen.

Zu Nr 4:

Nach Nummer 4 können unredlich Handelnde dazu verpflichtet werden, vereinahmte Forschungsmittel, die durch ihr unredliches Handeln zweckentfremdet worden sind, zurückzuzahlen.

Eine Zweckentfremdung im Sinne der Nummer 4 liegt schon dann vor, wenn das Ergebnis des Forschungsvorhabens durch einen Redlichkeitsverstoß zustande gekommen ist. Denn dann handelt es sich nicht mehr um Wissenschaft, auch nicht um schlechte Wissenschaft, sondern um Nichtwissenschaft. Demgegenüber ist Zweck der Forschungsförderung, ein wissenschaftliches Ergebnis zu Wege zu bringen. Bei einem wissenschaftlich unredlichen Handeln wird dieser Zweck daher von vornherein verfehlt.

Nummer 4 ist auch in Ansehung der Schadensersatzverpflichtung nach § 48 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes sinnvoll. Zwar haben Beamteninnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diese Norm setzt indes einen Schaden voraus, der nicht notwendig eintritt, wenn die Forschungsmittel ohnehin verbraucht worden wären. Zudem können Geschädigter und Dienstherr unterschiedliche Personen sein.

Angesichts dessen ist Nummer 4 ein sachgerechtes Sanktionsinstrument.

Zu Nr 5:

Durch Nummer 5 wird es ermöglicht, Personalverantwortung zu beschränken, soweit Fehlverhalten mit einem verantwortungslosen Verhalten gegenüber weisungsabhängigen Bediensteten einhergeht. Insofern kann mit einer Maßnahme nach Nummer 5 auf den Missbrauch des Weisungsrechts reagiert werden.

Zu Nr 6:

Mit der Androhung als Redlichkeitsmaßnahme nach Nummer 6 soll derjenigen Person, welcher ein Verstoß gegen die Anforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit vorgeworfen wird, ernstlich vor Augen geführt werden, dass mit einem Entzug des Grades oder der Lehrbefähigung zu rechnen ist, wenn diese Person nicht im Weiteren alle Maßnahmen ergreift, um zu zeigen, dass sie die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten gewillt ist.

Nummer 6 besitzt mithin eine Signalfunktion. Erhärtet sich der Verdacht wissenschaftlicher Unredlichkeit zur Gewissheit, kann dennoch die Maßnahme des Entzugs nach Nummer 9 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 verhängt werden. Unbeschadet dessen kann ausweislich Absatz 3 Satz 3 auch ohne vorherige Androhung entzogen werden.

Zu Nr 7:

Das Mitwirkungsverbot nach Nummer 7 ist vor allem einschlägig für einen Verstoß gegen die in einem Verfahren zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags geltenden Regeln. Es kann aber auch in Fallgestaltungen einschlägig sein, in denen aufgrund gehäufter Verstöße gegen die Anforderungen wissenschaftlicher Redlichkeit das Vertrauen in die unredliche Person in einer Weise erschüttert ist, dass ihre Mitwirkung am Berufungsverfahren ausscheiden muss.

Zu Nr 8:

Ausstattungszusagen sind regelmäßig leistungsbegründet. Erweist sich die angenommene Leistung indes als eine solche, die wider die Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit zustande gekommen ist, besteht aufgrund Wegfalls des tragenden Grundes für den Umstand, dass die Ausstattungszusage auch für die Zukunft Bestand hat, Anlass, diese zu widerrufen.

Wurde die zugesagte Ausstattung für die wissenschaftlich unredlich zustande gekommene Leistung verwendet, ist sie für Nichtwissenschaft und damit zweckwidrig verwendet worden. Die Ausstattung kann in derartigen Fällen nach Halbsatz 2 auch rückwirkend im Umfang (siehe „insoweit“) der zweckentfremdet verwendeten Mittel entzogen werden mit der Folge einer Verpflichtung, sie zurückzuerstatten.

Zu Nr 9:

Mit der Redlichkeitsmaßnahme nach Nummer 9 wird auf den Umstand reagiert, dass die ansonsten greifende Regelung des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW die Rechtswidrigkeit der Gradverleihung voraussetzt, welche bei einem Plagiat nicht automatisch angenommen werden kann. Grundsätzlich wird erst eine Täuschung über wesentliche, mithin potentiell entscheidungserhebliche Übernahmen fremder Texte auch auf die Rechtmäßigkeit der Verleihung durchschlagen (siehe Gärditz, a. a. O., S. 12).

Bei der Maßnahme nach Nummer 9 wird die Hochschule mithin von der Prüfung der Frage entbunden, ob die durch sie erfolgte Gradverleihung oder die Zuerkennung der Lehrbefähigung aufgrund eines Verstoßes gegen die Redlichkeit rechtswidrig ist oder nicht. Es reicht vielmehr hin, dass der wissenschaftliche Diskurs durch das Fehlverhalten relevant gestört ist. Funktional ersetzt diese Störung damit – den Eigengesetzlichkeiten des Wissenschaftssystems entsprechend – das ansonsten notwendige

Erfordernis der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes.

Eine Gradientziehung durch die verleihende Hochschule oder die Aberkennung der Lehrbefugnis kommt nur dann in Betracht, wenn sich der Redlichkeitsverstoß auf einen Punkt bezieht, der Gegenstand des Prüfungsverfahrens gewesen ist und dessen Ergebnis so beeinflusst hat, dass die Gradverleihung oder die Verleihung der Lehrbefugnis qualitativ beschädigt ist. Eine Gradientziehung oder Entziehung der Lehrbefugnis kommt daher nicht als sonstige Maßnahme bei einem Redlichkeitsverstoß in Betracht, der die Qualität des Gradeerwerbs oder des Erwerbs der Lehrbefugnis nicht berührt.

(3) Redlichkeitsmaßnahmen können neben einander verhängt werden. Für einen Redlichkeitsverstoß nach Absatz 1 Nummer 2 dürfen nur Redlichkeitsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 2 oder 7 verhängt werden. Eine Redlichkeitsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 kann auch ohne vorherige Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 6 verhängt werden. Soweit Studierende einen wissenschaftsbezogenen Redlichkeitsverstoß im Rahmen einer Hochschulprüfung im Sinne des § 63 Absatz 1 Satz 1 begehen, gilt § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9; die Vorschriften dieses Teils finden insoweit keine Anwendung.

Amtliche Begründung:

Redlichkeitsverstöße im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 betreffen Verstöße gegen Verhaltenspflichten, bei denen es ausgeschlossen ist, dass diese zugleich einen unredlichen Erwerb eines Hochschulgrades oder der Lehrbefähigung bedingen. Insbesondere die Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme nach § 86 Absatz 2 Satz 2 Nummern 6 und 9 (Androhung und Entzug eines akademischen Grades oder der Lehrbefähigung) wäre daher sowohl unsachlich als auch unverhältnismäßig. Folgerichtig schließt Satz 2 die Verhängung einer derartigen Maßnahme als Folge eines Redlichkeitsverstoßes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 aus.

Das Prüfungsrecht kennt eigene Regularien für den Umgang mit Täuschungen und sonstigen Verstößen gegen Prüfungsvorschriften. Für die normalen Hochschulprüfungen, die im Rahmen des Bachelor- oder Masterstudiums oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließenden grundständigen Studiums abgelegt werden, greift ausweislich Satz 4 daher dieses selbständige Prüfungsrecht, welches auf der Grundlage des § 64 Absatz 2 Satz 2 Nummer 9 fachbereichsseitig erlassen wird.

(4) Ein Verbot der Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme wegen Zeitablaufs besteht nicht. Durch Ordnung, auch durch

Amtliche Begründung:

Satz 1 gründet in dem Umstand, dass der Redlichkeitsverstoß als eine von der

Promotions- oder Habilitationsordnung, kann vorgesehen werden, dass nach einem dort geregelten Zeitablauf die Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 oder 9 unzulässig ist. § 66 Absatz 4 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

Hochschule ausgegangene Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu bereinigen ist (siehe Gärditz, a. a. O., S. 28). Der Zeitablauf spielt dabei grundsätzlich keine Rolle. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Redlichkeitsverstöße begründen kein Vertrauen, welches normativ schutzwürdig ist. Auch das Verwaltungsverfahrensrecht regelt in § 48 Absatz 3 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW klar und deutlich, dass bei einer vorsätzlichen Täuschung kein Vertrauenschutz besteht.

Satz 2 dient nicht dem Schutz der Mitglieder, die einen Redlichkeitsverstoß begehen, sondern dem Selbstschutz der Hochschule, die sich nicht noch Jahre nach einer wissenschaftlichen Qualifikation aufwändig mit Altfällen soll beschäftigen müssen, ohne dass dies für das Wissenschaftssystem selbst relevant wäre. Sinn und Zweck der § 86 und § 88 ist es primär nicht, vorwerfbares individuelles Fehlverhalten zu sanktionieren – dafür sind u. a. die einschlägigen arbeits- und disziplinarrechtlichen Gegenstände relevant –, sondern eine relevante Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs zu be seitigen. Absatz 4 Satz 2 ist daher nicht drittschützend für das unredliche Mitglied.

Den Hochschulen bleibt es mithin unbenommen, einerseits den Entzug des Doktorgrades oder der Lehrbefähigung einer Verjährungsregelung zu unterwerfen und andererseits die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens unbefristet im pflichtgemäßen Ermessen zuzulassen (Vorschlag nach Löwer und Gärditz, siehe Gärditz, a. a. O., S. 30). Die Hochschule wird damit in die Lage versetzt zu prüfen, ob ein mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zustande gekommenes Werk überhaupt noch eine relevante Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs darstellt oder ob es sich um wissenschaftlich bedeutungslose Arbeiten handelt, die diesen Zusammenhang nicht (mehr) stören (siehe Gärditz, ebda.).

Satz 3 ist lediglich klarstellender Natur.

(5) Die Entscheidung über die Verhängung einer Redlichkeitsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen durch Redlichkeitsverfügung. Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Redlichkeitsverstoßes und dem Ausmaß der Gefährdung des wissenschaftlichen Diskurses zu bemessen. Im Übrigen gilt § 13 Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Landesdisziplinargesetzes entsprechend.

Amtliche Begründung:

Absatz 5 regelt als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Maßgaben, nach denen die Redlichkeitsmaßnahmen ausgewählt und verhängt werden. Die Vorschrift ist § 13 Absatz 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes nachgebildet.

Redlichkeitsverstöße in experimentellen Fächern können erhebliche Auswirkungen auf den wissenschaftlichen Diskurs haben, wenn Folgeforschungen auf gefälschten Daten aufbauen. In diesem Falle können auch erhebliche Grundrechte Dritter (etwa im Bereich der medizinischen Forschung) betroffen sein. Auch diesem Gefahrenpotential soll durch die Maßnahmenbemessung Rechnung getragen werden.

(6) Die Hochschule informiert durch Veröffentlichung an geeigneter Stelle über eine aufgrund eines Redlichkeitsverstoßes nach Absatz 1 Nummer 1 verhängte Redlichkeitsmaßnahme, sofern die hierauf bezogene Redlichkeitsverfügung unanfechtbar ist oder ein Rechtsmittel hiergegen keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Die Veröffentlichung umfasst die Bezeichnung des Mitglieds, des betroffenen wissenschaftlichen Vorhabens sowie der Art der verhängten Redlichkeitsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2; die Angabe der vollständigen Anschrift des Mitglieds unterbleibt. Überwiegt das Schutzbedürfnis der unredlich handelnden Person das Offenbarungsinteresse der Wissenschaft erheblich, so kann die Hochschule von einer Veröffentlichung nach Satz 1 absehen. Die Hochschule erstattet unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen gegenüber den nachfolgend aufgeführten Stellen, sofern einschlägig, eine Mitteilung des in Satz 2 bezeichneten Inhalts:

1. der Stelle, welche die von dem Redlichkeitsverstoß betroffene Literatur oder die betroffenen Forschungsergebnisse veröffentlicht hat,

Amtliche Begründung:

Die grundsätzliche Veröffentlichungspflicht trägt dem Sinn und Zweck der Redlichkeitsmaßnahme Rechnung, die relevante Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs effektiv zu beseitigen. Hierzu ist eine sachgerechte Information insbesondere der jeweiligen Fächerkultur unabdingbar. Der Hochschule ist es daher im Rahmen verhältnismäßigen Handelns erlaubt, an geeigneter Stelle die Redlichkeitsmaßnahme öffentlich zu machen, aber auch einschlägige Publikationsorgane einschließlich der Verlage oder Fachgesellschaften zu informieren.

Satz 1 normiert eine grundsätzliche Veröffentlichungspflicht. Die für die Veröffentlichung vorgesehene Stelle ist dann geeignet im Sinne des Satzes 1, wenn die Veröffentlichung ebendort effektiv dazu beiträgt, die hervorgerufene Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs angemessen zu beseitigen, und sich zugleich im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit ergibt, dass die Stelle in Ansehung der Schwere des Redlichkeitsverstoßes und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung über keine im Einzelfall unangemessen große Reichweite verfügt. Nach Auffassung der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen dürfte sich eine

2. der einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaft,

3. der Organisation der Forschungsförderung, die Mittel für ein Forschungsvorhaben, die das Mitglied durch einen Redlichkeitsverstoß zweckentfremdet verwendet hat, bereitgestellt hat, und

4. dem Dienstherrn oder dem Arbeitgeber der Person nach Absatz 7, sofern der Redlichkeitsverstoß geeignet erscheint, Auswirkungen auf die Reputation der Einrichtung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers oder auf die Integrität der dortigen wissenschaftlichen Forschung zu haben.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1, 3 und 4 verbindet die Hochschule die Mitteilung nach Satz 4 mit der Übermittlung der Redlichkeitsverfügung mit Ausnahme der vollständigen Anschrift des Mitglieds. Sofern das Schutzbedürfnis der unredlich handelnden Person das Offenbarungsinteresse der jeweiligen Stelle erheblich überwiegt sowie in dem Fall des Satzes 4 Nummer 2 gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass die Übermittlung nur Rubrum und Tenor der Redlichkeitsverfügung umfasst. Wird die Redlichkeitsmaßnahme aufgehoben, informiert die Hochschule auf dieselbe Art und Weise über ihre Aufhebung, wie sie zuvor über ihre Verhängung informiert hat.

Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule mit der denkbar größtmöglichen Reichweite nicht in jedem denkbaren Einzelfall als verhältnismäßig darstellen.

Sowohl die Veröffentlichung nach Satz 1 als auch die Mitteilung nach Satz 4 setzen voraus, dass die Redlichkeitsverfügung entweder unanfechtbar ist oder dass sie nach Maßgabe des § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung für sofort vollziehbar erklärt worden ist. Letzteres kann notamment dann der Fall sein, wenn ohne eine schnelle Information schwerwiegende Gefahren für Rechtsgüter von hohem Gehalt, insbesondere Leben und Gesundheit, drohen, wie es bei wissenschaftlichem Fehlverhalten bspw. in der medizinischen Forschung der Fall sein kann.

Satz 2 regelt den Umfang der Veröffentlichung nach Satz 1.

Satz 3 regelt eine Ausnahme von der grundsätzlichen Veröffentlichungspflicht nach Satz 1. Dabei hat die Hochschule vor einer Veröffentlichung stets im Einzelfall im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, ob das Schutzbedürfnis der unredlich handelnden Person oder das Offenbarungsinteresse der Wissenschaft überwiegt. Maßgeblich sind dabei Art und Schwere des Redlichkeitsverstoßes, dies jeweils in Ansehung des Rechts der unredlich handelnden Person auf informative Selbstbestimmung. Ein Überwiegen des Schutzbedürfnisses kann beispielsweise angenommen werden, wenn offensichtlich zum einen die Störung schon anderweitig beseitigt worden ist und zum anderen weitere Störungen durch den Adressaten der Redlichkeitsmaßnahme auch in Ansehung des mit der Veröffentlichung ggf. eintretenden Reputationsverlusts nicht zu besorgen sind. Überwiegt das Schutzbedürfnis der unredlich handelnden Person erheblich, bestimmt Satz 3, dass eine Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 unterbleiben kann.

Satz 4 statuiert unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Mitteilungspflicht gegenüber den konkret aufgeführten Stellen. Dies

sind sämtlich Stellen, deren Information zwecks Beseitigung der Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs, Ermöglichung der Durchsetzung von Regressansprüchen, Schutzes der Reputation der jeweiligen Einrichtung und Wahrung respektive Wiederherstellung der Integrität der dortigen wissenschaftlichen Forschung zwingend erforderlich erscheint. Aus diesem Grund ist es sachgerecht, hinsichtlich der Mitteilungspflicht nach Satz 4 als solche keine Ausnahmen vorzusehen.

Bei der Stelle nach Satz 4 Nummer 1, welche die von dem Redlichkeitsverstoß betroffene Literatur oder die betroffenen Forschungsergebnisse veröffentlicht hat, ist insbesondere an den jeweiligen Verlag zu denken.

Eine Organisation im Sinne des Satzes 4 Nummer 3 ist beispielsweise die Deutsche Forschungsgemeinschaft. Eine Zweckentfremdung in Sinne des Satzes 4 Nummer 3 liegt dabei schon dann vor, wenn das Ergebnis des Forschungsvorhabens durch einen Redlichkeitsverstoß zustande gekommen ist. Denn dann handelt es sich nicht mehr um Wissenschaft, auch nicht um schlechte Wissenschaft, sondern um Nichtwissenschaft. Demgegenüber ist es Zweck der Forschungsförderung, ein wissenschaftliches Ergebnis zu Wege zu bringen. Bei einem wissenschaftlich unredlichen Handeln wird dieser Zweck von vornherein verfehlt.

Die Kommunikationsermächtigung nach Satz 4 Nummer 4 bietet Rechtssicherheit mit Blick auf den Umstand, dass derartige Informationen derzeit auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung, § 8 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen gestützt werden. Das erscheint praktikabel, ist jedoch rechtlich mit Unsicherheiten behaftet, die nunmehr behoben werden. Satz 4 Nummer 4 umfasst beispielsweise die Information an den Arbeitgeber bzw. Dienstherrn einer Person, die aktuell nicht mehr Mitglied oder Angehörige der Hochschule ist, aber während ihrer Mitgliedschaft oder Angehörigenstellung einen Redlichkeitsverstoß begangen hat, oder

Mitglieder einer Berufungskommission, welche nicht zugleich Mitglieder der Hochschule sind.

Eine Information an den Dienstherrn oder Arbeitgeber erfolgt nur dann, sofern der Redlichkeitsverstoß Auswirkungen auf die Reputation der Einrichtung des Dienstherrn oder des Arbeitgebers oder auf die Integrität der dortigen wissenschaftlichen Forschung haben kann. Dies ist bei forschenden Einrichtungen anzunehmen, da der Verstoß einen Bezug zur aktuell ausgeübten Berufstätigkeit hat. Bei einem Abbruch der wissenschaftlichen Tätigkeit und Aufnahme einer anderen Berufstätigkeit, die keinen Bezug zu den vorherigen wissenschaftlichen Aufgaben hat, ist dies hingegen in der Regel nicht anzunehmen, sodass in diesen Fällen eine Weiterleitung unterbleibt.

Satz 5 bestimmt, dass die Hochschule in den Fällen des Satzes 4 Nummern 1, 3 und 4 die Mitteilung nach Satz 4 mit der Übermittlung der Redlichkeitsverfügung mit Ausnahme der vollständigen Anschrift des Mitglieds verbunden. Da in den genannten Fällen bereits im Vorfeld jeweils eine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen der unredlich handelnden Person und der zu informierenden Stelle bestanden hat, ist es sachgerecht, letzterer nicht lediglich abstrakt Kenntnis von der Tatsache, dass in Bezug auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben ein Redlichkeitsverstoß begangen und eine bestimmte Redlichkeitsmaßnahme verhängt worden ist, zu verschaffen, sondern ihr auch die Redlichkeitsverfügung als solche zukommen zu lassen. Nur dadurch ist sichergestellt, dass die jeweilige Stelle Kenntnis vom konkreten Inhalt des Redlichkeitsverstoßes erhält und in Bezug auf die vertraglichen Beziehungen zur unredlich handelnden Person die zur Beseitigung der Störung des wissenschaftlichen Diskurszusammenhangs bzw. zur Durchsetzung rechtlicher Ansprüche notwendigen Schritte ergreifen kann. Dieser Umstand unterscheidet die Fälle des Satzes 4 Nummern 1, 3 und 4 von der Nummer 2. Bei letzterer dürfte kein gesteigertes individuelles Interesse an einer Kenntnis der kompletten

Redlichkeitsverfügung inklusive Begründung anzuerkennen sein.

Indem Satz 5 zugleich festlegt, dass die Übermittlung der vollständigen Anschrift der unredlich handelnden Person unterbleibt, wird deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung angemessen Rechnung getragen.

Dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung dient zudem Satz 6, indem dieser bestimmt, dass unter der Voraussetzung eines Überwiegens des Schutzbedürfnisses der unredlich handelnden Person – sowie in dem Fall des Satzes 4 Nummer 2 – eine nach Satz 4 erfolgende Mitteilung ausnahmsweise nicht mit der Übermittlung der gesamten Redlichkeitsverfügung verbunden wird, sondern die Übermittlung nur deren Rubrum und Tenor umfasst. Auf die entsprechenden Ausführungen zu Satz 3 wird verwiesen.

Satz 7 trägt sowohl dem Schutz des wissenschaftlichen Diskurses im Sinne der Wiedereröffnung der Anschlussfähigkeit des zuvor als unredlich eingestuften wissenschaftlichen Werks als auch dem Rehabilitationsinteresse des Einzelnen Rechnung.

Angesichts all dessen ist die neue Regelung mit Blick auf die Freiheit von Lehre und Forschung verfassungsrechtlich zulässig. Zudem verletzt jedes wissenschaftliche Fehlverhalten das Selbstverständnis der Wissenschaft und ist geeignet, das Vertrauen, welches die Öffentlichkeit in ihre Redlichkeit setzt, ernsthaft zu beschädigen. Ein derartiges Vertrauen ist aber essentiell für ein gedeihliches Zusammenleben insbesondere in Zeiten vermehrter fehlgeleiteter öffentlicher Kommunikation etwa in den sozialen Medien. Darüber hinaus beschädigt ein wissenschaftliches Fehlverhalten auch den freien Forschungs- und Meinungsbildungsprozess innerhalb der Wissenschaft und ist daher mit Blick auf die objektiv-rechtlichen Gehalte der Wissenschaftsfreiheit nicht hinnehmbar. Da schließlich die Redlichkeitsanforderungen von der Wissenschaft selbst und damit staatsfern formuliert werden, liegt auch keine Übergriffigkeit staatlicherseits auf die Eigengesetzlichkeiten

des Hochschul- und Wissenschaftssystems vor, wenn der Gesetzgeber sich anschickt, die Einhaltung dieser Redlichkeitsanforderungen nun gesetzlich zu unterstreichen.

Zudem enthalten Sätze 3 und 6 Schutzvorschriften zugunsten des unredlich Handelnden (s.o.), insbesondere mit Blick auf für den wissenschaftlichen Diskurs weniger relevante Bagatellverstöße.

Von der Veröffentlichung werden Redlichkeitsverstöße nach Absatz 1 Nummer 2 nicht erfasst. Diese betreffen nicht den wissenschaftlichen Diskurszusammenhang mit der Folge, dass eine Veröffentlichung auch nicht dem Zwecke dienen könnte, eine relevante Störung dieses Zusammenhangs wieder zu beseitigen.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden auch Anwendung

- 1. auf die Angehörigen der Hochschule,**
- 2. auf das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen, auf welches auch die nachfolgenden Nummern 3 bis 5 angewendet werden, und seine Mitglieder und Angehörigen,**
- 3. auf Personen, die nicht Mitglied oder Angehörige der Hochschule mehr sind, aber während ihrer Mitgliedschaft oder ihrer Angehörigenstellung einen Redlichkeitsverstoß begangen haben,**
- 4. auf Personen, die, ohne Mitglied oder Angehörige zu sein, im Rahmen der Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre tätig sind oder gewesen sind und dabei einen Redlichkeitsverstoß begangen haben,**
- 5. auf Personen, die, ohne Mitglied oder Angehörige zu sein, einen Redlichkeitsverstoß bezüglich eines wissenschaftlichen Werks begangen haben, welches Grundlage für die Verleihung des Doktorgrades der Universität oder des Promotionskollegs,**

Amtliche Begründung:

Nummer 1 unterwirft auch die Angehörigen der Hochschulen den genannten Absätzen.

Nummer 2 eröffnet dem Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen die Befugnisse nach den Absätzen 1 bis 6.

Nummern 3 bis 5 erweitern den Anwendungsbereich des Redlichkeitsverstoßes mit Blick auf den Umstand, dass die Hochschule nur auf das Fehlverhalten solcher Personen reagieren kann, die ihrer eigenen Regelungsgewalt unterliegen. Dies schließt indes auch Personen ein, die im Rahmen der Hochschulaufgaben in Forschung und Lehre tätig waren, ohne dabei Mitglied der Hochschule gewesen zu sein, oder die Mitglieder der Hochschule waren, aber im Zeitpunkt der Verhängung der Redlichkeitsmaßnahme nicht mehr sind.

Soweit an einer redlichkeitsbeanstandeten Veröffentlichung auch Autorinnen oder Autoren beteiligt sind, die in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnis zur jeweiligen Hochschule stehen, haben diese gleichwohl aufgrund der gemeinsamen Veröffentlichung eine gemeinsam geteilte Verantwortung

welche oder welches das Redlichkeitsverfahren durchführen will, gewesen ist, sowie

6. auf Mitglieder, deren mitgliedschaftsrechtliche Pflichten nach Maßgabe des § 10 Absatz 1 Satz 6 oder 7 ruhen.

übernommen. Diese Mitautorinnen und Mitautoren sind daher gehalten, mittelbare Nachteile zu erdulden, die dadurch entstehen, dass eine Mitautorin oder ein Mitautor Veröffentlichungsbeiträge liefert, die auf Fehlverhalten beruhen (siehe Gärditz, a. a. O., S. 31). Die Einleitung eines Redlichkeitsverfahrens wird durch diese mittelbare Betroffenheit nicht gehindert, da die Störung des wissenschaftlichen Diskurses nach wie vor die Beseitigung der Störung durch Erlass einer Redlichkeitsmaßnahme trägt.

Zu dem Personenkreis nach Nummer 4 rechnen auch diejenigen Mitglieder einer Berufungskommission, welche nicht zugleich Mitglieder der Hochschule sind.

Nummer 5 regelt den besonderen Fall, dass eine Person eine Dissertation außerhalb der Universität oder des Promotionskollegs und ohne Kontakt mit der- oder demselben verfasst hat und sodann zum Zwecke der Promotion einreicht.

Beurlaubte Hochschulmitglieder publizieren durchweg unter Hinweis bspw. auf ihre professorale Amtsbezeichnung. Der Hochschule sollen insbesondere angesichts dessen Instrumente an die Hand gegeben werden, ein wissenschaftliches Fehlverhalten auch ihrer beurlaubten Mitglieder zu sanktionieren, ohne dass diese einwenden können, ihnen obliege die mitgliedschaftsrechtliche Pflicht nach § 4 Absatz 4 oder die Gebote und Verbote des § 38 Absatz 6 aufgrund der Beurlaubung nicht mehr. Dies sichert Nummer 6.

Amtliche Begründung:

Zu den §§ 87 bis 93:

Mit §§ 87 bis 93 wird ein neues Integritätsrecht in das Hochschulrecht eingeführt. Diese Einführung gründet auf zwei Überlegungen:

(i) Zum einen ist das professorale Personal der Hochschule aufgrund des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes in keine fachliche Hierarchie eingebunden. Es befindet sich daher im Vergleich zu anderen Beamtinnen und Beamten oder privatrechtlich Beschäftigten insbesondere mit Blick auf

die der dienstvorgesetzten Stelle de lege lata zukommenden beschränkten Eingriffsrechte in einer besonderen Stellung. Diese Leerstelle des fehlenden Fachvorgesetzten soll de lege ferenda durch ein korporationsrechtliches Integritätsrecht gefüllt werden.

(ii) Zum anderen soll mit dem neuen Integritätsrecht auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass ein individuelles Fehlverhalten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, sofern es stattfindet, typischerweise Personen betrifft, die sich in einer grundrechtlich durch das Berufsgrundrecht geschützten Ausbildungslage befinden. Das Sanktionsrecht muss die Rahmenbedingungen dieser Ausbildungslage widerspiegeln und insbesondere zum einen der verletzten Person Verfahrensrechte zubilligen und zum anderen der Hochschule die sachgerechten Instrumente zum Schutz der verletzten Person und anderer Hochschulmitglieder an die Hand geben.

Ansonsten wird auf die Vorbemerkungen zu Teil 10 verwiesen.

§ 87 Anwendungsbereich, Integritätsverstöße und Integritätsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Mitglied der Hochschule eine dienstrechtliche Pflicht und stellt diese Pflichtverletzung nicht ausschließlich einen Redlichkeitsverstoß nach § 86 Absatz 1 dar, so finden hierauf Anwendung,

1. wenn das Mitglied in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule steht, vorbehaltlich der Nummer 3 die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen und nicht die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7,

2. wenn das Mitglied in einem Beamtenverhältnis zur Hochschule steht, vorbehaltlich der Nummer 3 die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und nicht die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7,

Amtliche Begründung:

Der Absatz soll insbesondere als Lesehilfe und Orientierung für das neue Integritätsrecht dienen. Satz 1 verdeutlicht zunächst den Vorrang des insofern spezielleren Redlichkeitsrechts gegenüber dem Integritätsrecht. Die Verletzung einer dienstrechtlichen Pflicht durch ein Hochschulmitglied unterfällt dann nach bereits nicht dem Anwendungsbereich des § 87, wenn durch diese Pflichtverletzung ausschließlich der Tatbestand des § 86 Absatz 1 erfüllt ist.

Sodann stellt Satz 1 mit Blick auf Absatz 2 klar, dass ein Mitglied der Hochschule nur dann dem neuen Integritätsrecht unterworfen ist, wenn es sich bei diesem Mitglied um eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule handelt.

3. wenn das Mitglied eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule ist, unbeschadet der allgemeinen arbeits- oder beamtenrechtlichen Bestimmungen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.

Die §§ 98 bis 100 bleiben unberührt. Für Studierende gilt vorbehaltlich der Sätze 1 und 2 der § 51a.

(2) Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer begeht einen Integritätsverstoß, wenn sie oder er schuldhaft eine ihr oder ihm obliegende dienstrechtlche Pflicht verletzt und diese Pflichtverletzung nicht ausschließlich einen Redlichkeitsverstoß nach § 86 Absatz 1 darstellt.

Ebenfalls rein klarstellend sind die Ausführungen zur Geltung der allgemeinen arbeits- und beamtenrechtlichen Bestimmungen für sämtliche Hochschulmitglieder, die in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule stehen.

Satz 2 stellt klar, dass die rein gefahrenabwehrrechtlichen Bestimmungen der §§ 98 bis 100 unberührt bleiben.

Satz 3 schließlich verdeutlicht, dass für Studierende als solche nicht das neue Integritätsrecht, sondern das studentische Ordnungsrecht des § 51a sowie das Gefahrenabwehrrecht der §§ 99 und 100 gilt. Stehen Studierende zugleich in einem Beamten- oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule, so kommt zusätzlich Satz 1 zur Anwendung.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 trifft eine Regelung zum persönlichen Anwendungsbereich und knüpft einen Integritätsverstoß an die schuldhafte Verletzung dienstrechterlicher Pflichten, die der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer obliegen. Zudem wird (siehe hierzu bereits Absatz 1 Satz 1) der Vorrang des insofern spezielleren Redlichkeitsrechts gegenüber dem Integritätsrecht geregelt, sofern ausschließlich Redlichkeitsverstöße in Rede stehen. Kommen in einem pflichtwidrigen Verhalten Redlichkeits- und Integritätsverstöße zusammen, sollen hinsichtlich beider Arten von Verstößen Sanktionen erfolgen können.

Das allgemeine Anknüpfen an die Verletzung dienstrechterlicher Pflichten ist aus systematischen Gründen sachgerecht und erleichtert die Rechtsanwendung für die Hochschulen, da es unmittelbar verdeutlicht, dass lediglich an bestehende Pflichtenstellungen angeknüpft wird und keinerlei neuen Pflichten geschaffen werden; gleichwohl adressiert das neue Integritätsrecht insbesondere auch den Bereich des Schutzes personaler Rechtsgüter.

Dienstrechtlche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind solche des Beamtenrechts und des Arbeitsrechts.

(3) Gegen die Person, welche einen Integrätsverstoß begangen hat (Maßnahmenadressat), soll eine Integritätsmaßnahme verhängt werden. Integritätsmaßnahmen sind:

1. unbeschadet der §§ 98 und 100 und des Hausrechts Weisungen betreffend

a) das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher Liegenschaften der Hochschule zur Wahrnehmung einzelner oder sämtlicher Dienstaufgaben oder

b) das Gebot, die dem Maßnahmenadressaten obliegende Lehre ganz oder teilweise mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online zu erbringen,

2. Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Hochschulmitgliedern oder -angehörigen,

3. der Entzug der Weisungsbefugnis gegenüber Beschäftigten,

4. der vollständige oder teilweise Entzug der Lehr- und Prüfungsbefugnis,

5. der vollständige oder teilweise Widerruf der Zusagen über die nach § 37 Absatz 3 oder in sonstiger Weise gewährte Ausstattung,

6. der Ausspruch, für die Dauer von zwei bis fünf Jahren

a) die Fähigkeit zu verlieren, Funktionen in der Selbstverwaltung der Hochschule zu bekleiden und solche Funktionen durch Wahlen zu erlangen, sowie

b) das Recht zu verlieren, in der Hochschule zu wählen oder zu stimmen.

Mit dem Verlust der Fähigkeit nach Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a verliert der Maßnahmenadressat zugleich sämtliche Funktionen, die er in der Selbstverwaltung

Amtliche Begründung:

Absatz 3 führt als Folge eines nachgewiesenen Integritätsverstoßes unterschiedliche Sanktionsmöglichkeiten ein und stellt damit als Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ein abgestuftes und für den hochschulischen Kontext besonders passgenaues Handlungsinstrumentarium bereit.

Absatz 3 präzisiert das korporationsrechtliche Rechtsverhältnis und ist daher von hochschulorganisationsrechtlicher und keineswegs – bei privatrechtlich Beschäftigten – von arbeitsrechtlicher Natur. Das Land besitzt daher hinsichtlich Absatz 3 die Gesetzgebungs-Kompetenz. Insofern hindert das Arbeitsrecht als Bundesrecht nicht daran, die konkreten Dienstpflichten und die Verfahren ihrer Sicherung bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst öffentlich-rechtlich auszugestalten. Die Kompetenz folgt dann der öffentlich-rechtlichen Sachmaterie, für die hier – Hochschulrecht – das Land zuständig ist, Artikel 70 Absatz 1 GG.

Zu Satz 1:

Nach Satz 1 wird eine Integritätsmaßnahme regelmäßig verhängt. Die Norm überlässt die Beantwortung der Frage, ob ausnahmsweise von der Verhängung einer Integritätsmaßnahme abgesehen werden soll, der zuständigen dienstvorgesetzten Stelle nach Maßgabe pflichtgemäßem (Entschließungs-)Ermessens.

Die Hochschule wird bei ihrer Ermessensausübung, sofern der Integritätsverstoß eine Verletzung personaler Rechtsgüter von Studierenden darstellt, den hohen Stellenwert des Berufsgrundrechts der betroffenen Studierenden auf der einen Seite und auf der anderen Seite den Umstand berücksichtigen, dass das Grundrecht aus Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes als kommunikatives Grundrecht funktionsbezogen auf die Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse gerichtet und dem Ausbildungsinteresse der Studierenden zu dienen bestimmt ist. Diesen sozialen Funktionsmodi des Grundrechts aus Art. 5 Absatz 3

innehalt. Satz 3 findet auf hauptberufliche Rektoratsmitglieder sowie auf die Dekanin oder den Dekan, die oder der hauptberuflich tätig ist, keine Anwendung.

des Grundgesetzes würde es zuwiderlaufen, wenn elementare Schutzbedürfnisse der Studierenden und der Mitarbeitenden, sich in einem sicheren Umfeld zu bewegen, durch einen Integritätsverstoß der lehrenden Person dementiert würden. Sind Frauen als verletzte Personen betroffen, käme ein gewichtiger Verstoß gegen ihre Chancengleichheit hinzu.

Bei Integritätsverstößen in Gestalt einer Verletzung personaler Rechtsgüter von Studierenden ist das Grundrecht aus Art. 5 Absatz 3 des Grundgesetzes im Rahmen pflichtgemäß-
er Ermessensausübung daher grundsätzlich weniger schützenswert als die Grundrechte der verletzten Person.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt in Ausprägung des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzips ein abgestuftes Ensemble zulässiger Sanktionsmaßnahmen bereit. Die Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 4 sind dabei nicht nur im hier relevanten Kontext der Sanktionierung schuldhafter Pflichtverletzungen von Bedeutung, sondern haben eine weitere Funktion im separaten (siehe Kapitel 4) geregelten Bereich der Gefahrenabwehr in der Hochschule nach §§ 98 und 100.

Ein Zugriff auf die Ausstattung der integritätsverstoßenden Person ist in einem besonders hohen Maße verhaltenslenkend. Folgerichtig sieht Nummer 5 eine derartige Sanktion vor.

Der Ausspruch nach Nummer 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass aufgrund eines Integritätsverstoßes das Vertrauen der Korporation in die Redlichkeit der Funktionsausübung so beschädigt sein kann, dass das betroffene Mitglied Funktionen in der Selbstverwaltung nicht mehr ausüben und auch an Wahlen und Abstimmungen nicht mehr teilnehmen soll. Auch das Strafrecht kennt ausweislich § 45 des Strafgesetzbuches als Nebenfolge der Straftat den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts.

Der mit dem Ausspruch verbundene Eingriff in die korporationsrechtlichen Rechte des betroffenen Mitglieds führt nicht zu einer strukturellen Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit. Zum einen dürfte der Ausspruch quantitativ nicht beachtlich sein, so dass die Selbstverwaltung der Hochschule durchweg nicht gefährdet ist. Zum anderen setzt der Ausspruch Verschulden beim betroffenen Mitglied voraus, so dass dessen korporationsrechtlichen Rechte in Abwägung mit dem höherwertigen Funktionsinteresse der Korporation zurücktreten müssen.

Die Maßnahmen nach Nummer 6 Buchstabe a) und b) können nebeneinander oder auch einzeln verhängt werden.

Zu Satz 3:

Die Regelung ist sachgerechte Folge aus dem Verlust der Fähigkeit nach Satz 2 Nummer 6 Buchstabe a).

Zu Satz 4:

Soweit die Funktion in der Selbstverwaltung – wie bei hauptberuflichen Rektoratsmitgliedern oder Dekaninnen respektive Dekanen – zugleich ein Amt im beamtenrechtlichen Sinne vermittelt, ist Satz 3 auf dieses Amt nicht anwendbar. Dies würde dem Vorbehalt des Disziplinarklageverfahrens widersprechen, da der Verlust des Amtes wie eine Entfernung aus diesem Amt und damit aus dessen Dienst zu werten wäre. Die Hochschule kann auf die bewährten Verfahren der Abwahl zurückgreifen. Dem trägt Satz 4 Rechnung.

Amtliche Begründung:

Absatz 4 regelt als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Ermessensbindung in Bezug auf das Auswahlermessen und verweist dabei volumnäßig auf § 13 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 des Landesdisziplinargesetzes. Dies bedeutet,

- dass erstens die Integritätsmaßnahme insbesondere nach der Schwere des

Integritätsverstoßes zu bemessen ist (Fall des § 13 Absatz 2 Satz 2 des Landesdisziplinar- gesetzes),

- dass zweitens das Persönlichkeitsbild des Maßnahmenadressaten angemessen zu berücksichtigen ist (Fall des § 13 Absatz 2 Satz 3 des Landesdisziplinargesetzes) und
- dass drittens zudem berücksichtigt werden soll, in welchem Umfang das Vertrauen der Hochschule oder der Allgemeinheit beeinträchtigt worden ist (Fall des § 13 Absatz 2 Satz 4 des Landesdisziplinargesetzes).

Auf Bitten der Hochschulen wurde auf einen eigenen Paragrafen zur Verhältnismäßigkeit verzichtet.

(5) Ist eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer nach den dienstrechtlichen Bestimmungen beurlaubt oder an eine andere Stelle abgeordnet, bleiben ihre oder seine Pflichten, die einen Integritätsverstoß nach Absatz 2 begründen können, in der Hochschule bestehen.

Amtliche Begründung:

Beurlaubte oder abgeordnete Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer üben oftmals gleichwohl innerhalb ihrer Hochschule korporationsrechtliche Rechte aus, wie etwa die Betreuung und Begutachtung bei einem Promotionsverfahren. Absatz 5 regelt nun als spezialgesetzliche Bestimmung eine Ausnahme zu dem Grundsatz, dass die Rechte und Pflichten des beurlaubten Personals während der Zeit der Beurlaubung ruhen.

Mit der Begrifflichkeit „in der Hochschule“ ist ausgedrückt, dass die Pflichten nach Absatz 2 nicht für die Tätigkeit an der Stelle gelten, zu der die Person beurlaubt oder abgeordnet ist. Für die Tätigkeit an dieser Stelle gilt das für diese Stelle geltende Recht.

(6) Wird ein Integritätsverstoß durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer in der Funktion als Mitglied oder Angehöriger des Promotionskollegs für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen begangen, so gilt dieser als in ihrer oder seiner Funktion als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der jeweiligen Hochschule begangen.

Amtliche Begründung:

Das neue Integritätsrecht gilt nicht für das Promotionskolleg mit Blick auf den Umstand, dass das Promotionsgeschehen faktisch vor Ort an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften stattfindet. Aus Gründen der Rechtssicherheit stellt Absatz 6 klar, dass auch für solche Integritätsverstöße, die im Rahmen von Promotionsgeschehnissen des Promotionskollegs stattfinden, die Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer derjenigen Hochschule zugeordnet werden, der sie als Mitglied zugehören.

(7) Sind seit der Vollendung des Integritätsverstoßes mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Integritätsmaßnahme nicht mehr verhängt werden. § 88 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt aus Gründen rechtsstaatlicher Belastbarkeit ein Integritätsmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs. Der Zeitraum von drei Jahren ist sachgerecht, da nach § 15 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes ein Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs hinsichtlich des Ausspruchs einer Geldbuße, einer Kürzung der Dienstbezüge oder einer Kürzung des Ruhegehalts besteht, wenn seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen sind. Erst für den Fall einer Zurückstufung, auf die nicht die dienstvorgesetzte Stelle, sondern nur das Disziplinargericht erkennen kann, kennt das geltende Recht einen Maßnahmenverbotszeitraum von sieben Jahren.

Absatz 7 knüpft angesichts dessen an den längsten Zeitraum an, den das Disziplinarrecht für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme durch die dienstvorgesetzte Stelle kennt.

Die Regelung des § 15 Absatz 4 und 5 des Landesdisziplinargesetzes zur Unterbrechung bzw. Hemmung der Frist gilt gemäß § 88 Absatz 1 Satz 4 entsprechend; dies stellt Satz 2 klar.

(8) Für den Fall, dass die verletzte Person eine Doktorandin oder ein Doktorand ist, trifft die Universität oder das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen angemessene Vorkehrungen, dass das Promotionsvorhaben durch die Einleitung des Integritäts- und des Disziplinarverfahrens nicht gefährdet wird.

Amtliche Begründung:

Nicht selten wird die Angst um die Gefährdung des erfolgreichen Abschlusses des eigenen Forschungsprojekts die verletzte Person davon abhalten, einen Integritätsverstoß anzuzeigen und ein Integritäts- oder Disziplinarverfahren anzustoßen. Nach der Selbstverpflichtungserklärung der nordrhein-westfälischen Hochschulen zum Umgang mit Machtmissbrauch vom 26. September 2023 sollen in Betreuungsvereinbarungen für Promotionsvorhaben klare Regelungen getroffen werden, wie in Konfliktfällen vorgegangen wird.

Absatz 8 greift dies auf und hält die Universitäten sowie das Promotionskolleg an, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um der verletzten Person die Sicherheit zu geben, dass ihr Promotionsvorhaben durch die

Einleitung eines Verfahrens nicht gefährdet wird. Die Universität sowie das Promotionskolleg müssen daher als echte Rechtspflicht diejenigen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um das Promotionsvorhaben nicht zu gefährden. Beispielsweise kann die betreuende Person ausgewechselt oder eine andere Person zur Prüferin oder zum Prüfer bestellt werden.

§ 88

Redlichkeits- und Integritätsverfahren

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Redlichkeitsverstoßes vor, hat die dienstvorgesetzte Stelle ein Redlichkeitsverfahren einzuleiten; liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Integritätsverstoßes vor, hat die dienstvorgesetzte Stelle ein Integritätsverfahren einzuleiten. § 17 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes bleibt unberührt. Redlichkeits- und Integritätsverfahren werden jeweils gegenüber der Person geführt, der die Begehung eines Redlichkeits- oder eines Integritätsverstoßes vorgeworfen wird (beschuldigte Person). Für die Durchführung beider Verfahren gelten unbeschadet der Bestimmungen dieses Teils die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes entsprechend. Redlichkeits- und Integritätsverfahren können zu einem gemeinsamen Verfahren verbunden werden.

Amtliche Begründung:

Satz 1 statuiert zunächst das Offizialprinzip mit Blick auf die Einleitung eines Redlichkeits- oder Integritätsverfahrens, dies jeweils vor dem Hintergrund der Störung des wissenschaftlichen Diskurses respektive der berechtigten Sicherheitsinteressen der Hochschulmitglieder und -angehörigen. Weiterhin regelt Satz 1 die Organzuständigkeit für Einleitung und Durchführung der genannten Verfahren einschließlich der Entscheidung über die Verhängung von Maßnahmen.

Satz 2 ist rein deklaratorischer Natur; liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat die dienstvorgesetzte Stelle nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes unbeschadet der Einleitung eines Redlichkeits- oder Integritätsverfahrens ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Hiermit ist jedoch kein verfahrenstechnischer Mehraufwand verbunden, denn nach § 94 Absatz 3 hat die dienstvorgesetzte Stelle sämtliche in ihrer Zuständigkeit liegenden Verfahren, welche wegen desselben Sachverhalts durchgeführt werden, zu verbinden und gemeinsam durchzuführen.

Satz 3 enthält eine Legaldefinition der beschuldigten Person im Sinne des Teils 10.

Satz 4 ordnet an, dass sowohl Redlichkeits- als auch Integritätsverfahren nach den verfahrensrechtlichen Regelungen des Landesdisziplinargesetzes durchgeführt werden. Dieser Rückgriff auf ein ihnen hinlänglich bekanntes Verfahren entlastet die Hochschulen auf

eigenen Wunsch von der Notwendigkeit, selbst verfahrensgebend tätig werden zu müssen. Zugleich führt die Anwendung jeweils desselben Verfahrensrechts dazu, dass eine Verfahrensverbindung in Bezug auf alle drei in Rede stehenden Verfahren unproblematisch möglich ist, sofern dies der Hochschule im jeweiligen Einzelfall sachgerecht und verfahrensökonomisch angezeigt erscheint (siehe sogleich zu Satz 5 sowie zu § 94). Da die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes unbeschadet der Bestimmungen des Teils 10 gelten, ist mit Blick auf sämtliche Verfahren bspw. die Anwendung der Regelungen zur Zusammenarbeit (§ 89), zu den Verletzungsschutzrechten (§ 90) oder zu den Kostenfolgen (§ 91) sichergestellt.

Demnach gilt für das Integritäts- bzw. Redlichkeitsverfahren, dass die dienstvorgesetzte Stelle verpflichtet ist, ein Verfahren einzuleiten, sobald zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Integritäts- bzw. Redlichkeitsverstoßes vorliegen.

Hieraus ergeben sich im Grundsatz die folgenden wesentlichen Verfahrensschritte, die auf Wunsch der Hochschulen im Folgenden ausführlich dargestellt werden:

1. Beschwerde bzw. Anzeige

- a) bei der Ansprechperson, die den Sachverhalt prüft und ggf. an die dienstvorgesetzte Stelle weiterleitet (§ 85 Abs. 3),
- b) bei der zuständigen Stelle (§ 88 Absatz 2).
2. Prüfung der dienstvorgesetzten Stelle, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Integritäts- bzw. Redlichkeitsverstoßes vorliegen (§ 88 Abs. 1).

Wird dies bejaht:

- 3. Einleitung des Redlichkeits- oder Integritätsverfahrens (§ 88 Abs. 1).
- 4. Durchführung des Redlichkeits- oder Integritätsverfahrens; hierfür gelten die Regelungen des Landesdisziplinargesetzes entsprechend (insb. Unterrichtung, Belehrung

und Anhörung, Durchführung von Ermittlungen, Beweiserhebung) sowie Berücksichtigung der Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte der verletzten Person nach dem neuen Teil 10.

5. Abschließende Entscheidung (Einstellung oder Feststellung eines Redlichkeits- oder Integritätsverstoßes bzw. Festlegung einer Redlichkeits- oder Integritätsmaßnahme).

Satz 5 ermöglicht die Verfahrensverbindung in Bezug auf Redlichkeits- und Integritätsverfahren, etwa für den Fall, dass umfangreichere Sachverhalte mit unterschiedlich gelagerten Vorwürfen gegen dieselbe Person verhandelt werden.

(2) Die Anzeige eines Redlichkeits- oder eines Integritätsverstoßes (Redlichkeits- oder Integritätsanzeige) kann bei der zuständigen Stelle nach Absatz 1 Satz 1 mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Redlichkeits- oder Integritätsanzeige ist zu beurkunden. Der verletzten Person ist auf Antrag der Eingang ihrer Integritätsanzeige schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung soll eine kurze Zusammenfassung der Angaben der verletzten Person zu Zeit, Ort und Art der Begehung des Integritätsverstoßes enthalten. Die Bestätigung kann versagt werden, soweit der Untersuchungszweck gefährdet erscheint.

§ 89

Zusammenarbeit im Redlichkeits- und Integritätsverfahren; Täter-Opfer-Ausgleich

(1) Hinsichtlich der Zusammenarbeit im Redlichkeits- und Integritätsverfahren gilt § 99 Absatz 3. Hat die zuständige Stelle nach § 88 Absatz 1 Satz 1 ihre Befugnis zur Durchführung eines Redlichkeits- oder eines Integritätsverfahrens sowie zur Verhängung einer Redlichkeits- oder einer Integritätsmaßnahme auf der Grundlage des § 99 Absatz 3 übertragen, sind die bis zur Übertragung getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht bindend, können aber ohne nochmalige Prüfung dem weiteren

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift dient der Entlastung der zuständigen Stelle.

Nach Satz 1 kann die Hochschule ihre Vorpprüfungs-, Einleitungs-, Durchführungs- und Verhängungszuständigkeit einer anderen Hochschule, anderen Behörden des Landes oder anderen sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen übertragen. Zudem kann sie im gegenseitigen

Verfahren zugrunde gelegt werden. Das Gleiche gilt für die nach der Übernahme getroffenen tatsächlichen Feststellungen der Stelle, an die übertragen wurde, wenn die zuständige Stelle die Übertragung widerruft.

Einvernehmen zur eigenen Wahrnehmung dieser Zuständigkeiten mit diesen Stellen zusammenarbeiten.

Der Schutz der betroffenen Personen wird hierbei durch Satz 1 in Verbindung mit § 99 Absatz 3 Satz 3 gewährleistet.

Soweit nur ergänzende Hilfe im Einzelfall in Rede steht, greift die Regelung des Absatzes 2.

(2) Die nach § 88 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle kann sich zur Durchführung des Redlichkeits- oder des Integritätsverfahrens ergänzender Hilfe geeigneter Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen und diesen die zur ergänzenden Hilfe erforderlichen Daten übermitteln. Die beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der ergänzenden Hilfe bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. § 91a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 5 bis 7 des Landesbeamtenge setzes gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Vorschrift gewährleistet, dass sich die Hochschulen zwecks Entlastung der jeweils zuständigen Stelle des Sachverstands anderer Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes bedienen dürfen. Entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 gilt dies mit Blick auf ihre Vorprüfungs-, Einleitungs-, Durchführungs- und Verhängungszuständigkeit gleichermaßen.

Beim Redlichkeitsverfahren muss häufig ein Vorprüfungsverfahren durch die Ombudspersonen der Hochschule erfolgen. Nun kann wissenschaftliches Fehlverhalten auch in Forschungsverbünden auftreten, in denen sich Teams über verschiedene Einrichtungen verteilen und bei denen häufig auch ein Drittmittelgeber (wie die Deutsche Forschungsgemeinschaft) involviert ist. Hierbei sind die angerufenen Ombudspersonen häufig darauf angewiesen, mit anderen Ombudsstellen zu kooperieren, namentlich das Vorgehen abzustimmen, Informationen auszutauschen und Rückfragen zu stellen. Satz 2 schafft hierfür die hinreichende Ermächtigung und gewährleistet damit im Interesse einer freien Wissenschaft und der ihr zugeordneten Grundrechte, dass der für die Vorprüfung erforderliche Austausch durchgeführt werden kann.

Dem Datenschutz in dem sensiblen Bereich der Verarbeitung von Personalaktdaten wird durch die Sätze 2 und 3 Rechnung getragen.

(3) Die für die Durchführung des Integritätsverfahrens zuständige Stelle ist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens

Amtliche Begründung:
Im Strafverfahren ist der Täter-Opfer-Ausgleich ein wohlerprobtes und ausgesprochen

Möglichkeiten zu prüfen, einen Ausgleich zwischen der beschuldigten Person und der verletzten Person zu erreichen. Hinsichtlich der Durchführung dieses Ausgleichs gilt § 155b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, entsprechend.

wichtiges Instrument zur autonomen Konfliktbewältigung zwischen Opfer und Täter und zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens. Ziel ist es, den hinter der Straftat stehenden Konflikt in einem kommunikativen Prozess zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem zu einem Ausgleich zu bringen mit dem Ziel der Aussöhnung, der Wiedergutmachung und einer zukunftsorientierten Konfliktbearbeitung.

Absatz 3 dient dazu, diesen Ausgleich auch in das Integritätsverfahren zu implementieren. Satz 2 sichert dabei die datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen.

§ 90 **Rechte der verletzten Person**

(1) Verletzte Person im Sinne dieses Gesetzes ist diejenige Person, die durch den Integritätsverstoß, seine Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 3 beeinträchtigt worden ist. Sie hat nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 im Integritätsverfahren die nachfolgenden Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte.

Amtliche Begründung:

Satz 1 formuliert in Anlehnung an den strafprozessualen Verletztenbegriff des § 373b der Strafprozeßordnung einen eigenständigen Verletztenbegriff.

Wenn ein Integritätsverstoß, seine Begehung unterstellt oder rechtskräftig festgestellt, eine Person im Sinne des § 84 Absatz 1 Satz 3 beeinträchtigt, ist dieses Hochschulmitglied verletzte Person.

Der Begriff ist auf den Umstand bezogen, dass eine Person faktisch durch einen Integritätsverstoß in ihren geschützten Interessen verletzt sein kann und daher in dem nachfolgenden Integritätsverfahren sich der Gefahr der erneuten prozessualen Aufarbeitung des Verletzungsgeschehens ausgesetzt sieht, wodurch sie sekundär erneut viktimisiert werden könnte. Adressat des Verletztenschutzes ist daher eine Person, welche in substantierter Form ein Geschehen vorträgt, nach dem es möglich ist, dass ihr gegenüber ein Integritätsverstoß begangen worden ist.

Mit der Begrifflichkeit der verletzten Person ist nicht zugleich gesagt, dass in dem Stadium, in dem es um die Wahrnehmung der Rechte nach § 90 geht, verfahrensrechtlich eine Person identifiziert werden kann, die die verletzte Person verletzt hat. Aufgrund der

Unschuldsvermutung gibt es in diesem Stadium keinen Täter, sondern nur eine Person, die des Integritätsverstoßes verdächtig ist. Andere Annahmen würden elementare rechtsstaatliche Grundsätze verletzen.

Vor diesem Hintergrund benennt Satz 2 – mit Blick auf die nachfolgenden Absätze klarstellend – die der verletzten Person zukommenden Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte. Sachlicher Bezugspunkt für die Begründung dieser Rechte ist jeweils der Schutz vor sekundärer Viktimisierung.

Die Verletztenschutzrechte dienen der Gewinnung von Verständnis, Sicherheit, Kontrolle, Information und Transparenz zur Vermeidung sekundärer Viktimisierung. Mit Blick auf den Umstand (dazu Kilchling, Michael, Opferschutz innerhalb und außerhalb des Strafrechts, Wissenschaftliche Studie zur Übertragung opferschützender Normen aus dem Strafverfahrensrecht in andere Verfahrensordnungen im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Berlin 2018, S. 11), dass verletzte Personen sehr unterschiedliche Erlebensbiografien, Erfahrungshorizonte, Fähigkeiten im Umgang mit als belastend empfundenen Situationen und auch insgesamt unterschiedliche Möglichkeiten besitzen, erfahrene Verletzungen zu bewältigen, sollte das neue Verletztenschutzrecht den verletzten Personen hinreichend vielfältige Partizipationsoptionen in einer Weise bereitstellen, dass sie autonom entscheiden können, ob und wie sie davon Gebrauch machen möchten.

Wichtige Maßnahmen werden die Hochschulen hierzu im Vorfeld von Integritätsverfahren durch das Konzept zur Gewährleistung eines sicheren Hochschulraumes nach § 84 Absatz 1 in Verbindung mit § 85 Absatz 1 sowie durch die fakultativ mögliche Einrichtung von Ansprechpersonen leisten. Kommt es gleichwohl zu Integritätsverstößen, sind die vorgenannten Partizipationsoptionen zum Schutz der verletzten Person zumindest in dem Lebensbereich Hochschule mit Blick auf die dortigen Spezialbedingungen des

Berufsgrundrechts und der Wissenschaftsfreiheit sachgerecht.

(2) Die verletzte Person hat folgende Informationsrechte:

- 1. das Recht, dass ihr gegenüber auf Antrag der Gang des weiteren Verfahrens, insbesondere dessen sie unmittelbar betreffenden Schritte, erläutert wird,**
- 2. das Recht, dass ihr gegenüber der Einang der Integritätsanzeige nach Maßgabe des § 88 Absatz 2 Satz 3 bis 5 bestätigt wird,**
- 3. das Recht auf Mitteilung, dass eine das Integritätsverfahren einleitende Verfügung erlassen worden ist,**
- 4. das Recht auf Auskunft über den Verfahrensstand des Integritätsverfahrens,**
- 5. das Recht zur möglichst frühzeitigen Unterrichtung**
 - a) über ihre Befugnisse im Integritätsverfahren nach diesem Absatz sowie den Absätzen 3 bis 5, insbesondere die Beistandsrechte nach Absatz 4, sowie**
 - b) über die Erstattung ihrer Kosten und Auslagen nach § 91,**
- 6. das Recht, Kenntnis von Rubrum und Tenor der das Integritätsverfahren abschließenden Verfügung zu erhalten.**

(3) Die verletzte Person hat folgende Schutzrechte:

- 1. das Recht, dass Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen im Integritätsverfahren stets unter Berücksichtigung ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind,**
- 2. das Recht auf Aussageverweigerung entsprechend § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Landesdisziplinargesetzes einschließlich des Auskunftsverweigerungsrechts bezüglich Fragen, die den Inhalt der mit ihrem**

Amtliche Begründung:

Die verfahrensbezogenen Informationsrechte nach Absatz 2 dienen dazu, dass die verletzte Person Kenntnis über den Verfahrensstand erhält. Ein Recht auf Information in Bezug auf die konkreten Verfahrensinhalte ist hiermit nicht verbunden.

Amtliche Begründung:

Schutzrechte dienen dem Schutz vor sekundärer Viktimisierung, indem sie eine möglichst verletztenschonende Verfahrenspraxis ermöglichen sollen.

Ein Kern dieser Schutzrechte ist dabei Nummer 1, insbesondere im Rahmen der Zeugenvernehmung der verletzten Person. Bei einer Zeugenvernehmung besteht eine klassische Gefahrenlage der sekundären Viktimisierung. Nummer 1 sichert, dass diese Gefahrenlage weitgehend entschärft wird.

Beistand nach Absatz 4 geführten Beratungsgespräche betreffen,

3. das Recht auf Beschränkung von Angaben; für dieses Recht gilt § 68 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozeßordnung mit der Maßgabe, dass eine andere ladungsfähige Anschrift im Sinne dieser Vorschrift auch die Anschrift der Hochschule ist, sowie § 68 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 der Strafprozeßordnung entsprechend, sowie

4. das Recht auf Beschränkung des Frage-rechts aus Gründen des Persönlichkeits-schutzes; für dieses Recht gilt § 68a der Strafprozeßordnung entsprechend.

Die zuständige Stelle kann die verletzte Person getrennt von der beschuldigten Person vernehmen, wenn im Falle der Vernehmung in Gegenwart der beschuldigten Person die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der verletzten Person besteht und diese Gefahr nicht in anderer Weise abgewendet werden kann.

(4) Die verletzte Person hat folgende Beistandsrechte:

1. das Recht, sich eines anwaltlichen Beistands zu bedienen, auch soweit sie als Zeuge vernommen wird, oder sich durch einen solchen vertreten zu lassen sowie

2. das Recht auf den Beistand einer Person ihres Vertrauens, es sei denn, dass dies den Untersuchungszweck gefährden könnte.

Der verletzten Person wird auf ihren Antrag ein zur Vertretung bereiter anwaltlicher Beistand ihrer Wahl beigeordnet, wenn die beschuldigte Person durch einen Rechtsanwalt vertreten ist. Findet die verletzte Person keinen zur Vertretung bereiten anwaltlichen Beistand, ordnet die zuständige Stelle ihr auf Antrag einen anwaltlichen Beistand bei. Die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands nach Satz 1 Nummer 1 bei der Vernehmung der verletzten Person ist zu gestatten, es sei denn, bestimmte Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass seine Anwesenheit die

Amtliche Begründung:

Beistandsrechte ergänzen die bisherigen Schutzrechte, indem die Präsenz und Mitwirkung der verletzten Person im Verfahren unter schonenden und zugleich stärkenden Bedingungen sichergestellt werden.

In der Praxis besonders wichtig ist der Umstand, dass mögliche finanzielle Risiken beherrschbar bleiben, die nach den allgemeinen kostenrechtlichen Regeln mit der Wahrnehmung derartiger Beistandsrechte einhergehen. Dies soll über das Instrument der Beiordnung und der daraus folgenden Kostenregelung des § 91 geleistet werden.

Eine Beiordnung der Person des Vertrauens im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 ist nicht erforderlich, da es sich bei dieser Person typischerweise nicht um eine solche handelt, die geschäftsmäßig ihre Beistandsdienste anbietet. Nach Satz 4 ist die Anwesenheit des anwaltlichen Beistands der verletzten Person, die zugleich Zeuge ist, während ihrer Vernehmung in dieser Funktion auszuschließen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass seine Anwesenheit die

geordnete Beweiserhebung nicht nur unwe sentlich beeinträchtigen würde.

geordnete Beweiserhebung nicht nur unwe sentlich beeinträchtigen würde. Nach § 68b Absatz 1 Satz 3 der Strafprozessordnung ist dies bei bestimmten Sachverhalten regelmä ßig der Fall.

(5) Die verletzte Person hat folgende verfahrensbegleitenden Rechte:

1. das Recht, eine Beweiserhebung anzure gen,

2. das Recht, dass der von ihr beauftragte anwaltliche Beistand für sie die Akten des Integritätsverfahrens einsehen sowie Be weisstücke besichtigen darf,

3. das Recht, an die beschuldigte Person bei deren Vernehmung Fragen zu stellen,

4. das Recht, nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit zu erhalten, sich dazu zu erklären.

Die Rechte nach Satz 1 Nummer 2 bis 4 be stehen nicht, wenn der Zweck der Ermitt lungen gefährdet würde.

§ 91 Kosten und Auslagen der verletzten Person

(1) Der Beiordnungsaufwand wird aufer legt

1. dem Maßnahmenadressaten, gegen den eine Integritätsmaßnahme aufgrund eines Integritätsversto ßes verhängt wird, der die verletzte Person betrifft, oder

2. der Person, gegenüber welcher das Vor liegen eines solchen Integritätsversto ßes festgestellt wird.

Beiordnungsaufwand sind die Aufwendun gen der Beiordnung nach § 90 Absatz 4 Satz 2 und 3, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren; § 37 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Landesdiszipli nargesetzes gilt insoweit entsprechend. Zur Bezeichnung der verletzten Person kann in

Amtliche Begründung:

Satz 1 trifft die grundlegende Kostentra gungsregel bezüglich des Beiordnungsauf wands. Nummer 1 bildet dabei den typischen Anwendungsfall ab, bei dem gegen die integ ritätsversto ßende Person – also den Maßnah menadressaten – eine Integritätsmaßnahme verhängt worden ist, während Nummer 2 in Anlehnung an § 37 Absatz 2 Satz 2 des Lan desdisziplinargesetzes den Fall fokussiert, dass trotz Vorliegens eines Integritätsversto ßes das Integritätsverfahren eingestellt wird. Dies wird dann relevant, wenn der Integritätsversto ß zwar festgestellt wird, aber wegen Fristablaufs oder aus anderen Gründen nicht mehr geahndet werden kann. Weil die Tat nachweislich begangen wurde, ist es – wie im Disziplinarrecht – geboten, dem Maßnah menadressaten auch die Kosten aufzuerlegen.

der Verfügung nach Satz 1 die Angabe der vollständigen Anschrift unterbleiben.

Die verletzte Person beauftragt die Beistände nach § 90 Absatz 4 selbst im eigenen Namen und trägt daher aufgrund des dadurch zu- stande gekommenen Mandatsvertrages grundsätzlich auch die durch die Inanspruch- nahme ihrer Beistandsrechte nach § 90 Ab- satz 4 entstehenden Kosten selbst. Dies ist auch für die Verletztenbeistände im Strafver- fahren zunächst nicht anders.

Die verletzte Person ist angesichts dessen zu- nächst darauf verwiesen, bei Vorliegen der einschlägigen Voraussetzungen Beratungs- hilfe nach dem Beratungshilfegesetz in An- spruch zu nehmen. Der Rückgriff auf die Be- ratungshilfe wird den Ansprüchen an einen effektiven Verletztenschutz indes bei beson- deren Problemlagen nicht gerecht. Bestimmte Verletztengruppen sollen daher auch im Hin- blick auf die kostenrechtlichen Risiken der Wahrnehmung ihrer Beistandsrechte beson- ders geschützt werden. Das wird im vorlie- genden Gesetz über das Institut der Beiord- nung sichergestellt. Die Beiordnung erfolgt nach § 90 Absatz 4 nur auf Antrag und sofern die beschuldigte Person durch einen Rechts- anwalt vertreten ist und hat folgende kosten- rechtliche Folgen:

- (1) Falls eine Integritätsmaßnahme verhängt wird, trägt der Maßnahmenadressat den Auf- wand der Beiordnung, Absatz 1. Die beige- ordnete Stelle ist berechtigt, diesen Aufwand bei dem Maßnahmenadressaten selbst beizu- treiben, Absatz 4.
- (2) Der Beiordnungsaufwand wird auf Antrag in den Fällen des Absatzes 1 festgesetzt, Ab- satz 2.
- (3) Verlangt die beigeordnete Stelle einen Vorschuss, wird dieser von der Hochschule vorgestreckt, Absatz 3 Satz 2. Die beigeord- nete Stelle kann also zunächst nicht gegen die verletzte Person vorgehen, Absatz 3 Satz 1.
- (4) Geht die Beitreibung des Beiordnungsauf- wands beim Maßnahmenadressaten mangels Zahlungsfähigkeit ins Leere, trägt die Hoch- schule diesen Aufwand, Absatz 5.

Aufwendungen der Beiordnung im Sinne des Satzes 2 sind Gebühren und Auslagen des der verletzten Person beigeordneten Rechtsanwalts sowie – bei den sonstigen beigeordneten Stellen – die Kosten und Auslagen, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren; § 37 Absatz 4 Sätze 1 und 2 des Landesdisziplinargesetzes gilt insoweit entsprechend.

(2) Die Höhe des nach Absatz 1 aufzuerlegenden Beiordnungsaufwands wird auf Antrag der verletzten Person gegenüber dem Maßnahmenadressaten oder der Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch die nach § 88 Absatz 1 Satz 1 zuständige Stelle festgesetzt; die verletzte Person legt hierzu die Aufstellung des durch die beigeordnete Stelle ihr gegenüber in Rechnung gestellten Beiordnungsaufwands vor. Absatz 1 Satz 3 gilt für die Festsetzungsverfügung entsprechend. Auf die Festsetzung findet § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gebührengesetzes NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 524) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Amtliche Begründung:

Die Regelung ist im Wesentlichen angelehnt an die Kostenfestsetzungsvorschrift des § 464b der Strafprozessordnung.

Die Festsetzung kann in der Integritätsverfügung oder durch eine selbständige Aufwandsfestsetzungsverfügung vorgenommen werden.

In der Praxis dürfte die Festsetzung dergestalt ablaufen, dass die beigeordnete Stelle ihren Beiordnungsaufwand gegenüber der Hochschule mitteilt. Diese prüft den geltend gemachten Beiordnungsaufwand hinsichtlich der in Absatz 1 Satz 2 aufgeführten Kriterien und setzt auf dieser Grundlage die Höhe des nach Absatz 1 aufzuerlegenden Beiordnungsaufwands fest.

Ebenso wie im Falle des Nebenklägers beim Strafprozess regelt Satz 2 zum Schutz der verletzten Person, dass zu ihrer Bezeichnung in der Kostenfestsetzungsverfügung die Angabe ihrer vollständigen Anschrift unterbleiben kann.

Hinsichtlich der Inhalte der Festsetzungsverfügung wird in Satz 3 auf § 14 Absatz 1 Satz 3 des Gebührengesetzes verwiesen.

(3) Die Beiordnung bewirkt, dass die beigeordnete Stelle ihren Beiordnungsaufwand gegen die verletzte Person während des Integritätsverfahrens nicht geltend machen kann. Soll auf Verlangen der beigeordneten Stelle ein Vorschuss geleistet werden, trägt diesen vorbehaltlich Absatz 5 Satz 2 die Hochschule.

Amtliche Begründung:

In dem Zeitraum zwischen der Eröffnung des Integritätsverfahrens und der Verfügung nach Absatz 1 wird der jeweilige Beistand häufig Vorschuss verlangen. Hierzu enthält Absatz 3 eine Sonderregelung. Sofern die Hochschule den Vorschuss zu tragen hat, setzt die Abwicklung der Vorschussleistung voraus, dass die beigeordnete Stelle ihren

(4) Die beigeordnete Stelle ist berechtigt, ihre Kosten und Auslagen von dem Maßnahmenadressaten oder der Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, dem oder der diese Kosten und Auslagen auferlegt worden sind, im eigenen Namen beizutreiben.

(5) Wird das Integritätsverfahren ohne Feststellung eines Integritätsverstoßes eingestellt oder können die dem Maßnahmenadressaten oder der Person nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 auferlegten Kosten und Auslagen nicht beigetrieben werden, trägt die Hochschule den Beiordnungsaufwand. Im Falle des Satzes 1 geht der Anspruch der beigeordneten Stelle gegen den Maßnahmenadressaten nach Absatz 4 auf die Hochschule über.

Beiordnungsaufwand gegenüber der Hochschule nachvollziehbar beziffert oder, falls eine Rechnungstellung gegenüber der verletzten Person erfolgt ist, diese der Hochschule die Rechnung vorgelegt hat.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift sichert zum Schutz der verletzten Person, dass die beigeordnete Stelle unmittelbar gegen den Maßnahmenadressaten gerichtlich und außergerichtlich vorgehen kann.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift erlegt den Beiordnungsaufwand der Hochschule auf, wenn er beim Maßnahmenadressaten nicht beigetrieben werden kann oder das Integritätsverfahren eingestellt worden ist.

Dies ist sachgerecht. Denn es ist unbillig und besitzt eine abschreckende Wirkung, die verletzte Person einem Kostenrisiko auszusetzen, das sie von der Ergreifung von Maßnahmen abhalten könnte. Auch im Strafprozess wird der den privilegierten Nebenklagebefugten entstehende Aufwand hinsichtlich ihres anwaltlichen Beistandes nach § 397a der Strafprozessordnung unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der nebenklagebefugten Person von der Staatskasse übernommen. Satz 1 überträgt diese Wertung auf den Beiordnungsaufwand.

§ 92 Hinweisgeberschutz; Auskünfte

(1) Gibt eine Person einen Hinweis auf das Vorliegen eines Redlichkeits- oder Integritätsverstoßes (hinweisgebende Person), wahrt die Hochschule deren Identität. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 sowie die §§ 9 und 10 des Hinweisgeberschutzgesetzes vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist, gelten entsprechend. Die Hochschule prüft auf der Grundlage dieses Hinweises, ob sie ein

Amtliche Begründung:

Die hinweisgebende Person kann sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der Person befinden, gegen die ein Redlichkeits- oder ein Integritätsvorwurf erhoben wird. Absatz 1 wahrt den Schutz der hinweisgebenden Person.

Stehen Integritätsverstöße in Rede, ist es für die verletzte Person unabdingbar, dass sie sich innerhalb der Hochschule zunächst vertrauensvoll und vertraulich an Stellen wenden kann, denen sie ihre Lage schildern und von denen sie die möglichen Folgeschritte und -

Redlichkeits- oder Integritätsverfahren einleitet. § 85 Absatz 3 bis 5 bleibt unberührt.

abläufe, Belastungen und Gefährdungen sowie möglichen Schutzmaßnahmen erfahren kann. Erst aufgrund einer solchen, möglichst konkreten Information dürfte die verletzte Person häufig in der Lage sein, die Tragweite einer hochschulinternen Anzeige einzuschätzen. Damit sie dies kann, ist indes ein Hinweisgeberschutz unabdingbar.

Das Hinweisgeberschutzgesetz bietet hierfür einen Grundschutz. Da § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Hinweisgeberschutzgesetzes eine Preisgabe der Identität „aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren“, also auch in einem Redlichkeits- oder Integritätsverfahren erlaubt, bedarf es an dieser Stelle zusätzlich und ausdrücklich der Vertraulichkeitsabsicherung nach § 85 Absatz 3 bis 5; dies leistet Satz 4.

(2) Auskünfte an nicht betroffene Personen dürfen von der Hochschule nur mit Einwilligung der beschuldigten Person oder des Maßnahmenadressaten sowie der verletzten Person erteilt werden, es sei denn, dass ein dringendes öffentliches Interesse dahingehend gegeben ist, die Auskunft zu erteilen, welches das Schutzbedürfnis der beschuldigten Person oder des Maßnahmenadressaten erheblich überwiegt. Inhalt und Empfänger der Auskunft sind der beschuldigten Person oder dem Maßnahmenadressaten sowie der verletzten Person schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Übermittlung und Auskunft sind auf den jeweils erforderlichen Umfang zu beschränken.

Amtliche Begründung:

Nach § 30 des Landesdisziplinargesetzes darf sich die Dienststelle nach außen hin (also gegenüber den verletzten Personen oder der Presse) nicht zu laufenden Disziplinarverfahren äußern. Die neue Auskunftsberichtigung nach Absatz 2 stärkt den Verletzenschutz, die Pressefreiheit und neben dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Hochschule auch die generalpräventive Wirkung eines Integritätsverfahrens. Zur Wahrung des Datenschutzes ist die Auskunft indes unter die Voraussetzung einer (gerichtlich überprüfbaren) strengen Schutzgüterabwägung zu stellen.

Demgegenüber ist es nicht erforderlich, die Voraussetzungen, unter denen die Auskunftserteilung zulässig ist, unter die strengen Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes zu stellen. Danach ist eine Auskunftserteilung aus Personalakten an nicht betroffene Personen nur zulässig, soweit die Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der nicht betroffenen Person die Auskunftserteilung zwingend erfordert.

Vor dem Hintergrund, dass bei dem Inhalt der Personalakte regelmäßig alleine

Interessen der Beamtin oder des Beamten betroffen sind, ist der Vorbehalt eines zwingenden Erfordernisses der Auskunftserteilung zur Abwehr einer erheblichen Beeinträchtigung des Gemeinwohls oder zum Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen der nicht betroffenen Person nicht angemessen. Denn im Unterschied zur Personalaktenlage sind im Integritätsverfahren regelmäßig auch weitere Interessen in nicht unerheblichem Maße betroffen. Da die Hochschulen besonders aktiv in die Gesellschaft wirkende und mit ihr verbundene öffentliche Institutionen sind, besteht ein hervorgehobenes berechtigtes Interesse ihrer Leitungspersonen und -organe, in eng begrenztem Maße Öffentlichkeitsarbeit bezüglich laufender Verfahren betreiben zu dürfen. In sachgerechter Abwägung der betroffenen Rechtsgüter trägt die Vorschrift dem Rechnung.

§ 93

Sicherheit im Universitätsklinikum

(1) Das Universitätsklinikum gewährleistet nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 ein sicheres Universitätsklinikum. Zu einem sicheren Universitätsklinikum gehört, dass das Universitätsklinikum die Vielfalt seiner Beschäftigten berücksichtigt. Zudem werden diese

1. vor unzulässiger Diskriminierung aus einem der in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes genannten Gründe, sowie

2. vor unmittelbaren Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Unversehrtheit, ihrer sexuellen Integrität und Selbstbestimmung, ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts und ihrer sonstigen personalen Rechte

durch andere Beschäftigte des Universitätsklinikums unbeschadet der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und vorbehaltlich des Hausrechts durch geeignete Maßnahmen geschützt.

(2) Verletzt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Universitätsklinikums als

Amtliche Begründung:

Absatz 1 überträgt die den Hochschulen zu kommende Gewährleistungsverpflichtung des § 84 Absatz 1 auf die Universitätsklinika. Aufgrund ihrer Doppelfunktion in Forschung und Lehre einerseits und Krankenversorgung andererseits ist dies sachgerecht, da auch die Universitätsklinika, etwa mit Blick auf die Medizinerausbildung, Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden sind und somit nicht anders als die Universitäten ein sicheres Umfeld darstellen sollten, in dem insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen so weit als möglich ausgeschlossen ist.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 Satz 1 ist an die Regelung des § 87 Absatz 1 angelehnt und stellt als

solche oder solcher eine dienstrechtliche Pflicht, so finden hierauf Anwendung,

- 1. wenn sie oder er in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Universitätsklinikum steht, die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, und**
- 2. wenn sie oder er in einem Beamtenverhältnis zum Universitätsklinikum steht, die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen.**

Verletzt eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des Universitätsklinikums, die oder der zugleich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der jeweiligen Universität ist, eine dienstrechtliche Pflicht nicht als Beschäftigte oder Beschäftigter des Universitätsklinikums, sondern als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer, so finden auf diese Pflichtverletzung neben den allgemeinen arbeits- oder beamtenrechtlichen Bestimmungen zugleich die Bestimmungen dieses Teils Anwendung.

deklaratorische Bestimmung klar, welche Bestimmungen im Hinblick auf die nicht-professoralen Beschäftigten der Universitätsklinika anwendbar sind.

In Satz 2 wird für jene Beschäftigten des Universitätsklinikums, die zugleich Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der jeweiligen Universität sind, geregelt, dass, sofern sie eine dienstrechtliche Pflicht nicht als Beschäftigte oder Beschäftigter des Universitätsklinikums, sondern als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer verletzen, auf diese Pflichtverletzung neben den allgemeinen arbeits- oder beamtenrechtlichen Bestimmungen auch die Bestimmungen des Teils 10 Anwendung finden.

Kapitel 3

Disziplinarrechtliche Sonderregelungen

§ 94

Verhältnis zum Disziplinarrecht

(1) Wird ein Disziplinarverfahren wegen desselben Sachverhalts, der einem Redlichkeits- oder Integritätsverfahren zugrunde liegt, durchgeführt, so bleiben in Bezug auf dieses Disziplinarverfahren die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 sowie der übrigen Bestimmungen dieses Kapitels unberührt.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 regelt das Verhältnis des Integritätsverfahrens sowie des Redlichkeitsverfahrens zum Disziplinarverfahren. Letzteres bleibt grundsätzlich unberührt und wird lediglich in den Fällen, in denen wegen desselben Sachverhalts ein Integritäts- oder Redlichkeitsverfahren durchgeführt wird, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 sowie der §§ 95 und 96 punktuell modifiziert, um die Verfahren passgenau aufeinander abzustimmen und Wertungswidersprüche zu vermeiden.

(2) Die Fristen des § 15 Absatz 1 bis 3 des Landesdisziplinargesetzes werden durch die Einleitung und jede Ausdehnung eines Redlichkeits- oder Integritätsverfahrens hinsichtlich desselben Sachverhalts unterbrochen.

Amtliche Begründung:

Die Regelung knüpft an die Vorschrift des § 15 Absatz 4 des Landesdisziplinargesetzes an und erweitert diese um den Fall einer Einleitung oder Ausdehnung eines Redlichkeits- oder Integritätsverfahrens hinsichtlich desselben Sachverhalts.

(3) Die dienstvorgesetzte Stelle verbindet das Redlichkeits- und das Integritätsverfahren mit dem Disziplinarverfahren, welches wegen desselben Sachverhalts durchgeführt wird.

Amtliche Begründung:
Absatz 3 bestimmt, dass die dienstvorgesetzte Stelle sämtliche in ihrer Zuständigkeit liegenden Verfahren verbindet und gemeinsam durchführt. Dies dient der Verfahrensvereinfachung angesichts des Umstands, dass bei dem Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ein Disziplinarverfahren zwingend durchzuführen ist mit der Folge, dass eine Verfahrensverbindung die einfachste und zweckmäßigste Durchführung sowohl des Redlichkeits- oder Integritäts- als auch des Disziplinarverfahrens darstellt. Die Verfahrensverbindung ist daher schon nach allgemeinen Regeln erforderlich und damit als zwingend ausgestaltet. Absatz 3 zeichnet dies nach.

(4) In einem nach Absatz 3 verbundenen Disziplinarverfahren im Sinne des Absatzes 1 finden die §§ 89 bis 91 sowie § 92 Absatz 1 entsprechend Anwendung. Dies gilt auch für die Dauer eines Disziplinarklageverfahrens.

Amtliche Begründung:
Absatz 4 überträgt nach erfolgter Verbindung der Verfahren die Regelungen zur Zusammenarbeit (§ 89), die Verletztenschutzrechte samt der Kostenfolgen (§ 90 f.) sowie den Hinweisgeberschutz (§ 92 Absatz 1) auf das wegen desselben Sachverhalts durchgeführte Disziplinarverfahren. Die Rechte aus dem Disziplinarverfahren im Sinne des Absatzes 1 gelten auch für die Dauer eines Disziplinarklageverfahrens.

§ 95 Bürokratieabbau durch Zusammenarbeit im Disziplinarverfahren

(1) Hinsichtlich der Zusammenarbeit der dienstvorgesetzten Stelle im Disziplinarverfahren mit anderen Hochschulen, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, gilt § 89 Absatz 1 entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Vorschrift dient der Entlastung der dienstvorgesetzten zuständigen Stelle. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 89 Absatz 1 verwiesen.

(2) Hinsichtlich der ergänzenden Hilfe geeigneter Stellen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes gilt § 89 Absatz 2 entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Vorschrift dient der Entlastung der dienstvorgesetzten Stelle. Zur Begründung wird auf die Begründung zu § 89 Absatz 2 verwiesen.

§ 96 Sonderregelung betreffend die Kürzung der Dienstbezüge

(1) Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes ist bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Kürzung der Dienstbezüge die bruchteils-mäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge um höchstens ein Drittel auf die Dauer von längstens fünf Jahren.

Amtliche Begründung:

Absatz 1 trifft in Anlehnung an die für die Kürzung der Dienstbezüge geltende Vorschrift des Landesdisziplinargesetzes allgemeine Regeln hinsichtlich der Kürzung der Dienstbezüge.

Abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes können nach Satz 1 die Dienstbezüge nicht nur um höchstens ein Fünftel auf die Dauer von längstens drei Jahren gekürzt werden, sondern um höchstens ein Drittel für längstens fünf Jahre.

Diese Verschärfung trägt den Besonderheiten im Hochschulbereich und insbesondere dem Schutz der Berufsgrundrechte der Studierenden insofern Rechnung, als über eine sachgerechte Sanktionswirkung generalpräventiv ein pflichtengemäßes Verhalten bewirkt werden soll.

(2) Auf die Kürzung der Dienstbezüge nach Absatz 1 finden ansonsten die Vorschriften betreffend die Kürzung von Dienstbezügen nach dem Landesdisziplinargesetz Anwendung.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 ist deklaratorischer Natur. Mit den Vorschriften betreffend die Kürzung von Dienstbezügen nach dem Landesdisziplinargesetz sind insbesondere die Vorschriften betreffend das Disziplinarklageverfahren in Bezug genommen.

§ 97

Sonderregelung betreffend die Zurückstufung

(1) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes ist bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 3 die Zurückstufung die Versetzung in ein Amt der Besoldungsgruppe W 2. Die im Amt der Besoldungsgruppe W 3 erworbenen Leistungsbezüge werden dabei entsprechend bis zu dem Prozentsatz anteilig gekürzt, der dem Verhältnis zwischen dem Grundgehalt des Amtes der Besoldungsgruppe W 3 und jenem des Amtes der Besoldungsgruppe W 2 entspricht. Die erneute Gewährung von Leistungsbezügen der verlustig gegangenen Art ist frühestens fünf Jahre nach

Amtliche Begründung:

Die Zurückstufung nach § 9 Absatz 1 des Landesdisziplinargesetzes kann nur bei Inhaberinnen und Inhabern von Laufbahnämtern angewendet werden. Trägerinnen und Träger eines Amtes der Besoldungsgruppe W haben indes kein Laufbahnamt inne mit der Folge, dass die Zurückstufung als die vierte Sanktionsstufe des Disziplinarrechts in Gänze ausfällt. Eine Zurückstufung etwa von einem Amt der Besoldungsgruppe W 3 in ein solches der Besoldungsgruppe W 2 scheidet daher aus. Damit entfällt für sehr schwere, jedoch noch nicht schwerste Dienstpflichtverletzungen eine angemessene Reaktionsstufe. Für derartige schwere

Unanfechtbarkeit der Entscheidung betreffend die Zurückstufung zulässig.

Dienstpflichtverletzungen, die noch keine Entfernung aus dem Dienst tragen, ist die Hochschule daher derzeit gehindert, die schärfste Disziplinarmaßnahme zu verhängen, und ist gezwungen, die unangemessen niedrige Maßnahme (Kürzung der Dienstbezüge) zu wählen. Bei Trägerinnen und Trägern eines Amtes der Besoldungsgruppe W kann das geltende Disziplinarrecht daher seine intendierte Lenkungswirkung nicht in Gänze entfalten.

Nach der neuen Regelung soll es ermöglicht werden, dass über eine Zurückstufung auch bei den professoralen Ämtern eine hinreichende Lenkungswirkung erzielt wird. Absatz 1 betrifft dabei Trägerinnen und Träger eines Amtes der Besoldungsgruppe W 3. In diesen Fällen ist eine Zurückstufung auf ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 sachgerecht. Nach Satz 2 sind dabei die in dem Amt der Besoldungsgruppe W 3 erworbenen Leistungsbezüge anteilig so zu kürzen, dass auch diese Bezüge an der Zurückstufung teilnehmen.

Satz 3 ist § 9 Absatz 3 des Landesdisziplinar gesetzes nachgebildet.

(2) Abweichend von § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesdisziplinargesetzes ist bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 die Zurückstufung

- 1. der dauerhafte Verlust einzelner oder sämtlicher Leistungsbezüge, die in diesem Amt erworben worden sind, sowie**
- 2. daneben oder anstelle des Verlusts nach Nummer 1 die Rückführung der Besoldung auf die Besoldung des Amtes der Besoldungsgruppe W 1.**

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Bei Inhaberinnen und Inhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 geschieht die Zurückstufung durch den Verlust sämtlicher Leistungsbezüge, die in dem Amt der Besoldungsgruppe W 2 erworben worden sind, oder durch eine Rückführung der Besoldung auf jene, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geleistet wird.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist ein rückwirkender Verlust gezahlter Leistungsbezüge unzulässig. Die Zurückstufung bezieht sich daher auf die Leistungsbezüge, die seit dem Integritätsverstoß an die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber geleistet werden, und kann entsprechend § 9 Absatz 2 des Landesdisziplinargesetzes ab dem Kalendermonat greifen, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 darf frühestens fünf Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung betreffend die Zurückstufung ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 verliehen werden.

(4) Verbunden mit oder anstelle einer Zurückstufung kann bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 für einen festgesetzten Zeitraum von bis zu fünf Jahren der Entzug der Berechtigung, die Amtsbezeichnung zu führen, verhängt werden. Die Entscheidung nach Satz 1 kann auf das Verbot beschränkt werden, die Amtsbezeichnung außerhalb des Dienstes zu führen. Im Falle des Entzugs nach Satz 1 darf die Beamtin oder der Beamte bei seinen dienstlichen Tätigkeiten einen Hinweis führen, dass sie oder er eine Professur an der jeweiligen Hochschule innehalt.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift ist § 9 Absatz 3 des Landesdisziplinargesetzes nachgebildet.

Amtliche Begründung:

Insbesondere bei den Professorinnen und Professoren ist die Amtsbezeichnung nach Auffassung relevanter Verkehrskreise Ausweis reputierlichen Wissens und akademischen Könnens. Die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ wird weniger als Amtsbezeichnung wie jene der „Regierungsrätin“ oder des „Regierungsrates“ verstanden, sondern häufig als akademische Würde oder akademische Bezeichnung begriffen. An dieser besonderen Interpretation einer Amtsbezeichnung innerhalb der sozialen Bezugsgruppe der die Amtsbezeichnung Führenden kann der Gesetzgeber daher verhaltenslenkende Sanktionen anknüpfen, die in dieser Weise bei anderen Amtsbezeichnungen nicht gegeben sind:

Wenn die wissenschaftliche Reputation indes durch ein wissenschaftlich unredliches Verhalten leidet, kann es im Einzelfall daher angemessen sein, dem durch die Führung der Amtsbezeichnung hervorgerufenen Anschein, die Bezeichnung führende Person sei in ihrem Verhalten auch tatsächlich wissenschaftlich redlich, auch sichtbar zu entgegenzutreten.

Zudem dürfte diese Möglichkeit in einem hohen Maße allgemein verhaltenslenkend sein.

Absatz 4 zieht aus diesen beiden Befunden die sachgerechte Folge. Da der Entzug des Rechts zur Führung der Amtsbezeichnung erhebliche Folgen für die Amtsinhaberin oder den Amtsinhaber mit sich bringt, die die Folge einer Zurückstufung im Einzelfall noch übersteigen kann, ist es gerechtfertigt, zum einen den Entzug alternativ zur Zurückstufung oder bei besonders schweren Pflichtverstößen auch kumulativ zur Zurückstufung zu verfügen und zum anderen diesen Entzug nur im Wege des Disziplinarklageverfahrens zu Wege zu bringen.

Satz 2 lässt als mildere Sanktion unter Abweichung von der Führbarkeitsregel des § 77 Absatz 2 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes auch ein Führbarkeitsverbot für Zeiten außerhalb des Dienstes zu.

Die Amtsbezeichnung hat auch eine objektiv-rechtliche Funktion. Sie soll dem Rechtsverkehr eine Orientierung über Status und hierarchische Einordnung der Beamtenin oder des Beamten geben. Damit diese Funktion gewahrt bleibt, darf die Beamtenin oder der Beamte nach Satz 3 bei seinen dienstlichen Tätigkeiten einen Hinweis führen, dass sie oder er eine Professur an der jeweiligen Hochschule innehat.

(5) Auf die Zurückstufung nach den Absätzen 1 bis 4 finden ansonsten die Vorschriften betreffend die Zurückstufung nach dem Landesdisziplinargesetz Anwendung.

Amtliche Begründung:

Mit den Vorschriften betreffend die Zurückstufung nach dem Landesdisziplinargesetz sind insbesondere die Vorschriften betreffend das Disziplinarklageverfahren in Bezug genommen.

(6) Bei Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern eines Amtes der Besoldungsgruppe W 1 ist die Zurückstufung

1. der Widerruf der Zusage eines tenure tracks nach § 38a Absatz 1 oder 9 oder
2. der Ausspruch, dass eine Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis erst zwei Jahre nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Integritätsverstoß, frühestens ein Jahr seit dem Ende der Amtszeit der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Tandemprofessorin oder des Tandemprofessors zulässig ist.

Die Maßnahmen nach Satz 1 können zusammen verhängt werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt die Zurückstufung im Falle der Juniorprofessur oder Tandemprofessur.

Die vorab erfolgte tenure-track-Zusage der Berufung auf eine Professur im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf eine Professur in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis kann nach derzeitiger Rechtslage im Falle eines Integritätsverstoßes nicht verhindert werden, da der Rückzug vom tenure track nach aktueller Gesetzeslage nur bei der Nichterfüllung vorab bestimmter Leistungskriterien möglich, Integritätsverstöße fallen hierunter nicht.

Mit Nummer 2 wird eine Sperrfrist für eine Berufung auf Ämter der Besoldungsgruppe W 2 und W 3 für Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber eines Amtes der Besoldungsgruppe W 1 im Falle eines schuldhafte begangenen Integritätsverstoßes eingeführt. Diese Maßnahme bewirkt eine ähnlich starke Wirkung wie die Zurückstufung bei den Laufbahnämtern.

Satz 2 stellt klar, dass beide Maßnahmen bei tenure-track-Juniorprofessuren oder Tandemprofessuren auch kumuliert werden können. Für Tandemprofessuren ordnet § 38a Absatz 9 an, dass § 38a Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entsprechend gelten.

Kapitel 4 **Gefahrenabwehr im Hochschulraum**

§ 98

Hochschulische Gefahrenabwehr bei dem Verdacht des Verstoßes gegen eine dienstrechtliche Pflicht nach § 87 Absatz 2

(1) Besteht aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung eines Integritätsverstoßes die konkrete Gefahr, dass ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule in Studium oder hochschulischer Tätigkeit erheblich behindert wird, so können Maßnahmen nach § 87 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 unabhängig von der Durchführung eines Integritätsverfahrens und dem Nachweis der Begehung eines Integritätsverstoßes angeordnet werden.

Amtliche Begründung:

Die neue Vorschrift knüpft an die Tradition des bewährten öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehrrechts an. Es werden daher bekannte, gut erprobte und zudem anerkannte Instrumente des öffentlichen Rechts nun in das Hochschulrecht eingeführt.

Während das neue Integritätsrecht ausschließlich an schuldhafte Dienstpflichtverletzungen im Sinne von § 87 Absatz 2 anknüpft und den Hochschulen die in § 87 Absatz 3 aufgeführten Sanktionsmöglichkeiten an die Hand gibt, die sie nach Feststellung eines Integritätsverstoßes verhängen können, bedarf es auch einer Rechtsgrundlage für Maßnahmen der hochschulischen Gefahrenabwehr. Denn nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit betreffe insbesondere die Befugnis der Fachbereichsleitung nach § 27 Absatz 1 Satz 2 nur die Sicherstellung der Vollständigkeit, nicht aber zugleich auch der Übergriffsfreiheit des Lehrangebots.

Eine effektive Gefahrenabwehr setzt voraus, dass Maßnahmen nicht erst mit Abschluss eines Integritätsverfahrens, sondern schon in einem vorgelagerten Stadium ergriffen werden können, um die möglicherweise verletzte Person in diesem Zeitraum wirksam zu schützen. Dies leistet die vorliegende Regelung im Kontext des Kapitels 4 von Teil 10.

Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung eines Integritätsverstoßes nach § 87 Absatz 2 durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer vor, und erwächst gerade daraus die konkrete Gefahr, dass ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule in Studium oder hochschulischer Tätigkeit erheblich behindert wird, so bestimmt Absatz 1, dass Maßnahmen nach § 87 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 4 auch unabhängig von der Durchführung eines Integritätsverfahrens und dem Nachweis der Begehung eines Integritätsverstoßes angeordnet werden können.

Das Tatbestandsmerkmal der konkreten Gefahr knüpft an die Traditionsbestände des Gefahrenabwehrrechts an. Nach diesen Traditionsbeständen liegt eine konkrete Gefahr vor, wenn Tatsachen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit erwarten lassen, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für bestimmte Schutzgüter (hier: des Teils 10) eintreten wird.

Mit dem Tatbestandsmerkmal der erheblichen Behinderung wird erreicht, dass nicht jede geringfügige und im Lichte des Grundrechtsschutzes betroffener Personen hinnehmbare Beeinträchtigung eine Befugnis zum Ergreifen gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen zu begründen vermag. Das Tatbestandsmerkmal gibt den Hochschulen daher sowohl die Möglichkeit als auch die Verpflichtung, im Wege der Abwägung die widerstreitenden grundrechtlichen Positionen der betroffenen Person auf der einen Seite und des Störers auf der anderen Seite auszutarieren. Auch dies entspricht wichtigen Grundprinzipien der eingangs erwähnten gefahrenabwehrrechtlichen Tradition.

Während die in Bezug genommenen Maßnahmen im Rahmen des Integritätsverfahrens naturgemäß Sanktionscharakter aufweisen, sind sie geeignet, grundsätzlich auch eine präventive Funktion zu erfüllen, sodass sie im Rahmen von Kapitel 4 mit dem Ziel der Gefahrenabwehr eingesetzt werden können.

Bei den nichtprofessoralen Mitgliedern gilt für die Gefahrenabwehr weiterhin das Hausrecht.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind gegen die Person zu richten, welche die Gefahr verursacht.

(3) Zuständig für die Anordnung nach Absatz 1 ist die dienstvorgesetzte Stelle. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf die Dekanin oder den Dekan, auch im Falle des Bestehens eines Dekanats, übertragen.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 trifft eine klare Regelung in Bezug auf die Störerauswahl.

Amtliche Begründung:

Absatz 3 verortet die Organzuständigkeit für eine Anordnung nach Absatz 1 bei der dienstvorgesetzten Stelle und sieht zwecks Effektivierung der Gefahrenabwehr zudem eine Delegationsmöglichkeit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips vor.

§ 99

Hochschulische Gefahrenabwehr bei dem Verdacht eines studentischen Ordnungsverstoßes nach § 51a Absatz 1

(1) Besteht aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für die Begehung eines Ordnungsverstoßes nach § 51a Absatz 1 die konkrete Gefahr, dass ein Mitglied oder Angehöriger der Hochschule in Studium oder hochschulischer Tätigkeit erheblich behindert wird, so können Maßnahmen nach § 51a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 unabhängig von der Durchführung eines Verfahrens zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme und dem Nachweis der Begehung eines Ordnungsverstoßes angeordnet werden.

Amtliche Begründung:

Da es sich bei dem studentischen Ordnungsrecht des § 51a um ein funktionales Äquivalent zum Integritätsrecht des Teils 10 handelt und Studierende nicht dem persönlichen Anwendungsbereich des § 87 Absatz 2 unterfallen, ist eine parallele Regelung sachgerecht.

Die in Absatz 1 in Bezug genommenen Maßnahmen nach § 51a Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 bis 7 können ihrer Struktur nach grundsätzlich auch eine präventive Funktion erfüllen. Im Übrigen ist die Vorschrift § 98 Absatz 1 nachgebildet, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 sind gegen die Studierende oder den Studierenden zu richten, welche oder welcher die Gefahr verursacht.

Amtliche Begründung:

Absatz 2 trifft eine klare Regelung in Bezug auf die Störerauswahl.

(3) Zuständig für die Anordnung nach Absatz 1 ist die nach § 51a Absatz 4 zuständige Stelle. Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf die Dekanin oder den Dekan, auch im Falle des Bestehens eines Dekanats, übertragen.

Amtliche Begründung:

Absatz 3 verortet die Organzuständigkeit für eine Anordnung nach Absatz 1 beim Ordnungsrat und sieht zwecks Effektivierung der Gefahrenabwehr zudem eine Delegationsmöglichkeit im Sinne des Subsidiaritätsprinzips vor.

§ 100

Verhältnismäßigkeit bei der Gefahrenabwehr; Aufhebung

(1) Die Anordnung nach § 98 Absatz 1 und § 99 Absatz 1 ergeht jeweils nach pflichtgemäßem Ermessen. Von mehreren möglichen und zur Gefahrenabwehr gleich geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die den Einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift greift auch bezüglich der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen wieder die bewährten Traditionen des öffentlich-rechtlichen Gefahrenabwehrrechts auf und bettet sich damit in bekannte, wohl erprobte und anerkannte Regularien ein.

Absatz 1 regelt als Ausdruck des verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die Ermessensbindung und orientiert sich dabei an der harten Sicherung in § 2 Absatz 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1394). Die Ausübung des Auswahlermessens nach Satz 2 hat dabei im Falle einer Anordnung nach § 98 Absatz 1 auch in Ansehung des Grundrechts aus Artikel 5 Absatz 3 des Grundgesetzes, im Falle einer Anordnung nach § 99 Absatz 1 auch in Ansehung des Grundrechts aus Artikel 12 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes zu erfolgen.

(2) Eine Maßnahme nach § 98 Absatz 1 und § 99 Absatz 1 darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

Amtliche Begründung:

Die Regelung orientiert sich an § 2 Absatz 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) Eine Maßnahme ist aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann. § 98 Absatz 3 und § 99 Absatz 3 gelten für die Aufhebungsanordnung jeweils entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Regelung in Satz 1 orientiert sich an § 2 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

Satz 2 regelt die Organzuständigkeit für Aufhebungsanordnungen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Teil 1140

Ergänzende Vorschriften

§ 10176

Aufsicht über staatlich getragene Hochschulen

§ 102 77

Zusammenwirken von Hochschulen und von Hochschulen mit Forschungseinrichtungen;
Zusammenarbeit von Hochschulen im Bereich der Verwaltung

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und beseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Hochschulen, auch Universitäten und **Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen**, und Kunsthochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang, **auch in einer gemeinsamen Einrichtung nach Absatz 2**, vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein. Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt; **im Falle eines gemeinsamen Fachbereiches oder einer gemeinsamen Organisationseinheit nach Absatz 2 erlässt der Fachbereichsrat dieses Fachbereichs oder das ihm entsprechende Gremium der Organisationseinheit die Prüfungsordnung**. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Auf Anregung der Hochschulen erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich gemeinsamer Einrichtungen bei hochschulübergreifenden Studiengängen.

Dabei gilt nach wie vor, dass die Regelung in Absatz 1 Satz 3 gemäß § 1 Absatz 1 für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gilt. Eine Hochschule eines anderen Landes ist von der Regelung daher nicht betroffen. Für diese gilt das jeweilige Hochschulrecht des Landes, in dem die Hochschule liegt.

Die Einschreibung kann dabei an einer oder mehreren Hochschulen erfolgen, wobei im letztgenannten Fall eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein muss.

Die statistische Einordnung erfolgt bei solchen hochschulübergreifenden Studiengängen entweder über die Hochschule der Einschreibung, oder – bei Einschreibung an mehreren Hochschulen – über die Hochschule der Ersteinschreibung.

Gemäß den Regelungen in den §§ 4 und 6 der Verordnung zur Ermittlung der Aufnahmekapazität an Hochschulen in Nordrhein-Westfalen für Studiengänge außerhalb des zentralen Vergabeverfahrens (KapVO NRW) kann ein Studiengang nur einer Lehreinheit zugeordnet werden. Die Zuordnung soll zu der Lehreinheit erfolgen, die den höchsten Anteil am Curricularwert aufweist. Sind weitere Lehreinheiten (anderer Hochschulen) an einem Studiengang beteiligt, so wird dieser Studiengang dort im Rahmen der Kapazitäts- und Auslastungsermittlung als nicht-zugeorderter Studiengang aufgeführt. Zur Ermittlung der Lehrnachfrage in den einzelnen Lehreinheiten wird der Curricularwert auf die am Lehrangebot für den Studiengang beteiligten Lehreinheiten aufgeteilt (Bildung von

Curriculareigen- und -fremdanteilen). Auf diese Weise werden die Beiträge aller beteiligten Hochschulen an hochschulübergreifenden Studiengängen im Rahmen der Kapazitätsermittlung und der Auslastung sachgerecht und angemessen abgebildet.

Hinsichtlich der Lehrverpflichtung gelten die Regelungen der Lehrverpflichtungsverordnung.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 26 Absatz 5, wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebsseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten) bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend. **Die Hochschulen arbeiten hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben in der Regel zusammen, indem sie**

1. im Sinne des Satzes 1 gemeinsame Verwaltungseinheiten oder Verwaltungsverbünde bilden oder

2. im Sinne des Absatzes 3 andere Hochschulen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten.

Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 26 Absatz 5 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der

Amtliche Begründung:

Die Änderung statuiert ein Zusammenarbeitsgebot im Bereich der hochschulischen Verwaltung und dient damit insbesondere bei eher kleineren Hochschulverwaltungen dem Ziel, einer Überlastung der Beschäftigten vor Ort entgegenzuwirken und die Funktionsfähigkeit der Verwaltungseinheiten auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und zunehmenden Fachkräftemangels sicherzustellen.

Das für den Regelfall bestehende Zusammenarbeitsgebot kann auf zweierlei Wegen erfüllt werden, zum einen durch die Bildung gemeinsamer Verwaltungseinheiten auf der Grundlage des Absatzes 1 Satz 1 (Satz 2 Nummer 1) und zum anderen durch organisatorisch weniger anspruchsvolle Formen der Zusammenarbeit auf der Grundlage des Absatzes 3, namentlich in den beiden Weisen der Beauftragung oder der Zusammenarbeit (Satz 2 Nummer 2).

Ausnahmen von dem Zusammenarbeitsgebot können dann sachgerecht sein, wenn eine Zusammenarbeit aus wirtschaftlichen oder sonstigen, insbesondere organisatorischen, Gründen nicht sachgerecht wäre. Insbesondere die Verwaltungen größerer Hochschulen werden dabei im Rahmen der gebotenen Prüfung tendenziell eher zu dem Ergebnis gelangen, dass es derzeit keiner Form der Neuauflistung im Sinne des Satzes 2 bedarf.

Hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung wird auf § 91 des Landesbeamten gesetzes verwiesen, der auch die einschlägigen personalaktendatenrechtlichen Vorkehrungen trifft.

Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 43 gilt entsprechend. § 91 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(4) Die Hochschulen **arbeiten wirken** untereinander sowie mit den Kunsthochschulen bei der Lehre, Forschung und Kunstausübung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Hochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 29 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Benehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen. Das Nähere zu dem Zusammenwirken kann durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung geregelt werden; Absatz 7 Satz 2 gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:
Mit der Änderung sind die Hochschulen künftig verpflichtet, auf den Gebiet der dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikationstechnik zusammenzuarbeiten; ein Gebot der Zusammenarbeit ist stärker als ein bloßes Gebot des Zusammenwirkens. Dazu gehört, dass diese Dienstleistungen und technische Zusammenhänge beispielsweise gebündelt und dies auch organisatorisch abgebildet werden. Damit können durchgreifende Effizienzgewinne erzielt und Wohlfahrtseinbußen vermieden werden.

Ausweislich Satz 2 geht das Gesetz bereits derzeit davon aus, dass die Form des gemeinsamen Tätigwerdens nicht die Form des Zusammenwirkens, sondern jene der Zusammenarbeit ist. Insofern ist die Änderung des Satzes 1 eher redaktionell-klarstellend.

§ 103~~77~~^{77a}

Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen

(5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 101 76 Absatz 2 bis 6 gilt entsprechend. **Soweit die juristische Person ausschließlich durch Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder durch solche Hochschulen und das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen errichtet wird und sie inhaltsgleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung wie die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 unterliegt, werden etwaige Mittel des Landes der juristischen Person in Form von Zuschüssen bereitgestellt. Die haushaltrechtliche Behandlung der Zuschüsse erfolgt entsprechend den für Hochschulen geltenden Regelungen.** § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des Hochschulverbunds erlassen.

Amtliche Begründung:

Mit Gesetz betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften vom 29. August 2023 (GV.NRW. S. 1072) wurde die Finanzierung des Promotionskollegs insofern bürokratiearm ausgestaltet, als diese Finanzierung in Form eines Zuschusses und nicht mehr in Form einer Zuwendung erfolgt.

Begründet wurde dies damit, dass es keinen Sinn ergibt, wenn die landesseitige Finanzierung der das Promotionskolleg tragenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Form eines Zuschusses erfolgt, die Finanzierung des Promotionskollegs selbst aber dem Zuwendungsrecht unterliegt, obwohl für diese Hochschulen und das Kolleg die gleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung bestehen (LT-Drs. 18/4184, S. 9).

Es ist insgesamt sachgerecht, dass die Finanzierung sämtlicher nach § 103 durch Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder durch solche Hochschulen und das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen errichteter hochschulübergreifender wissenschaftlicher Einrichtungen entsprechend jener der Hochschulen erfolgt, wenn diese Einrichtungen – wie das Promotionskolleg – inhaltsgleichen Regelungen für die Haushalts- und Wirtschaftsführung wie die Hochschulen unterliegen. Die Änderung bildet diesen Umstand ab. Da die Hochschulwirtschaftsführungsverordnung nicht unmittelbar auf die juristischen Personen nach Satz 1 anwendbar ist, können diese beispielsweise dann Regelungen unterliegen, welche inhaltsgleich zu jenen der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung sind, wenn die entsprechende Geltung der Regelungen der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung angeordnet wird oder nach Satz 5 erlassene Verwaltungsvorschriften diese enthalten.

(8) Hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung oder des Zusammenwirkens zur Erfüllung derartiger

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Aufgaben gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund § 102 ~~77~~ Absatz 3 entsprechend. Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund oder die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund im Rahmen ihrer Aufgaben mit einer Hochschule, einer Behörde oder einer sonstigen Stelle, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnimmt, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung zusammenwirkt, dürfen die nach dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

§ 104 ~~77b~~

Besondere Vorschriften
betreffend die Fernuniversität in Hagen

(4) Zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung kann die Fernuniversität in Hagen das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch Ordnung regeln und dabei von den Bestimmungen der §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen. Werden von diesen Bestimmungen des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen getroffen, bedarf die Ordnung des Einvernehmens des Ministeriums. **Zudem kann das Ministerium zur Verbesserung des Studienerfolgs und der Entwicklung und Verwendung von Online-Lehrangeboten sowie zu ihrer Weiterentwicklung das Nähere zu den Absätzen 1 bis 3 durch Rechtsverordnung regeln und dabei von den Bestimmungen der §§ 48 bis 52, 60 bis 62a sowie 66 abweichende Regelungen treffen.**

§ 105 ~~77e~~

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

§ 106 ~~77d~~

Studium eines Erweiterungsfaches
nach abgeschlossenem Lehramtsstudium

(4) Die sich bewerbende Person wird für das Studium des Erweiterungsfaches des

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 3 beinhaltet eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung und führt somit die im Jahr 2019 neu eingeführte Regelung betreffend ausgewählte Abweichungsbefugnisse von hochschulgesetzlichen Bestimmungen mit Blick auf die Fernuniversität in Hagen fort.

Denn es kann sich als fachlich sinnvoll erweisen, dass wegen des besonderen Bildungsauftrags der Fernuniversität in Hagen von einigen Vorschriften des Hochschulgesetzes, namentlich solchen, bei denen ein Bezug zu Lehre und Studium gegeben ist, abgewichen werden kann. Zur Unterstützung der Fernuniversität kann diese Abweichungsbefugnis zukünftig auch durch das Ministerium in Form einer Rechtsverordnung wahrgenommen werden.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Bachelorstudiums auf ihren Antrag eingeschrieben. Wenn das Studium des Erweiterungsfaches des Bachelorstudiums erfolgreich abgeschlossen worden ist, gilt das Gleiche für das Studium des Erweiterungsfaches des Masterstudiums. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 32 gelten entsprechend.

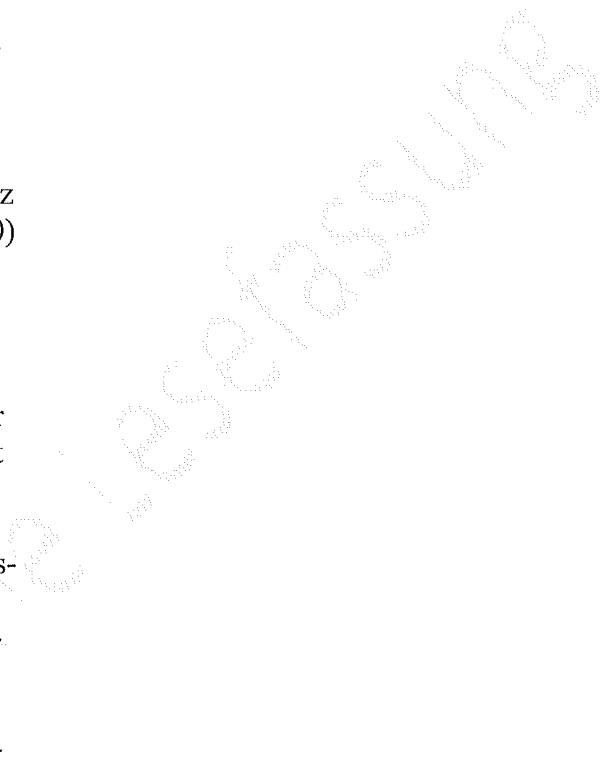
§ 10778

Überleitung des wissenschaftlichen Personals

(1) Soweit Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, ber. S. 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechlichen Stellung. Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an **Fachhochschulen Hochschulen für angewandte Wissenschaften** wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. Soweit an **Fachhochschulen Hochschulen für angewandte Wissenschaften** das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbstständig aus.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.



§ 10879

Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 10778 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen Mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 10778 Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechlichen Stellung an

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 107~~78~~ Absatz 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 109~~80~~

Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 110~~81~~

Zuschüsse

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

(1) Staatlich anerkannte Fachhochschulen **oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften**, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule **oder Hochschule für angewandte Wissenschaften** nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des

Schulgesetzes NRW mit Ausnahme von dessen § 106 Absatz 7 abzuschließen. In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule **oder Hochschule für angewandte Wissenschaften** fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der oder **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach den Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung nicht vorgesehen ist.

§ 11181a

Deutsche Hochschule der Polizei

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

§ 11282

Ministerium; Verwaltungsvorschriften; Gel-
tung von Gesetzen

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

(2) An den Universitäten, **Hochschulen für angewandte Wissenschaften** Fachhochschulen und Universitätskliniken tritt an die Stelle des verfassungsmäßig zuständigen obersten Organs nach §§ 68 und 69 Absatz 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes das Ministerium. Soweit eine Arbeitsgemeinschaft nach § 105a Absatz 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes besteht, der der beteiligte Personalrat angehört, soll es diese anhören.

§ 11382a

Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie, einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

§ 11483

Regelung betreffend die Finanzströme zwischen dem Land und den verselbständigte Hochschulen

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

§ 11584

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen ~~des Hochschulgesetzes in der Fassung~~ dieses Gesetzes anzupassen; **so weit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 64 Absatz 1 Satz 4 widerspricht**, tritt sie am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 27 Satz 1] außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten am ~~31. Dezember 2026 zum 30. September 2020~~ außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften ~~des Hochschulgesetzes in der Fassung~~ dieses Gesetzes in der Fassung ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 27 Satz 1] unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(5) § 17a ist erst ~~mit Wirkung vom~~ ab dem 1. Oktober 2020 **anzuwenden anwendbar**. § 21 Absatz 3 Satz 5 und 6 ist erst ab dem 1. Januar 2031 anzuwenden. § 81 ~~75~~ Absatz 2 § 18 ist erst ~~mit Wirkung~~ ab dem 1. April 2023 anzuwenden. § 106 ~~77~~ ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.

(7) Bis zum 31. Dezember 2029 wird die Einführung des Bachelors im Sinne des § 66 Absatz 1a und bis zum 31. Dezember 2030 die durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a

Amtliche Begründung:

Die Vorschrift regelt die Einführung des durch das Hochschulstärkungsgesetz geschaffenen neuen Regelungsregimes in den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Sie beruht auf bestens erprobten Regelungen des Übergangs früherer Hochschulgesetznovellierungen.

Mit Blick darauf, dass die Regelung zu den Anwesenheitsobliegenheiten bereits jetzt geltendes Recht sind und in Ansehung der hohen Wertigkeit der betroffenen individuellen Rechtsgüter, ist es nicht sachgerecht, dass die Hochschulen in den üblichen Verfahren etwaige bestehenden Regelungen betreffend Anwesenheitsobliegenheiten außer Kraft setzen. Vielmehr treten Anwesenheitsobliegenheiten regelnde Vorschriften der Prüfungsordnungen, die die nunmehr gesetzlich ausdrücklich geregelten Voraussetzungen nicht erfüllen, zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausnahmslos außer Kraft.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 ermöglicht es den Hochschulen, sich auf die Einfügung des § 21 Absatz 3 Satz 5 und 6 einzustellen und die Nachbesetzung des Hochschulrats so mitzustellen, dass dessen Kontinuität auch im Lichte der Gesetzesänderung gewahrt wird. Amtszeiten, die zu dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt bereits laufen, bleiben somit von der Neuregelung des § 21 Absatz 3 Satz 5 und 6 unberührt und können zu Ende geführt werden. Die weiteren Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Es ist sachgerecht, die Auswirkungen der durch Nummer 58 vorgenommenen Änderungen der anerkennungsrechtlichen

des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] vorgenommene Änderung der anerkennungsrechtlichen Vorschriften evaluiert. Der Landtag soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

(8) Die durch Artikel 1 Nummer 58 Buchstabe a des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] vorgenommene Änderung der anerkennungsrechtlichen Vorschriften führt als solche zu keinem Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(9) Redlichkeits- und Integritätsmaßnahmen können auf der Grundlage der Regelungen des Teils 10 nur für Redlichkeits- und Integritätsverstöße verhängt werden, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 1 des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens sowie Fundstelle dieses Gesetzes] begangen oder versucht worden sind. Das Gleiche gilt für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme auf der Grundlage eines Ordnungsverstoßes nach § 51a Absatz 1 Nummer 5 und 6 sowie für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen nach § 51a Absatz 2

Vorschriften zu evaluieren. Dem trägt die Änderung Rechnung.

Amtliche Begründung:

Der neue Absatz 8 stellt sicher, dass die Hochschulen allein aufgrund § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW nicht bestandskräftig abgeschlossene Verfahren wieder aufgreifen müssen.

Damit soll zum einen Rechtssicherheit angesichts des Umstands geschaffen werden, dass sich durch die Änderung des § 63a Absatz 1 die Rechtslage nachträglich zugunsten der von der bisherigen Anerkennungspraxis Betroffenen geändert hat.

Zum anderen wäre der Verwaltungsaufwand eines Wiederaufgreifen abgeschlossener Anerkennungsverfahren für die Hochschulen auch angesichts der erforderlichen Einbindung des Sachverständigen den Kompetenzerwerb fachlich beurteilenden Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler nicht darstellbar, ohne dass Studium und Lehre leiden würden. Auch mit Blick auf die Sicherstellung einer gedeihlichen Lehre und eines sachgerechten Studiums ist daher eine Wiederaufnahme zahlreicher abgeschlossener Anerkennungsverfahren weder bewältigbar noch im Lichte der betroffenen Grundrechte sachgerecht.

Amtliche Begründung:

Zu Satz 1:

Der Schutzbereich des Rückwirkungsverbots des Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes erfasst nicht nur die Rechtsgebiete des Kriminalstraf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, sondern auch das Berufs- und Disziplinarrecht sowie die damit zusammenhängenden verfahrensrechtlichen Vorschriften.

Gleichwohl dürfte sich die beschuldigte Person im Ergebnis nicht erfolgreich auf Vertrauensschutz berufen können. Denn auch

Satz 2 Nummern 5 bis 7. Die §§ 98 bis 100 bleiben unberührt. Innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten von Teil 10 wird dessen Einführung evaluiert. Der für Wissenschaft zuständige Ausschuss des Landtags soll über das Ergebnis in Kenntnis gesetzt werden.

nach geltendem Disziplinarrecht sind die in Rede stehenden Redlichkeits- und Integritätsverstöße sanktionsbewehrt und können mit noch einschneidenderen Maßnahmen sanktioniert werden als mit jenen, die mit dem neuen Teil 10 in das Hochschulrecht eingeführt werden.

Ungeachtet dessen sollen die neuen Redlichkeits- und Integritätsmaßnahmen erst für Verstöße anwendbar sein, die nach dem Inkrafttreten des Hochschulstärkungsgesetzes begonnen oder versucht worden sind. Damit wird die Akzeptanz der neuen Regelungen gestärkt.

Zu Satz 2:

Bei Studierenden fehlt es an einem bestehenden Disziplinarrecht. Hier greift gleichwohl das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot. Satz 2 trägt dem Rechnung.

Zu den Sätzen 4 und 5:

Angesichts der umfangreichen Neuerungen des Teils 10 erscheint die vorgesehene Evaluierungsklausel angezeigt.

221

Artikel 2 Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Das Kunsthochschulgesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

(2) Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind:

1. die Hochschule für Musik Detmold,
2. die Kunstakademie Düsseldorf,

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell und erfolgt auf Wunsch der Hochschule.

3. die ~~Robert Schumann~~ **Robert Schumann**
Hochschule Düsseldorf,
4. die Folkwang Universität der Künste,
5. die Hochschule für Musik und Tanz Köln,
6. die Kunsthochschule für Medien Köln und
7. die Kunsthochschule Münster.

§ 3 Aufgaben

(2) Die Kunsthochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Kunsthochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Die Kunsthochschulen **berücksichtigen tragen** darüber hinaus **die der** Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) **sowie und tragen** den berechtigten Interessen ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 (Änderung § 3 Absatz 4) verwiesen.

(4) Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigen mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern; **das Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766) in der jeweils geltenden Fassung und das Inklusionsgrundsätzege- setz Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils gel- tenden Fassung bleiben unberührt.** Sie fördern die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 (Änderung § 3 Absatz 5) verwiesen.

(6) Die Kunsthochschulen können in ihren Grundordnungen regeln, dass ihr Wirken den Staatsstrukturprinzipien und den Staatszielen der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland entspricht.

(76) Die Grundordnung kann mit Genehmigung des Ministeriums weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

(87) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Kunsthochschulen Vereinbarungen mit Dritten treffen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 4 (Änderung § 3 Absatz 7) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderungen sind redaktionell.

§ 4

Freiheit der Kunst und der Wissenschaft

(2) Die Freiheit der Kunstaustübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung, der Lehre sowie des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des jeweiligen Betriebes sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die Bildung von Schwerpunkten der Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie auf deren Bewertung gemäß § 7 Absatz 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Absatz 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums einschließlich des Klassenprinzips **und der Zuweisung zu einer Klasse nach § 50 Absatz 2 Satz 4** beziehen. Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Kunstaustübung, künstlerischer Entwicklungsvorhaben und der Forschung sowie der Lehre nicht beeinträchtigen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung des Satzes 3 ist notwendige Folge der neuen Zuweisungsmöglichkeit nach § 50 Absatz 2 Satz 4. Die Lehrfreiheit ist mit Blick auf die im Einzelfall deutlich überwiegende Bedeutung des Berufsgrundrechts nicht relevant tangiert.

(3) Alle an der Kunsthochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Kunsthochschulen können das Nähere zu den Sätzen 1 und 2 durch Ordnung regeln. **Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen werden Personen, die einen eigenen wissenschaftlich relevanten Beitrag geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren genannt. Soweit möglich, wird ihr Beitrag gekennzeichnet.** Die disziplinar-, arbeits- und prüfungsrechtlichen Bestimmungen bleiben **vorbehaltlich des § 67a** unberührt. **Die Kunsthochschulen können ihre Feststellungen im Einzelfall veröffentlichen, wenn das Fehlverhalten veröffentlichte Schriften oder Forschungsergebnisse betrifft.**

§ 6 Entwicklungsplanung; Hochschulverträge

(1) Die Entwicklungsplanung des Kunsthochschulwesens erfolgt durch das Ministerium und die Kunsthochschulen unter der Gesamtverantwortung des Landes. Zur Steuerung des Kunsthochschulwesens entwickelt das Land **verbindliche** strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die kunsthochschulindividuelle Profilbildung unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen abgestimmt.

(2) Das Ministerium schließt mit jeder Kunsthochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele **in Schriftform oder einer gleichwertigen Form mit Eindeutigkeitsgewähr**. Diese Hochschulverträge beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Kunsthochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil der Finanzierung nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 5 (Änderung § 4 Absatz 4) verwiesen.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 6 (Änderung § 6 Absatz 1) verwiesen.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 6 (Änderung § 6 Absatz 2) verwiesen.

§ 7 Qualitätssicherung

(1) Die Besonderheiten der Kunsthochschulen erfordern Ausnahmen vom Grundsatz der Akkreditierung in künstlerischen Studiengängen. Die Studiengänge sind grundsätzlich nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (GV. NRW. S. 806) und der auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften unter Berücksichtigung der besonderen Aufgaben der Kunsthochschulen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 sind nach Maßgabe von Vereinbarungen zwischen dem Ministerium und der Kunsthochschule zulässig. **Im Falle einer Ausnahme nach Satz 4 ist die Qualitätssicherung auf angemessene Weise sicherzustellen. Das Ministerium kann Vorgaben hinsichtlich dieser Qualitätssicherung erlassen und zudem veranlassen, dass der Kunsthochschulbeirat die Qualitätssicherung bewertet. Die Sätze 5 und 6 gelten auch für bereits zugelassene Ausnahmen.** Das Ministerium ist zuständige Landesbehörde im Sinne der Regelungen des Studienakkreditierungstaatsvertrags, insbesondere im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 bis 5 sowie 16 des Studienakkreditierungstaatsvertrags.

Amtliche Begründung:

Die neue Vorschrift stärkt die Qualitätssicherung insbesondere im Bereich der Freien Kunst und stützt damit die hohe Qualität der künstlerischen Ausbildung in diesem Bereich.

Die Qualitätssicherung muss in sämtlichen Studiengängen gewährleistet sein. In Studiengängen, in denen ein Akkreditierungsverfahren durchlaufen werden soll, ist davon auszugehen, dass die Qualitätssicherung gewahrt ist.

In Studiengängen, in denen kein Akkreditierungsverfahren durchlaufen werden soll, ist die Qualitätssicherung auf andere angemessene Weise sicherzustellen, beispielsweise durch die Entwicklung eines Qualitätssicherungskonzepts.

Nach Satz 7 erfasst die neue Vorschrift auch bereits bestehende Ausnahmen. Insbesondere die Kunstakademien sind daher gehalten, Qualitätssicherungskonzepte zu entwickeln.

Das Betreiben der Studiengänge, für die eine Ausnahme nach Satz 4 erteilt worden ist, bleibt von der Neuregelung unberührt.

§ 9a Digitalisierung in der Kunsthochschule

(1) Die Kunsthochschulen berücksichtigen die fortschreitende Entwicklung der Digitalisierung einschließlich ihrer Chancen und Risiken und ihre Folgen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Kunst. Sie nutzen hierbei Synergie- und Skaleneffekte, insbesondere durch Zusammenarbeit nach Maßgabe von Absatz 3. Sie tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Entwicklung Künstlicher Intelligenz und anderer transformativer digitaler Technologien angemessen Rechnung. Sie schützen

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zu § 8a des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer 8) wird verwiesen.

ihre Informationen, ihre Informations- und Kommunikationstechnologien (IT) sowie ihre diesbezügliche Infrastruktur nach Maßgabe des § 9b.

(2) Die Kunsthochschulen können ergänzend Lehrangebote in Form elektronischer Information und Kommunikation (Online-Lehrangebote) sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente entwickeln. Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit sowie zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten und den Maßnahmen nach Satz 1 Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Landtag das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie der Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente regeln.

(3) Die Kunsthochschulen arbeiten hinsichtlich der Digitalisierung ihrer Prozesse untereinander zusammen, indem sie gemeinsame hochschulübergreifende IT-Dienste betreiben oder im Sinne des § 71 Absatz 2 eine gemeinsame Einheit der Digitalisierung errichten. Das Ministerium kann das Nähere zu der Zusammenarbeit nach Satz 1 regeln.

Amtliche Begründung:

Mit der neuen Regelung werden die entsprechenden Regelungen des Hochschulgesetzes kunststoffin auf den Bereich der Kunsthochschulen übertragen.

Amtliche Begründung:

Mit der neuen Regelung werden die entsprechenden Regelungen des Hochschulgesetzes kunststoffin auf den Bereich der Kunsthochschulen übertragen. Die Errichtung einer gemeinsamen Betriebseinheit der Kunsthochschulen gemäß § 71 Absatz 2 als „Geschäftsstelle IT und digitale Unterstützungsprozesse an den nordrhein-westfälischen staatlichen Kunsthochschulen“ ist in der „Vereinbarung zur Cybersicherheit“ bereits mit den Kunsthochschulen vereinbart worden.

§ 9b Informations- und Cybersicherheit

(1) Die Kunsthochschulen schützen ihre Informationen, ihre IT und ihre diesbezüglichen Strukturen gegen Angriffe auf die Informations- und Cybersicherheit mit dem Ziel der Sicherstellung ihrer

Amtliche Begründung:

Hinsichtlich der Begründung wird auf die Begründung zu § 8b des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer 8) verwiesen.

Handlungsfähigkeit. Dabei gehen sie nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften vor.

(2) Die Kunsthochschulen bestellen gemeinsam eine zentrale Beauftragte oder einen zentralen Beauftragten für Informati onstechnik (Chief Information Officer). Sie oder er hat ein direktes Vortragsrecht bei den Rektoraten der Kunsthochschulen und ist insbesondere zuständig für

- 1. die Fortentwicklung einer an einheitlichen Grundsätzen und Prozessen ausgerichteten Informationstechnik der Kunsthochschulen,**
- 2. die Koordinierung der kooperativen Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus dem Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, und dem E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen ergeben,**
- 3. die Bereitstellung von hochschulübergreifender Informationstechnik und anderen Infrastrukturen durch ihr oder ihn oder einem Dienstleister, den sie oder er gegenüber weisungsbefugt ist, unter Beteiligung der oder des Beauftragten für Informationssicherheit (Chief Information Security Officer),**
- 4. die Koordination von informationstechnischen Vorhaben unter den Kunsthochschulen,**
- 5. die Zusammenarbeit mit der Digitalen Hochschule NRW und den Hochschulen in Bezug auf die Informationstechnik.**

Dezentrale informationstechnische Vorhaben ihrer jeweiligen Kunsthochschule stimmen die Kanzlerin oder der Kanzler vor der Umsetzung mit der oder dem Chief Information Officer ab. Sollte die oder der Chief Information Officer der Auffassung sein, dass sich durch eine Zusammenarbeit der Kunsthochschulen Synergie- und Skaleneffekte ergeben könnten, kann sie oder er dem geplanten Vorhaben der einzelnen Kunsthochschule widersprechen; in diesem

Amtliche Begründung:

Die verpflichtende Einführung eines hauptberuflich tätigen CIO ist im Bereich der Kunsthochschulen als eher kleine Organisationseinheiten nicht sachgerecht. Eine diesbezügliche Kooperation unter den Kunsthochschulen und die damit einhergehende Bestellung einer oder eines gemeinsamen Beauftragten für Informationstechnik (CIO) ist daher naheliegend, insbesondere auch unter dem Aspekt einer synergetischen sowie nachhaltigen (Weiter-)Entwicklung der IT-Strategie bzw. der IT-Strukturen an den Kunsthochschulen. Hinzu kommt die Steuerung des gemeinsamen Verbundrechenzentrums der Kunsthochschulen bei einem IT-Dienstleister für die hochschulübergreifenden IT-Dienste. Durch die Schwerpunktsetzung auf die Kooperation unter den Kunsthochschulen sowie die Dienstleistersteuerung ergeben sich Abweichungen zu der Aufgabenbeschreibung des CIOs einer Hochschule.

Angesichts dessen, dass eine Kooperation unter den Kunsthochschulen naheliegend ist, kann die oder der CIO sofern sie oder er der Auffassung ist, dass sich durch eine Zusammenarbeit der Kunsthochschulen Synergie- und Skaleneffekte ergeben könnten, dem geplanten Vorhaben der einzelnen Kunsthochschule widersprechen. Im Falle eines solchen Widerspruchs ist es allerdings sachgerecht, dass sie oder er der Kanzlerin oder dem Kanzler in angemessener Frist ein hochschulübergreifendes Konzept zur Erreichung von Synergie- und Skaleneffekten vorlegt. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Rektorat.

Wenn eine Einigung erzielt worden ist, ist der Widerspruch hingegen obsolet.

Kann dem Widerspruch nicht abgeholfen werden, kann die oder der CIO die Maßnahme an das MKW zur endgültigen Entscheidung vorlegen.

Falle legt sie oder er in angemessener Frist ein hochschulübergreifendes Konzept zur Erreichung von Synergie- und Skaleneffekten vor. Erfolgt keine Einigung zwischen der Kanzlerin oder dem Kanzler und der oder dem Chief Information Officer, entscheidet das Rektorat. Die Entscheidung über den Widerspruch ergeht schriftlich oder elektronisch. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann die oder der Chief Information Officer innerhalb einer Woche nach der Entscheidung nach Unterrichtung des Rektorates die Maßnahme dem Ministerium zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zur endgültigen Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen.

(3) Die Kunsthochschulen bestellen gemeinsam eine oder einen Chief Information Security Officer, die oder der ein direktes Vortragsrecht bei den Rektoraten der Kunsthochschulen hat und den Informationssicherheitsprozess der Kunsthochschulen gemäß einer vom Ministerium bestimmten Methodik steuert, koordiniert und die Rektorate dabei unterstützt, gemeinsame Richtlinien und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen. Darüber hinaus berichtet sie oder er über den aktuellen Stand zur Informationssicherheit an die Rektorate, koordiniert Maßnahmen zur Sensibilisierung der Hochschulangehörigen und berät und unterstützt die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in allen Belangen der Informationssicherheit. Sie oder er ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen. Die Funktion der oder des Chief Information Security Officer kann nicht mit der Funktion der oder des Chief Information Officer verbunden werden; die oder der Chief Information Officer ist der oder dem Chief Information Security Officer nicht fachlich oder dienstlich vorgesetzt.

(4) Die oder der Chief Information Officer ist hauptberuflich tätig und muss eine abgeschlossene Hochschulausbildung und

Amtliche Begründung:

Satz 4 soll sicherstellen, dass der CISO eine unabhängige Stellung gegenüber dem CIO hat, auch wenn beide in einer gemeinsamen Betriebseinheit der Kunsthochschulen gemäß § 72 Absatz 2 angesiedelt sind. Es darf nicht die Situation entstehen, dass der CIO Vorgesetzter des CISO wird. Diese unabhängige Stellung des CISO gemäß BSI-Standard 200-2 hat das Land mit den Hochschulen in § 3 Absatz 2 der „Vereinbarung zur Informationssicherheit“ festgelegt.

Amtliche Begründung:

eine der Aufgabenstellung angemessene Berufserfahrung besitzen.

(5) Die Kanzlerinnen und Kanzler der Kunsthochschulen unterstützen die oder den Chief Information Officer bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Die oder der Chief Information Officer ist ihnen gegenüber berichts- und rechenschaftspflichtig.

(6) Die Kunsthochschulen gewährleisten ein angemessen hohes Niveau ihrer Informations- und Cybersicherheit sowie der Resilienz ihrer Informationsinfrastrukturen nach dem Stand der Technik.

(7) Die Kunsthochschulen richten ein Informationssicherheitsmanagementsystem auf der Basis einer gemeinsamen Leitlinie zur Informationssicherheit ein und arbeiten bei der Erfüllung dieser Aufgabe sowie ihrer Aufgabe nach Absatz 3 gemäß § 71 Absatz 4 untereinander sowie mit den Hochschulen zusammen.

Es wird auf die Begründung zu § 8b des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer 8) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu § 8b des Hochschulgesetzes (Artikel 1 Nummer 8) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Cyberangriffe häufen sich mittlerweile an den Hochschulen nicht nur in Nordrhein-Westfalen. Groß angelegte Cyberangriffe, mit oft weitreichenden und kostenintensiven Folgen, beschäftigen die Hochschulen ggf. wochenlang und beeinträchtigen die Geschäftsprozesse teilweise bis hin zur Verschiebung von Prüfungen und Einschreibungsphasen. Die Angriffe werden immer komplexer und es werden verschiedenste Einfallstore und Angriffsmethoden genutzt. Vor diesen Angriffen müssen sich die Kunsthochschulen schützen. Absatz 6 sichert dies regulatorisch.

Amtliche Begründung:

Ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS) stellt die Grundlage dafür dar, die Informationssicherheit an den Kunsthochschulen dauerhaft zu definieren, zu steuern, zu kontrollieren, aufrechtzuerhalten und fortlaufend zu verbessern. Grundlage hierfür ist eine Leitlinie für Informationssicherheit, in der die verbindlichen Grundsätze und das anzustrebende Niveau der Informationssicherheit festgelegt wird. Sie beschreibt in einem für alle Mitarbeitenden verständlichen Detaillierungsgrad die angestrebten Sicherheitsziele und den organisatorischen Rahmen für deren Umsetzung. Nach Maßgabe von § 9a Absatz 1 arbeiten die Kunsthochschulen bei der Digitalisierung eng zusammen, daher ist es notwendig, dass sie sich eine gemeinsame Leitlinie zur Informationssicherheit geben, die von den jeweiligen Rektoraten verabschiedet und deren Umsetzung durch den Chief Information Security Officer koordiniert wird.

(8) Die Kunsthochschulen melden Sicherheitsvorfälle, die die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Integrität ihrer Informationen, IT-Anwendungen, IT-Systeme oder IT-Dienste gefährden, dem Ministerium. Näheres zu Sicherheitsvorfällen und den Meldewegen regelt das Ministerium.

Amtliche Begründung:

Das Land steht nicht nur in einem engen Austausch mit den Kunsthochschulen zu Fragen der Digitalisierung, sondern unterstützt auch IT-Fachverfahren (wie z.B. die Beantragung von BAföG) an den Hochschulen und Studierendenwerken. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass das Land frühzeitig von Sicherheitsvorfällen an den Hochschulen erfährt. Etwaige Meldepflichten aus anderen gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Mitglieder und Angehörige

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Kunsthochschule die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Lehrbeauftragten, die nebenberuflich mit Ausnahme der nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, vorübergehend oder gastweise an der Kunsthochschule Tätigen, die künstlerischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer, **und** Gasthörerinnen und Gasthörer **und eingeschriebenen Frühstudierenden** an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen. Die Grundordnung kann zudem bestimmen, dass außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder die Privatdozentinnen und Privatdozenten Mitglieder der Hochschule sind; soweit diese nicht aus anderen Gründen Mitglieder der Hochschule sind, nehmen sie an Wahlen und Abstimmungen nicht teil.

§ 11

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung in Satz 1 wird der einschreibungsrechtliche Status des eingeschriebenen Frühstudierenden etabliert und es den Kunsthochschulen auf diese Weise ermöglicht, Frühstudierende als solche einzuschreiben, ohne dass diese Mitglieder der Kunsthochschule nach Absatz 1 Satz 1 werden. Denn mit dem mitgliedschaftlichen Status würden auch die Rechte und Pflichten ordentlicher Studierender einhergehen. Allerdings sind die Frühstudierenden typischerweise noch minderjährig und entsprechend schützenswert. Die Aufgaben ordentlicher Studierender, bspw. die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Kunsthochschule, die Übernahme von Funktionen in der Selbstverwaltung, Verschwiegenheitspflichten und das Recht, Mitgliederinitiativen zu beantragen, sind umfangreich und können erheblich in die Rechte der betroffenen minderjährigen Frühstudierenden eingreifen. Zu deren Schutz sichert die Änderung ab, dass Frühstudierende nur Angehörige der Kunsthochschule sind.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 10 (Änderung § 10 Absatz 1) verwiesen.

nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, entscheidet, von der Weiterführung abzusehen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. **§ 67a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 87 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.**

§ 12a

Geschlechtergerechte Zusammensetzung von Gremien

(4) Ergibt sich durch die Arbeit in Gremien, insbesondere durch eine mehrfache Mitgliedschaft in Gremien, in der Person eines Mitglieds eine übermäßige Belastung, die auf das Gebot der geschlechtssparitätschen Besetzung von Gremien gemäß Absatz 1 zurückzuführen ist, so wird dieses Mitglied angemessen entlastet. Eine übermäßige Belastung im Sinne des Satzes 1 liegt dann vor, wenn eine Person im Vergleich zum durchschnittlichen Gremienmitglied der Kunsthochschule mehr als das Eineinhalbache an Gremienmitgliedschaf-ten innehat. Das Nähere regelt die Kunsthochschule durch Ordnung.

§ 14

Wahlen zu den Gremien

(2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums **oder dessen Stellvertretung** Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 12 (Änderung § 11b Absatz 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 14 (Änderung § 13 Absatz 2) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 14 (Änderung § 13 Absatz 3) verwiesen.

Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit eines Gremiums eines seiner Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Kunsthochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation).
Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.

§ 19

Kanzlerin oder Kanzler

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. ~~und für die Dauer von sechs Jahren zur Beamten oder zum Beamten auf Zeit ernannt; die Kunsthochschule hat ein Vorschlagsrecht. Die Wahl Ernennung~~ setzt voraus, dass die zu besetzende Stelle zuvor öffentlich ausgeschrieben worden ist. Die oder der Gewählte wird dem Ministerium zur Ernennung oder Bestellung durch das Ministerium vorgeschlagen. **Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Zum oder nach Ablauf der zweiten Amtszeit entscheidet das Ministerium im Benehmen mit der Kunsthochschule über eine weitere Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers, in diesem Fall kann auf eine Ausschreibung nach Satz 2 verzichtet werden. Im Falle der ersten Wiederwahl erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit; die Kanzlerin oder der Kanzler ist verpflichtet, das Amt aufgrund eines zweiten Ernennungsvorschlags der Kunsthochschule weiterzuführen. Wer vor der Ernennung auf Zeit im öffentlichen Dienst beschäftigt war,**

Amtliche Begründung:

Die dienstrechtliche Stellung der Kanzlerin bzw. des Kanzlers soll künftig dergestalt geregelt werden, dass diese nicht mehr ab der zweiten Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt werden, sondern die Ernennung ausschließlich in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt. Die bisherige Regelung hat sich nicht bewährt. Die Kanzlerin bzw. der Kanzler führt nach dem Hochschulorganisationsmodell des Kunsthochschulgesetzes nicht nur die Geschäfte der Verwaltung der Hochschule und ist Beauftragte bzw. Beauftragter des Haushalts, sondern ist zudem hochschulpolitisch mandatiert, indem sie bzw. er an den Leitungsaufgaben der Kunsthochschule insgesamt mitwirkt. Nunmehr erfolgt hinsichtlich der Ausgestaltung als Beamtenverhältnis auf Zeit eine Angleichung an das bereits seit dem Hochschulfreiheitsgesetz geltende Recht betreffend die Kanzlerinnen und Kanzler an den staatlich getragenen Hochschulen. Die mit der Ausgestaltung als Beamtenverhältnis auf Zeit im Bereich der hauptamtlichen Leitungämter an Hochschulen einhergehende Durchbrechung

~~ist nach Ablauf der Amtszeit und ohne Ernen-
nung auf Lebenszeit auf Antrag, der binnen
drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit beim
Ministerium gestellt werden muss, in eine
Rechtsstellung zu übernehmen, die der frühe-
ren vergleichbar ist. Die Kanzlerin oder der
Kanzler muss eine abgeschlossene Hoch-
schulausbildung und eine der Aufgabenstel-
lung angemessene Berufserfahrung besitzen;
die Vorschriften über die Laufbahnen sind
nicht anzuwenden. Wiederernennung ist zu-
lässig. Sie oder er ist, soweit andere Ge-
setze oder Verordnungen nicht etwas an-
deres bestimmen, im Falle ihres oder sei-
nes Rücktritts oder nach Ablauf oder nach
einer sonstigen Beendigung der Amtszeit
verpflichtet, das Amt bis zur Ernennung
einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers,
längstens jedoch für drei Jahre, weiterzu-
führen. Dies gilt nicht, wenn das Ministe-
rium im Benehmen mit der Kunsthoch-
schule entscheidet, von der Weiterführung
abzusehen. Sie oder er ist aus dem Beam-
tenverhältnis auf Zeit zu entlassen, wenn
sie oder er der Verpflichtung zur Weiter-
führung des Amtes nicht nachkommt. § 4
Satz 5 des Landesbeamten gesetzes bleibt
unberührt; die §§ 31 und 32 des Landesbe-
amten gesetzes finden in den Fällen des Sat-
zes 8 bis zur Ernennung einer Nachfolge-
rin oder eines Nachfolgers, längstens je-
doch drei Jahre nach Erreichen der Regel-
altersgrenze, keine Anwendung. Die
Kunsthochschule ergreift in den Fällen des
Satzes 8 unverzüglich die erforderlichen
Maßnahmen mit Blick auf die Ernennung
einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.~~

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt; die Vorschriften über die Laufbahnen sind nicht anzuwenden. Wer vor der Ernennung im öffentlichen Dienst beschäftigt war, ist nach Ablauf der Amtszeit als Kanzlerin oder Kanzler auf Antrag, der binnen drei Monaten nach Ablauf der Amtszeit beim Ministerium gestellt werden muss, in eine Rechtsstellung zu übernehmen, die der früheren vergleichbar ist. Steht die Gewählte oder der Gewählte in

des Lebenszeitprinzips genügt dabei den einschlägigen verfassungsrechtlichen Vorgaben unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. insofern BVerfG, Beschluss v. 24.04.2018, Az.: 2 BvL 10/16.

Die Möglichkeit der förmlichen Wahl bezieht sich damit zukünftig auf die erste und zweite Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers. Die Entscheidung des Ministeriums über eine dritte Amtszeit und anschließende Amtszeiten der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers erfolgt nach Satz 6 im Benehmen mit der Kunsthochschule. Zuständig für die Erteilung des Benehmens ist gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 3 der Senat. Die Entscheidung der Hochschule wird seitens des Ministeriums angemessen berücksichtigt.

Die Regelungen zur Fortführung des Amtes bis zur Ernennung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers dienen der Ämter- und Organstabilität und entsprechen den diesbezüglichen Regelungen des § 20 Absatz 4 des Hochschulgesetzes.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 Hochschulgesetz oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für die Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses; die Berechtigung zur Kunst, Forschung und Lehre bleibt unberührt. Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis während der Dauer des Zeitbeamtenverhältnisses fort; § 16 Absatz 4 des Landesbeamten gesetzes ist nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 3~~2~~ Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20 Senat

(1) Der Senat ist unbeschadet anderer in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;
2. Erlass und Änderung von Rahmenordnungen, **auch Rahmenprüfungsordnungen**, und Ordnungen der Kunsthochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
3. Vorschlag zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers **oder Herstellung des Benehmens nach Maßgabe des § 19 Absatz 2 Satz 6 und 9**;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Kunst, Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Kunstausübung und des Studiums, die die gesamte Kunsthochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Grundordnung wird vom Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.



Amtliche Begründung:

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a) verwiesen.

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 3 ergibt sich aus den Änderungen des § 19 Absatz 2. Die Entscheidungsfindung zur Herstellung des Benehmens kann auch durch eine Wahl erfolgen.

§ 22

Gleichstellungsbeauftragte; gleichstellungsbezogene Mittelvergabe

(5) Bei der Mittelvergabe an die Kunsthochschulen und in den Kunsthochschulen ist der Gleichstellungsauftrag angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die **im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten und der Studierenden stehende** Ausstattung und Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten **und ihrer Stellvertreterinnen**.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 21 (Änderung § 24 Absatz 5) verwiesen.

§ 27

Allgemeine Vorschriften
für das Hochschulpersonal

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben

1. zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung), und

2. während der Vorlesungszeit an der Hochschule anwesend sein muss.

In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Fachbereichsleitung abweichend von der Regellehrverpflichtung des einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung). **In der Rechtsverordnung können zudem Regelungen betreffend die Anrechnung von Lehrtätigkeiten in Reformmodellen des Studiums nach § 50 Absatz 2a getroffen werden. Ferner kann das Ministerium anordnen, dass einzelne oder sämtliche Mitglieder des Rektorats**

1. in dem angeordneten Umfang an der Hochschule anwesend sein müssen und

2. ihre Wohnung so zu nehmen haben, dass sie in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt werden, insbesondere dass sie ihre Wohnung innerhalb einer bestimmten

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung des Absatzes 3 wird ein neues Konzept von Anwesenheitsverpflichtungen implementiert.

Die Änderung in Satz 1 greift die mit dem technischen Fortschritt einhergehenden Entwicklungen in der Lehre hinsichtlich der Anwesenheiten insbesondere des professoralen Personals auf. Der Verordnungsgeber wird seine Maßnahmen im Lichte der Sicherung der Qualität der künstlerischen Lehre treffen.

Ähnliche Regelungen gibt es auch in den anderen Ländern. Konkret für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer trifft § 45 des baden-württembergischen Hochschulgesetzes eine ähnliche Regelung. Hierzu zählt insbesondere, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verpflichtet sind, während der Vorlesungszeit an den Hochschulen anwesend zu sein, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehrverpflichtung sowie der Prüfungs- und Beratungsaufgaben und anderer Dienstaufgaben, insbesondere solche in der Selbstverwaltung, gewährleistet ist. Aber auch in der vorlesungsfreien Zeit sind sie zu angemessener Anwesenheit und Erreichbarkeit verpflichtet. Im Übrigen richtet sich die Anwesenheitspflicht der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach den ihnen obliegenden Dienstaufgaben.

Satz 4 ermächtigt zum Erlass einer speziell auf die Mitglieder des Rektorates bezogenen Residenzpflichtregelung. Im Vordergrund steht hier

Entfernung von der Hochschule zu nehmen haben.

die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Rektorats und seiner Aufgabenwahrnehmung. Eine weitreichende Anwesenheit an der Hochschule ist hier erfahrungsgemäß unerlässlich.

Als Residenzpflicht wird die Pflicht der Beamtin oder des Beamten verstanden, seine Wohnung so zu nehmen, dass sie oder er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer oder seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

Eine entsprechende Regelung befindet sich in zahlreichen anderen Beamtenrechten, so beispielsweise in § 72 Absatz 1 des Bundesbeamten gesetzes, Artikel 74 Absatz 1 des Bayerischen Beamten gesetzes oder § 54 des Landesbeamten gesetzes des Landes Baden-Württemberg.

Zu Satz 3 wird auf Art. 1 Nr. 28 (Änderung § 33 Absatz 5) verwiesen.

§ 28

Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Kunsthochschule obliegenden Aufgaben in Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausübung, Forschung und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbstständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Kunsthochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Kunsthochschule nach § 3 wahrzunehmen. **Sie stellen die für die Aufgabenwahrnehmung erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen sicher.** Kunstausübung im Auftrag Dritter zählt nicht zu den Aufgaben nach Satz 1.

Amtliche Begründung:

Die Änderung stellt angesichts des § 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes klar, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen müssen. Mit Blick darauf, dass für die Berufung in das Beamtenverhältnis ohnehin die Beherrschung der deutschen Sprache als allgemeiner Gesichtspunkt der Befähigung zu berücksichtigen ist, dürfte die Regelung insbesondere für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis Wirkung entfalten. Liegen entsprechende Deutschkenntnisse ausnahmsweise nicht vor, hat die Hochschullehrerin oder der Hochschullehrer nach dem neuen Satz 3 die Kommunikation durch die Beauftragung eines Dolmetschers auf eigene Kosten sicherzustellen.

§ 31

Berufungsverfahren

(1) Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wird

auszuschreiben; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben **hinreichend konkret** angeben. Von der Ausschreibung einer Professur kann in den folgenden Fällen ausnahmsweise abgesehen werden:

1. wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
2. in begründeten Fällen, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll,
3. wenn eine nebenberufliche Professorin oder ein nebenberuflicher Professor in ein hauptberufliches Dienstverhältnis berufen werden soll,
4. wenn durch das Angebot der Professur die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann; dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt,
5. wenn eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler oder eine Künstlerin oder ein Künstler, bei denen die Einstellungsvoraussetzungen einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 29 vorliegen und die oder der in besonderer Weise fachlich sowohl qualifiziert als auch mit der berufungswilligen Kunsthochschule verbunden ist, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; dabei muss die Nachwuchswissenschaftlerin oder der Nachwuchswissenschaftler ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung, welche dem Berufungsverfahren auf eine Juniorprofessor gleichwertig ist, erhalten haben, oder

verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

6. wenn die Professur, auf die berufen werden soll, aus einem hochschulübergreifenden Förderprogramm finanziert wird, dessen Vergabebestimmungen eine Ausschreibung und ein Auswahlverfahren mit externer Begutachtung vorsehen, welches einem Berufungsverfahren auf eine Professur gleichwertig ist.

Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 trifft das Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Rektorat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenbeschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und künstlerischen Aufgaben oder Forschungsaufgaben ausreichend begründen; **Absatz 5 bleibt unberührt**. Ihm sollen für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Kunsthochschulbereichs beigefügt werden, **welche die Einzelvorschläge auch vergleichend bewerten**.

(4) Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die Berufungsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. Die Berufungsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die

Amtliche Begründung:

Hinsichtlich der Änderung des Absatzes 3 Satz 1 wird auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 3 des Hochschulgesetzes verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

Die Änderung des Absatzes 3 Satz 2 dient der Qualitätssicherung und unterstreicht die Wichtigkeit einer vergleichenden Betrachtung der jeweiligen Einzelvorschläge untereinander.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 4 des Hochschulgesetzes wird verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen; **Absatz 5 bleibt unberührt. Die Berufungsordnung kann zudem regeln, dass die Bewerberinnen und Bewerber erklären müssen, dass ihre der Bewerbung zugrunde gelegten Veröffentlichungen und sonstigen Forschungsergebnisse wissenschaftlich redlich unter Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zustande gekommen sind.** Der Berufungskommission sollen auswärtige Mitglieder angehören; ihre Mitglieder werden vom Rektorat ernannt. Der Fachbereich kann hierzu Vorschläge unterbreiten; § 30 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Rektorin oder der Rektor kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) Die Berufungskommission stellt vor der Sichtung und Prüfung der eingegangenen Bewerbungen im Benehmen mit der oder dem Berufungsbeauftragten hinreichend konkret diejenigen Entscheidungskriterien einschließlich der Kriterien der Leistungsbewertung auf, die vorliegen müssen oder ansonsten von Relevanz sein können, damit eine Person Gegenstand des Vorschlags des Fachbereichs nach Absatz 3 sein kann; hierbei ist sicherzustellen, dass das Kriterium der pädagogischen Eignung in besonderer Weise abgebildet wird. Die Kriterien nach Satz 1 sind aktenkundig zu machen. Eine Änderung dieser Kriterien während der weiteren Tätigkeit der Berufungskommission ist unzulässig. Die Prüfung der Bewerbungen und die Begründung der Entscheidung, welche Person an welcher Stelle des Berufungsvorschlags gelistet wird, erfolgt ausschließlich anhand der Kriterien nach Satz 1.

(65) Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 38 Absatz 6 des Hochschulgesetzes wird verwiesen. Kunsthochschulspezifika sind nicht ersichtlich.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 32

Dienstrechtlche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(2) Die Kunsthochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle **oder, im Falle der vorübergehenden Verhinderung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle, bis zum Wegfall der Verhinderung** für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen nach § 29 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen. Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis. **Die Kunsthochschule kann der Vertreterin oder dem Vertreter einer Professur, deren Aufgaben auf künstlerischem Gebiet liegen, für die Dauer der Professurvertretung die Berechtigung verleihen, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.**

§ 34

Außerplanmäßige Professur, Honorarprofessur, Gastprofessur

(3) Die Bezeichnungen werden von der **Rektorin oder dem Rektor auf Vorschlag des Fachbereichsrates Kunsthochschule** verliehen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Außerordentliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sind befugt, die Bezeichnung Professorin oder Professor zu führen.

(5) Die **Kunsthochschule kann Rektorin oder der Rektor kann auf Vorschlag des Fachbereichsrates** für Aufgaben, die von Professorinnen oder Professoren wahrgenommen sind, für einen im Voraus begrenzten Zeitraum Professorinnen oder Professoren anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus

Amtliche Begründung:

Im Bereich der Kunsthochschulen sind in den künstlerischen Fächern geregelte Qualifikationswege mit eigenen Abschlüssen wie Promotion, Juniorprofessur oder Habilitation nicht vorhanden. Angesichts dessen ist es sachgerecht, den Professurvertretungen die Führung einer Bezeichnung zu erlauben, die ihren Qualifikationsstand widerspiegelt.

Im Übrigen wird auf die Begründung zur Änderung des § 39 Absatz 2 des Hochschulgesetzes verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung zeichnet auf Wunsch der Kunsthochschulen die gegebene Organzuständigkeit parallel zur Berufung auf eine Professur nach.

Amtliche Begründung:

Auf die Begründung zur Änderung des § 34 Absatz 3 wird verwiesen.

der künstlerischen oder wissenschaftlichen Praxis mit der Qualifikation zur Professur nach § 29 als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. Sie führen für die Dauer ihrer Bestellung die Bezeichnung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“; mit Erlöschen, Widerruf oder Rücknahme der Bestellung erlischt auch die Befugnis zur Führung dieser Bezeichnung. § 10 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 37

Künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Kunsthochschulen

(3) Die künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ihnen soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch angemessen Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere künstlerische Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet tätig sind. **Bei der Ausgestaltung der Befristung der Dienstverhältnisse sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die besonderen Bedürfnisse der sich qualifizierenden Personen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung angemessen zu berücksichtigen.**

Amtliche Begründung:

Nach den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) verlängert sich die insgesamt zulässige Befristungsdauer in der Qualifizierungsphase bei Vorliegen einer Behinderung im Sinne des SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre (§ 2 Absatz 1 Satz 6 WissZeitVG). Eine ähnliche Regelung existiert bei der Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren, vgl. § 2 Absatz 1 Satz 4 WissZeitVG. Allerdings sieht das WissZeitVG bei Behinderung und chronischer Erkrankung – anders als zum Beispiel bei Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung oder Pflege eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren oder pflegebedürftiger sonstiger Angehöriger gewährt werden – keine automatische Verlängerung des Arbeitsvertrages vor, sondern lediglich eine Verlängerungsoption.

Die Ergänzung des neuen Satzes 3 regelt deshalb organisationsrechtlich, dass die Hochschule als Arbeitgeber bei ihrem Befristungsmanagement die Belange behinderter und chronisch erkrankter Menschen besonders berücksichtigen soll. Sofern die Behinderung bzw. chronische Erkrankung schon zu Beginn des Arbeitsverhältnisses besteht, kann von vornherein bei der Gestaltung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses hierauf abgestellt werden. Sofern die Behinderung oder chronische Erkrankung später auftritt, ist dies bei der Frage

(5) Künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung herausragender künstlerischer Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. **Absatz 3 Satz 3 gilt für die Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis entsprechend.**

(8) Für die Beschäftigung als künstlerische Mitarbeiterin oder als künstlerischer Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 5 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 6, Absatz 7 und Absatz 7a entsprechend. Darüber hinaus gelten **unbeschadet des Absatzes 9 §§ 121 +22 Absatz 2, § 125 +26** Absatz 2 und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(9) Abweichend von § 121 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes können künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, nach Maßgabe kunsthochschulischer Regelungen Erholungsurlaub auch in der Vorlesungszeit nehmen.

(10) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten die Absätze 1 bis 98 sinngemäß. Dabei kann bei der Einstellung in ein befristetes Dienstverhältnis ergänzend zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 die Promotion gefordert werden, wenn sie für die vorgesehene Dienstleistung erforderlich ist. Bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Dienstverhältnis wird zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 4 Satz 1 für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige

der Verlängerung der Dauer des befristeten Arbeitsvertrages zu berücksichtigen.

Amtliche Begründung:

Der neue Satz 2 erweitert die organisationsrechtliche Regelung betreffend das Befristungsmanagement auch auf Beschäftigte in der Phase der Qualifizierung für eine Professur an einer Kunsthochschule und zwar ausschließlich mit Blick auf Befristungen auf der Grundlage des WissZeitVG. Für die Beschäftigung in einem Zeitbeamtenverhältnis gelten hingegen die Vorschriften des Absatzes 8 i. V. m. § 122 des Landesbeamtengesetzes (LBG).

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 39 (Änderung § 44 Absatz 10) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

wissenschaftliche Leistung gefordert; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; das Laufbahnrecht bleibt unberührt. Soll die Person nach Satz 1 zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden, muss zusätzlich zu den Erfordernissen des Absatzes 6 Satz 1 eine auf Aufgaben der Laufbahn hinführende Promotion nachgewiesen werden.

§ 40 Einschreibung

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Kunsthochschule zurückzumelden. Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. Beurlaubte Studierende sind an der Kunsthochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 3 Nummer 4 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist. Satz 3 gilt auch nicht, wenn die Beurlaubung aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten erfolgt.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem Urteil der Kunsthochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einvernehmen mit der Schule im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet. **Die Kunsthochschule kann alternativ durch Einschreibungsordnung regeln, dass diese Studierenden als Frühstudierende im Sinne des § 10 Absatz 4 Satz 1 eingeschrieben werden.**

Amtliche Begründung:

Die Änderung verschafft den Kunsthochschulen im Umgang mit besonders begabten Schülerinnen und Schülern ein Wahlrecht zwischen deren Zulassung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen als Jungstudierende mit Gasthörerstatus und deren Einschreibung auf Grundlage der Einschreibungsordnung als Frühstudierende. Treffen die Kunsthochschulen keine Regelung in ihrer Einschreibungsordnung, wonach Frühstudierende als solche eingeschrieben werden, erhalten die betreffenden Personen als Jungstudierende automatisch den bisherigen Status des Gasthörers.

In beiden Fällen ist die Teilnahme der betreffenden Personen an Wahlen ausgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 10 Absatz 4 verwiesen. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass der Leistungsvorsprung von Nicht-EU-ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern gegenüber hiesig musikalisch sozialisierten jungen Menschen immer größer wird. Dadurch ist es geboten, den nordrhein-westfälischen Musikhochschulen ein hinreichend „atmendes“ Organisationsgerüst zur Verfügung zu stellen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

§ 41 Zugang zum Hochschulstudium

(7) Zusätzlich zum Nachweis der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6 ist in künstlerischen Studiengängen als weitere Voraussetzung der Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang zu erbringen. Die Prüfungsordnungen können zudem bestimmen, dass neben den Zugangsvo-raussetzungen nach Satz 1 sowie den Absätzen 1 bis 6 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, **insbesondere beruflicher Art**, eine sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist, **wenn es zur Erreichung des Studienziels geeignet, erforderlich und angemessen ist, das Vorliegen dieser Vorbildung, Eignung oder Tätigkeit zu verlangen.**

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 43 (Änderung § 49 Absatz 7) verwiesen.

§ 42 Einschreibungshindernisse

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. an einer Krankheit leidet, durch die sie oder er die Gesundheit der Hochschulmitglieder, insbesondere der Studierenden, ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht,
2. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat, ~~oder~~
3. den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt, ~~oder~~
- 4. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den gewählten künstlerischen Studiengang an einer Hochschule bereits erfolgreich abgeschlossen hat.**

Amtliche Begründung:

Im Bereich der künstlerischen Studiengänge lässt sich nach Auffassung der Kunsthochschulen mehr und mehr beobachten, dass sich erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen solcher Studiengänge gleichwohl nochmals in diese Studiengänge einschreiben, um weiterhin an ihrem künstlerischen Profil zu arbeiten und einfacher von den Ressourcen der Hochschule profitieren zu können.

Da dieser Personenkreis künstlerisch aufgrund seiner kunsthochschulischen Ausbildung typischerweise besser qualifiziert ist, als Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Studium, ist die Wahrscheinlichkeit des Bestehens der künstlerischen Eignungsprüfung hoch. Der Immatrikulationswunsch wird daher häufig zu Lasten von Dritten realisiert. Die Neuregelung gibt angesichts dessen den Kunsthochschulen Möglichkeiten an die Hand, angemessen auf diese Entwicklungen reagieren zu können.

§ 43
Exmatrikulation

(4) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 3 Nummer 5 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Kunsthochschule ausgeschlossen ist.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 44 (Änderung § 51 Absatz 4) verwiesen.

§ 43a
Ordnungsverstöße; Ordnungsmaßnahmen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender begeht einen Ordnungsverstoß, wenn sie oder er

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufruhr zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder durch einen schwerwiegenden oder wiederholten Verstoß gegen eine rechtmäßige Anordnung im Rahmen des Hausrechts

a) den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Kunsthochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Kunsthochschulorgans, die Durchführung

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung § 51a Absatz 1) verwiesen.

einer Kunsthochschulveranstaltung oder in sonstiger Weise den Studienbetrieb beeinträchtigt, verhindert oder zu verhindern versucht oder

b) ein Mitglied der Kunsthochschule in der Ausübung seiner Rechte und Pflichten erheblich beeinträchtigt oder von dieser Ausübung abhält oder abzuhalten versucht, insbesondere durch Beschädigung oder Zerstörung eines Kunstwerkes dieses Mitglieds,

2. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die zu Lasten eines Mitglieds der Kunsthochschule geschehen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein rechtskräftiger Strafbefehl vorliegt und nach Art der Straftat eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

3. Einrichtungen der Kunsthochschule zu strafbaren Handlungen nutzt oder zu nutzen versucht,

4. im Zusammenhang mit ihrem Studium

a) wesentliche Eingriffe in die Substanz eines Gebäudes vornimmt, das die Kunsthochschule nutzt, oder Handlungen vornimmt, die konkret geeignet sind, solche wesentlichen Eingriffe zu bewirken, oder

b) Handlungen vornimmt, die geeignet sind, das Leben oder die körperliche Unversehrtheit eines Mitglieds der Kunsthochschule oder dritter Personen erheblich zu gefährden, oder

5. bezweckt oder bewirkt, dass

a) ein Mitglied der Kunsthochschule aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität in seiner Würde verletzt wird,

b) damit zugleich ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen,

Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird und

c) nach Art dieser Würdeverletzung und dieses geschaffenen Umfelds eine Behinderung des Studiums oder der sonstigen Tätigkeit dieses Mitglieds droht,

6. ein Integritätsverfahren durch eine vor- sätzlich oder fahrlässig erstattete unwahre Mitteilung, es bestünde der Verdacht eines Integritätsverstoßes, veranlasst hat, oder

7. die Übermittlung nach Absatz 6 insbe- sondere durch technische Maßnahmen verhindert.

(2) Gegen Studierende, die einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 begangen haben, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der Ausspruch einer Rüge,

2. die Androhung der Exmatrikulation,

3. der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der **Kunsthochschule Höch- sehule**,

4. der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester,

5. das vollständige oder teilweise Verbot des Betretens einzelner oder sämtlicher Liegenschaften der Kunsthochschule,

6. Gebote oder Verbote betreffend den Kontakt zu anderen Kunsthochschulmit- gliedern,

7. der Ausschluss vom Studium für einen in der Verfügung festgesetzten Zeitraum,

8. die Exmatrikulation.

~~Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Num- mer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungs- maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die~~

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung § 51a Absatz 2 und 3) verwiesen.

~~Ordnungsmaßnahmen nach Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Satz 2 Nummer 5 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 5 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor. Die Sätze 1 bis 4 gelten. Dies gilt auch, wenn sich die oder der Studierende zur Rechtfertigung der Begehung des Ordnungsverstoßes auf die Kunstrechte beruft. Das Hausrecht nach § 18 Absatz 1 Satz 4 dieses Gesetzes sowie § 67a dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 99 und 100 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.~~

(3) Die Entscheidung über die Verhängung der einzelnen Ordnungsmaßnahme, auch hinsichtlich ihrer Dauer, ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Maßnahme ist insbesondere nach der Schwere des Ordnungsverstoßes zu bemessen. Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 kann nur in Verbindung mit Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 oder 4 ausgesprochen werden; die Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 können nebeneinander verhängt werden. Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 kann für einen Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 5 bis 7 nicht verhängt werden, es sei denn, es liegt zugleich ein Ordnungsverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vor.

(43) Das Nähere zum Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme regelt der Senat durch Ordnung; diese bedarf der Genehmigung des Rektorats. In dem Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 8 sind die Vorschriften über das förmliche Verwaltungsverfahren der §§ 63 bis 71 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Behörde im Sinne dieser Vorschriften ist der in der Ordnung nach

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung § 51a Absatz 2 und 3) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung § 51a Absatz 4) verwiesen.

Satz 1 geregelte **Ordnungsrat Ordnungsausschuss**.

(5) In dem Verfahren zur Verhängung einer Ordnungsmaßnahme aufgrund eines Ordnungsverstoßes im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 hat das Mitglied, dem gegenüber dieser Ordnungsverstoß begangen worden sein soll, die Informations-, Schutz-, Beistands- und verfahrensbegleitenden Rechte nach § 67a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 90 Absatz 2 bis 5 des Hochschulgesetzes. Hinsichtlich der Kosten und Auslagen dieses Mitglieds gilt § 67a dieses Gesetzes in Verbindung mit § 91 des Hochschulgesetzes entsprechend. Hinsichtlich der Einstellung und Aussetzung des Ordnungsverfahrens gelten die §§ 22 und 33 des Landesdisziplinargesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2018 (GV. NRW. S. 592) geändert worden ist, entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung § 51a Absatz 5 bis 7) verwiesen.

(6) Die Kunsthochschule kann Studierenden, denen vorgeworfen wird, einen Ordnungsverstoß begangen zu haben, Dokumente, insbesondere Verfügungen, zustellen, indem sie

1. das Dokument an einer vom Rektorat bestimmten und im Verkündungsblatt bekanntgemachten Stelle zur Abholung durch die Studierende oder den Studierenden bereitstellt und

2. die Studierende oder den Studierenden auf demjenigen elektronischen Kommunikationsweg, den die Kunsthochschule zum Kontakt mit ihr oder ihm in Angelegenheiten des Studiums nutzt, unter Nutzung einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur über die Bereitstellung nach Nummer 1 informiert.

§ 10 Absatz 2 Satz 3 bis 7 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung § 51a Absatz 5 bis 7) verwiesen.

(7) Ist die Übermittlung nach Absatz 6 technisch gehindert, soll die Verfügung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle öffentlich zugestellt werden, die von der jeweiligen Kunsthochschule hierfür allgemein bestimmt ist.

(84) Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 85 kann eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festgesetzt werden, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Kunsthochschule ausgeschlossen ist.

§ 44

Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

(2) Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Absatz 1 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden. Die Zulassung **zu einem gemeinsamen Studiengang mehrerer Kunsthochschulen zu mehreren Studiengängen** ist im Rahmen des § 71 Absatz 1 oder 2 möglich. In den Fällen des § 71 Absatz 1 ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studienganges nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Kunsthochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Kunsthochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 41 ist nicht erforderlich. § 42 Absatz 2 gilt entsprechend. Gasthörerinnen und Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen; **sie dürfen nach Maßgabe von Regelungen der Kunsthochschule an Prüfungen teilnehmen und können über ihre Leistungen ein Zertifikat erhalten.** § 54 Absatz 2 Satz 1 bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 45 (Änderung § 51a Absatz 5 bis 7) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 46 (Änderung § 52 Absatz 2) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 46 (Änderung § 52 Absatz 3) verwiesen.

§ 45 Studierendenschaft

(5) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben. **Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit eines Gremiums der Studierendenschaft eines seiner Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Mitglieder des Gremiums aus der Mitte der Studierendenschaft ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre.**

§ 50 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung

(1) Ziele der künstlerischen Lehre und des künstlerischen Studiums sind die Entwicklung von Künstlerpersönlichkeiten, die Stärkung künstlerischer Fähigkeiten, die Vermittlung künstlerischer und kunstbezogener Kenntnisse und Fertigkeiten und unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die Vorbereitung auf künstlerische und kunstpädagogische Berufe. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Fächer vermitteln Lehre und Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 48 (Änderung § 53 Absatz 5) verwiesen.

wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis und zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis befähigt werden. Die Studierenden sollen zur kritischen Einordnung künstlerischer Einsichten und wissenschaftlicher Erkenntnis zu einem verantwortlichen Handeln **in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und zu einem dementsprechenden gesellschaftlichen Engagement** befähigt werden.

(2) In den künstlerischen Fächern können die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium in Künstlerklassen nach den Prinzipien von Gruppen- und Einzelunterricht sowie des Projektbezugs in der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip) konzentriert werden. Der Besuch der Künstlerklasse setzt **vorbehaltlich Satz 4** das Einverständnis der Professorin oder des Professors voraus; auf das Einverständnis der oder des Studierenden soll unbeschadet des § 51 Absatz 4 Satz 2 hingewirkt werden. **Das Einverständnis nach Satz 2 wird erteilt, wenn die oder der Studierende für den Besuch künstlerisch geeignet ist.** **Das Einverständnis kann durch die Fachbereichsleitung auf Antrag der oder des Studierenden ersetzt werden, wenn sie oder er ansonsten kein Mitglied einer Künstlerklasse ist.** Das Nähere kann die Kunsthochschule in ihren Ordnungen regeln. Die Kunsthochschule gewährleistet im Rahmen des Klassenprinzips die ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen oder zugelassenen Studierenden. **Die Kunsthochschule wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass sich bei der Umsetzung des Klassenprinzips die schöpferische Begegnung von Lehrenden und Studierenden entfalten kann und etwaige Streitfälle zwischen Studierenden und Lehrenden der Künstlerklasse sowie des musikalischen Einzelunterrichts gelöst werden.** **Die Kunsthochschule prüft fortlaufend, ob und inwieweit das Klassenprinzip den Zielen der künstlerischen Lehre und des künstlerischen Studiums nach Absatz 1 entspricht und ob und inwieweit es fortentwickelt werden muss.**

Amtliche Begründung:

Das Klassenprinzip an den Kunsthochschulen und der musikalische Einzelunterricht an den Musikhochschulen zeichnet sich durch die schöpferische Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden aus. Diese schöpferische Begegnung gilt es auch weiterhin durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu unterstützen.

Soweit an einer Kunsthochschule die künstlerische Lehre in Form des Klassenprinzips durchgeführt wird, ist der Zugang zu einer Klasse für den Erfolg im Studium und für die Ausbildung der künstlerischen Persönlichkeit essentiell. Mit Blick auf diesen Umstand regelt die Änderung den Zugang zu einer Künstlerklasse neu.

Nach den allgemeinen Regeln, die zur Einschränkung des Berufsgrundrechts aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes entwickelt worden sind, setzen Eingriffe in dieses Grundrecht u.a. voraus, dass die Hürden, die ein Eingriff errichtet, durch eigene Leistung bewältigt werden können, es sei denn, die Hürde ist durch ein überragend wichtiges Gemeinschaftsinteresse gerechtfertigt. Für den Hochschulbereich bedeutet dies, dass eine Hürde – wie der reglementierte Zugang zu einer Künstlerklasse – nur dann gerechtfertigt ist, wenn die Studierenden durch eigene Leistungen, nämlich die künstlerische Eignung, diese Hürde bewältigen können. Ansonsten läge es vom Willen der jeweilig lehrenden Person ab, ob der Zugang zur Klasse erfolgt oder nicht. Damit läge indes keine sog. subjektive Zugangshürde mehr vor.

Der neue Satz 3 stellt diesen seit jeher geltenden Grundsatz ausdrücklich klar. Subjektive

Befindlichkeiten auf Seiten des Lehrenden wie Sympathie oder Antipathie gegenüber einzelnen Studierenden oder auch die Einbettung in einen Klassenzusammenhang sind danach – wie bisher auch – grundsätzlich irrelevant. Mit Blick auf die künstlerische Eignungsprüfung als Zugangserfordernis zum Studium ist die künstlerische Eignung regelmäßig gegeben.

Wenn ausnahmsweise eine Studierende oder ein Studierender nicht in eine Künstlerklasse aufgenommen wird, soll es ihr oder ihm gleichwohl aus Ausdruck der Gewährleistungsverantwortung der Kunsthochschule nach Satz 6 ermöglicht werden, ihr oder sein Studium in einer Künstlerklasse weiterzuführen. Dies ermöglicht der neue Satz 4.

Satz 7 normiert eine Hinwirkungspflicht der Kunsthochschule, welche darauf gerichtet ist, dass die schöpferische Begegnung zwischen Lehrenden und Studierenden auch tatsächlich gelingt. Dazu gehört auch, verantwortungsvoll mit dem innerhalb der schöpferischen Begegnung bestehenden Machtgefälle umzugehen. Die Kunsthochschule wird dabei auch ihr Augenmerk auf den Umstand legen, dass sowohl in der Künstlerklasse als auch beim musikalischen Einzelunterricht aus der Natur der Sache heraus ein Machtgefälle besonderer Art zwischen Lehrenden und Studierenden besteht. Dieses Machtgefälle lässt sich naturgemäß nicht auflösen, wohl aber in Sondersituationen beleuchten, wenn es darum geht, einen Machtmissbrauch soweit wie möglich zu verhindern. Auch dem dient die Hinwirkungspflicht.

Flankiert wird diese Pflicht durch das weitere Gebot, in Fällen des Machtmissbrauchs geeignete Instrumente der Konfliktbewältigung bereitzustellen. Dies kann beispielsweise die Einrichtung einer Ansprechperson für Fälle missbräuchlicher Machtausübung sein.

Die beiden Hinwirkungspflichten nach Satz 7 werden durch die Reflexionsverpflichtung nach Satz 8 flankiert. Der Kunsthochschule ist es aufgegeben, den künstlerischen und didaktischen Mehrwert des Klassenprinzips immer wieder aufs Neue zu hinterfragen und dieses auf die Anforderungen der heutigen Zeit hin –

(2a) Die Kunsthochschulen können im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums insbesondere der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle insbesondere Ergänzungskurse anbieten und Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs vorsehen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass sich für Studierende, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht. ~~Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre, zur eigenverantwortlichen Steuerung des Hochschulwesens mit dem Ziel der Stärkung der hochschulischen Leistungsfähigkeit und zur Sicherung des informationellen Selbstbestimmungsrechts der an Online-Lehrangeboten sowie an Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente Teilnehmenden kann das Ministerium durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erprobung, zur Einführung und zum Umfang der Online-Lehrangebote einschließlich von Online-Prüfungen sowie dieser Maßnahmen regeln.~~

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Kunsthochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen. **Das Ministerium wird zudem ermächtigt, einen zeitlichen Rahmen festzulegen, innerhalb dessen die einzelnen Kunsthochschulen jeweils Beginn und Ende der Vorlesungszeit unter Beachtung der vom Ministerium vorgegebenen Anzahl an Semesterwochen bestimmen.**

§ 51 Besuch von Lehrveranstaltungen

(2) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen **einschließlich des Ablegens von Prüfungen** außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich oder die nach Maßgabe der Grundordnung zuständige Organisationseinheit beschränkt werden,

auch in Ansehung des zuvor beschriebenen Machtgefälles – fortzuentwickeln.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell. Die Grundlage zum Erlass der Hochschul-Digitalverordnung befindet sich nunmehr in § 9a Absatz 2 Satz 2.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 49 (Änderung § 58 Absatz 4) verwiesen.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 51 (Änderung § 59 Absatz 1) verwiesen.

wenn ohne die Beschränkung eine ordnungs-gemäße Ausbildung der für einen Studien-gang eingeschriebenen Studierenden nicht ge-währleistet werden kann.

(3) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen de-
ren Art oder Zweck oder aus sonstigen Grün-
den von künstlerischen Entwicklungsvorha-
ben, Forschung, Lehre und Kunstausübung
eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erfor-
derlich und übersteigt die Zahl der Bewerbe-
rinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit,
so regelt die in der Ordnung nach Satz 2
Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder
der dort genannte Funktionsträger die Teil-
nahme; die Kunsthochschule kann in einer
Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahmen
derselben oder desselben Studierenden an der
gleichen Lehrveranstaltung, an ihren Prüfun-
gen, an ihren Teilnahmevoraussetzungen im
Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 24 Nummer 2
sowie an ihren Zulassungsvoraussetzungen
im Sinne des § 56 Absatz 2 Satz 32 Nummer
4 regeln. Studierende, die im Rahmen ihres
Studienganges auf den Besuch einer Lehrver-
anstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen
sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1
Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der
Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsord-
nung oder in einer Ordnung die Kriterien für
die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen
der zur Verfügung stehenden Mittel sicher,
dass den Studierenden durch Beschränkungen
in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilneh-
mer ein möglichst geringer Zeitverlust ent-
steht.

§ 52a Studienangebote außerhalb eines Studienganges; Microcredentials

**(1) Die Kunsthochschulen können Lehre
anbieten, mit der außerhalb eines Studien-
ganges der Erwerb von Kompetenzen in ei-
nem geringeren Umfang als in einem Stu-
diengang vermittelt wird. Das Nähere, ins-
besondere die Zugangsvoraussetzungen
zur Teilnahme an der Lehre nach Satz 1,
regelt die Kunsthochschule durch Ord-
nung. Das Ministerium kann regeln, dass**

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Ände-
rung.

die Kunsthochschulen die Einführung oder Änderung der Lehre nach Satz 1 oder ein Konzept dieser Lehre anzeigen müssen. Auf der Grundlage der Anzeige nach Satz 3 kann das Ministerium die Kunsthochschule mit der Durchführung der Lehre nach Satz 1 betrauen. Mit der Betrauung ist festgestellt, dass die Durchführung dieser Lehre im öffentlichen Interesse liegt.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 sind vorbehaltlich des Satzes 2 Gasthörerinnen und Gasthörer. Sie können nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Modul-Studierende eingeschrieben werden; § 42 Absatz 2 und § 54 Absatz 3 Satz 7 gelten entsprechend. Sie erhalten über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind. Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Einheitliche Formen der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 und der Leistungszeugnisse nach Satz 2 werden

1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Kunsthochschulen oder

2. von dem Ministerium und den Kunsthochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.

(3) Die Kunsthochschule sichert die Qualität der Lehre nach Absatz 1 Satz 1 im Rahmen eines hochschulinternen Qualitätsmanagements. Sie regelt das Nähere durch Ordnung.

(4) Erfolgt die Lehre nach Absatz 1 Satz 1 in Form des weiterbildenden Studiums, bleibt § 54 unberührt.

§ 54

Künstlerische und wissenschaftliche Weiterbildung

(2) Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 52 (Änderung § 60a Absatz 2) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 52 (Änderung § 60a Absatz 3) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 52 (Änderung § 60a Absatz 4) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer; **für diese gilt § 44 Absatz 3 Satz 4 nicht;** Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt. Die Kunsthochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 41 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass bei künstlerischen weiterbildenden Masterstudiengängen von dem besonderen Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses nach Satz 1 abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerische oder gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Wird der weiterbildende Studiengang in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, wird die Bewerberin oder der Bewerber in diesen Studiengang als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender **nach Maßgabe der Einschreibungsordnung** eingeschrieben. Wird der weiterbildende Studiengang auf privatrechtlicher Grundlage angeboten, kann die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Weiterbildungsstudierende oder Weiterbildungsstudierender eingeschrieben werden. Die Einschreibung nach Satz 3 und 4 setzt voraus, dass sie oder er die nach Satz 1 erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und keine Einschreibungshindernis vorliegt. § 4048 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Weiterbildungsstudierende sind berechtigt, wie eingeschriebene Studierende an Wahlen teilzunehmen und Mitglied der Studierendenschaft zu werden.

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 54 (Änderung § 62 Absatz 3) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 54 (Änderung § 62 Absatz 4) verwiesen.

(4) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten **über die erbrachten Prüfungsleistungen Microcredentials. Diese sind Leistungszeugnisse, in denen die jeweils erworbenen Kompetenzen ausgewiesen sind. Sind keine Prüfungsleistungen erbracht worden, erhalten sie eine Teilnahmebescheinigung. Weiterbildungszertifikate.** Das Nähere regelt die Prüfungsordnung. **Einheitliche Formen des weiterbildenden Studiums und der Leistungszeugnisse werden**

1. durch das Ministerium im Benehmen mit den Kunsthochschulen oder

2. von dem Ministerium und den Kunsthochschulen in einem Hochschulvertrag festgelegt.

§ 54a

Studium in Teilzeit; Teilzeitstudium

(4) Die Einschreibungsordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 40 Absatz 7 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 56 Absatz 2 **Satz 2** Nummer 2 oder Leistungspunkte erwerben oder Prüfungen ablegen können; § 51 bleibt ansonsten unberührt.

§ 54b

Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung

(2) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie wirkt insbesondere bei der Planung und Organisation der Lehr- und Studienbedingungen und beim Nachteilsausgleich hinsichtlich des Zugangs und der Zulassung zum Studium, hinsichtlich des Studiums und

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 54 (Änderung § 62 Absatz 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 56 (Änderung § 62b Absatz 2) verwiesen. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

hinsichtlich der Prüfungen mit. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen, **welches im Rahmen seiner Befugnisse nach § 17 Absatz 2 und 3 das Entsprechende veranlasst.**

§ 55 Prüfungen

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. **Zudem berücksichtigen die Kunsthochschulen bei der Festsetzung von Prüfungsterminen die Religionsfreiheit der Studierenden.**

(5) Die Kunsthochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über **die Erbringung oder das Ergebnis von** Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder
2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 55a Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 57 (Änderung § 63 Absatz 3) verwiesen.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 57 (Änderung § 63 Absatz 5) verwiesen.

(1) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Prüfungsleistungen, die in Studiengängen **oder in der Lehre nach § 52a Absatz 1** an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang **oder in der Lehre nach § 52a Absatz 1** derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag **unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung**, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. **Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 2 zu tragen.** Die Kunsthochschule kann im diploma supplement die Hochschule ausweisen, an der die anerkannte Kompetenz erworben wurde. Das Gleiche gilt. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 42 und 52 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(9) Zur Sicherung des Verfahrens der Anerkennung und zur Gewährleistung der Qualität des Prüfungsgeschehens kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln, dass Absatz 1 Satz 3 für Hochschulen, deren Sitz sich in einem Staat befindet, welcher kein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist, nicht gilt.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 58 (Änderung § 63a Absatz 1) verwiesen.

(1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung des Rektorats vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen. Das Nähere zur Beteiligung bestimmt die Fachbereichsordnung oder die Ordnung der zuständigen Organisationseinheit, soweit solche nicht bestehen, die Grundordnung. **Die Anordnung einer verpflichtenden Teilnahme von Studierenden an einer Lehrveranstaltung ist nur zulässig, wenn**

- 1. diese Anordnung in der Prüfungsordnung selbst erfolgt,**
- 2. die Teilnahme bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung geeignet, erforderlich und angemessen ist, um deren Qualifikationsziel zu erreichen; insbesondere kommt dies bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen in Betracht und**
- 3. in der Prüfungsordnung die Kriterien für unschädliche Ausfallzeiten insbesondere bei Erkrankungen, bei der Wahrnehmung von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie bei der Betreuung von Kindern geregelt sind.**

(1a) Die Grundordnung kann vorsehen, dass Rahmenprüfungsordnungen nach Überprüfung durch das Rektorat vom Senat auf Vorschlag entweder

- 1. der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat,**
- 2. des Gremiums nach den Sätzen 4 bis 6 oder**
- 3. des Allgemeinen Studierendausschusses**

erlassen werden.

Amtliche Begründung:

Die Begründung zu Art. 1 Nr. 59 (Änderung § 64 Absatz 1) gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Begründung zu Art. 1 Nr. 59 (Änderung § 64 Absatz 1a) gilt entsprechend.

Ist nach Maßgabe der Grundordnung das Gremium nach Satz 1 Nummer 2 gebildet oder liegt eine Regelung der Grundordnung nach Satz 1 Nummer 3 vor, entfallen die Befugnisse nach Satz 1 Nummer 1. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

Die Kunsthochschule kann nach Maßgabe der Grundordnung ein Gremium als zentralen Studienbeirat bilden, welches in seiner einen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppen im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, sowie in seiner anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe im Sinne des § 12 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 besteht. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Das Nähere zum zentralen Studienbeirat, insbesondere zum Vorsitz, welcher der Hälfte der Lehrenden angehören muss, und zur Stimmgewichtung wird durch Ordnung geregelt.

(2) Regelungen betreffend Prüfungen dürfen nur in der Hochschulprüfungsordnung getroffen werden. Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. nachteilsausgleichende Regelungen für Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung oder dem Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 59 (Änderung § 64 Absatz 2) verwiesen.

von Nummer 2 in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind,

6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anerkennung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie das innerhalb der Hochschule einheitlich geregelte Nähere zur Art und Weise der Erbringung des Nachweises der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungs vorschriften,
10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion aus diesen Akten.

Soweit für einen künstlerischen Studiengang eine Ausnahme im Sinne des § 52 Absatz 3 Satz 2 vorgesehen worden ist, muss die Prüfungsordnung dieses Studienganges insbesondere regeln:

1. das Ziel des Studiums und den zu verleihenden Hochschulgrad,
2. die generelle Regelstudienzeit und den Umfang des Gesamtlehrangebots,
3. die Prüfungsanforderungen, insbesondere die Prüfungsfächer und deren Gewichtung,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen einschließlich des Nachweises der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderer berufspraktischer Studienphasen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

5. die Regelungen im Sinne des Satzes 1
Nummer 5 bis 10.

In der Prüfungsordnung kann geregelt werden, dass Hochschulprüfungen in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) abgelegt werden können. Hierbei sind insbesondere Bestimmungen zum Datenschutz zu treffen.

(2a) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist. Die Regelungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen; der Nachteilsausgleich wird auf Antrag einzelfallbezogen gewährt. Er soll sich bei Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Die Sätze 2 und 3 gelten für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 entsprechend. **Das Rektorat wirkt darauf hin, dass die zuständigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger nachteilsausgleichende Regelungen vollziehen.**

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 59
(Änderung § 64 Absatz 2a) verwiesen.

§ 58
Hochschulgrade, Leistungszeugnis

(5) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ~~NRW für das Land Nordrhein-Westfalen~~; § 67a dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 86 und 88 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 60
(Änderung § 66 Absatz 4) verwiesen.

Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht eingerechnet.

§ 59
Promotion

(1) Durch die Promotion wird in den an der Kunsthochschule vertretenen wissenschaftlichen Fächern eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 50 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen, **auch künstlerischer Art**, festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen. **Der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz geführt werden; eine gleichzeitige Führung der Abkürzungen „Ph.D.“ und „Dr.“ in Bezug auf denselben Grad ist nicht zulässig.** § 58 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:

Die Änderung in Satz 2 betont, dass die Hochschulen Angebote entwickeln und erproben können, in denen der Nachweis einer über das allgemeine Studienziel gemäß § 50 hinausgehenden Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit mit einer künstlerischen Leistung verbunden wird (wissenschaftlich-künstlerische Promotion).

Die geschieht nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Empfehlung des Wissenschaftsrats zur postgradualen Qualifikationsphase an Kunsthochschulen vom 23. April 2021 (Drs. 9029-21), in der er zwischen der künstlerischen, der wissenschaftlichen und der hybriden postgradualen Phase unterscheidet und sich dafür ausspricht, auch dem hybriden Bereich als jungem Feld Entwicklungsmöglichkeiten einzuräumen.

Als hybrid bezeichnet der Wissenschaftsrat Ansätze, die künstlerische und wissenschaftliche Perspektiven und Zugriffe so miteinander verbinden, dass etwas Neues entsteht, das weder allein den Künsten noch allein den Wissenschaften eindeutig und trennscharf zugerechnet werden kann.

Er weist dabei darauf hin, dass die Qualität hybrider Qualifikationsarbeiten über geteilte Standards und gemeinsame Bewertungskriterien sicherzustellen sei.

Zu berücksichtigen ist seitens der Kunsthochschulen, dass die Qualität über geeignete Verfahren und belastbare Kriterien sichergestellt ist. Die Betreuung sollte dabei durch sowohl wissenschaftliche als auch künstlerische Professorinnen und Professoren erfolgen.

Hinsichtlich des neuen Satzes 4 wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 61 (Änderung § 67 Absatz 1) verwiesen.

(2) Im Promotionsstudium sollen die Kunsthochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 52 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 53 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Kunsthochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin. **Hierzu wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer abgeschlossen; die Kunsthochschule tritt dieser Vereinbarung bei. Das Rektorat kann verbindliche Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Vereinbarung beschließen.** Für die Betreuungsvereinbarung gelten die §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt; sind keine Fachbereiche vorhanden, wird es von der von der Grundordnung bestimmten Stelle durchgeführt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 57 Absatz 1 Satz 2 sowie § 55 Absatz 5 Satz 1 bis 5 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. **Dabei erfolgt die Zweitbegutachtung und jede nachfolgende Begutachtung ohne Kenntnis der vorhergehenden Begutachtungen und ohne Bezugnahme hierauf. Die Bewertung der Promotionsleistungen und die Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden sollen durch unterschiedliche Personen erfolgen. Von Satz 6 ist abzuweichen, sofern die Doktorandin oder der Doktorand spätestens mit Einreichung der Promotionsleistung schriftlich einen entsprechenden**

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 61 (Änderung § 67 Absatz 2) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 61 (Änderung § 67 Absatz 3) verwiesen.

Wunsch erklärt. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

§ 62

Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

(4) Die Kunsthochschulen können insbesondere für Zwecke der Berichtslegung, des Controllings, der Planung, der Evaluierung, der Qualitätssicherung, der Statistik sowie zur Erfüllung von Dokumentations- und Informationspflichten und der Statistik für sich selbst oder übergreifend im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben und zu diesem Zweck auch personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die genannten Zwecke erforderlich ist. In den Forschungsinformationssystemen werden Informationen über die Forschungsaktivitäten unter anderem in Bezug auf Forschungsprojekte, Dissertationen, Habilitationen, Publikationen, Patente, Preise, Ausgründungen und Forschungsinfrastrukturen gesammelt. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(5) Die Kunsthochschulen unterstützen die freie und ungehinderte Verbreitung und Zugänglichmachung wissenschaftlicher Arbeiten in digitaler Form (Open Access).

(64) Die Kunsthochschule informiert wiederkehrend berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte. Die Mitglieder und Angehörigen der Kunsthochschule wirken hieran mit sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken. Die in den Forschungsinformationssystemen gesammelten Informationen zu Forschungsaktivitäten und beteiligten Personen mit ihrer Funktion und den dienstlichen Kontaktdaten können durch die Kunsthochschulen zur Darstellung ihrer Forschungsaktivitäten veröffentlicht werden. Das Ministerium kann Forschungsberichte nach

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 65 (Änderung § 70 Absätze 4 und 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 65 (Änderung § 70 Absätze 4 und 5) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 65 (Änderung § 70 Absatz 6) verwiesen.

vorgegebenen Standards anfordern, wenn dies insbesondere für Zwecke des Controlings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik erforderlich ist. Bestandteil der Berichtslegung kann ein im Verbund mit weiteren Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erstellter Bericht (Landesforschungsbericht) sein. Der Landesforschungsbericht ist zu veröffentlichen.

**Zehnter Abschnitt
Sicherheit und Redlichkeit
in der Kunsthochschule**

**§ 67a
Sicherer und redlicher Hochschulraum**

Teil 10 des Hochschulgesetzes gilt für die Kunsthochschule entsprechend. Das Ministerium kann das Redlichkeits- und das Integritätsverfahren in jeder Lage des Verfahrens im Einzelfall an sich ziehen oder sich dies allgemein vorbehalten. Das Ministerium kann zudem die Durchführung eines Redlichkeits- oder eines Integritätsverfahrens sowie eines Disziplinarverfahrens, welches gegen eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer geführt wird oder werden soll, einer anderen Hochschule im Einzelfall oder allgemein übertragen.

Amtliche Begründung:

Hinsichtlich Satz 1 wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 77 (Änderung Teil 10) verwiesen.

Satz 2 zeichnet für das Redlichkeits- und das Integritätsverfahren die Befugnis nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Landesdisziplinargesetzes nach. Aufgrund der Anwendbarkeit der Verfahrensregeln des Landesdisziplinargesetzes auf Redlichkeits- sowie Integritätsverfahren ist Satz 2 klarstellend.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es mit Blick auf die geringe Größe der Verwaltungen der Kunst- und Musikhochschulen sachdienlich sein kann, einer anderen Hochschule die Durchführung eines Redlichkeits- oder eines Integritätsverfahrens oder eines gegen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer anstehenden oder eröffneten Disziplinarverfahrens zu übertragen.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 70

Landesarbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen

(1) Die nach § 94 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen gebildeten Schwerbehindertenvertretungen der Kunsthochschulen können der Arbeitsgemeinschaft nach § **10377a** des Hochschulgesetzes beitreten.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 71
Zusammenwirken von Hochschulen

(1) Zur gegenseitigen Abstimmung und beseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Kunsthochschulen, Universitäten und Fachhochschulen zusammen. Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung; Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang, **auch in einer gemeinsamen Einrichtung nach Absatz 2**, vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen; im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteintragung gekennzeichnet sein. Führen Hochschulen einen Studiengang, mehrere Studiengänge oder sonstige Studienangebote gemeinsam durch, kann in der Vereinbarung festgelegt werden, welche der beteiligten Hochschulen die erforderliche Prüfungsordnung mit Wirkung für und gegen alle beteiligten Hochschulen erlässt; **im Falle eines gemeinsamen Fachbereiches oder einer gemeinsamen Organisationseinheit nach Absatz 2 erlässt der Fachbereichsrat dieses Fachbereichs oder das ihm entsprechende Gremium der Organisationseinheit die Prüfungsordnung.** Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 80 (Änderung § 102 Absatz 1) verwiesen.

(2) Mehrere Hochschulen können durch Vereinbarung gemeinsame Fachbereiche, Organisationseinheiten im Sinne des § 24 Absatz 4, künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen (gemeinsame Einheiten)

Amtliche Begründung:
Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 80 (Änderung § 102 Absatz 2) verwiesen.

bei einer oder mehreren der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist; Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. **Die Kunsthochschulen arbeiten hinsichtlich der Erfüllung der ihnen obliegenden Verwaltungsaufgaben in der Regel zusammen, indem sie**

- 1. im Sinne des Satzes 1 gemeinsame Verwaltungseinheiten oder Verwaltungsverbünde bilden oder**
- 2. im Sinne des Absatzes 3 andere Hochschulen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten.**

Werden die gemeinsamen Einheiten bei mehreren der beteiligten Hochschulen errichtet, sind in der Vereinbarung darüber hinaus die erforderlichen Regelungen über die Aufgaben und Befugnisse der Rektorate, bei gemeinsamen Fachbereichen oder Organisationseinheiten nach § 24 Absatz 4 zudem über die Mitwirkung in der Selbstverwaltung sowie über die mitgliedschaftsrechtliche Zuordnung der Studierenden zu einer oder zu den beteiligten Hochschulen zu treffen; hinsichtlich der Beschäftigten arbeiten die Dienststellenleitungen und die Personalvertretungen vertrauensvoll zusammen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt. Nehmen der Verwaltungsverbund oder die gemeinsame Einheit Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Kunsthochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. § 91 Absatz 1 bis 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:

Die Änderung eröffnet nun auch für die Kunsthochschulen die Möglichkeit, die genannten Stellen mit Verwaltungsaufgaben zu beauftragen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Vorbild ist eine entsprechende Regelung für die Hochschulen in § 102 Absatz 3 des Hochschulgesetzes.

(43) Die Kunsthochschulen wirken untereinander sowie mit den Hochschulen in der Trägerschaft des Landes bei der Lehre, Forschung und Kunstausübung dienenden dauerhaften Erbringung und Fortentwicklung der medien-, informations- und kommunikations-technischen Dienstleistungen im Sinne des § 26 Absatz 2, des Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagements sowie der Medien-, Informations- und Kommunikations-technik zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Die Zusammenarbeit dient der effizienten und effektiven Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 26 Absatz 2 insbesondere durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen. Die Kunsthochschulen bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben in der Erbringung der Dienstleistungen im Sinne des § 26 Absatz 2 auch der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie sollen den Einsatz der Datenverarbeitung in den Hochschulbibliotheken im Benehmen mit dem Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen planen. Das Nähere zu dem Zusammenwirken kann durch öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung geregelt werden; Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(54) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium im Benehmen mit der betroffenen Kunsthochschule regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Kunsthochschule von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, von diesen Stellen wahrgenommen werden, oder dass die Kunsthochschule zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenwirken. Tätigkeiten, die Gegenstand einer Regelung nach Satz 1 sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachgefragt werden. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengewirkt werden

Amtliche Begründung:

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gelten für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe die §§ 84 bis 91 Landesbeamtenge- setz; dabei ist es abweichend von § 88 Absatz 1 Landesbeamtenge- setz ohne Einwilligung der Beamten oder des Beamten zulässig, für die Zwecke der Wahrnehmung oder Erfü- lling der Aufgaben nach Halbsatz 1 die Perso- nalakte der in der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 bestimmten Stelle vorzulegen; im Übrigen gilt für diese Stelle § 80 Absatz 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtenge- setz ent- sprechend. Die Kunsthochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 2 in einer Ordnung.

(65) Die Kunsthochschulen können bei der Vergabe öffentlicher Aufträge untereinander sowie mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes oder mit staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen zusammenwirken; Tätigkeiten, die Gegenstand dieses Zusam- menwirkens sind, dürfen nur bei dem jeweiligen Partner des Zusammenwirkens nachge- fragt werden. Satz 1 Halbsatz 1 gilt auch, wenn dabei die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeverordnung nicht erreicht werden, soweit die durch das Ministerium gemäß § 7 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungs- verordnung vorgegebenen Vergaberichtlinien beachtet werden. Bei der Vergabe öffentli- cher Aufträge außerhalb derartiger Kooperati- onen sind die für den Bereich der Landesver- waltung geltenden Vorschriften uneinge- schränkt zu beachten.

(76) Die Kunsthochschulen können mit ande- ren Hochschulen gemeinsam Vorhaben der Kunstausübung, künstlerische Entwicklungs- vorhaben sowie Forschungsvorhaben im Sinne der §§ 61, 62 und 63 durchführen. Das Nähere wird durch öffentlich-rechtliche Ko- operationsvereinbarung geregelt. Die nach der Kooperationsvereinbarung zu erbringen- den Tätigkeiten dürfen nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner oder den jeweiligen Kooperationspartnern nachgefragt werden.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Änderung.

§ 71b

Studium eines Erweiterungsfaches nach abgeschlossenem Lehramtsstudium

Hinsichtlich des Studiums, welches für den Erwerb einer Lehrbefähigung für ein weiteres Fach im Sinne des § 16 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890) geändert worden ist, erforderlich ist, gilt § 106 ~~77~~ des Hochschulgesetzes entsprechend.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

§ 74

Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen; soweit eine Regelung in der Prüfungsordnung § 56 Absatz 1~~2~~ Satz 4~~3~~ widerspricht, tritt sie mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2015 außer Kraft, soweit sie dem Kunsthochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten für die Kunsthochschulen die Vorschriften des Kunsthochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das zuständige Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.

2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.

3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(6) Bis zum 31. Dezember 2030 wird die durch Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe a

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] vorgenommene Änderung der anerkennungsrechtlichen Vorschriften evaluiert.

(7) Die durch Artikel 2 Nummer 35 Buchstabe a des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] vorgenommene Änderung der anerkennungsrechtlichen Vorschriften führt als solche zu keinem Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(8) Redlichkeits- und Integritätsmaßnahmen können auf der Grundlage der Regelungen des § 67a dieses Gesetzes in Verbindung mit Teil 10 des Hochschulgesetzes nur für Redlichkeits- und Integritätsverstöße verhängt werden, die nach dem Inkrafttreten des Artikels 2 des Hochschulstärkungsgesetzes vom [einsetzen: Datum des Inkrafttretens sowie Fundstelle dieses Gesetzes] begangen oder versucht worden sind. Das Gleiche gilt für die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme auf der Grundlage eines Ordnungsverstößes nach § 43a Absatz 1 Nummer 6 und 7 sowie für die Verhängung der Ordnungsmaßnahmen nach § 43a Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 bis 7. § 67a dieses Gesetzes in Verbindung mit den §§ 98 bis 100 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 92 (Änderung § 115 Absatz 7) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 92 (Änderung § 115 Absatz 8) verwiesen.

Amtliche Begründung:

Es wird auf die Begründung zu Art. 1 Nr. 92 (Änderung § 115 Absatz 9) verwiesen.

20302

**Artikel 3
Änderung
der Lehrverpflichtungsverordnung**

Auf Grund des § 33 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 24. Juni 2009 (GV. NRW. S. 409), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 2023 (GV. NRW. S. 1116) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3

Umfang der Lehrverpflichtung

(1) Die nachstehend genannten Lehrenden haben folgende Lehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren an Universitäten (soweit nicht Nummer 2 oder Nummer 3):

9 Lehrveranstaltungsstunden

2. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten mit der akademischen Bezeichnung „Lecturer“ sowie Professorinnen und Professoren mit einer Qualifikation nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b des Hochschulgesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in integrierten Studiengängen:

13 Lehrveranstaltungsstunden

3. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten:

18 Lehrveranstaltungsstunden

3a. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit übertragenem Aufgabenschwerpunkt in der Forschung für die Dauer der Übertragung dieses Aufgabenschwerpunktes:

9 Lehrveranstaltungsstunden

4. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren:

4 Lehrveranstaltungsstunden in der ersten Anstellungsphase und

5 Lehrveranstaltungsstunden in der zweiten Anstellungsphase

5. Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren:

8 Lehrveranstaltungsstunden

Amtliche Begründung:

Mit der nun verordnungsrechtlich festgelegten Deputatsreduzierung für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit übertragenem Aufgabenschwerpunkt in der Forschung wird für eine begrenzte Zahl an Professuren ein zusätzlicher Freiraum für Forschungsaktivitäten an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften geschaffen. Die Verringerung des Lehrdeputats ist zeitlich begrenzt auf den Zeitraum der Aufgabenübertragung. Die Vorschriften über die Ermäßigung des Lehrverpflichtung gemäß § 5 bleiben von der Einführung der neuen Nr. 3a unberührt.

65. Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten:
9 Lehrveranstaltungsstunden

76. Wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten:
4 Lehrveranstaltungsstunden

87. Oberassistentinnen und Oberassistenten,
Oberingenieurinnen und Oberingenieure:
7 Lehrveranstaltungsstunden

98. Akademische Rätinnen und Räte in einem
Beamtenverhältnis auf Zeit:
4 Lehrveranstaltungsstunden

109. Akademische Oberrätinnen und Oberräte
in einem Beamtenverhältnis auf Zeit:
7 Lehrveranstaltungsstunden

1110. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung A, die zu weniger als drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen:
9 Lehrveranstaltungsstunden

1211. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsgruppe A, die mindestens zu drei Vierteln der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstaufgaben ohne Lehraufgaben wahrnehmen:
5 Lehrveranstaltungsstunden“

1312. Akademische Rätinnen und Räte, Akademische Oberrätinnen und Oberräte, Akademische Direktorinnen und Direktoren in der Besoldungsordnung H mit Lehraufgaben je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben und unter Berücksichtigung der Einweisungsverfügung:
5 - 13 Lehrveranstaltungsstunden

1413. Fachlehrerinnen und Fachlehrer (soweit nicht Nummer 14):
24 Lehrveranstaltungsstunden

1514. Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachrichtung Sozialwesen:
20 Lehrveranstaltungsstunden

1615. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und in entsprechenden Studiengängen an Universitäten (als Lehrerinnen oder Lehrer für Fremdsprachen):
20 Lehrveranstaltungsstunden

1716. Studienrätinnen und Studienräte, Oberstudienrätinnen und Oberstudienräte, Studiendirektorinnen und Studiendirektoren - im Hochschuldienst - sowie sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an Universitäten gemäß § 42 Absatz 1 Hochschulgesetz je nach Umfang der weiteren Dienstaufgaben:
13-17 Lehrveranstaltungsstunden

1817. Diplom-Sportlehrerinnen und Diplom-Sportlehrer (unter Berücksichtigung eines Anrechnungsfaktors von 0,67 für eine Lehrveranstaltungsstunde, es sei denn es handelt sich um eine mit einem Seminar vergleichbare methodisch-praktische Lehrveranstaltung):
13 Lehrveranstaltungsstunden.

(4) Für Lehrende, die in Absatz 1 nicht besonders aufgeführt sind, gilt die Lehrverpflichtung der dort genannten Lehrenden, denen sie nach Amt und Aufgabe am ehesten vergleichbar sind. Bei Angestellten richtet sich die Lehrverpflichtung nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses. Nehmen Angestellte aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 genannten Beamtinnen und Beamten, ist ihre Lehrverpflichtung grundsätzlich entsprechend festzusetzen. Nehmen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung die gleichen Dienstaufgaben wahr wie die in Absatz 1 Nummern 5 und 7, 9 bis 12 sowie 16 und 17 genannten Beamtinnen und Beamten, so ist ihre Lehrverpflichtung jeweils um eine Lehrveranstaltungsstunde niedriger festzusetzen, es sei denn, mit ihnen ist die entsprechende Anwendung der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Arbeitszeit vereinbart. Bei wissenschaftlichen

Amtliche Begründung:

Bei der Anhebung des maximal möglichen Deputats in Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Deputatsreduzierung in Absatz 1 Nummer 3a. Die Deputatsanpassung bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dient einerseits der Gewährleistung des vorhandenen Lehrangebots. Andererseits ermöglicht sie den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, weitere Lehrerfahrung zu sammeln.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten in befristeten Arbeitsverhältnissen ist, soweit sie Lehraufgaben wahrnehmen, ihre Lehrverpflichtung auf in der Regel 4 Lehrveranstaltungsstunden festzusetzen. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 4 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden, **wenn die Beschäftigung auch ihrer eigenen wissenschaftlichen Qualifizierung dient; ansonsten kann ihnen eine Lehrverpflichtung in Höhe von bis zu 8 Lehrveranstaltungsstunden übertragen werden.**

§ 4

Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Auf die Lehrverpflichtung nach § 3 werden nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen nicht vorgesehene Lehrveranstaltungen nur angerechnet, soweit alle nach diesen Vorschriften vorgesehenen Lehrveranstaltungen eines Faches durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätige Lehrende angeboten werden. Die Anzahl der Lehrveranstaltungen, die nach Satz 1 berücksichtigt werden können, ist der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Rektorin oder dem Rektor besonders anzugeben. Lehrveranstaltungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung **der Hochschulen für angewandte Wissenschaften** in Nordrhein-Westfalen sowie Lehrveranstaltungen gemeinsamer Studiengänge im Sinne des § 102 Absatz 1 des Hochschulgesetzes werden mit Zustimmung der nach § 7 zuständigen Person nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 angerechnet. **Im Nebenamt erbrachte Lehrveranstaltungsstunden werden auf die im Hauptamt zu erbringende Lehrverpflichtung nicht angerechnet. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungsstunden im Bereich Weiterbildung sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 allgemein auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.**

Amtliche Begründung:

Die neue Änderung hat drei Regelungsbestandteile:

Die Änderung in Satz 3 trägt in gemeinsamen Studiengängen im Sinne des § 102 Absatz 1 des Hochschulgesetzes erbrachten Lehrveranstaltungen nunmehr gesondert Rechnung.

Nach dem neuen Satz 4 werden Lehrleistungen im Nebenamt nicht auf die zu erbringenden Lehrleistungen im Hauptamt angerechnet. Dies entspricht allgemeinen Regeln und ist daher klarstellender Natur.

Der neue Satz 5 reagiert auf den Umstand, dass die meisten Länder in ihren Lehrverpflichtungsverordnungen ausdrückliche Regelungen betreffend die Anrechnung von Veranstaltungen der Weiterbildung auf die Lehrverpflichtung haben. Mit der Änderung wird die Anrechnungsfähigkeit der Lehre in der Weiterbildung klargestellt, um jeglichen Zweifeln an der Anrechnungsfähigkeit vorzubeugen.

Wird die Weiterbildung im Verhältnis Hochschule zu den Weiterbildungsteilnehmenden privatrechtlich erbracht, berührt dies nicht die Frage, ob die Weiterbildung im Verhältnis Hochschule zu den Lehrenden im Hauptamt, im Nebenamt oder in Nebenbeschäftigung erbracht wird. Das Eine hat mit dem Anderen nichts zu tun und muss getrennt betrachtet

werden. Eine im Verhältnis zu den Teilnehmenden privatrechtlich erbrachte Lehre wird von den Lehrenden daher grundsätzlich (siehe die Ausnahme in § 39 Absatz 3) im Hauptamt erbracht.

§ 5

Ermäßigung der Lehrverpflichtung

(5) Von der Erbringung der Lehrveranstaltungsstunden der nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen vorgesehenen Lehrveranstaltungen können für im Hauptamt zu erbringende und auf die Lehrverpflichtung anrechenbare Lehrangebote im Rahmen von Weiterbildungsangeboten, einschließlich von Lehrangeboten im Rahmen von weiterbildenden Studiengängen, insgesamt Ermäßigungen gewährt werden. Im Umfang der im Einzelfall gewährten Ermäßigung nach Satz 1 sind die Lehrveranstaltungsstunden im Bereich Weiterbildung zu erbringen.

Amtliche Begründung:

In Anlehnung an eine Regelung der schleswig-holsteinischen und der thüringischen Lehrverpflichtungsverordnung soll mit dem neuen Absatz 5 ein Weg geschaffen werden, die akademische Lehre im Bereich der grundständigen Ausbildung und im Bereich der Weiterbildung in ihrer kapazitativen Verzahnung besser aufeinander abzustimmen.

Satz 1 eröffnet die Möglichkeit, Ermäßigungen in der grundständigen Lehre zu ermöglichen.

Satz 2 regelt die Verpflichtung, in Höhe der nach Satz 1 individuell gewährten Ermäßigung die Lehrverpflichtung sodann im Bereich der Weiterbildung zu erbringen.

Mit dem Zusammenspiel zwischen Satz 1 und Satz 2 wird ermöglicht, die gewährten Ermäßigungen kapazitätsrechtlich im Wege des Vorwegabzugs zum Abzug zu bringen. Wird durch das Ministerium kein Vorwegabzug gewährt, ist das grundständige Lehrangebot voll zu erbringen mit der Folge, dass im Regelfall eine Ermäßigung nach Satz 1 nicht in Betracht kommt, wenn nicht anderweitig die Erbringung der grundständigen Lehre sichergestellt wird.

Absatz 5 ist die folgerichtige Weiterentwicklung des Lehrverpflichtungsrechts im Zusammenspiel mit dem Kapazitätsrecht.

Im Zuge einer immer dynamischer werdenden Gesellschaft, des immer stärker akkumulierenden Wissens und der Beobachtung, dass einstens im grundständigen Studium erworbenen Kompetenzen und Fertigkeiten mehr und mehr entwertet werden, ist es unabdingbar, dass ein lebenslanges Lernen auch für grundständig bereits Gebildete eröffnet und ihnen die akademische Weiterbildung nicht verschlossen bleibt.

Die grundständig bereits Gebildeten stehen bezogen auf die fortlaufende Entwertung ihrer grundständig erworbenen Humanressourcen angesichts dessen in einer vergleichbaren Situation wie diejenigen, die durch ein grundständiges Studium erstmals entsprechende Humanressourcen aufbauen wollen. Die grundrechtliche Betroffenheit ist daher gleich.

Darüber hinaus besteht angesichts des immer schärfer werdenden Fachkräftemangels ein überragendes gesellschaftliches Interesse, dass sich auch die vorhandenen akademisch gebildeten Fachkräfte hinsichtlich ihrer Kompetenzen und Fertigkeiten weiterhin voll in das Wirtschaftsgeschehen einbringen können.

Mit Blick auf diese beiden Gesichtspunkte – grundrechtliche Lage und gesamtgesellschaftliches Interesse – ist die neue Regelung des Absatzes 5 daher gerechtfertigt.

(65) Alle Regelungen zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung stehen unter dem Vorbehalt, dass durch die Ermäßigung nicht die ordnungsgemäße Erbringung des nach Prüfungsordnung, Studienordnung und Studienplänen vorgesehenen Gesamtlehrangebots beeinträchtigt wird; das Recht zur selbständigen Lehre bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

20320

Artikel 4 Änderung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Auf Grund des § 39 Satz 1 und 3 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist, wird verordnet:

Die Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 790), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibe-verhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, so weit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung **in den Bereich** außerhalb der Hochschule zu verhindern. Neben den nach § 34 des Landesbesoldungsgesetzes zu berücksichtigenden Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur durch Hochschulordnung weitere Kriterien aufgestellt werden. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 62 des Landesbesoldungsgesetzes) gewährt wird. Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren kann die Hochschule in einer Hochschulordnung regeln.

(2) Die Hochschule trägt bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der maßgeblichen Bedeutung der Lehre für den Erfolg im Studium angemessen Rechnung, indem sie besondere Leistungen in der Lehre verstärkt berücksichtigt. Hierzu regelt die Hochschule durch Ordnung, dass mindestens 30 Prozent der an der

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Anpassung des Wortlauts an § 33 Absatz 2 Satz 1 LBesG.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Amtliche Begründung:

Die akademische Lehre ist für den Erfolg im Studium eine entscheidende Komponente. Es ist daher sachgerecht, dass im Rahmen der leistungsbezogenen Bestandteile der W-Besoldung Anreize gesetzt werden, das Engagement in der Lehre zu vertiefen und das Selbstverständnis der Professorinnen und

Hochschule insgesamt für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen bereitstehenden Mittel für besondere Leistungen in der Lehre verwandt werden sollen. Die Hochschule kann in gesondert zu begründenden Ausnahmefällen von der auf Grundlage des Satzes 2 getroffenen Regelung abweichen; die Gründe für das Abweichen sind jeweils aktenkundig zu machen.

Professoren als primär akademische Lehrerinnen und Lehrer zu prononcieren. Damit wird auch das Ideal einer Einheit von Forschung und Lehre ausgewogen gestärkt und die Sichtbarkeit der Lehre gegenüber der Forschung unterstrichen.

Die neue Regelung trägt dem Rechnung. Satz 1 implementiert zunächst den übergreifenden Programmsatz der angemessenen Berücksichtigung der maßgeblichen Bedeutung einer herausragenden akademischen Lehre für den Erfolg im Studium bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in Gestalt einer verstärkten Berücksichtigung besonderer Lehrleistungen.

Durch die konkrete Quotierung in Satz 2 wird sichergestellt, dass die maßgebliche Bedeutung herausragender akademischer Lehre für den Erfolg im Studium auch bei der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen im Einzelfall zum Ausdruck kommt. Danach regelt die jeweilige Hochschule durch Ordnung, dass mindestens 30 Prozent der an der Hochschule für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen insgesamt bereitstehenden Mittel für besondere Leistungen in der Lehre verwandt werden sollen. Dabei ist davon auszugehen, dass unbeschadet der gesetzlich vorgegebenen Mindestquotierung im Bereich der Universitäten zumeist andere Prozentsätze festgelegt werden als im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften, bei denen schon mit Blick auf das Lehrdeputat ihrer Professorinnen und Professoren deren Lehrleistungen bei der Vergabe von Leistungsbezügen im Mittelpunkt stehen dürften. Die Hochschulordnung wird nach § 2 Absatz 4 des Hochschulgesetzes im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der praktischen Umsetzung der im Ordnungswege getroffenen Regelungen begründete Ausnahmefälle geben kann, die dazu führen, dass die an der jeweiligen Hochschule festgelegte Quotierung unterschritten wird. In diesem Fall sind die Gründe für die Abweichung zu

dokumentieren. Durch die Abweichungsmöglichkeit soll insbesondere vermieden werden, dass Forschungsleistungen von in der Forschung exzellent ausgewiesenen Persönlichkeiten nicht besonderes honoriert werden dürfen. Relevant ist gleichwohl stets, dass innerhalb der Hochschule eine Praxis gelebt wird, mit der die vorgenannten Anreize für eine studienerfolgsorientierte Lehre gesetzt werden.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **so wie Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 62 des Landesbesoldungsgesetzes für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

221

Artikel 5 Änderung der Hochschulabgabenvorordnung

Auf Grund des § 19 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Absatz 2 Satz 4 bis 6 der Hochschulabgabenvorordnung vom 13. August 2015 (GV. NRW. S. 569), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 1
Abgaben für Weiterbildungsstudierende,
Gasthörer, Zweithörer und Teilnehmer an
sonstigen Studienangeboten

(2) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der Weiterbildungsbeitrag sowie der besondere Gasthörerbeitrag sind von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie betragen jeweils mindestens 100 Euro pro Semester. Die **Hochschulen sowie die Kunsthochschulen** werden ermächtigt, die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags gegenüber der nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ermittelten Höhe niedriger festzusetzen. Zur Festsetzung der niedrigeren Höhe nach Satz 4 überträgt das Ministerium die in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulabgabengesetzes ~~vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung~~ aufgeführte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags zu bestimmen, jederzeit wiederum auf die **Hochschulen oder Kunsthochschulen**. In der Ordnung **der Hochschule sowie der Kunsthochschule** nach Satz 5 wird die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags, welche sich nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 ergibt, ausgewiesen.

2030

Artikel 6 Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Amtliche Begründung:

Mit der Änderung des Satzes 4 werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Hochschulen ihr Weiterbildungsangebot auch nichtkostendeckend anbieten dürfen.

Zur Sicherung einer hinreichenden Objektivität und Transparenz wird durch die Änderung des Satzes 6 geregelt, dass das Delta, welches zwischen der kostendeckenden und der nichtkostendeckenden Finanzierung des Weiterbildungsangebots entsteht, ausgewiesen wird. Dieses Delta wird anderweitig zu finanzieren sein.

Zusammen mit der Betrauung auf Grundlage des § 62 Absatz 5 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Hochschulstärkungsgesetzes] ist damit gesichert, dass hochschulische Weiterbildung selbst dann, wenn diese im Einzelfall als wirtschaftliche Tätigkeit aufgefasst wird, eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe Urteil vom 24.07.2003, Rs. C-280/00 – Altmark Trans) und des vorgenannten Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 darstellt.

§ 120

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen, Wahl der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats

(1) Auf die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an einer Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 134 genannten Beamtinnen und Beamten finden die für die Beamtinnen und Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ernennungen gilt § 14 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung demselben Fachbereich zugeordnet sind und Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie **Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren** im privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis in die Berechnung nach § 14 Absatz 2 Satz 1 einbezogen werden.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 121

Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub

(1) Sollen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren** oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 7 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes von der obersten Dienstbehörde zugelassen werden.

Amtliche Begründung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 122

Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses

(2) Professorinnen und Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden

Amtliche Begründung:

Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes, im Rahmen eines Tenure Tracks gemäß § 38a Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf ~~zur Wahrnehmung der Funktion einer Oberärztin oder eines Oberarztes~~ sechs Jahre, ~~in den übrigen Fällen nach Satz 1~~ fünf Jahre nicht übersteigen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind

1. Urlaub nach § 64 oder § 70,
2. Urlaub zur Ausübung eines Mandats,
3. Urlaub für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst,
5. Inanspruchnahme von Elternzeit und Pflegezeit nach den Regelungen über die Elternzeit und Pflegezeit oder Beschäftigungsverbot nach den Regelungen über den Mutterschutz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist oder
6. Geburt oder die Adoption eines minderjährigen Kindes.

§ 124

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren; Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren

(1) Die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren werden in ein

Die Änderung des Satzes 1 ist klarstellend und erfolgt auf Wunsch der Hochschulen.

Die Änderung des Satzes 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Beamtenrechte anderer Länder eine insgesamt längere Zeitdauer vorsehen (bspw. in § 58 Absatz 2 des bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes: bis zu sechs Jahre, oder § 102 Absatz 2 des Hochschulgesetzes Berlin: von vier bis sechs Jahren). Mit dieser Änderung werden Standortnachteile vermieden, da auch bspw. Förderprogramme teils von Förderphasen mit einer Dauer von sechs Jahren ausgehen.

Amtliche Begründung:

Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 39 Absatz 5 **und 5b** des Hochschulgesetzes, sowie § 32 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung **des Zeitbeamtenverhältnisses der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren** gilt § 122 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 3 entsprechend. Eine erneute Berufung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor **oder Tandemprofessorin oder Tandemprofessor** ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die erstmalige Berufung auf eine Juniorprofessur, bei der der Juniorprofessorin oder dem Juniorprofessor zugesichert wird, dass hinsichtlich ihrer oder seiner Bewerbung auf eine anschließende Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis auf die Ausschreibung der Professur verzichtet wird (Tenure Track); **das Gleiche gilt für eine Tandemprofessur, bei der der Tandemprofessorin oder dem Tandemprofessor ein Tenure Track zugesichert worden ist.** § 31 Absatz 3 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamte entlassen.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand, die Probezeit und die Arbeitszeit sind auf die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **sowie auf die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren** nicht anzuwenden. § 123 Absatz 1 Satz 2 bis 4 und Absatz 2 **gilt gelten** entsprechend.

§ 125 Nebentätigkeit

(1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren **sowie Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren** nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Kunst und künstlerischen Entwicklungsvorhaben steht.

Amtliche Begründung:
Es handelt sich jeweils um eine redaktionelle Folgeänderung.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

**Artikel 7
Änderung
des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Landesbesoldungsgesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Juni 2025 (GV. NRW. S. 530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 32
Landesbesoldungsordnung W**

(1) Die Ämter der Professorinnen, Professoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen, ~~und~~ Juniorprofessoren, **Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren** und ihre Besoldungsgruppen sind in der Landesbesoldungsordnung W (Anlage 4 zu diesem Gesetz) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 9 zu diesem Gesetz ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptamtliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen sind.

Amtliche Begründung:
Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

(2) Die Ämter der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren** sind der Besoldungsgruppe W 1, die Ämter der Professorinnen und Professoren sowie der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung (§ 19) den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zuzuordnen. An Fachhochschulen darf der Anteil der W 3-Stellen bis zu 10 Prozent betragen. Das Nähere bestimmt der Haushalt.

Amtliche Begründung:
Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

In Anlage 4 wird in der Besoldungsgruppe W1 nach der Angabe „Juniorprofessor“ ein Absatz sowie folgende Angabe eingefügt:

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

„Professorin als Tandemprofessorin, Professor als Tandemprofessor“

**Artikel 8
Änderung
der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW**

Auf Grund des § 71 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), die zuletzt durch Verordnung vom 10. September 2024 (GV. NRW. S. 620) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**§ 20
Zeitliche Lage des Urlaubs;
Abgeltung von Urlaub im Hochschulbereich**

(5) Bei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ist der Erholungsurlaub durch die vorlesungsfreie Zeit abgegolten. Soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme oder infolge gemäß § 38 Satz 1 nachgewiesener Erkrankung während dieser Zeit die vorlesungsfreien Tage hinter den nach § 18 zustehenden Urlaubstagen zurückbleiben, ist Erholungsurlaub außerhalb der vorlesungsfreien Zeit zu gewähren. Hinsichtlich wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt § 44 Absatz 10 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 37 Absatz 10 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderung reagiert auf einen Wunsch der Hochschulen, den Urlaubsanspruch von Hochschullehrenden explizit und analog zum Urlaubsanspruch von Lehrerinnen und Lehrern an Schulen zu regeln.

Die Änderung ist an § 3 Absatz 5 der bayerischen Urlaubsverordnung angelehnt.

**Artikel 9
Änderung der
Universitätsklinikum-Verordnung**

Auf Grund des § 31a Absatz 2 Satz 2 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Universitätsklinikum-Verordnung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 744), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Vorstand

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Bestellung soll so erfolgen, dass der Vorstand geschlechterparitätisch besetzt ist, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe sind in dem einzelnen Abweichungsfall gegenüber dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium darzulegen. Die Wiederbestellung ist zulässig. Im Falle der Wiederbestellung kann der Aufsichtsrat auf eine Ausschreibung verzichten. **Soll eine Ausschreibung erfolgen, so stellt der Aufsichtsrat vor Beginn des hierauf bezogenen Verfahrens hinreichend konkret die relevanten Auswahlkriterien auf. Diese sind aktenkundig zu machen; ihre Änderung im weiteren Verfahren ist unzulässig. Die Prüfung der Bewerbungen und die Auswahlentscheidung erfolgt ausschließlich anhand der Kriterien nach Satz 6.** Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied des Vorstands erfolgt, soll so bemessen sein, dass die Altersgrenze im Sinne von § 35 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBI. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 6a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBI. I S. 4906) geändert worden ist, nicht überschritten wird. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende wird vom Aufsichtsrat aus den Mitgliedern nach § 31 a Abs. 5 Satz 1 Hochschulgesetz gewählt und bestellt. Wird das Mitglied nach § 31 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetz zum Vorstandsvorsitzenden bestellt, so ist dieses neben den in § 27 Abs. 1 Hochschulgesetz genannten Aufgaben für den Fachbereich auch den Aufgaben und der Wirtschaftlichkeit des Universitätsklinikums verpflichtet.

Amtliche Begründung:

Die Änderung überträgt den grundlegenden und verallgemeinerungsfähigen Rechtsgedanken des § 38 Absatz 6 des Hochschulgesetzes auf die der Bestellung von Vorstandsmitgliedern an den Universitätskliniken vorausgehenden Auswahlverfahren. Gesichert wird zum einen die Einhaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Bestenauslese ausschließlich anhand der Kriterien der Eignung, Leistung und Befähigung und zum anderen die Redlichkeit des Auswahlverfahrens.

Indem der Aufsichtsrat als Gesamtorgan – vor einem etwaigen Tätigwerden eines das Auswahlverfahren als solches betreuenden Aufsichtsratsgremiums – die relevanten Auswahlkriterien aufstellt, welche einer Auswahlentscheidung einschließlich der Leistungsbewertung zugrunde zu legen sind, wird verhindert, dass die Kriterien in Ansehung von bereits vorliegenden Bewerbungen erstellt werden.

Die Beantwortung der Frage, in welchem Ausmaß das Gebot hinreichend konkreter Kriterien erfüllt werden muss, geschieht mit Blick auf den vorgenannten Sinn und Zweck der Norm. Die Kriterien müssen so detailliert formuliert sein, dass sachkundige Dritte (peers) ohne Weiteres nachvollziehen können, warum letztlich eine Auswahlentscheidung erfolgt ist.

§ 12 Gemeinsame Serviceeinrichtungen

Soweit dies zweckmäßig ist, fassen die Universitätskliniken Aufgaben in gemeinsamen Serviceeinrichtungen zusammen oder kooperieren mit diesen; ~~§ 102 Absatz 3~~ ~~77 Abs. 3~~ Satz 3 **des** Hochschulgesetzes gilt entsprechend. ~~§ 102~~ ~~77~~ Absatz 5 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 17 Aufsicht

(1) Das Universitätsklinikum steht unter der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums. ~~§ 101 Absatz 76 Abs. 2~~ und 3 **des** Hochschulgesetzes findet entsprechende Anwendung. Das für Wissenschaft zuständige Ministerium kann jederzeit, auch über Beauftragte, Auskünfte, Informationen und die Vorlage von Unterlagen und Berichten verlangen.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

221

Artikel 10 Änderung der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung

Auf Grund des § 5 Absatz 9 und des § 114 Absatz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach ~~§ 101 Absatz 76 Abs. 1 des~~ Hochschulgesetzes zuständige Ministerium.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 7 Versorgung, Beihilfen

(1) Zur Ermittlung der von den Hochschulen nach ~~§ 114~~ ~~83~~ Absatz 4 des

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Hochschulgesetzes zu tragenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen übersenden die Hochschulen dem Ministerium jährlich bis Ende Oktober eine Gegenüberstellung der besetzten Planstellen für das laufende Wirtschaftsjahr (Stichtag 1. Oktober) mit den im Haushalt ausgewiesenen Stellenübersichten für Beamtinnen und Beamte (Nominalstellen). Das Ministerium gibt die Gliederung vor.

(2) Das Ministerium stellt die Veränderungen, die nicht nach § 114 ~~83~~ Absatz 4 des Hochschulgesetzes berücksichtigt werden, fest. Dies gilt auch für die im Haushalt ausgewiesenen Leerstellen für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Einrichtungen und Stellen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte.

(3) Veränderungen, die nicht nach § 114 ~~83~~ Absatz 4 des Hochschulgesetzes berücksichtigt werden, werden den Hochschulen 1. mit einem pauschalen Versorgungszuschlag von 30 vom Hundert auf der Basis der aktuellen vom für Finanzen zuständigen Ministerium festgestellten Personalkostendurchschnittssätze und 2. mit einer durch das für Finanzen zuständige Ministerium festgestellten aktuellen Beihilfe pauschale in Rechnung gestellt.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

Amtliche Begründung:
Die Änderungen sind redaktionell.

(1) Die Hochschulen nehmen ihren Zahlungsverkehr, das privatrechtliche Mahn- und Vollstreckungswesen und die Buchführung selbst wahr. § 102 Absatz ~~77~~ Abs. 2 und 3 des Hochschulgesetzes bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Auf Grund des § 8a Absatz 2 Satz 2 und 3, des § 13 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie des § 54 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, und des § 9a Absatz 2 Satz 2, des § 14 Absatz 1 Satz 4 und 5 sowie des § 46 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Hochschul-Digitalverordnung vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 1056), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Februar 2024 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziel dieser Verordnung

~~(3) Ziel des Teils 5 dieser Verordnung ist es, den Hochschulen und Studierendenschaften auch nach der Aufhebung der ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Epidemie zu ermöglichen, zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Gremien die fortlaufenden Nachwirkungen der Epidemie hinsichtlich der Gremientätigkeit zu bewältigen.~~

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

(34) Die Wahlgrundsätze der unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl gelten gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 4 und § 54 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, Absatz 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) geändert worden ist, sowie gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2, Satz 4 und § 46 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2, Absatz 2 Satz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, für elektronische Wahlen nach Maßgabe dieser Verordnung. Satz 1 gilt auch für den Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl.

§ 2 Geltungsbereich

~~(3) Für die staatlich getragenen Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes, für die staatlichen Kunsthochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes und für die Hochschulen im Sinne des § 81 des~~

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

~~Hochschulgesetzes gelten § 1 Absatz 3 und § 30 sowie für die Studierendenschaften dieser Hochschulen § 1 Absatz 3 und § 30 Absatz 6. Für die gemäß § 73 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes staatlich anerkannten Hochschulen gelten § 1 Absatz 3 und § 30 vorbehaltlich anderer Regelungen des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule.~~

§ 12
Begriffsbestimmungen
betreffend die Teile 2 bis 4

(1) Im Sinne der Teile 2 bis 4 bedeutet:

1. Digitalisierungsleitlinie: eine Leitlinie zur Digitalisierung in der Lehre, die bezüglich des Umfangs und der organisatorischen Ausgestaltung von solchen Lehrangeboten an der Hochschule einen Rahmen setzt, die nicht ausschließliche Präsenzlehre sind, sondern auch Lehranteile in Form elektronischer Information und Kommunikation oder in Form elektronisch basierter Methoden und Instrumente beinhalten,

2. Lehrveranstaltung: eine über das ganze Semester in regelmäßigen Zeitabständen oder als Blockveranstaltung stattfindende Unterrichtseinheit, die sich in einzelne Unterrichtstermine gliedert,

3. Präsenzlehre: eine Lehrveranstaltung, die unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Lehrenden und Lernenden an einem Ort stattfindet, und die gegebenenfalls durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des § 8a Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes oder des § 9a Absatz 2 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes ausschließlich vor Ort unterstützt wird,

4. Digitallehre: eine mittels Videokonferenztechnik oder eines anderen technischen Instruments ausschließlich online stattfindende Lehrveranstaltung; Digitallehre in diesem Sinne ist:

a) synchrone Digitallehre: eine Lehre, die bei gleichzeitiger Anwesenheit aller Teilnehmenden in dem technisch geschaffenen Raum

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

stattfindet und bei der eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden möglich ist,

b) asynchrone Digitallehre: eine den Teilnehmenden digital zur Verfügung gestellte Lehre, bei der die gleichzeitige Anwesenheit aller Teilnehmenden in einem technisch geschaffenen Raum und eine synchrone Interaktion zwischen den Teilnehmenden nicht möglich ist,

c) gemischte Digitallehre: eine Lehre, bei der Elemente der synchronen Digitallehre und solche der asynchronen Digitallehre gemischt sind,

5. digitale Prüfung: eine Hochschulprüfung, die in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt wird.

§ 13
Digitalisierungsleitlinie,
digitale Elemente

(2) Eine Lehrveranstaltung, die nicht Digitallehre ist und nicht als solche gilt, darf auch dann vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in der Digitalisierungsleitlinie durchgeführt werden, wenn in dieser Lehrveranstaltung nicht nur Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrangebote durch elektronisch basierte Methoden und Instrumente im Sinne des § 8a 3 Absatz 2 3 Satz 1 2 des Hochschulgesetzes oder des § 9a Absatz 2 Satz 1 des **Kunsthochschulgesetzes** ergriffen, sondern auch Instrumente elektronischer Information und Kommunikation verwendet werden.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

§ 28
Befugnisse des Ministeriums

(3) Das Ministerium kann sich über die Einführung und Durchführung von Digitallehre informieren und erheben, ob sich die Umsetzung der Bestimmungen der Teile 2 und 3 dieser Verordnung bewährt hat. Hinsichtlich dieser Information und Erhebung gelten § 101 76 Absatz 4 des Hochschulgesetzes und § 68 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

**Artikel 12
Änderung**

der Verordnung zur Übertragung der Bauherreneigenschaft und Eigentümerverantwortung auf die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 2 Absatz 8 Satz 3 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

§ 3 Absatz 1 der Verordnung zur Übertragung der Bauherreneigenschaft und Eigentümerverantwortung auf die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. April 2020 (GV. NRW. S. 343, ber. S. 349) wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Allgemeines**

(1) Das zuständige Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für die Rechtsaufsicht über die Hochschulen nach § 101 76 Absatz 1 des Hochschulgesetzes zuständige Ministerium.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

**Artikel 13
Änderung
des Akkreditierungsratsgesetzes**

§ 12 Satz 2 des Akkreditierungsratsgesetzes vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**§ 12
Aufsicht**

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums. § 101 76 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Artikel 14 Änderung

des Gesetzes über die Stiftung „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“

§ 10 Satz 2 des Gesetzes über die Stiftung „Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels“ vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 516), das durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 417) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 101 76 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes **vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] vom 25. November 2021** (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, gilt entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

221

Artikel 15 Änderung

des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“

§ 10 Satz 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 881) wird wie folgt gefasst:

§ 10 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Rechtsaufsicht des für Forschung zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. § 101 76 Absatz 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom **14. September 2014** (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, gilt **31. Oktober 2006** (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom **28. Mai 2013** (GV. NRW. S. 272), gelten entsprechend.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Artikel 16 Änderung des Kulturgesetzbuchs

§ 51 Absatz 6 des Kulturgesetzbuchs vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) wird wie folgt gefasst:

§ 51
Hochschulbibliothekszentrum

(6) § 102 ~~77~~ Absatz 4 Satz 3 bis 5 des Hochschulgesetzes sowie § 71 Absatz ~~4~~ ~~3~~ Satz 3 bis 5 des Kunsthochschulgesetzes bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

20320

Artikel 17 Änderung der Beihilfenverordnung NRW

Auf Grund des § 75 Absatz 10 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Februar 2025 (GV. NRW. S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 13
Verfahren

(1) Die Beihilfen werden nur auf Antrag gezahlt. Eine Antragstellung durch E-Mail oder Telefax ist nicht zulässig; § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt. Als Beihilfestellen entscheiden

1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung über Anträge der Beihilfeberechtigten

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

der Obersten Landesbehörden und der dem Ministerium der Finanzen nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,

2. die Bezirksregierungen über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsreichs, der Beihilfeberechtigten der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter und der Beihilfeberechtigten der übrigen Behörden und Einrichtungen des Landes einschließlich der Landesbetriebe innerhalb ihres Bezirks, soweit nicht in den Nummern 3 bis 7 eine abweichende Regelung getroffen ist,
3. die Oberlandesgerichte über die Anträge der Beihilfeberechtigten ihres Geschäftsreichs und nach näherer Bestimmung des Justizministeriums über die Anträge der Beihilfeberechtigten der anderen Gerichte sowie der dem Ministerium der Justiz nachgeordneten Behörden und Einrichtungen,
4. die Landräte über die Anträge der Beihilfeberechtigten der von ihnen geleiteten Kreispolizeibehörden mit Ausnahme der Anträge der Landräte als Leiter der Kreispolizeibehörden,
5. die Schulämter über die Anträge der Lehrer an den öffentlichen Grundschulen und Hauptschulen und an den ihrer Schulaufsicht unterstehenden öffentlichen Förderschulen,
6. die Kunsthochschulen und Einrichtungen im Hochschulbereich über die Anträge ihrer Beihilfeberechtigten, soweit in einer Vereinbarung nach § 71 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung oder nach § 102 ~~77~~ Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung nicht etwas anderes geregelt ist,
7. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger; die Pensionsregelungsbehörden des Landes entscheiden auch über die Anträge der

Versorgungsempfänger des Landes, wenn diese im Landesdienst wieder beschäftigt werden.

Wird eine Beamtin oder ein Beamter zu einem Dienstherrn abgeordnet, in dessen Dienstbereich diese Verordnung gilt, verbleibt die Zuständigkeit bei der bisherigen Beihilfestelle. Das Ministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit der jeweiligen obersten Dienstbehörde in begründeten Ausnahmefällen eine von Satz 3 abweichende Zuständigkeitsregelung treffen. In den Fällen des Satzes 3 Nummer 4 und 5 können kommunale Versorgungskassen, Kreise oder kreisfreie Städte mit der Festsetzung der Beihilfen beauftragt werden.

§ 16

Besondere Bestimmungen für die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Hochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes können in einer Vereinbarung nach § 102 77 Absatz 2 oder 3 des Hochschulgesetzes abweichende Regelungen erlassen.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

221

Artikel 18 Änderung der Studiumsqualitätsverordnung

Auf Grund des § 5 des Studiumsqualitätsgesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) wird verordnet:

§ 2 Absatz 4 der Studiumsqualitätsverordnung vom 6. Juli 2011 (GV. NRW. S. 333), die durch Verordnung vom 8. Januar 2021 (GV. NRW. S. 31) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 2
Verteilung

(4) Falls Studierende zugleich an einer Hochschule eingeschrieben und an einer anderen Hochschule nach § 52 Absatz 2 **des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung** oder § 44 Absatz 2 **des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung** zugelassen sind, können die Hochschulen durch Vereinbarung nach § 102 ~~77~~ Absatz 1 **des Hochschulgesetzes** oder § 74 Absatz 1 Kunsthochschulgesetz regeln, dass ein Ausgleich hinsichtlich der Einnahmen aus den Qualitätsverbesserungsmitteln untereinander erfolgt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

2035

**Artikel 19
Änderung
des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2023 (GV. NRW. S. 316) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5

(4) Als Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Lehrbeauftragte mit einem Lehrumfang unter vier Lehrveranstaltungsstunden, studien- tische Hilfskräfte, nach § 107 ~~78~~ **des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung** nicht übernommene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische As sistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen

und Oberingenieure und entsprechende Beschäftigte an Hochschulen,

- b) Professorinnen und Professoren an der Sozialakademie,
- c) Staatsanwältinnen und Staatsanwälte,
- d) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte,
- e) Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten,
- f) Personen, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung beschäftigt werden,
- g) Personen, die nur vorübergehend ausschließlich zur Behebung eines durch höhere Gewalt bedingten Notstandes beschäftigt werden.

§ 104

Für Dozentinnen und Dozenten nach § 20 **des Fachhochschulgesetzes öffentlicher Dienst FHGÖD**, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte sowie nach § 107 **78 des Hochschulgesetzes** nicht übernommene Beamten und Beamte und entsprechende Angestellte an den Hochschulen, soweit sie nicht nach § 5 **Absatz Abs. 4** Buchstabe a von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen sind, gelten die Vorschriften der Kapitel 1 bis 9 und 11 insoweit, als in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. Die Vorschriften über die Gruppen gelten nicht.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

2031

Artikel 20 Änderung des Landesgleichstellungsgesetzes

§ 2 Absatz 3 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 2 Geltungsbereich

(3) In dem Vertrag nach § 110 ~~§ 81~~ Absatz 3 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), ~~das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung~~ soll mit der staatlich anerkannten Fachhochschule die entsprechende Anwendung in den Bereichen vereinbart werden, in denen die Fachhochschule Zuschüsse nach § 110 ~~§ 81~~ Absatz 1 des Hochschulgesetzes erhält.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

2011

Artikel 21 Änderung der Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen

Auf Grund des § 112 Absatz 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

§ 2 Absatz 2 der Gebührenordnung für Amtshandlungen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2015 (GV. NRW. 2016 S. 14), die zuletzt durch Verordnung vom 18. November 2021 (GV. NRW. S. 1216) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 2 Anwendung des Gebührengesetzes und Gebührenfreiheit

(2) Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen Zuschüsse nach § 110 ~~§ 81~~ des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), ~~das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung~~ gewährt werden, sind von

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

den Gebühren befreit, soweit die Amtshandlung den bezuschussten Bereich betrifft.

221

**Artikel 22
Änderung
des Gesetzes
über die Evangelische Fachhochschule
Rheinland-Westfalen-Lippe**

§ 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe vom 10. Dezember 1987 (GV. NRW. S. 487), das zuletzt durch Artikel 5 Nummer 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 3

(4) Die Vorschriften der §§ 72 bis **76 74** des Hochschulgesetzes **vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)** in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

221

**Artikel 23
Änderung
der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung**

Auf Grund des § 49 Absatz 5 Satz 5 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, und des § 41 Absatz 5 Satz 5 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

§ 2 Absatz 1 Satz 4 der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42), die durch Verordnung vom 20. März 2018 (GV. NRW. S. 197) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 2
Zugang zum Studium

(1) Zugang zum Studium erhalten Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne des § 1, die an einer Zugangsprüfung der Hochschule erfolgreich teilgenommen haben. Die Hochschulen regeln allgemeine Qualitäts- sicherungsmaßnahmen in eigener

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

Verantwortung. Die Qualitätsanforderungen der Hochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft müssen denen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen. § 73 ~~72~~ Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 des Hochschulgesetzes bleibt unberührt.

221

**Artikel 24
Änderung
der ECTS-Statistikverordnung**

Auf Grund des § 8 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

§ 3 Absatz 4 Satz 2 der ECTS-Statistikverordnung vom 28. Januar 2021 (GV. NRW. S. 107) wird wie folgt gefasst:

**§ 3
Erhebung der Statistik**

(4) In der Meldung sind alle angebotenen Bachelor-, Master- und Staatsexamensstudienfächer zu berücksichtigen. Auslaufende Studiengänge, Franchisestudiengänge im Sinne des § 66 Absatz 6 und ~~§ 75 der §§ 81 und 82~~ des Hochschulgesetzes und Weiterbildungsstudienfächer im Sinne des § 62 des Hochschulgesetzes werden nicht berücksichtigt.

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

20301

**Artikel 25
Änderung
der Laufbahnverordnung**

Auf Grund des § 9 des Landesbeamten gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Absatz 2 Nummer 1 der Laufbahnverordnung vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) wird wie folgt gefasst:

**§ 1
Geltungsbereich**

(2) Die Verordnung findet keine Anwendung auf

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

1. die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, **die Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**, die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure und die in § 134 des Landesbeamten gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung genannten Beamten und Beamten
2. die kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamten sowie die Beamten und Beamten auf Zeit, deren Zugangsvoraussetzungen gesetzlich geregelt sind.

20302

Artikel 26 Änderung der Arbeitszeitverordnung

Auf Grund des § 60 Absatz 3 des Landesbeamten gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 des Landesrichter- und Staatsanwälte gesetzes vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 812), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Mai 2025 (GV. NRW. S. 464) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1 Absatz 2 Nummer 2 der Arbeitszeitverordnung vom 4. Juli 2006 (GV. NRW. S. 335), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 524) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

§ 1 Geltungsbereich

(2) Diese Verordnung gilt nicht für

Amtliche Begründung:
Die Änderung ist redaktionell.

1. Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, es sei denn, sie befinden sich in der Funktion von Oberärztinnen und Oberärzten,

2. **Tandemprofessorinnen und Tandemprofessoren**, Fachhochschullehrerinnen und Fachhochschullehrer, Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten an Hochschulen des Landes sowie Dozentinnen und Dozenten an Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst,

3. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen,

4. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte und

5. Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren gemäß § 116 Absatz 2 Halbsatz 2 Landesbeamten gesetz.

Artikel 27 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 Nummer 2 tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Amtliche Begründung:

Da den Hochschulen die Möglichkeit zur Planung der Umsetzung gegeben werden muss, kann diese frühestens im darauffolgenden Haushaltsjahr rechtswirksam werden. Die Mittel müssen für die Quotierung zukünftig entsprechend vorgehalten werden.

Düsseldorf, den X. Monat 2025

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
Ina Brandes

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Lümann

weitere Unterzeichnende

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die nordrhein-westfälischen Hochschulen stehen für Forschung, Lehre und Weiterbildung auf Spitzenniveau. Ein entscheidender Standortvorteil der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ist dabei ihr traditionell hohes Maß an Selbstverwaltung. Dieses befähigt sie zu besonderer eigenverantwortlicher Gestaltungskraft. Das hierauf aufbauende, partnerschaftliche Verhältnis zwischen Land und Hochschulen hat sich sehr gut bewährt. Bestätigt wird dieser Befund nicht zuletzt dadurch, dass die Hochschulen die besonders vielfältigen Herausforderungen der Corona-Pandemie in beeindruckender Weise bewältigt haben. Grundsätzliche Veränderungen struktureller Art sind daher nicht angezeigt.

Klar ist aber auch: Sämtliche Akteure in der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft haben in diesen besonders ereignisreichen letzten Jahren immens an Erfahrung gewonnen. Besonders augenfällig ist dies im weiten Feld der Digitalisierung, wo gerade die rasanten Fortschritte künstlicher Intelligenz nahezu jede wissenschaftliche Disziplin und jeden hochschulischen Aufgabenbereich umzuwälzen geeignet erscheinen. Dies gibt naturgemäß auch Anstoß zu einigen gesetzgeberischen Optimierungen.

Zugleich ist der Fachkräftemangel als eine der großen gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit immer mehr in den Vordergrund gerückt. Schon länger können in bestimmten Regionen und Branchen offene Stellen nicht immer mit geeignetem Personal besetzt werden. Auch wenn dies vor allem die Bereiche Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik (MINT), den Gesundheits-, Pflege- und Sozialbereich sowie den Arbeitsplatz Schule mit der besonderen Herausforderung des Lehrkräftemangels betrifft, spüren öffentliche wie private Arbeitgeber die Auswirkungen des demographischen Wandels inzwischen auf breiter Front. Umso wichtiger ist es, mit zielgerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen dort gegenzusteuern, wo es sich anbietet.

Schließlich ist in der jüngeren Vergangenheit ein weiterer Aspekt besonders deutlich geworden: Es ist unerlässlich, dass die Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen ein von Übergriffen, Anfeindungen und Diskriminierungen freies Umfeld schaffen und ihnen so die volle Entfaltung ihrer Potentiale ermöglichen. Ebenso bedeutend ist der Schutz der Redlichkeit des wissenschaftlichen Diskurses. Um den Hochschulen die eigenverantwortliche Wahrnehmung dieser Aufgaben zu erleichtern, sollte der Gesetzgeber möglichst passgenaue Instrumente zur Verfügung stellen.

Der vorliegende Gesetzentwurf geht die geschilderten Herausforderungen an und stärkt die nordrhein-westfälischen Hochschulen auf ihrem Weg in die Zukunft der tertiären Bildung. Er beruht auf folgenden Eckpfeilern:

- Der Fachkräftemangel verschärft sich zusehends. Bereits heute leisten die Hochschulen einen ganz erheblichen Beitrag, um ihn abzufedern. Dabei sollen sie künftig noch besser und zielgenauer durch

gesetzgeberische Maßnahmen unterstützt werden. Kern dieser Strategie im Bereich der akademischen Bildung ist eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich. Dieser soll so ausgestaltet sein, dass sich die Menschen, die gerne studieren möchten, für die Aufnahme eines Studiums in Nordrhein-Westfalen entscheiden – egal, ob nach der Schule oder während des Berufslebens.

Mittel der Wahl ist dabei, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf an zahlreichen Stellen die Rahmenbedingungen des Studiums zu verbessern und durch studierendenfreundlichere Präzisierungen im Gesetzestext für mehr Transparenz zu sorgen. Beides erhöht die Attraktivität eines Studiums und eröffnet Studierenden neue Chancen. Speziell der internationalen Attraktivitätssteigerung dient die Einführung eines eigenen hochschulrechtlichen Status für Internationalstudierende. Insgesamt wird der Hochschulstandort Nordrhein-Westfalen so in die Lage versetzt, seinen unverzichtbaren Beitrag zur Bewältigung des Fachkräftemangels noch besser leisten zu können.

- Lebenslanges Lernen rückt mehr und mehr in den Mittelpunkt, wenn technischer Fortschritt und neue wissenschaftliche Erkenntnisse in immer engerer Taktung unser Leben verändern. Hochschulische Weiterbildung ist keine Randerscheinung, sondern längst schon unverzichtbare Kernaufgabe der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. Dies soll nun auch im Hochschulgesetz noch deutlicher als bisher zutage treten. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher eine umfassende Reform der hochschulischen Weiterbildung vollzogen.
Elemente hiervon sind etwa die Einführung eines grundständigen Bachelors mit individuell-weiterbildendem Charakter, die Unterstreichung von Kooperationsmöglichkeiten und die Abkehr vom Gebot einer gänzlichen Refinanzierung der Weiterbildung. Auf die stetig wachsende Nachfrage nach feiner unterteilten, kleinschrittigen hochschulischen Bildungsangeboten wird mit der Einführung einer eigenen Regelung für den Erwerb von Microcredentials reagiert. Diese ermöglichen einen passgenauen, individualisierten Zuschnitt von Bildungsangeboten, die genau zu den Kompetenzen und Fertigkeiten führen, die in der jeweiligen Lebenslage gewünscht werden. Insgesamt wird das Hochschulgesetz so zukunftsorientiert für die Herausforderungen des lebenslangen Lernens.
- Digitalisierung ist eine Chance, um die unterschiedlichsten Prozesse einfacher, unkomplizierter und benutzerfreundlicher zu gestalten, und die nordrhein-westfälischen Hochschulen haben dies von Beginn an erkannt. Richtig eingesetzt, können digitale Elemente auch einen wichtigen Beitrag leisten, damit das Studium noch attraktiver wird. Ebenso offenkundig ist, dass die fortschreitende Digitalisierung hochschulischer Infrastrukturen nicht gänzlich ohne neue Risiken zu haben ist. Um hier gut aufgestellt zu sein, ist eine verstärkte Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander unerlässlich.

Die Hochschulen sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bei ihrer Digitalisierungsoffensive unterstützt werden. In organisationsrechtlicher Hinsicht erfolgt dies etwa durch die Einführung eines Chief Information Officers (CIO) sowie eines Chief Information Security Officers

(CISO). Zudem wird die Bedeutung hochschulischer Kooperation stärker akzentuiert. Mit Blick auf die bahnbrechenden Entwicklungen im Bereich künstlicher Intelligenz erfolgt eine Regelung zu Learning Analytics. So wird sichergestellt, dass das große Potential für eine individuelle Förderung und Begleitung Studierender genutzt werden kann, während zugleich die angemessenen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen gewahrt werden.

- Eine Attraktivitätsoffensive für den Hochschulbereich sollte nicht bei Regelungen zum Studium halmachen, sondern den Blick auf sämtliche Funktionen einer Hochschule richten. Die Rede ist hier insbesondere von der hochschulischen Selbstverwaltung und von der Hochschule als Arbeitsort, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in Technik und Verwaltung.

Die Mitwirkung an der Hochschulselbstverwaltung soll daher für die nicht-professoralen Gruppen, insbesondere für die Studierenden, attraktiver werden. Vor diesem Hintergrund wird die Viertelparität in den Senaten zum Standardmodell.

Zudem soll die Verwaltung an den Hochschulen gestärkt und hochschulübergreifende Kooperation erleichtert werden, um durch eine sachgerechte Ausgestaltung der Strukturen die einzelnen Beschäftigten stärker zu entlasten. Dies dient auch dem Bürokratieabbau. Ebenfalls erfolgen soll eine Entlastung der Gleichstellungsbeauftragten durch transparente Verfahren.

Im Bereich der wissenschaftlichen Karrierewege stellt die Einführung der gänzlich neuen Personalkategorie einer Tandemprofessur an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen bedeutsamen Hebel dar, mit dem die Hochschulen insbesondere im MINT-Bereich professoriales Personal einfacher gewinnen und an sich binden können.

- Die beschriebenen Maßnahmen können allesamt nur dann Früchte tragen, wenn Hochschulen als Orte der Begegnung zwischen Lehrenden und Lernenden insgesamt sichere Orte darstellen – und auch als solche wahrgenommen werden. Übergriffe und Anfeindungen, Diskriminierungen und insbesondere der Missbrauch von Machtpositionen müssen so weit wie möglich ausgeschlossen sein. Gleches gilt für Verstöße gegen die wissenschaftliche Lauterkeit – denn wissenschaftliches Fehlverhalten kann nachhaltige Verschiebungen des Fachdiskurses bewirken und den weiteren wissenschaftlichen Erkenntnisprozess über längere Zeit kontaminieren.

Kommt es dennoch zu solchen Vorfällen, ist es Aufgabe der Hochschulen, auf dieses individuelle Fehlverhalten Einzelner im Rahmen ihrer Selbstverwaltung konsequent zu reagieren. Damit sie diese Aufgabe sachgerecht erfüllen können, muss der Gesetzgeber ihnen umfassende rechtliche Instrumente zur Verfügung stellen.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen deshalb entscheidende Verbesserungen, was den Instrumentenkasten der nordrhein-westfälischen Hochschulen anbelangt. Hiermit leistet auch der Gesetzgeber seinen Beitrag dazu, dass sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen für ihre Mitglieder und Angehörigen als ein sicheres und wissenschaftlich lauterteres Umfeld ausgestalten können.

B. Besonderer Teil

– im Regierungsentwurf enthält dieser Teil entsprechend dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit diejenigen Texte, die in dieser nichtförmlichen Fassung Gegenstand der obigen rechten Spalte sind –